



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bericht des Rechnungshofes

Reihe BURGENLAND 2015/7
Reihe KÄRNTEN 2015/8
Reihe NIEDERÖSTERREICH 2015/11
Reihe OBERÖSTERREICH 2015/9
Reihe SALZBURG 2015/8
Reihe STEIERMARK 2015/8
Reihe TIROL 2015/7
Reihe VORARLBERG 2015/6
Reihe WIEN 2015/9

**Alpine Ski WM 2013,
Investitionen**

**Stiftung Österreichisches
Institut für Schul- und
Sportstättenbau
einschließlich
„ÖISS“-Datensysteme
Gesellschaft m.b.H.**

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im November 2015



Bericht des Rechnungshofes

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

**Stiftung Österreichisches Institut für Schul-
und Sportstättenbau einschließlich
„ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.**

Vorbemerkungen

Vorlage an die Landtage bzw. den Gemeinderat

Der Rechnungshof erstattet den Landtagen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei zwei Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

Alpine Ski WM 2013, Investitionen _____ 5

Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau
einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H. _____ 217

Bericht des Rechnungshofes

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	10
Abkürzungsverzeichnis _____	12
Glossar _____	14

Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

KURZFASSUNG _____	18
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	45
Allgemeines _____	51
Chronologie und Projektbeschreibung _____	51
Bewerbung _____	53
Investitionen _____	55
Gesamtinvestitionen _____	55
Finanzierungen nach Gebietskörperschaften _____	60
Gesamtkoordination und Entscheidungsstrukturen _____	63
Langfristige Wirkung auf den Tourismus der Region Schladming ____	88
Überprüfung ausgewählter Projekte _____	94
Auswahl einzelner Investitionsmaßnahmen _____	94
Qualitätsoffensive Tourismus im Bezirk Liezen _____	96
Zielstadion Planai _____	98

Mediencenter	111
Wasserver- und Abwasserentsorgung	114
Pisteninfrastruktur	116
Eisenbahninfrastruktur	121
Ausrichtung der Vor-WM 2012 und der Ski WM 2013 – temporäre Infrastrukturmaßnahmen	124
Sondermarketingprogramm	126
Breitbandoffensive Steiermark	127
Ausrichtung von Jugendcamps	128
Kunst im öffentlichen Raum	129
Umweltschutzmaßnahmen	130
Nachhaltige Ausrichtung	135
Straßeninfrastruktur	137
Kommunale Projekte der Stadtgemeinde Schladming	139
Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H.: Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben beim Bauvorhaben „Zielstadion Planai“	142
Auswahlverfahren	142
Projektbeschreibung und Chronologie	142
Planung des Zielstadions Planai	144
Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den Projekten des Zielstadions	146
Projektorganisation	150

Anti-Claimmanagement und Korruptionsprävention _____	152
Teilprojekt „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“ _____	154
Teilprojekt „Servicedeck“ _____	161
Gesamteinschätzung der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben beim Bauvorhaben „Zielstadion Planai“ _____	173
Korruptionsprävention _____	175
Korruptionspräventionssysteme Land Steiermark und BMLVS ____	175
Korruptionsprävention – Ski WM 2013 _____	180
Gleichstellung _____	181
Allgemeine Vorgaben _____	181
Chancen- und Geschlechtergleichheit in den Entscheidungsgremien _____	183
Gender Mainstreaming bei den Baumaßnahmen Talstation und Servicedeck des Zielstadions Planai _____	186
Wirkungsorientierung _____	187
Getroffene Maßnahme _____	189
Schlussempfehlungen _____	190
Anhang 1 bis 6 _____	199

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Stellungnahmen der überprüften Einrichtungen zum Prüfungsergebnis _____	47
Tabelle 2:	Stellungnahmen der betroffenen Einrichtungen zu Auszügen des Prüfungsergebnisses _____	47
Tabelle 3:	Projektchronologie _____	51
Abbildung 1:	Zielstadion Planai _____	52
Tabelle 4:	Bewerbungskosten zur Ausrichtung der Ski WM 2009, 2011 und 2013 _____	54
Abbildung 2:	Finanzmittelherkunft der Investitionen (in Mio. EUR) _____	56
Tabelle 5:	Kosten der WM-relevanten Investitionsmaßnahmen _____	57
Tabelle 6:	Organisation und Koordination der Ski WM 2013 _____	64
Abbildung 3:	Organisation und Koordination zur Ausrichtung der Ski WM 2013 _____	65
Tabelle 7:	Projekte der GPM Infrastruktur Schladming 2013 GmbH _____	74
Tabelle 8:	Beauftragte Leistungen der Begleitenden Kontrolle _____	76
Tabelle 9:	Abschlüsse der Förderungsvereinbarungen, der zugehörigen Auftragsvergaben und der Kosten-schätzungsüberprüfungen _____	80
Abbildung 4:	Nächtigungen der Tourismusjahre 2003 bis 2013 _____	90
Abbildung 5:	Skier Days – Ersteintritte Planai-Hochwurzen, Hauser Kaibling und Reiteralp 2004/2005 bis 2013/2014 _____	91
Abbildung 6:	Beschäftigungsentwicklung im Bezirk Liezen _____	92

Tabelle 10:	Überblick über die vom RH überprüften Projekte ____	95
Tabelle 11:	Förderungshöhe durch Bund und Land Steiermark ____	97
Tabelle 12:	Umschichtung der Fördermittel in den Einzelprojekten des Zielstadions _____	100
Abbildung 7:	Das Skygate _____	106
Tabelle 13:	Gesamtkosten Mediocenter _____	112
Tabelle 14:	Mediocenter Planerfolg 2012 _____	113
Tabelle 15:	Öffentliche Mittel für die Pisteninfrastruktur ____	118
Abbildung 8:	Pisteninfrastrukturmaßnahmen _____	118
Tabelle 16:	Plankosten Bahnhofsumbau Schladming _____	122
Abbildung 9:	Gegenüberstellung Plan- zu Istkosten Eisenbahninfrastruktur _____	123
Tabelle 17:	Projektchronologie _____	143
Tabelle 18:	Projektbeteiligte _____	150
Abbildung 10:	Prognosekosten für das Teilprojekt Talstation; Details siehe Anhang 5 _____	155
Tabelle 19:	Gesamtkosten Servicedeck _____	162
Tabelle 20:	Projektabwicklung _____	174
Tabelle 21:	Anteil Frauen und Männer in den Entscheidungsgremien/leitenden Unternehmensorganen der Ski WM 2013 _____	184

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
ASV	Austria Ski WM und Großveranstaltungsges.m.b.H.
AWS	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BKA	Bundeskanzleramt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
Congress-Schladming	Congress-Schladming Dachstein-Tauernhallen- Errichtungs-Betriebs- und Veranstaltungs-GmbH
d.h.	das heißt
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwick- lung des ländlichen Raumes
etc.	et cetera
EUR	Euro
ff.	folgende
FIS	Fédération Internationale de Ski (Internationaler Skiverband)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GPM Infrastruktur	GPM Infrastruktur Schladming 2013 GmbH
Hauser Kaibling GmbH & Co KG	Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG

inkl.	inklusive
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
Kfz	Kraftfahrzeug(e)
kWp	Kilowatt-Peak (Vergleichsmaßstab zur Leistung von Photovoltaik Anlagen)
LH	Landeshauptmann
LH-Stv.	Landeshauptmann-Stellvertreter
LR	Landesrat
lt.	laut
max.	maximal
Mio.	Million(en)
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖSV	Österreichischer Skiverband
Planai-Hoch- wurzten-Bahnen	Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H.
Pkw	Personenkraftwagen
PV	Photovoltaik
rd.	rund
Reiteralp Bergbahnen	Reiteralp Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co KG
RH	Rechnungshof
TMJ	Tourismusjahr
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UK	Vereinigtes Königreich
WM	Weltmeisterschaft
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Bauzinsen

Zinsen, die eine finanzierende Stelle für die Gewährung eines Immobiliendarlehens berechnet

Generalunternehmer

Auftragnehmer, der in der Regel sämtliche Bauleistungen für die Errichtung eines Objekts übernimmt und für die Koordination der Gewerke einen Aufschlag in Prozent der Baukosten vom Auftraggeber berechnet

Kollaudierung

bescheidmäßige Feststellung der Plan- und Gesetzmäßigkeit von Anlagen durch die Baubehörde

Medal Plaza

offizieller Platz bei Sportgroßereignissen zur Ausrichtung von Zeremonien, wie Siegerehrungen, Schlussfeier und Sideevents

Landesstraßen B

Diese übergeordneten Straßen wurden vor 2002 vom Bund verwaltet (Bundesstraßen). Mit Wirkung vom 1. April 2002 wurden alle Bundesstraßen, die keine Autobahnen oder Schnellstraßen waren, an die Länder übertragen. Diese ehemaligen Bundesstraßen B – nach der Übertragung „Landesstraßen B“ – tragen in der Regel weiterhin die Abkürzung B sowie einen von der Region abgeleiteten Namen, z.B. Burgenland Straße (B 50). Die Verwaltungskompetenz der Landesstraßen B obliegt nunmehr den einzelnen Bundesländern.

OIB Richtlinie 4

technisches Regelwerk des Österreichischen Instituts für Bautechnik zur Gestaltung der Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit in Gebäuden

Riskmanagement

Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken

Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 – insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – hatte einen Gesamtüberblick über die dafür investierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungsentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter – der österreichische Skiverband – ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ – das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 – angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherrenaufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Verwendung der öffentlichen Mittel bei der Realisierung – Vorbereitung und Durchführung – der Ski WM 2013.

Dabei wurden insbesondere

- die Maßnahmen zur Gesamtkoordination,
- die Gesamtinvestitionskosten der Ski WM 2013 und
- die Nachhaltigkeit der Investitionen

sowie anhand ausgewählter Maßnahmen

- die Wahrnehmung von Bauherrnaufgaben bei der Projektabwicklung,
- die Förderungsprozesse und -fälle,
- der Umfang einzelner Förderungen und
- die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte

beurteilt. In diesem Zusammenhang überprüfte der RH auch

- Maßnahmen zur Korruptionsprävention,
- Maßnahmen des Gender Mainstreaming und
- die Wirkungsorientierung der vom BMLVS geförderten Projekte.

Der RH überprüfte den Umfang und die Wirtschaftlichkeit der von der öffentlichen Hand finanzierten Maßnahmen anhand von 16 ausgewählten Projekten. Weiters überprüfte er die Verwendung der Fördermittel durch die Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. (Planai-Hochwurzten-Bahnen) sowie die Bauabwicklung der Projekte „Talstation Planai“ und „Servicedeck“. (TZ 1)

Nicht umfasst von der Gebarungsüberprüfung waren insbesondere der Österreichische Skiverband (ÖSV), die Stadtgemeinde Schladming und die Reiteralm Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. (Reiteralm Bergbahnen), weil der RH aus Gründen der Eigentumsverhältnisse



und der Einwohnerzahl für diese Rechtsträger nicht prüfungszuständig war. (TZ 1)

Mit Vertretern des ÖSV, der Stadtgemeinde Schladming und der Reiteralm Bergbahnen GmbH führte der RH Gespräche zu den sie betreffenden Prüfungsthemen. Sie übermittelten in diesem Zusammenhang dem RH auch Unterlagen, die er zur Plausibilisierung der Gesamtinvestitionen verwendete. (TZ 1)

Alpine Ski WM 2013 in Schladming

Chronologie und Projektbeschreibung

Die Ski WM 2013 in Schladming fand von 4. bis 17. Februar 2013 statt. Die infrastrukturellen Maßnahmen mit Investitionen von 415,78 Mio. EUR wickelten die Verantwortlichen zwar zeitgerecht für die Sportgroßveranstaltung ab, jedoch bestand ungeachtet der sportlichen Erfolge und des Zuschauerinteresses hinsichtlich Organisation und Kontrolle sowie Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Maßnahmen Verbesserungspotenzial. (TZ 2)

Bewerbung für die Ski WM 2013

Das Land Steiermark trug mit rd. 2,04 Mio. EUR den größten Anteil der Bewerbungskosten von 2,93 Mio. EUR. Das Land Steiermark verabsäumte es jedoch, Verhandlungen mit dem ÖSV über eine anteilige Kostentragung durch den ÖSV zu führen, obwohl dieser als späterer Veranstalter der Ski WM 2013 bspw. durch Einnahmen aus dem sogenannten Hosting Contract (TZ 8), aus der Werbung sowie aus dem Ticketverkauf finanziell profitierte. (TZ 3)

Investitionen für die Ski WM 2013

Gesamtinvestitionen und Finanzmittelherkunft

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der Ski WM 2013 hatte einen Gesamtüberblick über die dabei entstandenen Kosten. Insbesondere hatte das Land Steiermark als der bedeutendste Finanzmittelgeber und als wesentlicher Vertreter der öffentlichen Hand bei der Ski WM 2013 aufgrund einer fehlenden Gesamtkostenverfolgung für alle 43 Projekte keine Übersicht über die entstandenen Kosten, was jedoch im Zusammenspiel mit der Gesamtprojektorganisation und dem Kontrollsystem wesentlich für eine zielgerichtete, wirtschaftliche, effiziente und effektive Projektabwicklung gewesen wäre. Die Gebarungsüberprüfung des RH

zeigte, dass für die Ski WM 2013 insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR (59,59 %) von der öffentlichen Hand¹, investiert wurden. (TZ 4)

Finanzierungen nach Gebietskörperschaften

Das Land Steiermark finanzierte die Projekte zur Austragung der Ski WM 2013 mehrheitlich über den außerordentlichen Landeshaushalt. Dabei fehlte dem Land Steiermark der Gesamtüberblick über die unterschiedlichen Projektfinanzierungen (Budgetzuordnung und Soll-Ist-Vergleiche), wodurch die mit den Konjunkturausgleichsbudgets 2009 und 2010 beabsichtigte Wirkung dieser Investitionen – Gegenmaßnahmen zur Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 – nicht feststellbar war. (TZ 5)

Wie schon im Bericht des RH betreffend Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark (Steiermark 2014/3) hingewiesen, stiegen die Finanzschulden des Landes Steiermark signifikant – von rd. 442,3 Mio. EUR (2006) auf 1.595,9 Mio. EUR (2011) – an. (TZ 5)

Die Bundesministerien (BMLVS, BMVIT, BMWFW, BMLFUW) finanzierten ihre Beiträge zur Ausrichtung der Ski WM 2013 über ihre ordentlichen (jährlichen) Budgets; sie beantragten hierfür keine Sondermittel beim BMF. (TZ 6)

Gesamtkoordination und Entscheidungsstrukturen

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Ski WM 2013 ein. Die sieben Einrichtungen zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander; der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten. (TZ 7)

Für den ÖSV-Bauausschuss gab es weder eine Satzung noch eine Geschäftsordnung. Auch lagen weder beim Land Steiermark noch beim BMLVS sämtliche Sitzungsprotokolle und deren Anhänge über wesentliche Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung von WM-

¹ 165,97 Mio. EUR (39,92 %) wendeten private Investoren im Zuge der Qualitätsoffensive Tourismus auf, bei der Breitbandoffensive investierte ein privates Unternehmen rd. 660.000 EUR und die Reiteralm Bergbahnen investierte rd. 770.000 EUR in die Pisteninfrastruktur der Reiteralm.



relevanten Infrastrukturmaßnahmen vor. Somit fehlte eine geeignete, nachvollziehbare Dokumentation dieser Entscheidungen. (TZ 7)

Der Prozess der Gestaltung des Veranstaltervertrags (Hosting Contract) für die Ausrichtung der Ski WM 2013 war intransparent. Aufgrund der nicht vorhandenen Daten beim BMLVS und beim Land Steiermark sowie wegen der fehlenden Zuständigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle für die Stadtgemeinde Schladming und den ÖSV war es dem RH nicht möglich, die Änderung des Hosting Contracts – die Austria Ski WM und Großveranstaltungsges.m.b.H. (ASV) übernahm die Funktion des Veranstaltungsortes (Stadtgemeinde Schladming) – nachzuvollziehen. (TZ 8)

Das Land Steiermark bestand nicht auf einem vollständig lesbaren Exemplar des Hosting Contract. (TZ 8)

Im Jänner 2009 legten u.a. das Land Steiermark, das BMLVS, die Stadtgemeinde Schladming und die Planai-Hochwurzen-Bahnen fest, dass bei der Umsetzung der Förderungsmaßnahmen ein dreistufiges Kontrollsystem, bestehend aus einem projektinternen Controlling, der Einrichtung eines Sachverständigenrates und einem gesonderten Controlling durch die Gebietskörperschaften, sicherzustellen wäre. (TZ 9)

Das Land Steiermark und das BMLVS verabsäumten es, ein gesamtheitliches Projektcontrolling für die Ski WM 2013 einzurichten, obwohl das Land Steiermark 152,85 Mio. EUR und das BMLVS 24,01 Mio. EUR an Fördermitteln für die Ski WM 2013 bereitstellten und der Sachverständigenrat lediglich mit Kontrollfunktionen hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit ausgestattet war; er hatte jedoch keine Planungs- und Steuerungsfunktionen. Beiden Gebietskörperschaften fehlte somit eine institutionelle und systematisierte Möglichkeit zur proaktiven Steuerung von Kosten, Terminen und Qualitäten der geförderten Projekte. (TZ 9)

Die Bestellungen eines Beirates – auf Basis einer Kann-Bestimmung des Bundes-Sportförderungsgesetzes – für die GPM Infrastruktur Schladming 2013 GmbH (GPM Infrastruktur) war nicht zweckmäßig, weil der Gesellschaft nur koordinierende Aufgaben zukamen und die strategische Ausrichtung der Gesellschaft klar definiert war. (TZ 10)

Das Land Steiermark stellte der GPM Infrastruktur 210.000 EUR zur Errichtung der Gesellschaft und für die Erfüllung deren Aufgaben im ersten Geschäftsjahr zur Verfügung. Dieser Betrag wurde nicht der Kostenstelle „Förderung von Sportveranstaltungen“ zurückge-

führt, obwohl dies die Steiermärkische Landesregierung mit Regierungsbeschluss vom 25. März 2009 gefordert hatte. (TZ 10)

Die GPM Infrastruktur koordinierte zur Vorbereitung der Ski WM 2013 insgesamt 13 Projekte von sieben Projektbetreibern. Sie führte dabei weder eine detaillierte Kostenverfolgung noch ein operatives Riskmanagement durch, weswegen die Erfüllung der ihr vom Land Steiermark überbundenen Aufgabe des Riskmanagements erschwert war, zumal sie u.a. bei der Identifizierung und Bewertung der Risiken auf die Projektbetreiber angewiesen war. (TZ 11)

Das Land Steiermark beauftragte ein Planungsbüro – entgegen den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006 – mit den Leistungen eines bautechnischen Sachverständigen bzw. als Begleitende Kontrolle direkt. Die Leistungen hingen zeitlich und sachlich zusammen, der Wert der Leistungen – rd. 306.000 EUR – lag über dem Schwellenwert für Direktvergaben und es lag auch kein Ausnahmefall vor. Das Land Steiermark ermittelte weder den Auftragswert noch den Leistungsumfang. Die Direktvergabe war somit unzulässig. Für das Land Steiermark waren dafür besondere Erfahrungen oder Fähigkeiten des Auftragnehmers sowie ein besonderes Vertrauensverhältnis und nicht monetäre Erwägungen ausschlaggebend. Diese Überlegungen erlaubten kein Abweichen von den vergaberechtlichen Bestimmungen, hätten jedoch im Vergabeverfahren als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden können. (TZ 12)

Das Land Steiermark legte die Leistungsbilder in den Aufträgen nicht näher fest, was zu Streitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren über den Leistungsinhalt führen kann. (TZ 12)

Das BMLVS nominierte den bautechnischen Sachverständigen des Landes Steiermark als Vertreter des Bundes in den Sachverständigenrat, ohne kritisch das Vergabeverfahren bzw. das Leistungsbild zu hinterfragen. (TZ 12)

Das Land Steiermark garantierte den Förderungsnehmern für die Projekte Mediocenter, Athletic Area, Zielstadion und WM Pisten Planai, Einfahrtspisten Haus im Ennstal sowie Trainingspisten Reiteralm maximale Förderungsbeträge, ohne dass es die Kostenschätzungen der Förderungsnehmer vorab auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit prüfte. Das BMLVS forderte keine Überprüfung der Kostenschätzungen bzw. überprüfte diese auch selbst nicht vor den Abschlüssen der Förderungsvereinbarungen. (TZ 13)



Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau kam seinen Aufgaben bei den vom BMLVS geförderten Projekten der Ski WM 2013 nur mangelhaft nach. Die kurz gefassten und oberflächlichen gutachterlichen Stellungnahmen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau zeigten Fehlplanungen und daraus folgende Fehlinvestitionen, wie beim Publikumsbereich und beim Loop des Zielstadions Planai, nicht vorab auf und konnten somit auch keine Fehlinvestitionen verhindern. (TZ 14)

Das BMLVS machte zwar den Abschluss der Förderungsvereinbarungen abhängig von den gutachterlichen Stellungnahmen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau, legte dabei jedoch keinen Wert auf eine umfassende Beurteilung der zu fördernden Maßnahmen bezüglich WM-Relevanz, Kosten- und Leistungsumfang sowie auf Übereinstimmung mit den Förderrichtlinien. (TZ 14)

Die gutachterlichen Stellungnahmen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau waren wegen der fehlenden wirtschaftlichen Betrachtung und der nicht vorhandenen Überprüfung der Erfordernis einzelner Maßnahmen alleine nicht geeignet, der Vergabe der Förderungen zugrundezuliegen. Auch die Kostenüberprüfung des bautechnischen Sachverständigen nach Abschluss der Förderungsvereinbarungen ersetzte die vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau vom BMLVS wahrzunehmenden Aufgaben nicht. (TZ 14)

Das BMLVS verabsäumte es sicherzustellen, dass dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie die Planung der temporären Tribünenanlagen, zur Verfügung standen. Selbst die vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau aufgezeigten Defizite bei den Einfahrpisten Haus im Ennstal und den Trainingspisten Reiteralp verfolgte das BMLVS nicht weiter; ungeachtet dessen schloss es die Förderungsvereinbarungen mit dem Land Steiermark ab. (TZ 14)

Das Land Steiermark ging Hinweisen in den Gutachten des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau betreffend die WM-Relevanz und den Umfang einzelner Maßnahmen nicht nach, sondern berief sich auf einen Beschluss des ÖSV-Bauausschusses, der jedoch keine Details über Kriterien zur Überprüfung der WM-Relevanz sowie über Art, Umfang und Kosten der Projekte enthielt. (TZ 14)

Kurzfassung

Langfristige Wirkung der Ski WM 2013 auf den Tourismus der Region Schladming

Das Land Steiermark, das insgesamt 152,85 Mio. EUR in die Ski WM 2013 investierte und sich damit einen nachhaltigen touristischen Impuls für die Region erwartete, erstellte kein Gesamtkonzept mit Zielen und erwarteten Wirkungen, sowohl in monetärer als auch in nicht monetärer Hinsicht. Damit fehlte ein wesentliches Instrument zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Steuerung der investierten Finanzmittel des Landes. (TZ 15)

Hinsichtlich der nachhaltigen Wirkung (z.B. Tourismus) der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel war für den RH noch kein eindeutiger Trend zu erkennen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung entsprachen die Ist-Daten nicht den prognostizierten Daten einer vom BMWFW beauftragten Studie zur Feststellung der Wirkungen der Investitionen in die Ski WM 2013 auf den Tourismus. Die Nächtigungszahlen im Jahr der Ski WM (2013) stiegen um insgesamt rd. 99.242 Nächtigungen gegenüber dem Vorjahr, jedoch zeigten die Beschäftigungsentwicklung, die Auslastung der Betten und die Skier Days² keinen Zuwachs bzw. waren rückläufig. Der Betrachtungszeitraum – rund ein Jahr nach der Ski WM 2013 – war jedoch für eine vorbehaltlose Beurteilung der Ist-Daten zu kurz. (TZ 15)

Positiv war das Vorgehen des BMWFW zur Evaluierung des Engagements der Österreich Werbung für die Ski WM 2013. (TZ 15)

Überprüfung ausgewählter Projekte der Ski WM 2013

Auswahl der überprüften Projekte für die Beurteilung

Der RH wählte zur Überprüfung des Umfangs und der Wirtschaftlichkeit der von der öffentlichen Hand finanzierten Maßnahmen 16 Projekte nach einem geschichteten risikoorientierten Ansatz aus. (TZ 16)

Es zeigte sich, dass Finanzmittelgeber und -nehmer u.a. Maßnahmen förderten bzw. umsetzten,

- ohne dass geeignete, nachvollziehbare Dokumentationen diesen Entscheidungen zugrundelagen bzw. ohne dass eine systematische Überprüfung der Maßnahmen nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit erfolgte,

² Unter Ersteintritten (Skier Days) versteht man die international einheitliche Messung der Leistung von Seilbahnen. Ein Skier Day beschreibt die Anzahl an Personen, die an einem Tag eine Aufstiegshilfe in Anspruch nehmen, ohne Bedeutung, wie oft diese benutzt wird. Damit ist diese Kennzahl parallel zu den Nächtigungen zu verstehen und gibt einen Anhaltspunkt dafür, wie viele Gäste das Angebot der Seilbahnen nutzen.



- obwohl die entsprechende Durchführung den Grundsätzen einer transparenten Abwicklung widersprach,
- für die in den Förderungsvereinbarungen die WM-Relevanz und die Ermittlung des geförderten Anteils nicht näher definiert waren,
- die dem Zuschlag für die Ausrichtung der Ski WM 2013 durch die FIS nicht zugrundelagen,
- die nach Ansicht des RH in der realisierten Form nicht für die Ski WM 2013 erforderlich waren,
- die langfristig betrachtet nicht wirtschaftlich waren und
- die der Veranstalter – ÖSV und ASV – aufgrund des Hosting Contract ohnehin zu verwirklichen hatte und wofür ihm auch ein Entgelt von der FIS zustand. (TZ 16)

Qualitätsoffensive Tourismus im Bezirk Liezen

Das Land Steiermark wollte mit der Förderaktion „Qualitätsoffensive Tourismus“ die Qualität der Gastronomie und Hotellerie verbessern sowie langfristig Arbeitsplätze im Bezirk Liezen sichern. Es nutzte dafür die Ski WM 2013 als qualitativ hochwertige Marke. Eine positive Wirkung der eingesetzten Mittel von insgesamt rd. 185,33 Mio. EUR, davon 19,36 Mio. EUR Land Steiermark und 165,97 Mio. EUR Hotellerie- und Gastronomiebetriebe, zeigte sich im ersten Jahr nach der Ski WM 2013 noch nicht eindeutig. Die Nächtigungszahlen zeigten im ersten Jahr nach der Ski WM 2013 eine steigende Tendenz, die Beschäftigungsentwicklung und die Auslastung der Betten jedoch keinen Zuwachs. Erst bei Betrachtung eines längeren Zeitraums kann die Wirkung auf den Tourismus der Region genau verifiziert werden. (TZ 17)

Zielstadion Planai

Die ursprünglich 2005 geplanten Gesamtkosten von rd. 11 Mio. EUR für das Zielstadion Planai verdreifachten sich fast im Zuge der Realisierung (29,38 Mio. EUR). Die Planai-Hochwurzen-Bahnen nahm die Förderungszusagen des Landes Steiermark und des BMLVS über 17,88 Mio. EUR zum Anlass, die ursprüngliche Variante für den Um- und Ausbau des Zielbereichs der Planai (11 Mio. EUR) – insbeson-

dere im Hinblick auf die dringend notwendige Weiterentwicklung der Infrastruktur zur Festigung der Wettbewerbsfähigkeit und auf die unternehmerische Weiterentwicklung – deutlich zu vergrößern und die Qualität zu verbessern. (TZ 18)

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten das Zielstadion mit insgesamt 17,26 Mio. EUR, ohne dass diese Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert und die Förderungsbeträge vor Vertragsabschluss überprüft worden wären. (TZ 18)

Das Land Steiermark und das BMLVS verzichteten auf eine Differenzierung der maximalen Förderungssumme von 17,88 Mio. EUR in die Einzelprojekte des Zielstadions bzw. innerhalb der Einzelprojekte auf WM-relevante und nicht WM-relevante Bereiche in den Förderungsvereinbarungen, was den Grundsätzen einer transparenten Abwicklung widersprach. (TZ 18)

Das Land Steiermark und das BMLVS definierten in ihren Förderungsvereinbarungen die WM-Relevanz und die Ermittlung des geförderten Anteils beim Servicedeck sowie beim Umbau und der Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn nicht näher. (TZ 19)

Das Talstationsgebäude dient überwiegend dem Seilbahnbetrieb und der Verwaltung der Planai-Hochwurzen-Bahnen. Die Räumlichkeiten speziell für Sportgroßveranstaltungen machten nur einen geringen Teil der Geschoßfläche aus, weshalb die Höhe der Förderungen (rd. 47 %) als kritisch zu sehen war. (TZ 19)

In den Förderungsvereinbarungen war kein Modus für die Abrechnung festgelegt. Die im Zuge der Durchführung gewählte Form der Förderungsabrechnung war komplex, aufwändig und konnte letztlich erst rund zweieinhalb Jahre nach der Errichtung des Bauwerks abgeschlossen werden. Der bautechnische Sachverständige legte als Konsequenz daraus den Schlussbericht für die Abrechnung der Fördermittel des Servicedecks um rund fünf Monate verspätet vor. (TZ 19)

Der bautechnische Sachverständige bemühte sich, durch Abzüge und Festlegung eines Aufteilungsschlüssels, die WM-relevanten Kosten für das Servicedeck objektiv zuzuordnen. (TZ 19)

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten beide das Skygate, obwohl das Wahrzeichen nicht in der ursprünglichen Planung der Planai-Hochwurzen-Bahnen vorgesehen war und auch der Zuschlag zur Ausrichtung der Ski WM 2013 von der FIS ohne ein derartiges



Wahrzeichen erfolgte. Erst nach dem Zuschlag stellte der ÖSV fest, dass ein Wahrzeichen entstehen soll. Für die Planai-Hochwurzen-Bahnen – der Eigentümerin des Zielstadions – war das Skygate ein Marketinginstrument und keine Sportinfrastruktur. Die WM-Relevanz war aus Sicht des RH nicht ausreichend gegeben, um das Bauwerk im Zuge der Sportgroßveranstaltung mit rd. 2,12 Mio. EUR zu fördern. (TZ 20)

Das Land Steiermark räumte – als Mehrheitseigentümerin der Planai-Hochwurzen-Bahnen – dem ÖSV umfangreiche Nutzungsrechte hinsichtlich der Vermarktung des Skygate ein, ohne dass der Planai-Hochwurzen-Bahnen oder dem Land Steiermark daraus ein Nutzen erwuchs. Infolge der Prüfung des RH verlängerte das Land Steiermark im September 2014 die Nutzungsrechte des ÖSV am Skygate nicht. (TZ 20)

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten den Publikumsbereich mit rd. 1,59 Mio. EUR, ohne dass sie vorab ausreichend dessen Zielgruppentauglichkeit evaluierten, die wegen der fehlenden Nutzbarkeit nicht gegeben war. Für das Catering während der Veranstaltung wären andere, preisgünstigere und nur temporäre Maßnahmen ausreichend gewesen. Die Förderungsgeber Land Steiermark und BMLVS reduzierten die Fördermittel für den Publikumsbereich infolge der fehlenden Nutzbarkeit für das Publikum um rd. 31.000 EUR. Tatsächlich waren jedoch Errichtungskosten des von der Zielgruppe nicht nutzbaren Publikumsbereichs von rd. 1,59 Mio. EUR angefallen. (TZ 21)

Mediencenter – Congress-Schladming

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten das Mediencenter mit insgesamt 18,03 Mio. EUR, obwohl einerseits der Bedarf für die Ski WM 2013 nicht schlüssig nachgewiesen und dokumentiert war und andererseits das Mediencenter im Anschluss an die Ski WM 2013 lt. Business Plan der Betreibergesellschaft – Dachstein-Tauernhallen-Errichtungs-Betriebs- und Veranstaltungs-GmbH (Congress-Schladming) – nur wirtschaftlich erfolgreich wäre, weil dessen Errichtung zum überwiegenden Teil vom Land Steiermark und vom BMLVS finanziert wurde. (TZ 22)

Die Entscheidungsfindung über die Förderung des Mediencenter war nicht transparent. Für den einstimmigen Beschluss des ÖSV-Bauausschusses fehlte jegliche Dokumentation, ebenso für die diesem Beschluss zugrundeliegende FIS-Forderung. Zudem waren im

Kurzfassung

ÖSV-Bauausschuss-Protokoll vom 23. September 2008 Gesamtkosten von 12,6 Mio. EUR angeführt, die letztlich auf 19,27 Mio. EUR stiegen, ohne dass Gründe für die erhebliche Kostensteigerung von rd. 53 % aus den Unterlagen nachvollziehbar waren. Das Land Steiermark bzw. das BMLVS führten keine Bewertung von alternativen Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb des Medienzentrums durch, um die Wirtschaftlichkeit ihrer Investitionen zu erhöhen. (TZ 22)

Wasserver- und Abwasserentsorgung

Die Stadtgemeinde Schladming erachtete i.Z.m. mit der Ausrichtung der Ski WM 2013 Anpassungen der siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur, wie den Umbau der vorhandenen Kläranlage, die Kanalsanierung und die Netzerweiterung, aufgrund zusätzlich notwendiger Kapazitäten für erforderlich. (TZ 23)

Das Land Steiermark überschritt durch die Übernahme der Sicherung einer Gesamtfinanzierung aller förderfähigen Investitionskosten – abzüglich der Bundesförderung – für die Anpassungen der siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur der Stadtgemeinde Schladming die übliche Förderquote von 20 % mit rd. 88 % deutlich. Die außergewöhnlich hohe Finanzierungsverantwortung für diese Anlagen durch das Land Steiermark war unüblich. (TZ 23)

Die Anpassungen aufgrund zusätzlich notwendiger Kapazitäten der siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur und der Betrieb dieser Anlagen stellten kommunale Aufgaben dar. (TZ 23)

Pisteninfrastruktur

Das Land Steiermark und das BMLVS stellten Fördermittel von insgesamt 30,52 Mio. EUR für Pisteninfrastruktur auf der Planai, dem Hauser Kaibling und der Reiteralp zur Verfügung, ohne dass diese Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert war. So konnten beide Förderungsgeber dem RH weder das Protokoll des zugrundeliegenden Beschlusses im ÖSV-Bauausschuss noch sämtliche Unterlagen und Anforderungen der FIS vorlegen. (TZ 24)

Darüber hinaus fehlte eine systematische Überprüfung der im ÖSV-Bauausschuss geforderten Pisteninfrastruktur nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit anhand von objektiven und überprüfbaren Standards



durch das Land Steiermark bzw. das BMLVS. Dies insbesondere deshalb, weil der ÖSV selbst in den Bewerbungsunterlagen 2008 keinen derartigen Bedarf an Pisteninfrastruktur gesehen hatte. Gemäß Bewerbung entsprachen die vorhandenen Pisten den FIS Standards, weshalb keine neuen Strecken erforderlich wären. Aus den in der Bewerbung angesprochenen kleinen Verbesserungen bei den Pistenabmessungen erwuchsen Pisteninfrastrukturmaßnahmen in einem Ausmaß von 32,78 Mio. EUR. (TZ 24)

Eisenbahninfrastruktur

Wegen der Ausrichtung der Ski WM 2013 und der damit einhergehenden stark gestiegenen Personenfrequenz (bis zu 27.000 Personen täglich im Vergleich zu 600 Personen vor und nach der Ski WM 2013) war das Bahnhofprojekt Schladming rechtzeitig vor der Ski WM 2013 abzuschließen. Die ÖBB-Infrastruktur AG rechnete das Projekt mit rd. 14,86 Mio. EUR ab. Davon entfielen auf sie selbst rd. 11,15 Mio. EUR, auf das Land Steiermark rd. 3,17 Mio. EUR und auf die Stadtgemeinde Schladming rd. 540.000 EUR. Die ÖBB-Infrastruktur AG nutzte ein Einsparungspotenzial von rd. 5,03 Mio. EUR bei den Lärmschutzmaßnahmen. (TZ 25)

Die Beschleunigung des Bahnhofprojekts, um den neuen Bahnhof rechtzeitig vor der Ski WM 2013 im Betrieb nehmen zu können, wegen der stark gestiegenen Personenfrequenz (27.000 zu 600) während der Ski WM 2013 am Bahnhof war zweckmäßig. (TZ 25)

Ausrichtung der Vor-WM 2012 und der Ski WM 2013

Das Land Steiermark förderte temporäre Infrastrukturmaßnahmen i.Z.m. der Ausrichtung der Vor-WM 2012 und der Ski WM 2013 mit 3 Mio. EUR, welche die FIS mit dem Veranstalter – dem ÖSV und der ASV – vereinbart hatte, obwohl dem Veranstalter vertragsgemäß ein Entgelt von der FIS zustand. Die konkrete Höhe des Entgelts war aufgrund der geschwärzten Textstelle im Hosting Contract für die Ski WM 2013 nicht feststellbar. (TZ 26)

Das Land Steiermark überließ die Festlegung der Förderungshöhe dem ÖSV und gewährte insgesamt 3 Mio. EUR auf Grundlage von zwölf Bewerbungen, obwohl das Reglement der FIS lediglich elf Bewerbungen vorsah. Die Förderungshöhe wäre deshalb mit 2,75 Mio. EUR zu beschränken gewesen, wogegen das Land Steiermark um 250.000 EUR zu viel ausbezahlt. (TZ 26)

Sondermarketingprogramm

Das Land Steiermark förderte die Marketingsmaßnahmen der Steirischen Tourismus GmbH für die Ski WM 2013 mit 2,80 Mio. EUR. Der Auftrag der Steirischen Tourismus GmbH war es, die Ski WM 2013 intensiv zu nutzen, um die Kompetenz der Steiermark als Top-Destination für „Skiurlaub in der Steiermark“ aufzuzeigen und zu stärken. Die Steirische Tourismus GmbH verwendete rd. 44.500 EUR der Dotierung des Sondermarketingprogramms auch für weiterführende Maßnahmen im Folgewinter. Dies könnte die nachhaltige Wirkung der Investitionen in die Marketingmaßnahmen stärken. (TZ 27)

Breitbandoffensive Steiermark

Die Entscheidung des Landes Steiermark, das nur mit Landesmitteln von rd. 2 Mio. EUR geförderte Projekt Breitbandausbau in der WM-Region Schladming vor der Ski WM 2013 abzuschließen, weil dies die Möglichkeit qualitativ verbesserter Kommunikationsinfrastruktur für die Ski WM 2013 sowie entsprechendes Nachhaltigkeitspotenzial eröffnete, war nachvollziehbar. Der lange Abstimmungsprozess für einheitliche Abwicklungs- und Abrechnungsmodalitäten zwischen den Bundes- und Landesförderungsstellen war kritisch, weil damit die Prüfung der Abrechnung erst zehn Monate nach ihrem Vorliegen möglich war. (TZ 28)

Ausrichtung von Jugendcamps

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten beide das „International Youth Camp“ Schladming 2013 mit insgesamt 80.000 EUR, das der Veranstalter ASV aufgrund des Hosting Contract zu erfüllen hatte und wofür ihm auch ein Entgelt von der FIS zustand. Die konkrete Höhe des Entgelts war aufgrund der geschwärzten Textstelle im Hosting Contract für die Ski WM 2013 nicht feststellbar. (TZ 29)

Kunst im öffentlichen Raum

Das Land Steiermark förderte die Dachstein Tauernhalle Errichtungs- und Veranstaltungs GmbH als Bauherr des Medienzentrums – unabhängig vom Baubudget – mit rd. 87.000 EUR für die künstlerische Gestaltung des Foyers, obwohl 1 % des Baubudgets ohnehin nach den landesgesetzlichen Bestimmungen verpflichtend für „Kunst im öffentlichen Raum“ vorzusehen gewesen wäre. (TZ 30)



Umweltschutzmaßnahmen

Die Maßnahme des Landesenergiebeauftragten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, vom Landesenergieverein eine Abschätzung über den erhöhten CO₂-Ausstoß durch die Ski WM 2013 und eine Liste von möglichen Kompensationsmaßnahmen ausarbeiten zu lassen, war positiv. Von den aufgezeigten Maßnahmen im Ausmaß von 17,20 Mio. EUR wurde nur wenig – wie der Ausbau des Nahwärmenetzes mit Gesamtkosten von rd. 1,46 Mio. EUR in Schladming, der nur indirekt i.Z.m. der Austragung der Ski WM 2013 stand – umgesetzt. Ein Endbericht zu den Maßnahmen und des realisierten CO₂-Einsparungspotenzials des Landes Steiermark lag bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung vor Ort (Juli 2014) nicht vor. (TZ 31, 32)

Die ursprüngliche Idee zur Errichtung einer wassergekühlten Photovoltaik-Großanlage mit einer Leistung von 50 kW_p am Dach des Mediocenter durch die Energie Steiermark AG wurde aufgrund der fehlenden Förderung des Landes Steiermark nicht umgesetzt. Diese Entscheidung des Landes Steiermark stand im Gegensatz zum Vorhaben, eine CO₂-neutrale Ski WM 2013 auszurichten. Die Energie Steiermark AG errichtete stattdessen eine kleinere Photovoltaik-Anlage (19 kW_p) aus eigenen Mitteln und trug damit zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch die Ski WM 2013 bei. (TZ 33)

Nachhaltige Ausrichtung

Das Land Steiermark förderte die ASV mit 40.000 EUR für die Austragung einer nachhaltigen Ski WM 2013, obwohl diese als Veranstalter die entsprechende Verpflichtung mit dem Abschluss des Hosting Contract weitestgehend übernommen hatte und wofür ihr auch ein Entgelt der FIS zustand. Das Land Steiermark verlangte weder den Umsetzungsbericht noch sämtliche Kostennachweise in Form von Originalbelegen als Nachweis für die Erfüllung des Förderungsinhalts vom Förderungsnehmer ASV ab und konnte damit die Förderung weder dem Inhalt noch der Höhe nach ordnungsgemäß kontrollieren. (TZ 34)

Straßeninfrastruktur

Das Land Steiermark investierte in 33 Straßenbauprojekte rd. 50,25 Mio. EUR, welche unter den Gesichtspunkten einer gesicherten Erreichbarkeit der Veranstaltungsorte und der Verkehrsab-

Kurzfassung

wicklung während der Ski WM 2013 erarbeitet und bewertet wurden. Es finanzierte diese Projekte zu rd. 1 % aus dem ordentlichen und zu rd. 99 % aus dem außerordentlichen Haushalt des Landes. (TZ 35)

Das Land Steiermark wies im österreichweiten Vergleich einen verhältnismäßig schlechten Straßenzustand auf. 2010 fielen rd. 33 % der Landesstraßen B bezüglich des Straßenoberbaus in die Zustandsklasse 5. Für diese Straßen bestand somit Handlungsbedarf, um die Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit zu gewährleisten. Die großen regionalen Investitionen im Bezirk Liezen führten zu keiner gesamtgesellschaftlichen Verbesserung der Qualität des Straßenzustands in der Steiermark. (TZ 35)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren von den 33 Projekten lediglich 17 Projekte mit einer Gesamtsumme von rd. 16,89 Mio. EUR schlussgerechnet. (TZ 35)

Kommunale Projekte der Stadtgemeinde Schladming

Das Land Steiermark gewährte im Wege von Bedarfszuweisungen an die Stadtgemeinde Schladming eine zusätzliche Förderung für die Ski WM 2013 im Ausmaß von 5 Mio. EUR für die Finanzierung kommunaler Projekte, wie Zubau zum Feuerwehrhaus, Anschaffung eines Löschfahrzeugs, Ankauf von Einrichtung für den Congress-Schladming und Sanierung öffentlicher Gebäude, obwohl diese Maßnahmen Gemeindeaufgaben nach der Gemeindeordnung betreffen. (TZ 36)

Das Land Steiermark bewilligte die Bedarfszuweisungen für 2012 nicht – wie ursprünglich am 1. Juni 2011 zwischen Land Steiermark und Stadtgemeinde Schladming vereinbart – ausschließlich zur Tilgung und Zinsenzahlung des WM-Darlehens, sondern stellte 250.000 EUR auch für Straßeninfrastrukturmaßnahmen zur Verfügung. (TZ 36)

Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben beim Bauvorhaben „Zielstadion Planai“

Planung des Zielstadions

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen beabsichtigte bereits 2005, die Infrastruktur der Talstation der Planai inkl. Tiefgarage und Serviceebene zu erneuern. Dafür beauftragte sie im Oktober 2005 den Sieger des Generalplanerwettbewerbs mit der Generalplanung des Zielsta-



dions Planai. Das Bauprojekt sollte 2006 – noch vor der Bewerbung für die Ski WM 2013 – umgesetzt werden. (TZ 39)

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen verhängte im Jänner 2006 aufgrund einer unerwartet hohen Ablöseforderung eines Grundeigentümers einen Projektstopp. Die Planung hatte sie zu diesem Zeitpunkt bereits bis zum Einreichprojekt vorangetrieben. (TZ 39)

Die Fertigstellung der Einreichplanung noch vor der Sicherung aller für die Projektumsetzung erforderlicher Grundstücke bzw. Baurechte verursachte Mehrkosten von zumindest 142.000 EUR beim Generalplanerhonorar. Die nicht rechtzeitig erfolgte Sicherung der Rechte trug wesentlich zur verzögerten Gesamtfertigstellung des Zielstadions – von 2006 auf 2013 – bei. (TZ 39)

Durch den Erwerb des strittigen Grundstückes durch die Stadtgemeinde Schladming im Dezember 2009 konnte die Planai-Hochwurzen-Bahnen die drei Teilprojekte des Zielstadions Planai,

- „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“ (Fertigstellung im Jahr 2010),
- „Servicedeck bzw. Tiefgarage“ (Fertigstellung im Jahr 2011) und
- „Wahrzeichen Skygate“ (Fertigstellung im Jahr 2013),

rechtzeitig vor der Austragung der Ski WM 2013 umsetzen. (TZ 39)

Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den Projekten des Zielstadions

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen zu den Projekten Servicedeck, Talstation und Parkhaus waren wenig aussagekräftig und unvollständig. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen erstellte weder eine alle Teilbereiche des Zielstadions umfassende wirtschaftliche Gesamtbetrachtung noch aktualisierte sie ihre für die Projekte durchgeführten Berechnungen, obwohl dies wegen der durch die Ski WM 2013 veränderten Rahmenbedingungen zweckmäßig gewesen wäre. Auch fehlten Soll-Ist-Vergleiche, obwohl sich die tatsächlichen Baukosten massiv erhöhten (bspw. Servicedeck von rd. 6 Mio. EUR bzw. rd. 9 Mio. EUR auf 14,37 Mio. EUR). (TZ 40)

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Tiefgarage war mangelhaft, weil die durchschnittliche Personenanzahl je Fahrzeug auf

Kurzfassung

überholten Grundlagen beruhte und die Planai-Hochwurzten-Bahnen die Betriebskosten nicht mehr nachvollziehen konnte. (TZ 40)

Projektorganisation

Die Prüfung der Mehrkostenforderungen und Rechnungen durch die Projektleitung der Planai-Hochwurzten-Bahnen zur Gewährleistung des Vier-Augenprinzips war in den Ablaufdiagrammen der wesentlichen Bauprozesse nicht dargestellt sowie auf den Mehrkostenforderungen und Rechnungen nur teilweise dokumentiert und bestätigt. Die Ablage der Projektunterlagen war mangelhaft. (TZ 41)

Anti-Claimmanagement und Korruptionsprävention

Die von der Planai-Hochwurzten-Bahnen hinsichtlich Anti-Claimmanagement und Korruptionsprävention gesetzten Maßnahmen reichten nicht aus, um die Qualität der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen als Grundlage für die Vermeidung von Ansprüchen aus Abweichungen vom vertraglich Vereinbarten (Claims) im erforderlichen Ausmaß sicherzustellen. Die Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen, große Mengenänderungen und die hohe Anzahl von Zusatzaufträgen bei den Generalunternehmeraufträgen „Talstation Planai“ bzw. „Servicedeck“ waren teilweise auf Planungsmängel zurückzuführen. Zudem fehlten in den Verträgen der Planai-Hochwurzten-Bahnen mit Auftragnehmern immaterieller Leistungen Bestimmungen, um die Korruptionsprävention zu stärken. (TZ 42)

Teilprojekt „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“

Die Kosten für das Teilprojekt Talstation stiegen von 4,30 Mio. EUR (Kostendeckel-Vorgabe im Generalplanerwettbewerb 2005) auf 12,89 Mio. EUR (Stand Februar 2014) an; das entsprach einer Verdreifachung des ursprünglich von der Planai-Hochwurzten-Bahnen vorgegebenen Kostendeckels. Die Gründe dafür lagen lt. Planai-Hochwurzten-Bahnen insbesondere in zusätzlichem Raumbedarf und im Erfordernis einer qualitativ höherwertigen Ausstattung, was für den RH nicht zur Gänze nachvollziehbar war. Die Planai-Hochwurzten-Bahnen beachtete angesichts der nach dem Generalplanerwettbewerb in Aussicht gestellten und später gewährten Förderung des Landes Steiermark und des BMLVS die Grundsätze der Spar-



samkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Projektierung des Talstationsgebäudes zu wenig. Die Kostenprognosen waren zudem unvollständig und ermöglichten keine kontinuierliche Kostenkontrolle und -steuerung. (TZ 44)

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen verwirklichte – nach Terminverschiebungen – das Teilprojekt Talstation angesichts des Bauvolumens in der zur Verfügung stehenden Zeit zwischen März 2010 und November 2010 rechtzeitig, um den Winterbetrieb der Seilbahn und die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 nicht zu beeinträchtigen. (TZ 45)

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen vergab den Umbau und die Erweiterung des Talstationsgebäudes entgegen dem Bundesvergabegesetz zu einem Pauschalfixpreis an einen Generalunternehmer. Wie die große Anzahl von 96 Zusatzaufträgen mit einem Abrechnungsvolumen von 940.000 EUR und die nicht zur Gänze abgerechnete Pauschale (8,73 Mio. EUR beauftragt und 8,61 Mio. EUR abgerechnet) zeigten, waren Art, Güte und Umfang der Leistung zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht hinreichend genau bekannt. Damit war gemäß Bundesvergabegesetz die Voraussetzung für eine Vergabe zum Pauschalpreis nicht gegeben. (TZ 46, 47)

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen forderte Kalkulationsblätter K7 (Preisermittlung der Einheitspreise) für die im Hauptangebot enthaltenen Leistungen nicht mit der Angebotsabgabe ein, sondern erst im Zuge der Prüfung von Preisen bei Zusatzaufträgen. Für die Planai-Hochwurzen-Bahnen nachteilige Änderungen der Kalkulationsansätze konnten daher nicht ausgeschlossen werden. (TZ 46)

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen beauftragte 20 Zusatzaufträge (von 96 mit der Schlussrechnung von ihr anerkannten und bezahlten Zusatzaufträgen) im Wert von 380.000 EUR nicht nachvollziehbar schriftlich. Damit verstieß sie bei 40 % aller zusätzlichen oder geänderten Leistungen gegen die Bestimmungen des Bauvertrags. (TZ 47)

Teilprojekt „Servicedeck“

Der spätere Generalplaner setzte bereits 2005 im Zuge des Generalplanerwettbewerbs für das Garagenbauwerk Baukosten von rd. 6,83 Mio. EUR an. Die später in der ÖSV-Bauausschusssitzung vom 9. September 2009 gemachten Kostenangaben von rd. 5,25 Mio. EUR für das Servicedeck waren deshalb offensichtlich zu niedrig. (TZ 49)

Kurzfassung

Die maximale Förderungssumme für alle drei Projekte des Zielstations betrug rd. 17,88 Mio. EUR. Diese Summe wurde nicht auf die Einzelprojekte aufgeteilt, was zur Verlagerung von Förderungsbeträgen in Höhe von rd. 4 Mio. EUR vom Wahrzeichen Skygate zum Servicedeck führte. Für das Servicedeck fielen – statt wie ursprünglich vorgesehen rd. 5,25 Mio. EUR – letztlich rd. 9,22 Mio. EUR (Land Steiermark) bzw. 8,92 Mio. EUR (BMLVS) an förderfähigen Kosten an. Insgesamt war die Transparenz in der Abwicklung des geförderten Teilprojekts Servicedeck unzureichend. (TZ 49)

Die Gesamtkosten für das Servicedeck stiegen von der Kostenschätzung 2005 (6,67 Mio. EUR) bis August 2014 (rd. 14,37 Mio. EUR) auf mehr als das Doppelte. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen begründete dieses Ausmaß mit aufgetretenen Projektänderungen, Qualitätssteigerungen und einer zu Beginn geringeren Planungsgenauigkeit; diese Argumente waren nicht ausreichend plausibel. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen beachtete angesichts der nach dem Generalplanerwettbewerb in Aussicht gestellten und später gewährten Förderung des Landes Steiermark und des BMLVS die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Projektierung des Servicedecks zu wenig. (TZ 49)

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen verwirklichte das Bauvorhaben „Servicedeck Planai“ angesichts des Bauvolumens in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig zur Generalprobe für die Ski WM 2013. (TZ 50)

Bereits im Folgejahr der Errichtung erfolgte der Abbruch der „Loop-Verlängerung“, einem architektonischen Element in Form einer Fortsetzung der blauen Hülle um die Talstation in Richtung Osten, wegen sportlicher Randbedingungen und aus Sicherheitsgründen. Der Abbruch ging auf eine unzureichende Planungs- und Entscheidungsvorbereitung durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen zurück, die die erforderlichen Randbedingungen, Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten am Beginn der Planung nicht vollständig erhob. (TZ 51)

Der Planai-Hochwurzen-Bahnen fielen vermeidbare Kosten für den Abbruch der „Loop-Verlängerung“ in Höhe von rd. 79.000 EUR und 50 % der Errichtungskosten von rd. 57.000 EUR (insgesamt rd. 106.000 EUR) an. Die restlichen 50 % der Errichtungskosten trug der ÖSV. Die Kostentragung für den Abbruch der „Loop-Verlängerung“ durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen war nicht durch den Beschluss im ÖSV-Bauausschuss gedeckt. Demzufolge hätten allfällige „Mehrkosten“ für den Abbruch nicht zu Lasten der öffentli-



chen Hand – und damit der Planai-Hochwurzen-Bahnen³ – gehen dürfen. Die nachträgliche Interpretation – keine Kostenüberschreitungen bzw. Mehrförderungen – dieser Vereinbarung durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen war aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar. (TZ 51)

Das Angebot des erstgereihten Bieters im EU-weiten offenen Vergabeverfahren für die Generalunternehmerleistungen wies teilweise große Unterschiede zwischen den Einheitspreisen gleicher Leistungsinhalte in unterschiedlichen Obergruppen auf. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen teilte aufgrund des Vergabevorschlags des Generalplaners dem Bieter die Zuschlagsentscheidung am 16. Februar 2011 mit. Eine Dokumentation der vertieften Angebotsprüfung fehlte jedoch, auch die Beurteilungskommission der Angebote behandelte das Thema der unterschiedlichen Einheitspreise nicht. Erst am 7. März 2011 erörterte sie die unterschiedlichen Einheitspreise mit dem Bieter. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen verletzte damit die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes betreffend die einzuhaltende zeitliche Abfolge bei Angebotsprüfung und Beauftragung. (TZ 52)

Entgegen der in der Ausschreibung und im Auftragsschreiben festgelegten Abwicklung der Generalunternehmerleistungen im Wege eines Einheitspreisvertrages beauftragte die Planai-Hochwurzen-Bahnen am 17. Mai 2011 den Generalunternehmer mit der pauschalierten Abwicklung der Baugrubensicherung. Das Abgehen von Ausschreibungsvorgaben barg das Risiko einer Benachteiligung von Mitbewerbern und damit von Wettbewerbsbeeinträchtigungen. (TZ 53)

Ein nachvollziehbarer Nachweis, der den Kostenvorteil von rd. 29.000 EUR für die Pauschalierung der Baugrubensicherung gegenüber dem ausgeschriebenen Einheitspreisvertrag belegt hätte, lag bei der Planai-Hochwurzen-Bahnen nicht vor. (TZ 53)

Die Qualität des Leistungsverzeichnisses war mangelhaft, wie mehr als 60 beauftragte Mehrkostenforderungen und die teilweise großen Unterschiede zwischen angebotenen und abgerechneten Mengen (bspw. verdreifachte sich fast die Menge der Leistung „fördern bis 5 km“ für das Untergeschoß 01) belegten. (TZ 55)

³ zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mehrheitlich in öffentlicher Hand: Anteil Land Steiermark rd. 61,83 %, Anteil Republik Österreich rd. 23,28 % und Anteil Stadtgemeinde Schladming rd. 3,62 %

Kurzfassung

Die angebotenen Einheitspreise und die Mengenentwicklung für die Leistung „fördern bis 5 km“ deuteten auf einen spekulativen Ansatz des Generalunternehmers hin, weil dieser die gleichartige Leistung für das geförderte Untergeschoß 01 mit dem mehr als vierfachen Einheitspreis des Untergeschoßes 02 (4,75 EUR/m³ zu 1,05 EUR/m³) angeboten hatte. Der gravierende Mengenzuwachs der Leistung „fördern bis 5 km“ im geförderten Untergeschoß 01 begünstigte das Abrechnungsergebnis des Generalunternehmers, indem er den substanziellen teureren Einheitspreis auf die zum Angebot rund verdreifachte Menge zur Anwendung bringen konnte. (TZ 56)

Die Planai-Hochwurzten-Bahnen nahm – trotz ihres Wissens über den Fehler des Generalplaners bei den Mengenangaben – keine Abzüge bei der Vergütung des Generalplaners vor. Die Abrechnungsmenge der Leistung „Aufzahlung Schalung rund bis 5,0 m“ vervielfachte sich (von 66 m² auf rd. 2.400 m²) wegen eines Fehlers des Generalplaners bei der Umsetzung der Planung in die Ausschreibung. Der Positionspreis stieg von rd. 5.900 EUR auf rd. 219.000 EUR. Im Wege einer Vereinbarung mit dem Auftragnehmer der Bauausführung reduzierte die Planai-Hochwurzten-Bahnen die Kosten um 40.000 EUR. (TZ 56, 57)

Korruptionsprävention

Das Land Steiermark und das BMLVS sahen in ihren Korruptionspräventionssystemen keine speziellen Vorkehrungen für Sportgroßveranstaltungen vor. (TZ 59)

Das führte beim Land Steiermark dazu, dass nur für einen Teilbereich der i.Z.m. der Ski WM 2013 stehenden allfälligen ungebührlichen Vorteile (z.B. Hotelnächtigungen) ein Monitoring installiert wurde. Andere Bereiche, wie die Verteilung von Freitickets oder Annahme von Geschenken (wie Merchandisingartikel), überwachte das Land Steiermark nicht. Auch setzte das Land Steiermark einen Teil der Maßnahmen zur Antikorruption, wie spezielle Schulungen, erst nach 2008 (Zeitpunkt der Vergabe der Ski WM 2013) bzw. nach der Durchführung der Ski WM 2013 (wie die Ausarbeitung der Beteiligungsrichtlinien für Gesellschaften mit Landesbeteiligung) um. (TZ 59)

Das System zur Korruptionsprävention des BMLVS war in einzelnen Bereichen wie den Nebenbeschäftigungen sowie der Evaluierung in einem internationalen Projekt weitestgehend auf den militärischen Bereich eingeschränkt. (TZ 59)

Das Land Steiermark hatte keinen Verhaltenskodex erstellt. (TZ 59)



Das Land Steiermark und das BMLVS verabsäumten es beide – als die führenden Finanzmittelgeber –, im Zuge der Abwicklung der Ski WM 2013 einen zentralen Compliance-Bereich einzurichten, der

- die Verantwortung für ein speziell für die Ski WM 2013 generiertes Korruptionspräventionssystem wahrgenommen hätte,
- die Bedeutung von Korruptionsprävention vermittelt hätte und der
- eine Plattform hätte bieten sollen, in der sich Compliance-Beauftragte aus allen relevanten Organisationen regelmäßig beraten, um Empfehlungen bzw. Richtlinien auszuarbeiten. (TZ 60)

Gleichstellung

Allgemeine Vorgaben

In den vom Land Steiermark und dem BMLVS abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen jener Maßnahmen, die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 erforderlich waren – Zielstadion Planai, Pisteninfrastruktur Planai, Hauser Kaibling und Reiteralp sowie Mediocenter und Athletic Area – wurden keine Vorgaben hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter aufgenommen und auch keine gendersensible Evaluierung von Fördermitteln durchgeführt. Es war deshalb nicht feststellbar, welche Personengruppen – getrennt nach Geschlechtern – von der jeweils geförderten Maßnahme Nutzen ziehen konnten. (TZ 61)

Chancen- und Geschlechtergleichheit

Die Frauenquote in den Entscheidungsgremien und leitenden Organen der Unternehmen, die in die Organisation der Ski WM 2013 eingebunden waren, war niedrig bzw. es waren Frauen gar nicht – wie in den Geschäftsführungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen und der Hauser Kaibling GmbH & Co KG – vertreten. Besonders niedrig war der Anteil der Frauen im ÖSV-Bauausschuss und in den Sachverständigenräten (0 % bis 25 %), den für die Förderungen der Infrastrukturmaßnahmen der Ski WM 2013 ausschlaggebenden Gremien. (TZ 62)

In den beiden Aufsichtsräten der Planai-Hochwurzen-Bahnen und der Hauser Kaibling GmbH & Co KG lag der Anteil der Frauen noch unter dem bis 2018 vom Land Steiermark geforderten Wert von 35 %. (TZ 62)

Kurzfassung

Das Geschlechterverhältnis bei den Besuchern der Ski WM 2013 war ausgeglichen. (TZ 62)

Gender Mainstreaming bei den Baumaßnahmen Talstation und Servicedeck des Zielstadions Planai

Die Baumaßnahmen (z.B. Familien-Tiefgaragenplätze mit Überbreite (2,90 m), Ruhezonen und -inseln), die It. Planai-Hochwurzen-Bahnen die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen berücksichtigen sollten, fußen weder auf allgemeinen unternehmenseigenen Vorgaben für Gender Mainstreaming noch auf einer geschlechterspezifischen Analyse aus Sicht der Benutzer. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen war jedoch bestrebt, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen zu berücksichtigen. (TZ 63)

Infolge der nicht durchgeführten geschlechterspezifischen Analysen aus Sicht der Benutzer von Talstation und Servicedeck der Baumaßnahmen fehlten valide gender-disaggregierte Daten, aus denen hätte abgeleitet werden können, ob die besonderen Baumaßnahmen, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen berücksichtigen sollten, auch ihren Zweck erfüllten bzw. ob ein allfälliger Handlungsbedarf für das Gender Mainstreaming gegeben ist. (TZ 63)

Wirkungsorientierung

Die sechs vom BMLVS – vor Inkrafttreten der Haushaltsrechtsreform des Bundes und der damit einhergehenden Verpflichtung zur wirkungsorientierten Haushaltsführung – geförderten Projekte der Ski WM 2013 standen grundsätzlich im Einklang mit dem Wirkungsziel 5⁴. Die Projekte standen auch im Zusammenhang mit dem im Detailbudget 14.03.02 des BMLVS definierten Ziel der Steigerung der geförderten Sportgroßveranstaltungen. (TZ 64)

Der Förderung von einzelnen Infrastrukturprojekten, wie Mediocenter, Athletic Area oder Zielstadion, fehlte im Betrieb nach der Ski WM 2013 wegen der nur regionalen Bedeutung die geforderte gesamtösterreichische und internationale Bedeutung. Damit besteht das Risiko, dass die Förderung regionaler Infrastrukturmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der mittel- bis längerfristig angestrebten

⁴ Durch gezielte Aufklärung und Förderung von geeigneten Maßnahmen sollen mehr Menschen in Österreich zur Ausübung gesundheitsfördernder Bewegung animiert und unter Nutzung bestehender und zu entwickelnder Möglichkeiten sollen sich österreichische Spitzensportler in so vielen Sportdisziplinen wie möglich als Weltklasse positionieren.



Wirkung und den damit verbundenen Zielsetzungen des BMLVS in Bezug auf den Sport in Zukunft unterbunden wäre. (TZ 64)

Die Kohärenz der Ziele des Detailbudgets „Steigerung von geförderten Sportgroßveranstaltungen“ und „Realisierung von Infrastrukturvorhaben von gesamtösterreichischer und internationaler Bedeutung“ stand in einem Spannungsverhältnis, weil auch Infrastrukturmaßnahmen mit lediglich regionaler Bedeutung – wie die Förderungen für Infrastrukturmaßnahmen der Ski WM 2013 zeigten – als Voraussetzung zur Durchführung von Sportgroßveranstaltungen erforderlich sein können. (TZ 64)

Gesamteinschätzung der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben beim Bauvorhaben „Zielstadion Planai“

Bei der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen waren in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistung Mängel festzustellen:

Projektabwicklung		
Bereich	Feststellung RH	TZ Verweis
Planung Zielstadion Planai	– Die Planai–Hochwurzten–Bahnen sicherte nicht alle für die Projektumsetzung erforderlichen Grundstücke bzw. Baurechte.	39
	– Mehrkosten beim Generalplanerhonorar von zumindest 142.000 EUR	
Wirtschaftlichkeitsberechnungen	– wenig aussagekräftige und unvollständige Wirtschaftlichkeitsberechnungen	40
	– fehlende Soll–Ist–Vergleiche	
Projektorganisation	– sachliche Prüfung der Mehrkostenforderungen und Rechnungen durch die Projektleitung in den Ablaufdiagrammen nicht dargestellt	41
	– mangelhafte Ablage der Projektunterlagen	
Anti–Claimmanagement	– Maßnahmen der Planai–Hochwurzten–Bahnen reichten nicht aus, um eine hohe Planungsqualität und eine ausreichende Qualität der Ausschreibungsunterlagen sicherzustellen.	42
	– Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen und hohe Anzahl – 96 – von Zusatzaufträgen beim Generalunternehmerauftrag Talstation Planai	
Teilprojekt „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai–Bahn“		
Kostenentwicklung	– Verdreifachung der Kosten für die Talstation im Vergleich zum Generalplanerwettbewerb 2005	44
	– Die Planai–Hochwurzten–Bahnen beachtete die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wenig.	
Terminentwicklung	– Bauvorhaben in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig verwirklicht	45
Vergabe der Generalunternehmerleistungen	– Bei der Talstation waren Art, Güte und Umfang der Leistung zum Zeitpunkt der Ausschreibung für einen Pauschalpreisvertrag nicht hinreichend bekannt.	46
	– Die Planai–Hochwurzten–Bahnen forderte nicht alle Kalkulationsformblätter vom Auftragnehmer der Generalunternehmerleistungen Talstation ein.	
Abrechnung der Generalunternehmerleistungen	– Die Planai–Hochwurzten–Bahnen beauftragte entgegen den Bestimmungen des Bauvertrags 380.000 EUR nicht nachvollziehbar schriftlich.	47
Teilprojekt „Servicedeck“		
Kostenentwicklung	– zu niedrige Kostenangaben in der ÖSV–Bauausschusssitzung vom 9. September 2009 mit rd. 5,25 Mio. EUR	49
	– Verlagerung von Förderungsbeträgen von rd. 4 Mio. EUR vom Wahrzeichen Skygate zum Servicedeck	
	– Die Planai–Hochwurzten–Bahnen beachtete die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wenig.	
Terminentwicklung	– Bauvorhaben in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig verwirklicht	50
Errichtung und Abbruch der Loop–Verlängerung	– Der bereits im Folgejahr der Errichtung erfolgte Abbruch der „Loop–Verlängerung“ ging auf eine unzureichende Planungs– und Entscheidungsvorbereitung zurück.	51
	– Die Kostentragung durch die Planai–Hochwurzten–Bahnen in Höhe von rd. 79.000 EUR für den Abbruch war nicht durch den Beschluss des ÖSV–Bauausschusses gedeckt.	
Vergabe der Generalunternehmerleistungen	– Es erfolgte keine Dokumentation des Ergebnisses der vertieften Angebotsprüfung.	52
	– Dem Bieter wurde die Zuschlagsentscheidung mitgeteilt, bevor eine Abklärung der offenen Fragen erfolgte.	
Pauschalierung der Baugrubensicherung	– nachträgliche Pauschalierung von Leistungen anstelle von deren Abrechnung nach tatsächlichen Mengen und Einheitspreisen	53
	– fehlender nachvollziehbarer Nachweis über die tatsächliche Kosteneinsparung	
Abrechnung der Generalunternehmerleistung Servicedeck	– große Mengenunterschiede und hohe Anzahl von mehr als 60 beauftragten Mehrkostenforderungen	54, 55, 56
	– Die Relation der angebotenen Einheitspreise und die Mengenentwicklung deuteten auf einen spekulativen Ansatz des Generalunternehmers bei der Leistung „fördern bis 5 km“ hin.	
	– Ausschreibungsfehler bei der Leistung „Aufzählung Schalung rund bis 5,0 m“	

Quelle: RH

Kenndaten zur 42. FIS Alpine Ski WM in Schladming		
Veranstalter	Österreichischer Skiverband (Verein nach dem Österreichischen Vereinsgesetz)	
Zeitraum	4. bis 17. Februar 2013	
Zuseher	300.000	
Teilnehmer	73 Nationen mit insgesamt 548 Athleten	
Anzahl der Wettkämpfe	11	
Anzahl der Medienvertreter	1.812	
Topplatzierungen österreichischer Sportler	zwei Gold–, zwei Silber– und vier Bronzemedailles	
Investitionen		
wesentliche Investoren	Investitionsvolumen	Anteil an den Gesamtinvestitionen
	in Mio. EUR	in %
Land Steiermark	152,85	36,8
BMLVS	24,01	5,8
Stadtgemeinde Schladming	13,99	3,4
Planai–Hochwurzen–Bergbahnen	24,69	5,9
Weitere (siehe TZ 4)	200,24	48,2
Gesamtinvestitionen	415,78	100,0
davon öffentliche Finanzmittel	247,75	59,6
	Anzahl	
durchgeführte Maßnahmen für die alpine Ski Weltmeisterschaft 2013	43	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Steiermark; Planai-Hochwurzen-Bahnen; Darstellung RH

Kurzfassung

Kenndaten zum„Zielstadion Planai“		
Teilprojekte	– Talstation Planai – Servicedeck bzw. Tiefgarage – Wahrzeichen Skygate	
Ziele	– Erhöhung des Komforts für die Gäste – Schaffung einer modernen Austragungsstätte für sportliche Großereignisse – Imageträger für die Bewerbung um die Ski WM 2013	
Bauherr	Planai–Hochwurzen–Bahnen	
Nutzer	Planai–Hochwurzen–Bahnen bzw. der Österreichische Skiverband als Veranstalter der Ski WM 2013 während der Sportveranstaltung	
Gesamtkosten		
Teilprojekt	in Mio. EUR	
Talstation Planai	12,89	
Servicedeck bzw. Tiefgarage	14,37	
Wahrzeichen Skygate	2,12	
Summe	29,38	
Finanzierung		
Geldgeber	Betrag	Anteil
	in Mio. EUR	in %
Land Steiermark	11,63	40
BMLVS	5,63	19
Planai–Hochwurzen–Bahnen	12,12	41
Summe	29,38	100
Zeitplan		
Baubeginn	März 2010	
Gesamtfertigstellung	Jänner 2013 (Eröffnung des „Skygate“)	

Quellen: Planai–Hochwurzen–Bahnen; Darstellung RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis September 2014 das Land Steiermark, den Bund (BMLVS, BMWFW und BMLFUW), die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. (Planai-Hochwurzen-Bahnen), die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (ÖBB-Infrastruktur AG) und weitere Einrichtungen hinsichtlich der Förderung, Finanzierung und Abwicklung der Maßnahmen und Projekte, die für die Abwicklung der 42. Alpinen FIS Ski Weltmeisterschaft 2013 (Ski WM 2013) umgesetzt wurden. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2008 bis 2013. Soweit erforderlich, nahm der RH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Verwendung der öffentlichen Mittel bei der Realisierung – Vorbereitung und Durchführung – der Ski WM 2013. Dabei wurden insbesondere

- die Maßnahmen zur Gesamtkoordination,
- die Gesamtinvestitionskosten der Ski WM 2013 und
- die Nachhaltigkeit der Investitionen

sowie anhand ausgewählter Maßnahmen

- die Wahrnehmung von Bauherrnaufgaben bei der Projektabwicklung,
- die Förderungsprozesse und -fälle,
- der Umfang einzelner Förderungen und
- die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte

beurteilt. In diesem Zusammenhang überprüfte der RH auch

- Maßnahmen zur Korruptionsprävention,
- Maßnahmen des Gender Mainstreaming und
- die Wirkungsorientierung der vom BMLVS geförderten Projekte.

Der RH wählte zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der von der öffentlichen Hand finanzierten Maßnahmen 16 Projekte aus. Die Verwendung der Fördermittel überprüfte er anhand der Bauabwicklung zweier Teilprojekte des Zielstadions („Talstation Planai“ und „Servicedeck“). Das Zielstadion war für die Aus-

richtung der Ski WM 2013 unmittelbar notwendig; es war mit einem Investitionsvolumen von 29,38 Mio. EUR das größte Einzelprojekt.

Nicht umfasst von der Gebärungsüberprüfung waren insbesondere der Österreichische Skiverband (ÖSV), die Stadtgemeinde Schladming und die Reiteralm Bergbahnen GmbH (**Reiteralm Bergbahnen**), weil der RH aus Gründen der Eigentumsverhältnisse und der Einwohnerzahl für diese Rechtsträger nicht prüfungszuständig war. Vertreter des ÖSV, der Stadtgemeinde Schladming und der Reiteralm Bergbahnen zog der RH jedoch durch Gespräche zu den sie betreffenden Prüfungsthemen mit ein. Sie übermittelten dem RH auch Unterlagen, die er zur Plausibilisierung der Gesamtinvestitionen verwendete.

Investitionen des Veranstalters der Ski WM 2013 (ÖSV und Austria Ski WM und Großveranstaltungs-ges.m.b.H. (ASV)) konnte der RH jedoch – ungeachtet seiner fehlenden Prüfungszuständigkeit für diese Rechtsträger – aufgrund von § 13 RHG⁵ und § 15 Abs. 3⁶ i.Z.m. Förderungen der öffentlichen Hand überprüfen; diese Förderungen betrafen die Ausrichtung der Vor-WM 2012 und der Ski WM 2013 (TZ 26) und die Ausrichtung von Jugendcamps (TZ 29). Der RH berücksichtigte sie bei der Darstellung der Gesamtinvestitionskosten.

Auch weitere Investitionen von Einrichtungen, die nicht der Prüfungszuständigkeit des RH unterworfen waren, berücksichtigte der RH nur insoweit diese i.Z.m. Förderfällen der öffentlichen Hand standen. Das betraf insbesondere die „Qualitätsoffensive Tourismus im Bezirk Liezen“ (TZ 17) und die Investitionen der Reiteralm Bergbahnen für Pisteninfrastruktur (TZ 24).

Soweit im Prüfungsergebnis nicht ausdrücklich anders angegeben, enthalten die angeführten Beträge keine Umsatzsteuer.

(2) Der RH übermittelte sein Prüfungsergebnis den nachfolgend angeführten überprüften Einrichtungen im Mai 2015, die dazu gemäß den in Tabelle 1 dargestellten Zeitpunkten Stellung nahmen.

⁵ Die Gebärung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes und mit den ihnen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Zwecke der Hoheitsverwaltung des Bundes zur Verfügung gestellten Geldbeträgen unterliegt der Überprüfung durch den RH. Hiebei prüft der RH in sinngemäßer Anwendung der §§ 3 und 4, Abs. (1), die ziffernmäßige Richtigkeit, die auftrags- und widmungsmäßige Verwendung sowie die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebärung.

⁶ Werden Landesmittel einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder sonst einem außerhalb der Landesverwaltung stehenden Rechtsträger zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt, so kann der RH die Verwendung dieser Mittel prüfen. Hiebei finden die Bestimmungen des § 13, Abs. (1) und (2), sinngemäß Anwendung.



Tabelle 1: Stellungnahmen der überprüften Einrichtungen zum Prüfungsergebnis

Einrichtung	Stellungnahme vom
BMF	Juli 2015
BMLVS	Juli 2015
Planai-Hochwurzen-Bahnen	Juni 2015
Steiermärkische Landesregierung	Juli 2015

Quelle: RH

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die überprüften Einrichtungen im Oktober 2015.

Zudem übermittelte der RH Auszüge seines Prüfungsergebnisses (in einzelnen TZ des vorliegenden Berichts enthaltene Prüfungsfeststellungen) im Mai 2015 den inhaltlich jeweils davon betroffenen Einrichtungen; diese übermittelten dem RH zu den in Tabelle 2 angeführten Zeitpunkten ihre Stellungnahmen.

Tabelle 2: Stellungnahmen der betroffenen Einrichtungen zu Auszügen des Prüfungsergebnisses

Einrichtung	übermittelte TZ	Stellungnahme vom
Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau	TZ 14	Juli 2015
BMBF	TZ 14	Juli 2015
BMWWF	TZ 14 + TZ 15	Juli 2015
Burgenländische Landesregierung	TZ 14	Juli 2015
Kärntner Landesregierung	TZ 14	Juli 2015
Niederösterreichische Landesregierung	TZ 14	Juli 2015
Oberösterreichische Landesregierung	TZ 14	Juli 2015
Salzburger Landesregierung	TZ 14	Juli 2015
Tiroler Landesregierung	TZ 14	Juni 2015
Vorarlberger Landesregierung	TZ 14	Juli 2015
Wiener Landesregierung	TZ 14	September 2015
BMLFUW	TZ 23 + TZ 32	Juni 2015
Kommunalkredit Public Consulting GmbH	TZ 23 + TZ 32	Juli 2015
BMVIT	TZ 25	Juni 2015
ÖBB-Infrastruktur AG	TZ 25	Mai 2015
Steirische Tourismus GmbH	TZ 27	Mai 2015
Energie Steiermark AG	TZ 33	Juni 2015

Quelle: RH

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an diese Einrichtungen im Oktober 2015.

(3) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen stellte ihrer Stellungnahme grundsätzliche Bemerkungen voran:

Die Ski WM 2013 habe die Steiermark und insbesondere die Region Schladming ins internationale Rampenlicht gestellt. Diese ausgezeichnete Großveranstaltung mit rd. 30.000 Gästen pro Rennen bzw. rd. 300.000 Zuschauern über alle Rennen und vielen Zuschauern vor den TV-Geräten und der überaus positiven und intensiven internationalen Medienberichterstattung habe zu einer enormen Stärkung der Tourismusdestination Schladming geführt. In Bezug auf die Zuschaueranzahl sei es die erfolgreichste Ski WM aller Zeiten gewesen. Die optimal abgestimmte Veranstaltungsinfrastruktur mit den kurzen Wegen für alle Beteiligten bzw. Zuschauer, das Rahmenprogramm und der unermüdliche Einsatz der Organisatoren, Mitarbeiter, Helfer etc. habe das ihre zum erfolgreichen Verlauf der Veranstaltung beigetragen.

Das Prüfungsergebnis enthalte einerseits sachlich sehr korrekte Aussagen und Empfehlungen, die von der Planai-Hochwurzen-Bahnen auch aufgenommen und in Zukunft verbessert würden. Jedoch sei die Planai-Hochwurzen-Bahnen auch mit Kritikpunkten konfrontiert worden, die teilweise unrichtig bzw. nicht nachvollziehbar seien. Von der Planai-Hochwurzen-Bahnen vorgebrachte sachliche Argumente seien von den Prüfern „teilweise nicht gehört“ und nur in sehr geringem Ausmaß in das Prüfungsergebnis aufgenommen worden, insbesondere im „Kurzbericht“ (Kurzfassung).

Auffallend im Bericht sei, dass immer wieder getätigte Entscheidungen vom RH sehr stark kritisiert worden seien, ohne jedoch die Zweckmäßigkeit der Entscheidungen geprüft zu haben, bzw. es wurde das Argument des Warums „vom Tisch gewischt“.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen habe nur Projekte umgesetzt, die durch Beschlüsse in den dafür notwendigen Gremien (Aufsichtsrat, WM-Bauausschuss) gedeckt waren.

Ziel der Fördergeber sei es gewesen, Infrastruktur zu entwickeln und zu errichten, die für die Veranstaltung notwendig und funktionell gut bedienbar sei, aber auch, dass die Veranstaltungs-Infrastruktur in Zukunft ohne große wirtschaftliche Risiken genutzt werden könne und dass sich daraus ein Impuls für die Tourismusregion ergebe. Sämtliche geförderten und umgesetzten Infrastrukturmaßnahmen⁷ der Planai-Hochwurzen-Bahnen würden auch nach der Ski WM 2013 ohne großes wirtschaftliches Risiko genutzt. Besonders das errichtete Zielsta-

⁷ außer der Herren WM-Start



dion sei in der umgesetzten Form für Veranstaltungen auch in Zukunft optimal und einzigartig.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen habe auch nicht die gesamte Fördersumme lt. den Verträgen ausgeschöpft. Zusätzlich habe die Gesellschaft aus eigener Hand rd. 35 Mio. EUR in direkte und indirekte WM-Projekte und somit auch in die Ski WM 2013 sowie die Zukunft der Region und des Unternehmens investiert.

(4) Der RH bemerkte gegenüber der Planai-Hochwurzen-Bahnen Folgendes:

(a) Der RH stellte klar, dass er – im Einklang mit seinen übrigen Gebarungsüberprüfungen – die ihm bundes(–verfassungs)gesetzlich überbundenen Prüfungsmaßstäbe anwandte sowie die weltweiten Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions), etwa die Deklaration von Lima über die Leitlinien der öffentlichen Finanzkontrolle, die Deklaration von Mexico über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden und die internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI⁸) – insbesondere die Allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfung, ISSAI 300 – mitberücksichtigte.

Auf der Grundlage dieser nationalen und internationalen Regelwerke legt der RH bei all seinen Gebarungsüberprüfungen in unabhängiger Weise und ohne Einflüsse von außen seinen Prüfungsansatz fest; er bestimmt selbst seine Prüfungsthemen im Einzelnen, seine Prüfungshandlungen an Ort und Stelle sowie seine Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Gebarungsüberprüfungen.

So ist es z.B. seine Aufgabe, festgestellte Spannungsfelder zwischen Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Gebarungshandelns der überprüften Stellen aufzuzeigen und entsprechende Empfehlungen für verbessertes, künftiges Gebarungshandeln an die überprüften Stellen und an die Allgemeinen Vertretungskörper (z.B. Nationalrat) abzugeben.

⁸ International Standards of Supreme Audit Institutions

Prüfungsablauf und –gegenstand

(b) Der RH weist die seitens der Planai-Hochwurzten-Bahnen in ihrer Stellungnahme erhobenen Vorwürfe,

- der RH habe die Planai-Hochwurzten-Bahnen mit teilweise unrichtigen bzw. nicht nachvollziehbaren Kritikpunkten konfrontiert,
- der RH habe seitens der Planai-Hochwurzten-Bahnen vorgebrachte sachliche Argumente „teilweise nicht gehört“ und nur in sehr geringem Ausmaß in das Prüfungsergebnis, insbesondere in den „Kurzbericht“ (Kurzfassung) aufgenommen, und
- der RH habe getätigte Entscheidungen sehr stark kritisiert, ohne die Zweckmäßigkeit der Entscheidungen geprüft zu haben bzw. das Argument des Warums „vom Tisch gewischt“,

nachdrücklich zurück. Diese gehen schon deswegen ins Leere, weil der RH – im Einklang mit seinen übrigen Gebarungsüberprüfungen – gemäß nationalen (Bundes-Verfassungsgesetz, Rechnungshofgesetz) und internationalen (ISSAI) Regelwerken und Prüfungsstandards an Ort und Stelle die Sachverhalte erhoben, überprüft sowie in Gesamtsicht der jeweils überprüften sachlichen Substrats einer kritischen Würdigung unterzogen hat.

In Umsetzung dieser – national wie international – anerkannten professionellen Vorgangsweise der externen öffentlichen Finanzkontrolle tätigte der RH keine unrichtigen bzw. nicht nachvollziehbaren Kritikpunkte, sondern stellte konkrete, überprüfte und belegbare Sachverhalte fest und leitete daraus Prüfungsaussagen ab. Dabei würdigte der RH sämtliche vorgebrachte sachliche Argumente kritisch und nahm diese in das Prüfungsergebnis auf. Selbstverständlich beurteilte der RH die sachlichen Entscheidungen der Planai-Hochwurzten-Bahnen auch anhand des bundes(-verfassungs)gesetzlich überbundenen Prüfungsmaßstabs Zweckmäßigkeit und „wischte keine Argumente vom Tisch“.

Zum von der Planai-Hochwurzten-Bahnen erhobenen Vorwurf, insbesondere in der Kurzfassung seien von ihr vorgebrachte sachliche Argumente nur in sehr geringem Ausmaß aufgenommen worden, stellte der RH klar, dass es sich dabei um eine Kurzfassung – mit Schwerpunkt auf den Feststellungen des RH – handelt.

Allgemeines

Chronologie und Projektbeschreibung

2.1 (1) Nach zwei erfolglosen Bewerbungen zur Austragung einer Alpinen Ski WM in Schladming für die Jahre 2009 und 2011 erhielt der ÖSV am 29. Mai 2008 von der Fédération Internationale de Ski (FIS) den Zuschlag zur Austragung der 42. FIS Alpinen Ski WM in Schladming 2013 (Ski WM 2013). Nachstehende Tabelle zeigt die wesentlichen Ereignisse i.Z.m. der Ski WM 2013 in chronologischer Reihenfolge.

Tabelle 3: Projektchronologie

29. Mai 2008	Zuschlag der Fédération Internationale de Ski an den Österreichischen Skiverband zur Ausrichtung der 42. FIS Alpinen Ski WM 2013 in Schladming
23. September 2008	ÖSV-Bauausschuss und Task-Force-Sitzung: Strukturierung der budgetären Maßnahmen
März 2009	Gründung der GPM Infrastruktur Schladming 2013 GmbH als 100 %-Tochter des Landes Steiermark zur Koordinierung aller Maßnahmen zur Ski WM 2013
15. März 2010	Baubeginn Zielstadion
März 2012	Austragung der „Vor WM“ (Alpin Weltcup Saisonfinale 2012)
4. bis 17. Februar 2013	Austragung der 42. FIS Alpinen Ski WM 2013

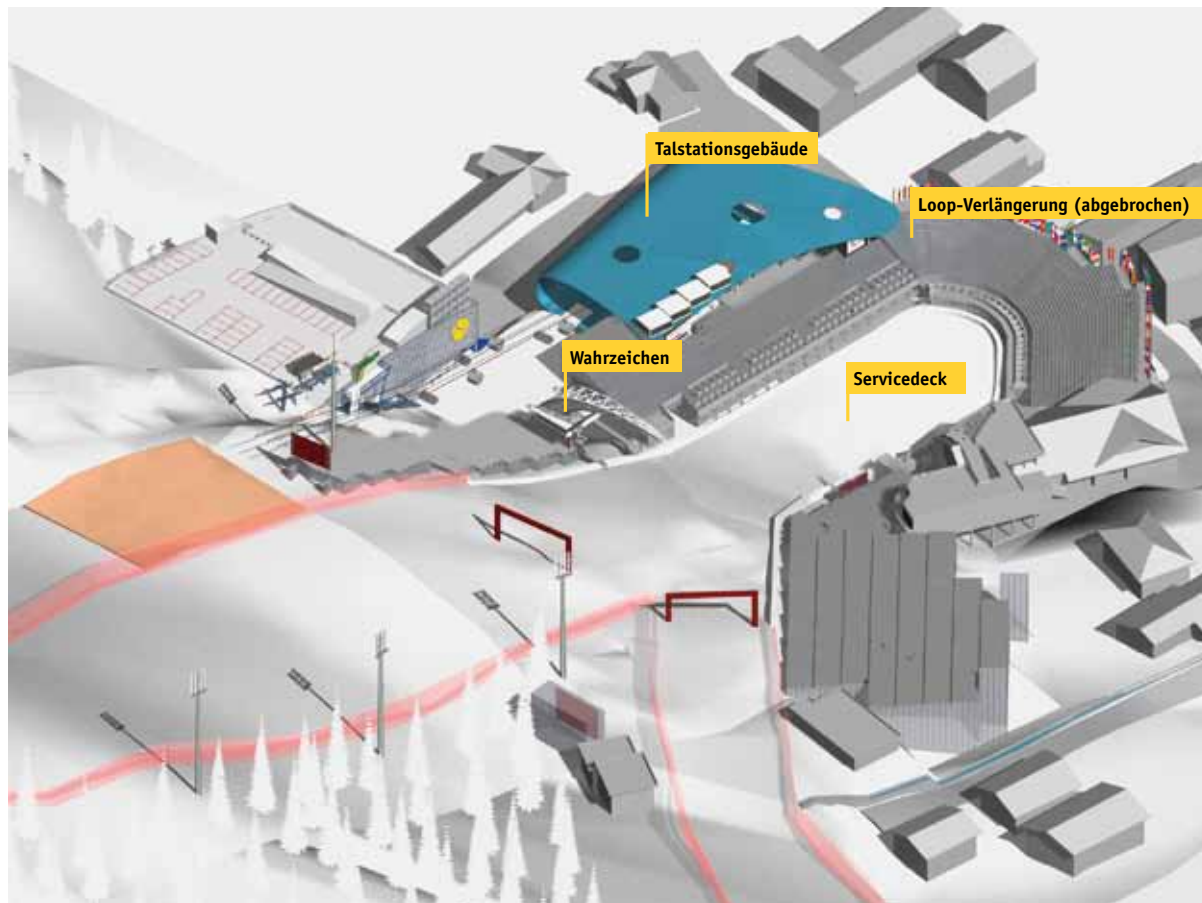
Quellen: Land Steiermark; Planai-Hochwurzen-Bahnen; Darstellung RH

(2) Das Konzept der Bewerbung sah eine nachhaltige Veranstaltung mit dem Leitgedanken „Skifest mit Herz – für unsere Natur“ vor. Die Ski WM 2013 wurde sportlich so ausgerichtet, dass sämtliche WM-Rennbewerbe in das neu errichtete Zielstadion in Schladming mündeten. Die benachbarten Skiberge Hauser Kaibling und Reiteralm stellten den Athleten Einfahrmöglichkeiten und Trainingspisten bereit. Zusätzlich wurden die Qualifikationsrennen, bspw. für die Riesentorläufe, auf der Reiteralm durchgeführt.

(3) Das neu errichtete Zielstadion (siehe folgende Abbildung) am Fuße der Planai, im Zentrum der Stadtgemeinde Schladming, war das sportliche Zentrum der Ski WM 2013. Im Zielstadion waren neben dem Bereich Sport wesentliche Funktionen, wie die medizinische Versorgung, Aufenthaltsräume für Sportler und Trainer, Räumlichkeiten für Volontäre und Sicherheitskräfte untergebracht.

Allgemeines

Abbildung 1: Zielstadion Planai



Quelle: GPM Infrastruktur

(4) Insgesamt setzten die mit der Vorbereitung und Abwicklung befassten Rechtsträger, wie das Land Steiermark, die Stadtgemeinde Schladming und die ÖBB-Infrastruktur AG, für die Austragung der Ski WM 2013 43 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von rd. 415,78 Mio. EUR (davon 168,03 Mio. EUR von privaten Investoren⁹) um.

Neben Projekten, die unmittelbar für die Abwicklung der Ski WM 2013 erforderlich waren, wie die Pisteninfrastruktur, führten sie auch Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Infrastruktur, wie die Sanierung des Bahnhofs Schladming, durch (TZ 25).

⁹ insbesondere im Zuge der Qualitätsoffensive Tourismus (TZ 17), der Breitbandoffensive (TZ 28) und der Pisteninfrastruktur auf der Reiteralp (TZ 24)



(5) Zur Abstimmung und Koordination der WM-relevanten Infrastruktur sowie weiterer kommunaler Angelegenheiten¹⁰ gründete das Land Steiermark auf Basis des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung¹¹ vom 30. März 2009 die „GPM Infrastruktur Schladming 2013 GmbH“ (GPM Infrastruktur). Alleinige Eigentümerin war das Land Steiermark (TZ 10, 11).

(6) Um die Erfolge der Ski WM 2013 nachhaltig und langfristig in der Vier-Berge-Region Haus, Schladming, Hochwurzen und Reiteralp zu sichern, wurde am 20. April 2010 die Schladming 2030 GmbH gegründet. Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – je ein Drittel Planai-Hochwurzen-Bahnen, Stadtgemeinde Schladming und Tourismusverband Schladming-Rohrmoos – war der RH für die Gesellschaft nicht prüfungszuständig.

2.2 Der RH hielt fest, dass die Verantwortlichen die infrastrukturellen Maßnahmen mit Investitionen von 415,78 Mio. EUR zeitgerecht für die Ski WM 2013 abwickelten. Seiner Ansicht nach bestand jedoch hinsichtlich Organisation und Kontrolle sowie Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Maßnahmen – wie aus den folgenden TZ hervorgeht – Verbesserungspotenzial.

2.3 *Das Land Steiermark hielt in seiner Stellungnahme grundsätzlich fest, dass aufgrund des engen zeitlichen Rahmens bei der Abwicklung aller Maßnahmen den Geboten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nicht in gleicher Weise Rechnung getragen werden konnte, um das Endziel – Fertigstellung aller erforderlichen Baumaßnahmen bis zum Weltcupfinale 2012 (Vor-WM) – nicht zu gefährden. Verzögerungen hätten für die Region Schladming und die Steiermark einen nachhaltigen wirtschaftlichen Schaden verursacht, und der Imageverlust hätte auch für Österreich massive Auswirkungen gehabt.*

Bewerbung

3.1 (1) Der Wintersportverein Schladming bewarb sich insgesamt dreimal¹² für die Austragung einer Alpinen Ski WM entsprechend den Richtlinien der FIS. Diese sahen neben einem schriftlichen Gesuch, Einschreibegebühren in der Höhe von 400.000 CHF (rd. 328.000 EUR) und die Bereitstellung von 200 Trainingstagen vor. Die Einschreibegebühren verringerten sich um 25 % für die zweite und um 50 % für die dritte Bewerbung.

¹⁰ Wasserversorgung und Kläranlage der Stadtgemeinde Schladming

¹¹ GZ: FA 12C-22.SCH-1/2009-16

¹² 2009, 2011 und 2013; die Bewerbungsverfahren zur Austragung der FIS Alpinen Ski WM von 1982 sind nicht berücksichtigt.

Allgemeines

(2) Mit dem Zuschlag zur Ausrichtung der Ski WM 2013 am 29. Mai 2008 wurden nach der Richtlinie der FIS weitere 600 Trainingstage und 1 Mio. CHF (rd. 820.000 EUR) als nicht rückzahlbare Siegergebühr für den Wintersportverein Schladming fällig. Für die drei Bewerbungen fielen dem Wintersportverein Schladming Kosten von insgesamt rd. 2,93 Mio. EUR¹³ an. Wie nachstehende Tabelle zeigt, förderte das Land Steiermark ab 2004 davon rd. 2,04 Mio. EUR. Die restlichen Kosten von rd. 890.000 EUR trugen die Stadtgemeinde Schladming, die Gemeinde Rohrmoos/Untertal, der Tourismusverband Schladming/Rohrmoos und der Wintersportverein Schladming. Der ÖSV beteiligte sich nicht an den Bewerbungskosten. Das Land Steiermark hatte mit dem ÖSV betreffend allfällige Tragung von Bewerbungskosten keine dokumentierten Verhandlungen geführt.

Tabelle 4: Bewerbungskosten zur Ausrichtung der Ski WM 2009, 2011 und 2013				
	Bewerbungskosten für 2009	Bewerbungskosten für 2011	Bewerbungskosten für 2013	Summe
	in Mio. EUR			
Land Steiermark	1,00	0,30	0,74	2,04
Stadtgemeinde Schladming	0,10	0,10	0,03	0,23
Gemeinde Rohrmoos/Untertal	0,06	0,07	–	0,13
Tourismusverband Schladming/Rohrmoos	0,25	0,05	0,03	0,33
Wintersportverein Schladming	0,03	–	0,01	0,04
Sponsoring Wintersportverein Schladming	0,06	0,04	0,06	0,16
Summe	1,50	0,56	0,87	2,93

Quelle: Wintersportverein Schladming

(3) Das Land Steiermark, das BKA¹⁴ und die Stadtgemeinde Schladming sagten mit der Bewerbung der FIS ihre Unterstützung der Ski WM 2013 zu.

- 3.2** Der RH hielt fest, dass das Land Steiermark mit rd. 2,04 Mio. EUR zwar den größten Anteil der Bewerbungskosten trug, er kritisierte jedoch, dass es das Land Steiermark verabsäumte, Verhandlungen mit dem ÖSV betreffend eine anteilige Kostentragung durch den ÖSV zu führen, obwohl dieser als späterer Veranstalter der Ski WM 2013, bspw.

¹³ inkl. der Kosten für 1.200 Trainingstage

¹⁴ Die Sportangelegenheiten waren zum Zeitpunkt der Bewerbung noch beim BKA angesiedelt.

durch Einnahmen aus dem Hosting Contract (TZ 8), aus der Werbung sowie aus dem Ticketverkauf, finanziell profitierte.

Investitionen

Gesamtinvestitionen

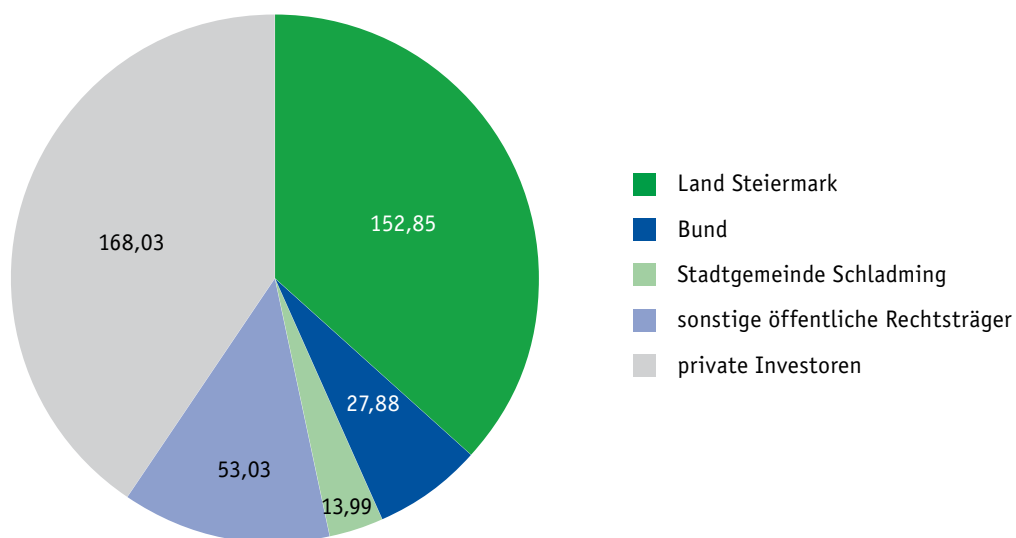
4.1 (1) Das Land Steiermark richtete zur Definition der für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendigen Infrastruktur eine Task-Force ein, die sich aus zwei Landesräten (für Sport, Umwelt und erneuerbare Energie sowie für Wirtschaft, Europa und Kultur) und dem ÖSV-Präsidenten zusammensetzte. Auf Grundlage von Vorerhebungen seitens der Stadtgemeinde Schladming, des ÖSV, des Steirischen Skiverbandes, der Regiogemeinden, des Landes Steiermark und der Planai-Hochwurzen-Bahnen nahm die Task-Force am 23. September 2008 eine dreiteilige Klassifizierung von Infrastrukturmaßnahmen wie folgt vor:

1. unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastrukturmaßnahmen;
2. weitere Ski WM-orientierte Infrastrukturmaßnahmen mit großer Nachhaltigkeit;
3. langfristige infrastrukturelle Begleitmaßnahmen, vorgezogene Projekte wie bspw. örtliche und regionale Maßnahmen.

(2) Am 23. September 2008 bewertete die Task-Force 132 Projekte mit geschätzten Kosten von rd. 756,04 Mio. EUR, von denen schlussendlich 43 Projekte mit rd. 415,78 Mio. EUR, davon u.a. rd. 152,85 Mio. EUR vom Land Steiermark, rd. 27,88 Mio. EUR vom Bund, rd. 13,99 Mio. EUR von der Stadtgemeinde Schladming und rd. 168,03 Mio. EUR von privaten Investoren, insbesondere Hotelbetreibern, umgesetzt wurden (siehe Abbildung 2 und Tabelle 5).

Investitionen

Abbildung 2: Finanzmittelherkunft der Investitionen (in Mio. EUR)



Quellen: BMLVS; BMLFUW; BMWFW; Land Steiermark; Stadtgemeinde Schladming; Darstellung RH


Tabelle 5: Kosten der WM-relevanten Investitionsmaßnahmen

Kategorie	Maßnahme		Land Steiermark	Bund	Stadt- gemeinde Schladming	Weitere Finanzmittelgeber		Summe	Verweis
			in Mio. EUR			in Mio. EUR		in Mio. EUR	
1	Qualitätsoffensive Tourismus		19,36	–		–	165,97	Private Investoren ³	TZ 17
1	Zielstadion Planai		11,63	5,63	BMLVS	–	12,12	Planai-Hochwurzen-Bahnen	TZ 18 ff.
		1	–	–		–	0,10	ORF	Anhang 1
			–	–		–	0,06	ÖSV	
1	Mediencenter – Congress-Schladming		9,07	6,05	BMLVS	1,24	–		TZ 22
1	Ankauf Grundstück Mediencenter		2,91	–		–	–		TZ 22
1	Abwasserentsorgung		14,88	1,61	BMLFUW	2,16	–		TZ 23
1	Pisteninfrastruktur Planai		11,19	5,33	BMLVS	–	0,94	Planai-Hochwurzen-Bahnen	TZ 24
1	Eisenbahninfrastruktur		3,17	–		0,54	11,15	ÖBB-Infrastruktur AG	TZ 25
1	Athletic Area	2, 5	1,58	1,06	BMLVS	2,41	–		Anhang 1
1	Ausrichtung der Vor-WM 2012 und der Ski WM 2013		3,00	–		1,36	0,39	Austria Ski WM und Großveranstaltungs-ges.m.b.H.	TZ 26
1	Erhaltungsaufwand Gemeindestraßen	5	0,51	–		3,36	–		Anhang 1
	Wasserversorgung		2,88	0,58	BMLFUW	0,00	–		TZ 23
1	Bewerbung für die Ski WM 2013		2,04	–		0,23	0,66	Gemeinde Rohrmoos, Wintersportverein Schladming, Tourismusverband Schladming/Rohrmoos	TZ 3
1	Sondermarketing-programm		2,80	–		–	0,05	Steirische Tourismus GmbH	TZ 27
1	Ankauf Grundstück Athletic Area	5	2,06	–		0,31	–		Anhang 1
1	Ankauf Grundstück Planai		1,95	–		–	–		TZ 18
1	Breitbandoffensive Steiermark		1,17	–		–	0,66	Privater Investor ⁴	TZ 28
1	Investitionen ORF	5	–	–		–	1,57	ORF	Anhang 1
1	Kommunale Ablöse, Damenspeedstrecke	5	0,47	–		0,45			Anhang 1
1	Parkhaus Planai	5	0,60	0,30	BMLVS				Anhang 1
1	Haus des Steirischen Wintersports	5	0,70	–		–	0,02	Gemeinde Haus	Anhang 1
1	GPM Infrastruktur Gründung Gesellschafterzuschüsse		0,71	–		0,00	–		TZ 10
1	Sporthaus Wintersportverein Schladming	5	0,30	–		–	–		Anhang 1
1	Errichtung Stege über Enns	5	0,08	–		0,13	–		Anhang 1
1	Ausrichtung von Jugendcamps		0,04	0,04	BMLVS	–	0,08	ÖSV	TZ 29
1	Kunst im öffentlichen Raum		0,09	–		–	–		TZ 30

Investitionen

Fortsetzung: Kosten der WM-relevanten Investitionsmaßnahmen

Kategorie	Maßnahme		Land Steiermark	Bund		Stadt-gemeinde Schladming	Weitere Finanzmittelgeber		Summe	Verweis
			in Mio. EUR			in Mio. EUR		in Mio. EUR		
2	Seilbahnen: Märchen-wiesebahn, Mitter-hausbahn	5	–	–		–	11,63	Planai–Hochwurz–Bahnen	11,63	Anhang 1
2	Pisteninfrastruktur Reiteralm		4,20	2,80	BMLVS	–	0,77	Reiteralm Bergbahnen	7,77	TZ 24
2	Pisteninfrastruktur Hauser Kaibling		4,20	2,80	BMLVS	–	0,56	Hauser Kaibling GmbH & Co KG	7,56	TZ 24
2	Investitionen Hauser Kaibling	5	–	–		–	6,53	Hauser Kaibling GmbH & Co KG	6,53	Anhang 1
2	Stromnetzausbau Ennstal		–	–		–	6,29	Strom Netz Steiermark GmbH	6,29	Anhang 1
2	Nahwärmenetz Schladming		0,18	0,26	BMLFUW	–	1,02	Energie Schladming GmbH	1,46	TZ 32
2	Wildbach Moserbachl	5	0,18	0,61	BMLFUW	0,39	0,10	ÖBB–Infrastruktur AG	1,29	Anhang 1
2	Sanierung Feuerwehr, Fahrzeugkauf	5	0,05	0,15	BMF	0,89	–		1,09	Anhang 1
2	Wildbach Starchlbach	5	0,10	0,36	BMLFUW	0,22	–		0,68	Anhang 1
2	Österreich Werbung		–	0,30	BMWFW	–	0,12	Österreich Werbung	0,42	TZ 15
2	Ortsbildverschönerung	5	0,10	–		0,20	–		0,30	Anhang 1
2	Photovoltaik–Anlage Mediencenter		–	–		–	0,20	Energie Steiermark AG	0,20	TZ 33
2	Verlegung Eisschützen-anlage	5	–	–		0,10	–	–	0,10	Anhang 1
2	Nachhaltigkeitsbericht	5	0,04	–		–	–	–	0,04	Anhang 1
2	Honorar Energiebericht	5	0,01	–		–	–	–	0,01	Anhang 1
3	Snow Kids	5	0,33	–		–	–	–	0,33	Anhang 1
3	Klima und Energie–Modellregion		–	–		–	0,04	Klima und Energiefonds	0,04	TZ 31
3	Kleinregionale Prozess-moderation Schladming 2010 bis 12	5	0,02	–		–	0,01	Schladming und umliegende Gemeinden	0,04	Anhang 1
1–3	Straßeninfrastruktur		50,25	–		–	–		50,25	TZ 35
43	Maßnahmen	Gesamt	152,85	27,88		13,99	221,04		415,78	
				davon						
				24,01	BMLVS					
				3,42	BMLFUW					
				0,30	BMWFW					
				0,15	BMF					

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Investition betrifft Zielstadion und Pisten Planai und kann nicht aufgeteilt werden.

² Bruttobeträge, weil die Stadtgemeinde Schladming nicht Vorsteuerabzugsberechtigt ist

³ insbesondere Hotelbetreiber

⁴ Telekommunikationsunternehmen

⁵ Diese Maßnahme wird nicht in einer eigenen TZ abgehandelt, die jeweilige Projektbeschreibung befindet sich in Anhang 1.

Quellen: BMLVS; BMLFUW; BMF; BMWFW; Land Steiermark; Stadtgemeinde Schladming; Reiteralm Bergbahnen; Hauser Kaibling GmbH & Co KG; Planai-Hochwurz-
Bahnen; ÖBB Infrastruktur AG; kpc; Wintersportverein Schladming; Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH; Steirische Tourismus GmbH; Österreich
Werbung; Darstellung RH

(3) Keiner der an der Vorbereitung und Durchführung der Ski WM 2013 Beteiligten – insbesondere das Land Steiermark als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – führte eine Gesamtkostenverfolgung für alle 43 Projekte aus, so dass kein Gesamtüberblick über den insgesamt getätigten Einsatz öffentlicher Mittel gegeben war.



4.2 Der RH zeigte auf der Grundlage seiner Überprüfung auf, dass für die Ski WM 2013 insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand, investiert wurden. Er kritisierte, dass keiner der Beteiligten einen Gesamtüberblick über die entstandenen Kosten der Ski WM 2013 hatte. Insbesondere beanstandete er das Land Steiermark, das als der bedeutendste Finanzmittelgeber und als wesentlicher Vertreter der öffentlichen Hand bei der Ski WM 2013 aufgrund einer fehlenden Gesamtkostenverfolgung für alle 43 Projekte keine Übersicht über die entstandenen Kosten besaß, was jedoch im Zusammenspiel mit der Gesamtprojektorganisation (TZ 7) und dem Kontrollsystem (TZ 9) nach Ansicht des RH wesentlich für eine zielgerichtete, wirtschaftliche, effiziente und effektive Projektabwicklung gewesen wäre.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, bei Sportgroßveranstaltungen – zumal sie die größten Finanzmittelgeber der Ski WM 2013 waren – eine Gesamtkostenverfolgung einzurichten, um einen Gesamtüberblick über die Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen.

4.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark seien im Rahmen der regelmäßig von der GPM Infrastruktur erstellten Statusberichte alle Entscheidungsträger laufend über die Projektentwicklungen detailliert informiert worden, womit ein Gesamtüberblick über den Stand aller Teilprojekte gewährleistet gewesen sei.*

Die Darstellung des RH in Tabelle 5, Kosten der WM-relevanten Investitionsmaßnahmen sei aus Sicht des Landes Steiermark missverständlich, weil alle Initiativen und Maßnahmen anlässlich der Ski WM 2013 zusammengefasst und als „Kosten der Ski WM“ titulierte werden. Es sollte unterschieden werden zwischen

- Investitionen von 89,61 Mio. EUR, die ausschließlich „für die Ski WM“ getätigt worden seien,*
- Investitionen von 193,24 Mio. EUR, die unterstützenden Charakter für die Ski WM gehabt hätten (z.B. Qualitätsoffensive Tourismus) und*
- Investitionen von 132,93 Mio. EUR, die ohnedies irgendwann hätten getätigt werden müssen und die im Interesse der WM konzentriert zu dieser Zeit realisiert worden seien (z.B. Bahnhof, Kläranlage).*

Investitionen

Weiters wies das Land Steiermark darauf hin, dass Bedarfszuweisungen von 6,92 Mio. EUR getätigt worden seien, die im Sinne des Finanzausgleichs nicht Landesmittel, sondern Gemeindemittel seien und deshalb gesondert ausgewiesen werden sollten.

(2) Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH bei weiteren derartigen Projekten mitberücksichtigen zu wollen.

- 4.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass die GPM Infrastruktur lediglich 13 der in Tabelle 5, Kosten der WM-relevanten Investitionsmaßnahmen, angeführten 43 Projekte koordinierte (siehe TZ 11), womit die Statusberichte keine kontinuierliche detaillierte Information über die Projektentwicklungen für sämtliche Entscheidungsträger boten.

Weiters stellte der RH gegenüber dem Land Steiermark klar, dass er die einzelnen Maßnahmen in seiner Aufstellung über die Gesamtkosten in der Tabelle 5, Kosten der WM-relevanten Investitionsmaßnahmen, entsprechend der Klassifizierung der Task-Force – in der zwei Landesräte des Landes Steiermark vertreten waren (TZ 7) – vom 23. September 2008 diesen drei Kategorien zuordnete.

Die Bedarfszuweisungen rechnete der RH in der Tabelle 5, Kosten der WM-relevanten Investitionsmaßnahmen, dem Land Steiermark zu, weil das Land Steiermark über deren Einsatz verfügte.

Finanzierungen nach Gebiets- körperschaften

Land Steiermark

- 5.1 (1) Das Land Steiermark finanzierte die infrastrukturellen Maßnahmen zur Ausrichtung der Ski WM 2013 im Wesentlichen über den außerordentlichen Landeshaushalt. Die betroffenen Fachabteilungen 7 (Landes- und Gemeindeentwicklung), 12 (Wirtschaft, Tourismus und Sport), 14 (Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit) und 16 (Verkehr und Landeshochbau) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung veranschlagten hierfür die finanziellen Mittel, die im Anschluss ausschließlich über Regierungsbeschlüsse des Landes genehmigt wurden.
- (2) Am 11. Dezember 2008 beschloss das Land Steiermark die Konjunkturausgleichsbudgets 2009 und 2010 als Nachtragsbudgets. Mit dieser Maßnahme sollten der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 durch nachhaltig wirkende Investitionen entgegengewirkt und Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen kompensiert werden.



Die Steiermärkische Landesregierung beschloss dafür am 9. Juni 2009 eine zusätzliche Darlehensaufnahme in der Höhe von rd. 113,97 Mio. EUR (für das Konjunkturausgleichsbudget 2009) und am 10. Dezember 2009 eine weitere Darlehensaufnahme von rd. 112,62 Mio. EUR (für das Konjunkturausgleichsbudget 2010).

(3) Im Doppelbudget für die Jahre 2011 und 2012 wie auch im Jahr 2013 veranschlagten die zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die betreffenden Ausgaben für die Ski WM 2013 – im Rahmen des Konjunkturausgleichsbudgets – gesondert.

(4) Das Land Steiermark verfügte – ungeachtet von in Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung enthaltenen Informationen – über keine Gesamtübersicht der Finanzierung aus den unterschiedlichen Budgets samt Soll-Ist-Vergleichen für die Projekte der Ski WM 2013. Die Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die Austragung der Ski WM 2013 wurden nicht nach Projekten aufgeschlüsselt erfasst.

(5) Der RH stellte in seinem Bericht Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark (Reihe Steiermark 2014/3) fest, dass sich die Finanzschulden des Landes Steiermark von rd. 442,3 Mio. EUR (2006) auf 1.595,9 Mio. EUR (2011)¹⁵ erhöht hatten. Dies entsprach einer Steigerung von 261 %. In diesem Zeitraum, in dem das Land Steiermark den Großteil der Ausgaben für die Ski WM 2013 tätigte, konnte der Haushalt des Landes Steiermark nur durch die jährliche Aufnahme von neuen Finanzschulden ausgeglichen werden. Das vereinheitlichte Jahresergebnis war durchgehend negativ und verschlechterte sich von – 80,7 Mio. EUR im Jahr 2007 auf – 607,3 Mio. EUR im Jahr 2011.

Zusätzlich stieg der Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen) von 193,5 Mio. EUR (2006) auf 213,7 Mio. EUR (2011)¹⁶. Im Jahr 2011 verwendete das Land Steiermark rd. 4 % seiner Gesamtausgaben für den Schuldendienst.

- 5.2** (1) Der RH hielt fest, dass das Land Steiermark die Projekte zur Austragung der Ski WM 2013 im Wesentlichen über den außerordentlichen Landeshaushalt finanzierte. Der RH kritisierte, dass das Land Steiermark keinen Gesamtüberblick über die unterschiedlichen Projektfinanzierungen (Budgetzuordnung und Soll-Ist-Vergleiche) hatte, wodurch die mit den Konjunkturausgleichsbudgets 2009 und 2010 beabsich-

¹⁵ lt. Rechnungsabschluss 2013 Finanzschulden bei 1.904,07 Mio. EUR

¹⁶ lt. Rechnungsabschluss 2013 Schuldendienst bei 140,29 Mio. EUR

tigte nachhaltige Wirkung von Investitionen für die Ski WM 2013 – Gegenmaßnahmen zur Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 – nicht feststellbar war.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, hinkünftig zur Feststellung der nachhaltigen Wirkung von Investitionen eine Gesamtübersicht – mit Budgetzuordnung und Soll-Ist Vergleichen – der Finanzierungen von Sportgroßveranstaltungen sicherzustellen.

(2) Der RH bekräftigte i.Z.m. mit der Überprüfung der Ski WM 2013 seinen kritischen Hinweis aus seinem Bericht Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark (Reihe Steiermark 2014/3) hinsichtlich des signifikanten Anstiegs der Finanzschulden im Land Steiermark.

Er empfahl dem Land Steiermark erneut, strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen zur Erreichung einer ausgeglichenen Budgetgebarung und Eindämmung der Neuverschuldung Priorität zu geben und dies auch bei der Finanzierung von Sportgroßveranstaltungen zu berücksichtigen.

Bundesministerien

- 6 Die Bundesministerien (BMLVS, BMVIT, BMWFW, BMLFUW) finanzierten ihre Beiträge zur Ausrichtung der Ski WM 2013 über ihre ordentlichen (jährlichen) Budgets; sie beantragten hierfür keine Sondermittel beim BMF. Das BMF stellte dem BMLVS insgesamt 19 Mio. EUR für erforderliche Sportinfrastrukturmaßnahmen in den Budgets für die Jahre 2010 ff. zusätzlich zur Verfügung.



Gesamtkoordination
und Entscheidungs-
strukturen

Organisation zur Abwicklung der Sportgroßveranstaltung und der Investitionen

- 7.1** (1) Die Ausrichtung der 42. FIS Internationalen Ski WM in Schladming 2013 betraf sieben Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung¹⁷ und 18 Dienststellen im Land Steiermark¹⁸, sechs Bundesministerien¹⁹, die Stadtgemeinde Schladming, den ÖSV, die Planai-Hochwurzen-Bahnen, die Hauser Kaibling GmbH & Co KG, die Reiteralp Bergbahnen, die ÖBB-Infrastruktur AG, den ORF sowie weitere Einrichtungen.

Die Organisation und die Koordination übernahmen sieben Einrichtungen mit unterschiedlichen Zusammensetzungen und Aufgaben (Tabelle 6):

¹⁷ LR Manfred Wegscheider (Sport, Umwelt und erneuerbare Energien) bis 21. Oktober 2010, dann LH Mag. Franz Voves (Landesamtsdirektion, Zentrale Verwaltung und Zentrale Dienste, Gemeinden, Beteiligungen, Katastrophenschutz, Entwicklungszusammenarbeit, Sport)

LH-Stv. Hermann Schützenhöfer (Personal, Gemeinden, Tourismus und touristische Beteiligungen, Volkskultur)

LH-Stv. Siegfried Schrittwieser (Soziales und Arbeit, Erneuerbare Energien, Wohnhaus-sanierung)

LR Dr. Bettina Vollath (Finanzen, Integration, Frauen)

LR Dr. Christian Buchmann (Wirtschaft, Europa und Kultur)

LR Johann Seitingner (Wohnbauförderung, Revitalisierung, Land- und Forstwirtschaft inkl. Schulbetriebe, Katastrophenfonds, Wasser- und Abfallwirtschaft, Nachhaltigkeit)

LR Dr. Gerhard Kurzmann (Verkehr und Technik, Umwelt, Tierschutz)

¹⁸ Landesamtsdirektion, Organisation, Sport, Tourismus, Wirtschaft, Finanzen, Landesbuchhaltung, Landes- und Gemeindeentwicklung, Kultur, Europa, Verfassung und Inneres, Verkehr und Landeshochbau, Straßenerhaltungsdienst, Energie, Wohnbau, Technik, Wasserwirtschaft, Umwelt und Raumordnung

¹⁹ BKA, BMLVS, BMVIT, BMWFW, BMLFUW, BMF

Investitionen

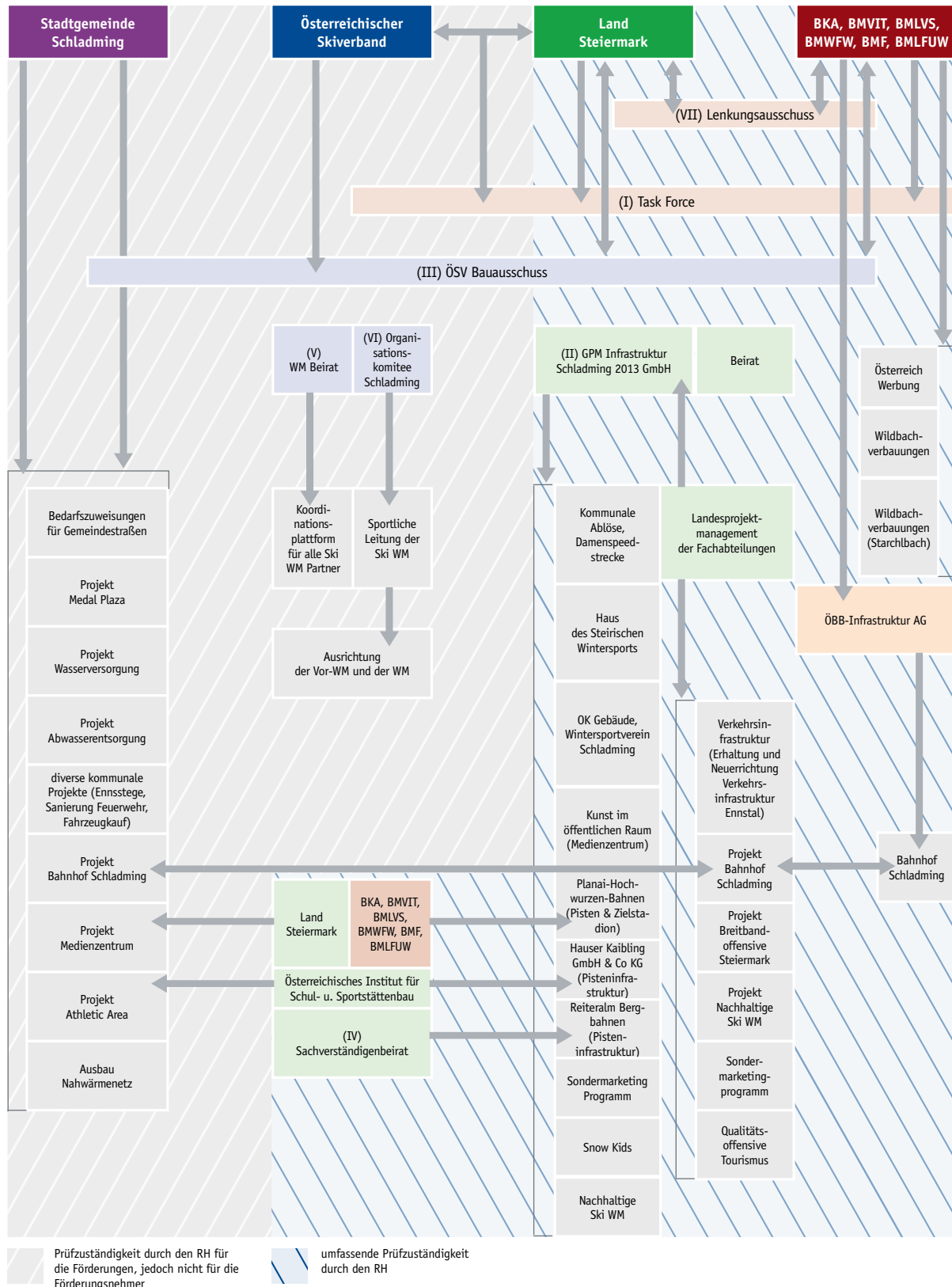
Tabelle 6: Organisation und Koordination der Ski WM 2013

Einrichtung	Aufgaben	Zusammensetzung	TZ Verweis
(I) Task-Force	politisches Gremium, arbeitete in Verbindung mit dem ÖSV, sollte die Anforderungen der FIS für die Ausrichtung der Ski WM 2013 darlegen	zwei Landesräte des Landes Steiermark, Präsident des ÖSV	4
(II) GPM Infrastruktur	Koordination aller (ausgenommen Verkehrsinfrastruktur) im Zusammenhang mit der infrastrukturellen und organisatorischen Vorbereitung der Ski WM 2013 gestandenen Planungen und Maßnahmen des Landes Steiermark	Geschäftsführer mit Assistentin	10, 11
(III) ÖSV-Bauausschuss	beratende Funktion bei sämtlicher Ski WM 2013 relevanter Infrastruktur; legte die WM-Relevanz der Infrastrukturmaßnahmen mit Beschlüssen fest und gab Umsetzungsempfehlungen an die Entscheidungsträger des Landes Steiermark und des Bundes	Vorsitz ÖSV; Vertreter des BMLVS, des Landes Steiermark, des ÖSV, der Austria Ski WM und Großveranstaltungs-ges.m.b.H. (ASV), des Steirischen Ski Verbands und des Wintersportvereins Schladming; Bürgermeister Schladming, Geschäftsführer der GPM Infrastruktur und der Planai-Hochwurzen-Bahnen	18 ff.
(IV) Sachverständigenrat für Sport	überprüfte die ordnungsmäßige und vollständige Durchführung der Maßnahmen aus den Förderungsvereinbarungen des Landes Steiermark bzw. des BMLVS mit der Stadtgemeinde Schladming, der Planai-Hochwurzen-Bahnen, der Hauser Kaibling GmbH & Co KG und der Reiteralm Bergbahnen	ein Vertreter des Förderungsgebers, ein Vertreter des Förderungsnehmers, ein bautechnischer Sachverständiger und ein rechtskundiger Sachverständiger	12, 13
(V) WM Beirat	Kooperations- und Koordinationsplattform für alle Ski WM 2013 Partner unter ÖSV-Vorsitz	ÖSV-Präsident, Mitarbeiter der ASV	–
(VI) Organisationskomitee Schladming	Koordination sämtlicher Abläufe, Maßnahmen und Tätigkeiten in sportlicher Hinsicht (Bewerbe, Training etc.)	ÖSV-Präsident mit 53 Mitarbeitern	–
(VII) Lenkungsausschuss	Koordination der Tätigkeiten des BMLVS, BMF und des Landes Steiermark; Erstattung von Vorschlägen für die Bundesförderungen	Mitarbeiter des BMLVS, BMF und des Landes Steiermark	

Quelle: Land Steiermark

(2) Die sieben Einrichtungen koordinierten in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich sämtliche Angelegenheiten, Projekte und Tätigkeiten zur Abwicklung der Sportgroßveranstaltung Ski WM 2013 (Abbildung 3). Eine Gesamtkoordination aller Aufgaben, Projekte und Tätigkeiten für die Ski WM 2013 fehlte.

Abbildung 3: Organisation und Koordination zur Ausrichtung der Ski WM 2013



Quelle: Land Steiermark; Darstellung RH

Wie die Abbildung 3 zeigt, waren die Stadtgemeinde Schladming aufgrund der Gemeindegröße (weniger als 10.000 Einwohner) und der ÖSV von der Prüfungszuständigkeit des RH nicht umfasst.

(3) Im Vorfeld der ersten Bewerbung nach 1982 zur Ausrichtung einer Ski WM in Schladming richtete das Land Steiermark im Jahr 2002 eine ressortübergreifende informelle Arbeitsgruppe mit der Aufgabe ein, WM-relevante Infrastrukturkosten zu erheben. In dieser Arbeitsgruppe sollten die Dienststellen des Landes (Sport, Verkehr, Tourismus, Umwelt, Gemeinde, Finanzen und Wirtschaft) in Verbindung mit den jeweils zuständigen Bundesministerien, dem ÖSV, dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau und der Stadtgemeinde Schladming die erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen erheben.

(4) Die Arbeitsgruppe erhob bis zur Vergabe der Ski WM 2013 am 29. Mai 2008 mögliche Infrastrukturmaßnahmen mit einem Umfang von rd. 756,04 Mio. EUR im Bezirk Liezen, welche in der Task-Force am 23. September 2008 in drei Kategorien (TZ 4) eingeteilt und in weiterer Folge von der GPM Infrastruktur koordiniert wurden (TZ 10, 11). In weiteren Arbeitsschritten überarbeitete die Arbeitsgruppe den Katalog an möglichen Infrastrukturmaßnahmen. Die endgültige Entscheidung über die Finanzierung einzelner Projekte oblag bei den Landesförderungen der Landesregierung und bei den Bundessportförderungen dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. Auch die Stadtgemeinde Schladming und einzelne involvierte Unternehmen, wie die Planai-Hochwurzen-Bahnen, trafen Investitionsentscheidungen i.Z.m. der Ski WM 2013.

(5) Der ÖSV-Bauausschuss erhob und beurteilte die Maßnahmen – unter dem Vorsitz des ÖSV, oftmals im Zusammenwirken mit der FIS – hinsichtlich ihrer WM-Relevanz aus sportlicher Sicht vor dem Hintergrund der FIS Vorgaben. Zwischen 23. Juli 2008 und 17. Februar 2012 trat der ÖSV-Bauausschuss zu 17 Sitzungen zusammen. Eine Satzung oder Geschäftsordnung zum ÖSV-Bauausschuss lag beim Land Steiermark und beim BMLVS ebenso wenig vor wie eine lückenlose Protokollierung (inkl. Anhängen) der Sitzungen. Wirtschaftlichkeit, Dimensionierung und Qualität der Maßnahmen lagen den Beschlüssen des ÖSV-Bauausschusses nicht nachvollziehbar zugrunde.

(6) Das Organisationskomitee Schladming leitete die sportliche Veranstaltung. Der WM Beirat war die Kooperations- und Koordinationsplattform für alle Ski WM 2013-Partner. Beide Einrichtungen standen unter dem Vorsitz des ÖSV.



(7) Der Lenkungsausschuss koordinierte die Zusammenarbeit zwischen dem BMLVS, dem BMF und dem Land Steiermark. Dieser hatte die vornehmliche Aufgabe, die förderungswürdigen Projekte von Seiten des Bundes zu beurteilen, zu prüfen und dem jeweiligen Bundesministerium Vorschläge zu den Bundesförderungen zu unterbreiten. Laut Auskunft des BMLVS gegenüber dem RH tagte dieser nur einmal.

- 7.2** (1) Der RH kritisierte, dass das Land Steiermark und das BMLVS kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Ski WM 2013 einrichteten. Die sieben Einrichtungen agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander; der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, für große und komplexe Sportveranstaltungen ein Projektmanagement einzurichten, das für die Gesamtsteuerung und -koordination zuständig und verantwortlich ist.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass für den ÖSV-Bauausschuss weder eine Satzung noch eine Geschäftsordnung vorlag. Auch lagen weder beim Land Steiermark noch beim BMLVS sämtliche Sitzungsprotokolle (samt Anhängen) über wesentliche Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung von WM-relevanten Infrastrukturmaßnahmen vor; somit fehlte eine geeignete, nachvollziehbare Dokumentation dieser Entscheidungen.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, auf der Vorlage von Geschäftsordnung und Sitzungsprotokollen gegenüber wesentlichen Entscheidungsträgern (z.B. ÖSV-Bauausschuss) zu bestehen, um deren Entscheidungsgrundlagen und Willensbildung transparent gegenüber der öffentlichen Hand sicherzustellen und die Stellung der öffentlichen Hand als wesentlicher Investor zu stärken.

- 7.3** (1) *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei durch die von der GPM Infrastruktur erstellten und an alle Entscheidungsträger regelmäßig übermittelten Statusberichte sichergestellt worden, dass alle zuständigen Entscheidungsträger möglichst umfassend über den Stand aller Projekte informiert worden seien.*

(2) *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, bemüht zu sein, die Standards für ein ausreichend transparentes Dokumentationswesen zu optimieren.*

- 7.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass die GPM Infrastruktur lediglich 13 der in Tabelle 5, Kosten der WM-relevanten Investitionsmaßnahmen (siehe TZ 4), angeführten 43 Projekte koordinierte, weswegen die Statusberichte die zuständigen Entscheidungsträger nicht umfassend über den Stand aller Projekte informierten.

Vertragliche Grundlage zur Ausrichtung der Ski WM 2013 – Hosting Contract

- 8.1 (1) Der in englischer Sprache verfasste standardisierte Veranstaltervertrag (Hosting Contract) war von der FIS, dem nationalen Skiverband des Veranstaltungslandes und dem Veranstaltungsort (der jeweiligen Gemeinde) abzuschließen. Der Hosting Contract regelte alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Ausrichtung einer Alpinen Ski WM.

(2) Die endgültigen Vertragspartner – FIS, ÖSV und ASV – des Hosting Contract für die Ski WM 2013 unterlagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht der Prüfungszuständigkeit des RH. Er zog deshalb für seine Beurteilung der vertraglichen Grundlage für die Ausrichtung der Ski WM 2013 Unterlagen des Landes Steiermark heran (Kopie des englischsprachigen Hosting Contract – unterfertigt am 29. Mai 2008 – und die einzige vorliegende deutschsprachige Übersetzung (Hosting Contract zur Ausrichtung der Alpinen Ski WM 2011)²⁰).

(3) Die FIS stellte den beabsichtigten Vertragspartnern, dem ÖSV und der Stadtgemeinde Schladming, im Vorfeld ihrer Vergabeentscheidung betreffend die Ski WM 2013 einen deutschsprachigen, nicht unterzeichneten Entwurf des Hosting Contract zur Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft 2011 zur Verfügung. Darin war das Entgelt der FIS für den damaligen²¹ Veranstalter mit 44 Mio. CHF (rd. 36,04 Mio. EUR²²) festgelegt.

(4) Die Stadtgemeinde Schladming ließ den deutschsprachigen Entwurf des Hosting Contract im Vorfeld der Vergabeentscheidung vom ehemaligen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes prüfen. Dieser beurteilte den Vertragsentwurf aufgrund der übertragenen Haftungen für die Stadtgemeinde Schladming kritisch. Nach dem Zuschlag zur Austragung der Ski WM 2013 am 29. Mai 2008 unterfertigten die FIS, der ÖSV und – anstelle der Stadtgemeinde Schladming – die ASV den Hosting Contract.

²⁰ Regelungen betreffend eine finanzielle Abgeltung der FIS an den Veranstalter finden sich nur in der deutschsprachigen Übersetzung.

²¹ FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen

²² zum 3. April 2014



(5) In der rechtsgültigen, englischsprachigen Version des Hosting Contract, welche dem RH vorlag, war die Textstelle der finanziellen Abgeltung geschwärzt. Aufgrund der fehlenden Prüfungszuständigkeit des RH für die Vertragspartner war die Höhe des tatsächlichen Entgelts der FIS für den Veranstalter der Ski WM 2013 (ÖSV und ASV) nicht feststellbar (siehe auch TZ 26).

- 8.2** Der RH stellte kritisch fest, dass der Prozess der Vertragsgestaltung für die Ausrichtung der Ski WM 2013 intransparent war. Dem RH war es aufgrund der nicht vorhandenen Daten beim BMLVS und dem Land Steiermark sowie der fehlenden Prüfungszuständigkeit für die Stadtgemeinde Schladming und dem ÖSV nicht möglich, die Vertragsänderung – die ASV übernahm die Funktion des Veranstaltungsorts (Stadtgemeinde Schladming) – nachzuvollziehen.

Der RH kritisierte weiters das Land Steiermark, weil es nicht auf einem vollständig lesbaren Exemplar des Vertrags (Hosting Contract) bestand.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, den Veranstaltungsvertrag (Hosting Contract) vor der Vergabe von Förderungen beim Veranstalter vollinhaltlich einzufordern, um den zweckmäßigen und wirkungsvollen Einsatz der Mittel der öffentlichen Hand transparent sicherzustellen.

- 8.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es in künftigen Förderverträgen eine entsprechende Bestimmung zur Umsetzung der Empfehlung des RH aufnehmen werde.*

Kontrollsystem zur Umsetzung der Förderungsmaßnahmen der Ski WM 2013

- 9.1** (1) Bereits im Jänner 2009 – damit mehr als ein Jahr vor dem Beschluss des Steiermärkischen Landtags über die Genehmigung von Förderungsvereinbarungen – legten in einer Vorbesprechung zum ÖSV-Bauausschuss u.a. Vertreter des Landes Steiermark (Abteilung für Tourismus und Sport), des BMLVS, des ÖSV, der Stadtgemeinde Schladming und der Planai-Hochwurzen-Bahnen fest, dass bei der Umsetzung der Förderungsmaßnahmen ein dreistufiges Kontrollsystem sicherzustellen wäre. Dieses sollte aus

- einem projektinternen Controlling je geförderter Maßnahme,

Investitionen

- der Einrichtung eines Sachverständigenrats der Gebietskörperschaften, der auch begleitend die Förderabläufe festzulegen und zu kontrollieren hatte, und
- einem gesonderten Controlling durch die Gebietskörperschaften (ohne diese näher zu bezeichnen)

bestehen.

(2) Welche Projekte dieses Kontrollsystem umfassen sollte, legten die Beteiligten nicht fest. Da das Kontrollsystem in einer Besprechung unter Anwesenheit von Mitarbeitern des Landes Steiermark sowie des BMLVS geplant wurde, war für den RH davon auszugehen, dass es bei jenen Projekten anzuwenden gewesen wäre, deren Förderungsabwicklung in den Fachbereich der Abteilung Tourismus und Sport des Landes Steiermark bzw. der Sektion Sport des BMLVS fiel. Das waren insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung der Skiinfrastruktur auf der Planai, dem Hauser Kaibling und der Reiteralm, das Zielstadion Planai, das Mediocenter sowie die Athletic Area.

Auch in welcher Art und in welchem Umfang die Kontrolle der Förderungsabläufe bzw. das Controlling durchgeführt werden sollten, legten die Beteiligten nicht fest.

(3) Bei der Überprüfung ausgewählter Förderungsmaßnahmen (TZ 16 ff.) stellte der RH fest, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen bei der Abwicklung der Baumaßnahmen für die Talstation und das Servicedeck (TZ 37 ff.) ein Projektcontrolling einsetzte; ferner war für die in TZ 9.1 (2) angeführten Projekte jeweils ein Sachverständigenrat mit Vertretern des Landes Steiermark und des BMLVS eingesetzt. Die Aufgaben waren die Überprüfung der ordnungsgemäßen und vollständigen Durchführung der geförderten Maßnahmen sowie der Einhaltung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen. Die Sachverständigenräte hatten keine Planungs- und Steuerungsfunktion; diese Funktionen übernahm auch kein anderes Gremium vollumfassend.

(4) Das Land Steiermark und das BMLVS richteten – entgegen der Planung – kein gesondertes Controlling ein.

- 9.2 Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, weil sie es verabsäumten, ein gesamtheitliches Projektcontrolling für die Ski WM 2013 einzurichten, obwohl das Land Steiermark 152,85 Mio. EUR und das BMLVS 24,01 Mio. EUR an Fördermitteln für die Ski WM 2013 bereitstellten. Zudem kritisierte der RH, dass dem jeweiligen Sachverständigenrat lediglich Kontrollfunktionen hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit



und Vollständigkeit zukamen, nicht jedoch Planungs- und Steuerungsfunktionen. Dem Bund und dem Land Steiermark fehlte somit eine institutionelle und systematisierte Möglichkeit, Kosten, Termine und Qualitäten der geförderten Projekte proaktiv zu steuern.

Das Land Steiermark und das BMLVS hätten nach Ansicht des RH mit einem in ihrem Kompetenz- und Fachbereich angesiedelten Controlling auch die Aspekte der finanziellen Auswirkungen auf die Budgets und die Schuldengabarung der Gebietskörperschaften bei der Beurteilung der Projekte sowie deren langfristige (z.B. touristische) Wirkung verstärkt miteinfließen lassen können. Damit hätte die öffentliche Hand vor dem Abschluss der Förderungsvereinbarungen entscheidend auf die Ausgestaltung der Projekte in wirtschaftlicher Hinsicht einwirken können.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, für Förderungen von Sportgroßveranstaltungen ein Controlling – vor Abschluss von Förderungsvereinbarungen – in ihrem Kompetenz- und Fachbereich einzurichten und Maßnahmen ausschließlich nach deren positiver Bewertung hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu fördern.

9.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark seien den von der öffentlichen Hand eingerichteten Sachverständigenräten vertraglich bewusst nur Kontrollfunktionen eingeräumt worden, um zu vermeiden, dass es über die Gewährleistung der Realisierung des Förderungsgegenstands hinaus zu einer (haftungsmäßig unter Umständen bedenklichen) wirtschaftlichen Geschäftsführung durch den Förderungsgeber hätte kommen können. Des Weiteren würde die vom RH geforderte pro-aktive Vorgehensweise bedingen, dass die Gebietskörperschaften aus der Rolle des Förderungsgebers in die Rolle des Auftraggebers (mit allen steuerrechtlichen Konsequenzen) treten würden.*

(2) *Das BMLVS hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Einrichtung und Zusammensetzung eines Controllingbeirats im Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 normiert und integrierter Bestandteil der Förderungsverträge sei. Angesichts der Gesamtzahl von 43 geförderten Projekten alleine im Bereich der Ski WM 2013 sei die für das Controlling gewählte Vorgangsweise aus Ressortsicht effizient und wirtschaftlich.*

9.4 (1) Der RH betonte gegenüber dem Land Steiermark, dass seine Beurteilung und Empfehlung darauf abzielte, dass das Land Steiermark – vor dem Abschluss der Förderungsvereinbarungen – entscheidend auf die Ausgestaltung der Projekte in wirtschaftlicher Hinsicht ein-

wirkt und das Land Steiermark nicht die Geschäftsführung bzw. Auftraggeberrolle bei den geförderten Maßnahmen übernimmt.

(2) Der RH entgegnete dem BMLVS, dass das BMLVS selbst in einer Vorbesprechung zum ÖSV-Bauausschuss mitbeschlossen hatte, ein gesondertes Controlling durch die Gebietskörperschaften für die zu fördernden Projekte einzurichten. Der Sachverständigenrat, dessen Aufgaben lediglich die Überprüfung der ordnungsgemäßen und vollständigen Durchführung der geförderten Maßnahmen sowie der Einhaltung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen war, war nach Ansicht des RH kein Ersatz für ein gesamtheitliches Projektcontrolling, weil insbesondere der Gesamtüberblick hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Budgets und die Schuldengebarung für alle geförderten Maßnahmen fehlte und weil er nicht auf die Ausgestaltung der Projekte in wirtschaftlicher Hinsicht einwirken konnte. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung.

GPM Infrastruktur Schladming 2013 GmbH

10.1 (1) Das Land Steiermark errichtete mit Beschluss der Landesregierung²³ vom 30. März 2009 die GPM Infrastruktur Schladming 2013 GmbH (GPM Infrastruktur) als 100%ige Tochter des Landes Steiermark mit dem Zweck, die umfassende Koordination aller im Zusammenhang mit der infrastrukturellen und organisatorischen Vorbereitung stehenden Planungen und Maßnahmen der Ski WM 2013 durchzuführen. Ausgenommen waren jene des Bereichs Verkehr, welche eigenständig vom Verkehrsressort des Landes Steiermark wahrgenommen wurden (TZ 25, 35). Die GPM Infrastruktur bestand aus dem Geschäftsführer und einer Mitarbeiterin.

(2) Da nach dem Bundes-Sportförderungsgesetz die Investitionsförderungen des BMLVS vom Einsatz eines Beirats abhängig gemacht werden konnten, richtete das Land Steiermark für die GPM Infrastruktur einen siebenköpfigen Beirat mit Vertretern des BMLVS, des Landes Steiermark, des ÖSV und der Stadtgemeinde Schladming ein. Die Einrichtung eines Beirats war nicht verpflichtend.

Der Beirat überwachte die strategische Ausrichtung der GPM Infrastruktur, beriet die Geschäftsführung in laufenden Angelegenheiten und genehmigte den jährlichen Aufgabenplan.

²³ GZ: FA 12C-22.SCH-1/2009-16



(3) Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. März 2009 stellte das Land Steiermark Sondermittel von 210.000 EUR zur Errichtung der GPM Infrastruktur und für die Erfüllung ihrer Aufgaben im ersten Geschäftsjahr zur Verfügung. Das Land Steiermark stellte diesen Betrag zur Verrechnung über die Kostenstelle „Förderung von Sportveranstaltungen“ vorläufig zur Verfügung. Nach Bereitstellung von Sondermitteln für die Ski WM 2013 durch das Land Steiermark wäre der Betrag von 210.000 EUR wieder dieser Kostenstelle zurückzuführen gewesen; das unterblieb jedoch.

(4) Insgesamt erhielt die GPM Infrastruktur von der Gründung (März 2009) bis zur Liquidation (Juli 2013) rd. 839.000 EUR vom Land Steiermark.

(5) Die GPM Infrastruktur wurde mit Eintragung ins Firmenbuch vom 20. Juli 2013 liquidiert. Den Liquidationserlös von rd. 114.000 EUR verwendete das Land Steiermark im Jahr 2013 zur Förderung von regionalen Sportprojekten.

10.2 (1) Der RH beurteilte die Bestellung eines Beirats zur GPM Infrastruktur als nicht zweckmäßig, weil der GPM Infrastruktur nur koordinierende Aufgaben zukamen und ihre strategische Ausrichtung damit klar definiert war.

(2) Der RH kritisierte das Land Steiermark, weil es – entgegen dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung – den Betrag von 210.000 EUR zur Errichtung der GPM Infrastruktur und für die Erfüllung deren Aufgaben im ersten Geschäftsjahr nicht der Kostenstelle „Förderung von Sportveranstaltungen“ zurückgeführt hatte.

11.1 (1) Die GPM Infrastruktur koordinierte zur Vorbereitung der Ski WM 2013, wie aus folgender Tabelle ersichtlich, insgesamt 13 Projekte von sieben Projektbetreibern. Eine detaillierte Kostenverfolgung der Projekte führte die GPM Infrastruktur nicht durch.

Investitionen

Tabelle 7: Projekte der GPM Infrastruktur Schladming 2013 GmbH

Projektbetreiber	Projekt	Verweis
Planai-Hochwurzen-Bahnen	Zielstadion	TZ 18
	Pisteninfrastruktur	TZ 24
Hauser Kaibling GmbH & Co KG	Pisteninfrastruktur	TZ 24
Reiteralp Bergbahnen	Pisteninfrastruktur	TZ 24
Stadtgemeinde Schladming	Mediencenter (Congress-Schladming)	TZ 22
	Athletic Area	Anhang 1
	Kommunale Ablösen	Anhang 1
	Wasserversorgung	TZ 23
	Abwasserentsorgung	TZ 23
Marktgemeinde Haus im Ennstal	Haus des Steirischen Wintersports	Anhang 1
Wintersportverein Schladming	Ankauf und Umbau Organisationskomitee Gebäude	Anhang 1
Land Steiermark	Breitbandoffensive	TZ 28
	Qualitätsoffensive Tourismus	TZ 17

Quelle: GPM Infrastruktur

(2) Ab September 2010 übernahm die GPM Infrastruktur auf Wunsch des Landes Steiermark auch das Riskmanagement für die angeführten Projekte mit den Zielen,

- den Eintritt allfälliger baulicher Verzögerungen,
- sich abzeichnende Kostenüberschreitungen und
- etwaige weitere Risikofaktoren

aufzuzeigen.

Zu diesem Zweck forderte die GPM Infrastruktur quartalsweise Stellungnahmen bei den jeweiligen Projektbetreibern ein und fasste diese in acht WM-Status-Projektberichten zusammen. Die GPM Infrastruktur selbst übernahm kein operatives Riskmanagement und war somit bei der Identifizierung, Bewertung und Bewältigung der Risiken auf die Projektbetreiber angewiesen.

- 11.2** Der RH kritisierte die GPM Infrastruktur, weil sie weder eine detaillierte Kostenverfolgung der Projekte noch ein operatives Riskmanagement durchführte. Dadurch war die Erfüllung der ihr vom Land Steiermark überbundenen Aufgabe des Riskmanagements erschwert, zumal die



GPM Infrastruktur von den risikorelevanten Informationen der Projektbetreiber abhängig war.

Der RH empfahl dem Land Steiermark darauf zu achten, dass Einrichtungen zur Koordination aller im Zusammenhang mit der infrastrukturellen und organisatorischen Vorbereitung gestandenen Planungen und Maßnahmen einer Sportgroßveranstaltung sowohl die Kostenverfolgung als auch das Riskmanagement selbst operativ durchführen, um die Steuerungs- und Kontrollmechanismen zu verbessern und die Zielerreichung sicherzustellen.

11.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei die Kostenverfolgung nicht der strategisch arbeitenden GPM Infrastruktur oblegen gewesen, sondern der jeweils zuständigen (Fach)–Abteilung der Landesverwaltung. Das Risikomanagement sei ab September 2013 von der GPM Infrastruktur als passives Risikomanagement wahrgenommen worden, und bei Fehlentwicklungen seien auf kurzem Weg Gegenmaßnahmen eingeleitet worden.*

Bei zukünftigen Projekten dieser Größenordnung werde das Land Steiermark die Kritik des RH berücksichtigen und eine Gesamtkostenverfolgung bzw. ein operatives Risikomanagement in Erwägung ziehen.

11.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass bei Projekten dieser Größenordnung Gesamtkostenverfolgung und operatives Risikomanagement jedenfalls durchgeführt werden sollten. Auch bei Projekten anderer Größenordnung wären diese Steuerungsmaßnahmen zu erwägen.

Bautechnischer Sachverständiger und Begleitende Kontrolle

12.1 (1) In den Förderungsvereinbarungen des Landes Steiermark und des BMLVS für die Projekte

- Mediocenter und Athletic Area,
- Zielstadion und WM Pisten Planai,
- Einfahrtspisten Haus im Ennstal sowie
- Trainingspisten Reiteralp

war jeweils die Einrichtung eines Sachverständigenrats zur Überprüfung der ordnungsgemäßen und vollständigen Durchführung der geför-

Investitionen

derten Maßnahmen sowie der Einhaltung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen vorgesehen. Der Sachverständigenrat bestand neben Vertretern der Förderungsgeber und der Förderungsnehmer u.a. aus einem vom Förderungsgeber – Land Steiermark bzw. BMLVS – zu nominierenden bautechnischen Sachverständigen.

(2) Das Land Steiermark vergab die Leistungen dafür direkt an ein externes Planungsbüro zu einem angebotenen Stundensatz von 100 EUR, wobei der zu erwartende zeitliche Aufwand nicht näher definiert war; die tatsächlichen Kosten waren von den Förderungsnehmern zu tragen. In den schriftlichen Aufträgen waren auch die auszuführenden Leistungen nicht näher beschrieben.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nominierte den Auftragnehmer (externes Planungsbüro) des Landes Steiermark als Vertreter des Bundes in die Sachverständigenräte für die in (1) angeführten Projekte, um Synergieeffekte zu nutzen. Eine eigene Auftragsvergabe lag dieser Nominierung nicht zugrunde.

(4) Das Land Steiermark beauftragte – ebenfalls mittels Direktvergabe – dasselbe Planungsbüro mit der Begleitenden Kontrolle bzw. mit der Rechnungsprüfung für weitere, in der folgenden Tabelle angeführte ausschließlich vom Land Steiermark geförderte Projekte. Die Beauftragungen dafür erfolgten grundsätzlich auf Basis eines schriftlichen Angebots des Planungsbüros (beim Projekt kommunale Ablöse fehlte ein solches) lediglich mündlich. Auch diese Leistungen waren mit 100 EUR je Stunde beauftragt und von den Förderungsnehmern zu bezahlen. Das Leistungsbild war nicht detaillierter als in der nachstehenden Tabelle definiert.

Tabelle 8: Beauftragte Leistungen der Begleitenden Kontrolle

gefördertes Projekt	beauftragte Leistungen	Angebotsdatum
Skikompetenzzentrum Haus im Ennstal	Begleitende Kontrolle: Begutachtung der vom Bauherrn erstellten Planungen in Hinblick auf technische Machbarkeit und wirtschaftliche Nachvollziehbarkeit der Kostenschätzungen	30. Juni 2009
Durchführung der Vor-WM 2012	Begleitende Kontrolle: Überprüfung der vertragskonformen Realisierung der Maßnahmen als Basis für die Freigabe von Fördermitteln, Begehungen und Besichtigungen vor Ort	9. Februar 2012
Durchführung der WM 2013	Begleitende Kontrolle: Überprüfung der vertragskonformen Realisierung der Maßnahmen als Basis für die Freigabe von Fördermitteln, Begehungen und Besichtigungen vor Ort	25. Jänner 2013
kommunale Ablöse	Rechnungsprüfung: inhaltliche und betragsmäßige Übereinstimmung der vorgelegten Belege mit der Förderungsmaßnahme	kein schriftliches Angebot

Quelle: Land Steiermark



(5) Das Land Steiermark begründete gegenüber dem RH die Direktvergaben der Leistungen für den bautechnischen Sachverständigen sowie für die Begleitende Kontrolle und Rechnungsprüfung mit der Schwerpunktsetzung auf qualitative und nicht auf monetäre Erwägungen. Für so spezifische Tätigkeiten wie die Förderungskontrolle komme es auf besondere Erfahrungen oder Fähigkeiten des Auftragnehmers sowie auf ein besonderes Vertrauensverhältnis an. Die Fähigkeiten des Planungsbüros seien dem Land Steiermark bereits aus anderen Prüfangelegenheiten bekannt gewesen, so dass es von einer friktionsfreien und präzisen Abwicklung der Förderungsprüfung ausgegangen sei. Auf die Einholung von Vergleichsanboten habe das Land Steiermark verzichtet, weil man sich bei der Honorierung ohnedies an den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes orientiert habe und der preisliche Vergleich zu anderen möglichen Anbietern bereits aus den vorangegangenen Auftragsverhältnissen bekannt sei.

(6) Der Schwellenwert, unter dem Direktvergaben gemäß Bundesvergabegesetz 2006 zulässig waren, lag zur Zeit der Auftragsvergaben bei 100.000 EUR. Für Dienstleistungsaufträge galt ein vergaberechtliches Verbot des Auftragsplittings. Die Aufteilung eines Auftrags in sachlicher und zeitlicher Hinsicht durfte nicht in der Absicht erfolgen, die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes 2006 zu umgehen.

Das Bundesvergabegesetz 2006 legte zur Zeit der Auftragsvergaben zahlreiche Ausnahmen fest, für die ein vereinfachtes Regime galt oder die vom gesetzlichen Geltungsbereich ausgenommen waren. Die gegenständlichen Beauftragungen des Landes Steiermark waren von keinem der Ausnahmetatbestände umfasst.

(7) Insgesamt verrechnete das Planungsbüro aus allen Aufträgen rd. 306.000 EUR²⁴ an die Förderungsnehmer²⁵.

12.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark, weil es sämtliche Aufträge an das Planungsbüro entgegen den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006 vergab. Nach Ansicht des RH hingen sämtliche vom Land Steiermark an das Planungsbüro beauftragten Leistungen zeitlich und sachlich zusammen, weil die geförderten Projekte insgesamt Voraussetzung für die Durchführung der Ski WM 2013 waren. Eine Direktvergabe erachtete der RH somit für unzulässig, weil der Wert der Leistungen mit rd. 306.000 EUR den Schwellenwert von 100.000 EUR mehrfach

²⁴ In diesem Betrag ist der Arbeitsaufwand für das Zielstadion und die WM Pisten der Planai für das Jahr 2014 noch nicht berücksichtigt.

²⁵ Reiteralm Bergbahnen GmbH, Hauser Kaibling Seilbahn und Lift GmbH Co&KG, Stadtgemeinde Schladming, Austria Ski WM und Großveranstaltungsges.m.b.H. und Marktgemeinde Haus, Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H.

überschritt und auch kein Ausnahmetatbestand die gewählte Vergabeart rechtfertigte. Darüber hinaus ermittelte das Land Steiermark weder den Auftragswert noch den Leistungsumfang.

Die Überlegungen des Landes Steiermark hinsichtlich des Überwiegens von qualitativen Erwägungen, besonderen Erfahrungen oder Fähigkeiten sowie eines besonderen Vertrauensverhältnisses erlaubten kein Abweichen von den vergaberechtlichen Bestimmungen, hätten jedoch im Vergabeverfahren als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden können.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, technisch-funktional zusammengehörige Leistungen in einem vergaberechtskonformen Verfahren zu vergeben. Qualitative Erwägungen, wie etwa besondere Erfahrungen oder Fähigkeiten der Bieter, können dabei als Zuschlagskriterien in die Vergabeentscheidung einfließen.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass das Land Steiermark die Leistungsbilder in den Aufträgen nicht näher festlegte, was nach den Prüfungserfahrungen des RH zu Streitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren über den Leistungsinhalt führen kann.

Er empfahl dem Land Steiermark, bautechnische Sachverständige und Begleitende Kontrollen nur mit exakten Leistungsbildern, die den Inhalt, die Art und den Umfang der Überprüfung der Förderungsmaßnahmen sowie der Einhaltung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen im Detail festlegen, zu beauftragen.

(3) Der RH beurteilte zudem das Vorgehen des BMLVS kritisch, das den bautechnischen Sachverständigen des Landes Steiermark als Vertreter des Bundes nominierte, ohne kritisch das Vergabeverfahren bzw. das Leistungsbild zu hinterfragen.

Der RH empfahl dem BMLVS, vor der Beauftragung bzw. Nominierung einer Begleitenden Kontrolle zur Überprüfung der Umsetzung von geförderten Maßnahmen sicherzustellen, dass

- den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes bei der Vergabe entsprochen wird und
- exakte Leistungsbilder, die den Inhalt, die Art und den Umfang der Überprüfung von geförderten Maßnahmen sowie der Einhaltung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen im Detail festlegen, vereinbart werden.



12.3 *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sämtliche (geistige) Leistungen üblicherweise nach dem Bundesvergabegesetz ausgeschrieben und vergeben würden, was jedoch im konkreten Fall, wegen*

- des im Vorfeld nicht absehbaren Arbeitsaufwands und der mangelnden österreichweiten Erfahrung sowie*
- den speziellen Anforderungen an die Förderungskontrolle (besondere Erfahrungen oder Fähigkeiten sowie ein besonderes Vertrauensverhältnis)*

schwierig umzusetzen gewesen sei.

Der Preis sei mit den Erfahrungen der Landeshochbauabteilung plausibilisiert worden; auf Vergleichsangebote habe das Land Steiermark bewusst verzichtet.

Bereits im Jahr 2014 habe das Land Steiermark organisatorische Maßnahmen eingeleitet, um bei zukünftigen ähnlich gelagerten Projekten die Aufgaben „technischer Sachverständiger“ und „begleitende Kontrolle“ intern durchführen zu können.

12.4 Der RH wies gegenüber dem Land Steiermark darauf hin, dass nicht absehbarer Arbeitsaufwand und mangelnde österreichweite Erfahrung das Abweichen von den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 nicht rechtfertigen.

13.1 (1) Die definitive Festlegung des förderungsrelevanten Wertes je Projektteil und die Überprüfung der auf den Kostenschätzungen der Förderungsnehmer basierenden maximalen Förderungsbeträge führte der bautechnische Sachverständige durch.

(2) Die nachstehende Tabelle zeigt, dass das Land Steiermark den bautechnischen Sachverständigen erst dann beauftragte, als die Förderungsvereinbarungen für die Projekte Medienter, Athletic Area, Zielstadion und WM Pisten Planai, Einfahrtspisten Haus im Ennstal sowie Trainingspisten Reiteralm zum Teil bereits abgeschlossen waren bzw. so kurzfristig davor, dass die Überprüfung der den Förderungsvereinbarungen zugrunde liegenden Kostenschätzung – und damit die Deckelung der vom Land Steiermark und vom BMLVS zur Verfügung gestellten Förderungsbeträge – nicht mehr vor Abschluss der Förderungsvereinbarungen möglich war. Vor deren Abschluss bestätigte der

Investitionen

ÖSV lediglich die WM-Relevanz der Maßnahmen, eine Überprüfung der Kostenschätzungen fand auch anderweitig nicht statt.

Tabelle 9: Abschlüsse der Förderungsvereinbarungen, der zugehörigen Auftragsvergaben und der Kostenschätzungsüberprüfungen

Förderungsgegenstand	Abschluss Förderungsvereinbarung	Vergabe bautechnischer Sachverständiger	Kostenschätzungsüberprüfung vom
Zielstadion und WM Pisten Planai	22. Februar 2010	16. Februar 2010	14. Mai 2010
Einfahrtspisten Haus im Ennstal	2. März 2010	16. Februar 2010	14. Mai 2010
Trainingspisten Reiteralp	10. März 2010	16. Februar 2010	14. Mai 2010
Mediencenter	22. April 2010	4. Mai 2010	21. Juni 2010
Athletic Area	22. April 2010	4. Mai 2010	4. Juli 2011

Quelle: Daten Land Steiermark; Darstellung RH

(3) Die Überprüfungen der Kostenschätzungen nach Abschluss der Förderungsvereinbarungen durch den bautechnischen Sachverständigen zeigten keine Besonderheiten.

13.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark, das den Förderungsnehmern für die Projekte Mediencenter, Athletic Area, Zielstadion und WM Pisten Planai, Einfahrtspisten Haus im Ennstal sowie Trainingspisten Reiteralp maximale Förderungsbeträge garantierte, ohne dass es die Kostenschätzungen der Förderungsnehmer vorab auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf Nutzbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit prüfte.

(2) Weiters kritisierte er das BMLVS, dass es nicht vor den Abschlüssen der Förderungsvereinbarungen des Landes Steiermark mit den Förderungsnehmern eine Überprüfung der Kostenschätzungen einforderte bzw. dieses selbst überprüfte.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, vor dem Abschluss von Förderungsvereinbarungen über Infrastrukturmaßnahmen für Sportgroßveranstaltungen, die jeweiligen Maßnahmen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und mit eigenen Ressourcen hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit – unter Einbeziehung alternativer Möglichkeiten – zu bewerten.



13.3 Laut Stellungnahme des BMLVS seien die Kostenschätzungen überprüft worden. Das BMLVS sei bemüht, die Standards für eine ausreichende transparente Entscheidungsdocumentation zu optimieren.

13.4 Der RH betonte gegenüber dem BMLVS nachdrücklich, dass die Kostenschätzungen für Infrastrukturmaßnahmen bei Sportgroßveranstaltungen vor Abschluss der Förderungsvereinbarungen überprüft werden sollten.

Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau

14.1 (1) Der Bund und die Bundesländer²⁶ errichteten das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau zur Unterstützung der Förderung des Schul- und Sportstättenbaus. Zweck der Stiftung war u.a.

- die Beratung von Bauherren, Planern und Betreibern von Schulen, Sport- und Freizeitanlagen zur Vermeidung von Fehlplanung und damit Fehlinvestitionen sowie
- die Erstellung von sachverständigen Gutachten im Bereich des Sportstätten- und Schulbaus als Grundlage für die Vergabe von Subventionen bzw. Förderungen.

Für das BMLVS waren positive Gutachten des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau hinsichtlich der fachlichen und funktionellen Eignung der Infrastrukturmaßnahmen der Ski WM 2013 Voraussetzung für die Vergabe der Förderungen. In der Satzung der Stiftung waren die Zielsetzungen und die gutachterlich zu bewertenden Aspekte nicht näher definiert. Auch erhielt das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau vom BMLVS keine Aufträge mit genauen Leistungsinhalten.

(2) Aus Anlass der Ski WM 2013 erstellte das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau bezüglich der Förderungen des BMLVS Gutachten, Stellungnahmen und Berichte zu einzelnen Projekten. In diesen kurz gefassten Schreiben stellte das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau u.a. fest, dass

²⁶ Im Jahr 1964 von den Bundesministerien für Unterricht, für Bauten und Technik sowie für Finanzen als Stiftungsfond errichtet und 1974 mit den Bundesländern in eine Stiftung umgewandelt.

- beim Mediocenter und beim Zielstadion Planai die Erfüllung barrierefreier Anforderungen geprüft werden solle,
- die Gebäudestruktur der Athletic Area sowohl der Wirtschaftlichkeit in Bau und Betrieb als auch einer flexiblen Nutzbarkeit während der WM entspreche und
- das Servicedeck und das Skygate (ohne näher darauf einzugehen) WM-relevant seien.

(3) Die WM-Relevanz sowie den Umfang der Leistungen und Kosten konnte das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau nicht bei allen Teilprojekten, wie „Pistenbau inkl. Tunnel und Brücken“ oder „Beschneigung“ der Einfahrtspisten Haus im Ennstal und der Trainingspisten Reiteralm, beurteilen. Das Land Steiermark entgegnete dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau daraufhin, dass die Maßnahmen im ÖSV-Bauausschuss am 23. September 2008²⁷ festgelegt und einstimmig beschlossen worden seien.

Die Beurteilung der WM-Relevanz erfolgte durch den ÖSV und die Prüfung von Umfang und Kostenangemessenheit durch den „vom Land Steiermark eingerichteten“ Sachverständigenrat. Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau nahm die Feststellungen des Landes Steiermark zur Kenntnis. Weder das Land Steiermark noch das BMLVS verfolgten die aufgeworfenen Fragestellungen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau hinsichtlich Kosten- und Leistungsumfang sowie WM-Relevanz einzelner Maßnahmen weiter.

Das Protokoll vom 23. September 2008 hielt fest, dass der ÖSV-Bauausschuss diese Maßnahmen bereits in einer früheren Sitzung des ÖSV-Bauausschusses beschlossen hatte. Den eigentlichen Beschluss konnten weder das Land Steiermark noch das BMLVS dem RH vorlegen.

(4) Eine tiefergehende Analyse in bautechnischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht führte das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau für keine der Infrastrukturmaßnahmen durch. Auch überprüfte es die Maßnahmen nicht auf Übereinstimmung mit den in den Förderrichtlinien des Landes Steiermark bzw. gemäß Bundessportförderungsgesetz 2005 festgelegten Zielen und Zwecken.

²⁷ zur mangelhaften Dokumentation dieses Beschlusses des ÖSV-Bauausschusses siehe auch TZ 18, 22 und 24



(5) Hinsichtlich der – wegen der erforderlichen Länge des Zielauslaufs – nicht möglichen Nutzung des Publikumsbereichs auf dem Servicedeck oder der Problematik des Abbruchs der Loopverlängerung – wegen der temporären Tribünenaufbauten – enthielten die Stellungnahmen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau keine Hinweise auf etwaige Fehlplanungen (siehe TZ 21, 51). Ausschlaggebend dafür war aus Sicht des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau u.a., dass ihm die Planung der temporären Tribünenanlagen nicht übermittelt worden sei.

(6) Das BMLVS schloss die Förderungsvereinbarungen für die Projekte

- Mediocenter und Athletic Area,
- Zielstadion und WM Pisten Planai,
- Einfahrtspisten Haus im Ennstal sowie
- Trainingspisten Reiteralp

mit dem Land Steiermark auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau ab.

14.2 (1) Der RH kritisierte das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau, weil es seinen Aufgaben bei den vom BMLVS geförderten Projekten der Ski WM 2013 nur mangelhaft nachkam. Die nach Ansicht des RH kurz gefassten und oberflächlichen gutachterlichen Stellungnahmen zeigten Fehlplanungen und daraus folgende Fehlinvestitionen – wie beim Publikumsbereich und beim Loop des Zielstadions Planai – nicht vorab auf und konnten somit auch keine Fehlinvestitionen verhindern.

(2) Weiters kritisierte der RH das BMLVS, das zwar den Abschluss der Förderungsvereinbarungen abhängig von den gutachterlichen Stellungnahmen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau machte, dabei jedoch keinen Wert auf eine umfassende Beurteilung der zu fördernden Maßnahmen bezüglich WM-Relevanz, Kosten- und Leistungsumfang sowie Übereinstimmung mit den Förderrichtlinien legte.

Die gutachterlichen Stellungnahmen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau waren nach Ansicht des RH wegen der fehlenden wirtschaftlichen Betrachtung und der nicht vorhandenen Überprüfung des Erfordernisses einzelner Maßnahmen alleine

nicht geeignet, der Vergabe der Förderungen zugrundezuliegen. Auch die Kostenüberprüfung des bautechnischen Sachverständigen nach Abschluss der Förderungsvereinbarungen (TZ 13) ersetzte die vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau vom BMLVS wahrzunehmenden Aufgaben nicht.

(3) Das BMLVS verabsäumte es nach Ansicht des RH sicherzustellen, dass dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie die Planung der temporären Tribünenanlagen, zur Verfügung standen.

Selbst vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau aufgezeigte Defizite bei den Einfahrpisten Haus im Ennstal und den Trainingspisten Reiteralm verfolgte das BMLVS nicht weiter; ungeachtet dessen schloss es die Förderungsvereinbarungen mit dem Land Steiermark ab. Nach Ansicht des RH ersetzte die Beurteilung der WM-Relevanz der Maßnahmen durch den ÖSV und die Prüfung von Umfang und Kostenangemessenheit durch den Sachverständigenrat nicht eine Überprüfung auf Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, wie sie dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau im Zusammenwirken mit dem BMLVS zugekommen wäre.

Der RH empfahl dem BMLVS, genaue Leistungsbilder auszuarbeiten, welche die Anforderungskriterien an die Überprüfung von Förderfällen als Voraussetzung für die Vergabe der Förderungen exakt definieren und eine eigene darauf aufbauende Beauftragung für jedes zu fördernde Projekt abzuschließen. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Förderungen gemäß den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vergeben und Fehlplanungen sowie daraus resultierende Fehlinvestitionen vermieden werden.

Weiters empfahl er dem BMLVS sicherzustellen, dass der Überprüfung von Förderfällen sämtliche erforderliche Unterlagen zugrundeliegen.

(4) Der RH kritisierte das Land Steiermark, dass es Hinweisen betreffend die WM-Relevanz und den Umfang einzelner Maßnahmen in den Gutachten des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau nicht nachging, sondern sich auf einen Beschluss des ÖSV-Bauausschusses berief. Dieser enthielt jedoch keine Details über Kriterien zur Überprüfung der WM-Relevanz sowie über Art, Umfang und Kosten der Projekte. Er war somit nach Ansicht des RH nicht geeignet, die WM-Relevanz und den Umfang einzelner Leistungen zu bestimmen.



Der RH empfahl dem Land Steiermark, Hinweisen in Gutachten über Relevanz oder Umfang einzelner geförderter Maßnahmen bei der Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen nachzugehen und selbst eine objektive sowie nachvollziehbare Überprüfung derartiger Hinweise zu veranlassen.

- 14.3** *(1) Laut Stellungnahme des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau würden Ausmaß und Tiefe der Gutachten davon abhängen, inwieweit das Institut mit einer Sache befasst, welche Stellung ihm im Projekt eingeräumt, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt es in den Informationsfluss einbezogen würde und vor allem welche Unterlagen, insbesondere Pläne, seitens der Antragsteller/Förderwerber zur Verfügung gestellt würden. Unter diesen Parametern seien dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau i.Z.m. der Ski WM 2013 keine über die vorliegenden Stellungnahmen hinausreichenden Aussagen bzw. Angaben und Hinweise möglich gewesen. Auf mündliche Nachfrage des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau nach vertiefenden Informationen bezüglich Kontrollen sei seitens der Koordinationsstelle bzw. des Antragstellers (GPM Infrastruktur) wiederholt auf umfassende Kontrollen auf Landesebene und auf die entsprechenden Kontrollausschüsse verwiesen worden. Keinesfalls sei es dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen möglich gewesen, die nachträglich bekannt gewordenen Fehlplanungen vorzeitig zu erkennen und darauf hinzuweisen.*

Auch könne das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen machen. Generell obliege die Prüfung auf Übereinstimmung mit Förderrichtlinien des Bundes oder des jeweiligen Bundeslandes den zuständigen Dienststellen auf Bundes- bzw. Landesebene und falle nicht in seinen Zuständigkeitsbereich.

Unter anderem als Reaktion auf die Erfahrungen im Rahmen der Ski WM 2013 und vor der Überprüfung des RH sei das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau von sich aus tätig geworden und habe in enger Zusammenarbeit mit der Sektion Sport des BMLVS eine nachhaltige Verbesserung seiner Stellung in zu begutachtenden Projekten, die in Zusammenhang mit Fördervorhaben stehen, erwirken können. Diese verbesserte Stellung habe nachweisliche Verbesserungen im Informationsfluss, in vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau einzufordernden Unterlagen und in Tiefe und Umfang von Angaben in gutachterlichen Stellungnahmen zur Folge. Dennoch danke das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau dem RH für die Empfehlung an das BMLVS hinsicht-

lich genauer Leistungsbilder als Anforderungskriterium für die Überprüfung von Förderfällen, die auch das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau als klaren Rahmen für seine gutachterliche Tätigkeit heranziehen könne.

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau werde seinerseits den Empfehlungen des RH durch Entwicklung von allgemeinen Grundlagen für Gutachten, die Klarheit über mögliche Leistungen des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (z.B. betreffend Sportfunktionalität, Bedarf, Wirtschaftlichkeit, Barrierefreiheit etc.) schaffen, nachkommen. Diese Unterlagen würden dem Kuratorium des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau vorgelegt werden.

Bei Grundlagen für Gutachten werde es auch um eine klare und nachvollziehbare Abgrenzung des Leistungsbildes des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau gehen. Analysen in allgemeiner bautechnischer sowie betriebswirtschaftlicher Hinsicht seien in seinem Leistungsbild nicht enthalten und innerhalb der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen auch nicht möglich. Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau stehe jedoch zu einer Ausweitung seiner Tätigkeiten unter Voraussetzung entsprechender Mittel zur Verfügung.

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS sei der jeweilige Förderungsnehmer verpflichtet, sämtliche für ein Gutachten erforderliche Unterlagen dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau vorzulegen. Das BMLVS und das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau hätten bereits vor dieser Prüfung durch den RH maßgebliche Schritte für eine effizientere Aufgabenteilung (Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau/Controllingbeirat) und ein daraus resultierendes Anforderungsprofil gesetzt.

(3) Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung würden sowohl der Bund als auch die Länder das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau für die Erstellung von Sachverständigengutachten im Bereich des Sportstätten- und Schulbaus finanzieren. Das Land Steiermark werde hinkünftig die Sachverständigengutachten des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau kritisch hinterfragen und seine Förderungsentscheidung gegebenenfalls nicht an die Stellungnahme des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau knüpfen.



(4) Das BMBF informierte in seiner Stellungnahme, dass das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau bereits auf die Kritik des RH reagiert und in Bezug auf ihre gutachterliche Tätigkeit eine Richtlinie erarbeitet habe, die zukünftigen Gutachten zugrunde gelegt werde. Zusätzlich würden in der nächsten Kuratoriumssitzung die Kritikpunkte des RH mit den anderen Kuratoriumsmitgliedern besprochen werden.

(5) Die Kärntner Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass eine inhaltliche Beurteilung der Investitionen der Ski WM 2013 aufgrund fehlender Informationen nicht getroffen werden könne. Die Empfehlung des RH, genaue Leistungsbilder auszuarbeiten, welche die Anforderungskriterien an die Überprüfung von Förderfällen als Voraussetzung für die Vergabe der Förderungen exakt definieren, sei aber nachvollziehbar und richtig.

(6) Die Niederösterreichische Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Kuratorium des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau mit einer Stimme vertreten sei und dass eine Einflussnahme auf die vom RH kritisierten Gutachten des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau auch deshalb nicht möglich sei, weil die in der Satzung abschließend definierten Aufgaben des Kuratoriums eine derartige Einflussnahme nicht vorsehen.

(7) Laut Stellungnahme der Stadt Wien werde sie sich im Rahmen ihrer organschaftlichen Möglichkeiten dafür einsetzen, dass sich die Geschäftsführung des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau mit den Empfehlungen des RH eingehend auseinandersetzt und notwendige Umsetzungsmaßnahmen weitestmöglich in die Geschäftstätigkeit des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau implementiert werden.

- 14.4** (1) Der RH entgegnete dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau, dass die positiven Gutachten des Instituts Voraussetzung für die Vergabe der Förderungen für die Infrastrukturmaßnahmen i.Z.m. der Ski WM 2013 des BMLVS waren, weshalb das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau dafür zu sorgen gehabt hätte, dass in den Gutachten die fachliche und funktionelle Eignung der Infrastrukturmaßnahmen unter Beachtung von wirtschaftlichen und förderungsrelevanten Gesichtspunkten ganzheitlich beurteilt wird.

Hinsichtlich der Analysen in allgemeiner bautechnischer sowie betriebswirtschaftlicher Hinsicht, die nicht vom Leistungsbild des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau umfasst werden, erwiderte der RH, dass diese unumgänglich für eine sparsame und

wirtschaftliche Zuteilung von Fördermitteln für Infrastrukturmaßnahmen von Sportgroßveranstaltungen sind.

Der RH würdigte die in der Stellungnahme skizzierte Entwicklung zur Verbesserung der Stellung des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau in den zu begutachtenden Projekten positiv. Der RH erachtete jedoch dafür die Erstellung von sachgerechten Grundlagen für notwendig und erinnerte in diesem Zusammenhang an seine Empfehlungen an das BMLVS.

(2) Der RH entgegnete dem BMLVS, dass zwar grundsätzlich die Vorlage sämtlicher für ein Gutachten erforderlicher Unterlagen dem jeweiligen Förderungsnehmer obliegt, sollte dieser jedoch seiner Verpflichtung nicht nachkommen – wie es die beiden Beispiele Publikumsbereich auf dem Servicedeck (TZ 21) und Abbruch der Loopverlängerung (TZ 51) zeigten –, wäre es Aufgabe des BMLVS sicherzustellen, dass die Förderungsnehmer dieser Verpflichtung nachkommen, um die Überprüfung von Förderfällen bewerkstelligen zu können.

Langfristige Wirkung auf den Tourismus der Region Schladming

15.1 (1) Das Land Steiermark betrachtete die Ski WM 2013 für Schladming und die umliegende Region als ein wirtschaftliches Großereignis von weitreichender Bedeutung. Von den Investitionen für die Ski WM 2013 erwartete sich das Land einen nachhaltigen touristischen Impuls für die Region mit einer langfristigen Zunahme von Umsatz und Wertschöpfung. Daher förderte das Land Steiermark auch einzelne touristische Maßnahmen, wie die Qualitätsoffensive Tourismus (TZ 17) im Bezirk Liezen und das Sondermarketingprogramm der Steiermärkischen Tourismus GmbH (TZ 27). Ein Gesamtkonzept mit Festlegung der Ziele und der erwarteten Wirkungen sämtlicher vom Land finanzierter Maßnahmen für die Ski WM 2013 erstellte das Land Steiermark nicht; auch führte es kein Monitoring der Wirkungen durch.

(2) Das BMWFW ließ zur Feststellung der Wirkungen der Investitionen in die Ski WM 2013 auf den Tourismus eine Studie erstellen. Die Studie sollte die Möglichkeit bieten, das Engagement der Österreich Werbung i.Z.m. der Ski WM 2013 hinsichtlich längerfristiger touristischer Erfolge zu beurteilen und eine Entscheidungsgrundlage für künftige Engagements bei weiteren Sportgroßveranstaltungen bereitstellen. Der Studienersteller kam im März 2012 zu der Erkenntnis, dass der langfristig – bis 2020 – wirksam werdende Impuls aus der Ski WM 2013 durch die Erschließung neuer Kundenkreise entstehen würde, womit durchschnittlich jedes Jahr zusätzlich



- 44.000 Nächtigungen,
- 111 Beschäftigte und
- 4,3 Mio. EUR Wertschöpfung in der Hotellerie/Gastronomie

geschaffen werden sollen. Eine abschließende Beurteilung plant das BMWWF 2015 durchzuführen.

(3) Zur Beurteilung der Wirkung des nachhaltigen touristischen Impulses der Ski WM 2013 analysierte der RH die Entwicklung der Nächtigungen, der Bettenanzahl, der Ersteintritte²⁸ und der Beschäftigung. Dafür bestimmte er jeweils den linearen Trend für zehn²⁹ bzw. elf Jahre und zeigte – wie nachstehend ersichtlich – die Abweichungen dazu im Jahr nach der Ski WM 2013. Die Entwicklung der Wertschöpfung konnte in die Beurteilung des RH nicht einfließen, weil dafür keine Daten für den Betrachtungszeitraum – weder beim Land Steiermark noch beim BMWWF – vorlagen.

(4) Zur Analyse der Entwicklung der Nächtigungen und Betten zog der RH die Gemeinden Haus, Pichl-Preunegg, Ramsau, Rohrmoos-Untertal und Schladming heran. Damit stimmte das geografische Betrachtungsgebiet mit jenem der vom BMWWF beauftragten Studie überein. Zeitlich betrachtete der RH den Zeitraum von 2003 bis 2012, um einen langfristigen Trend aufzuzeigen, der einzelne besondere Einflüsse wie schlechte Wetterlagen ausgleichen kann.

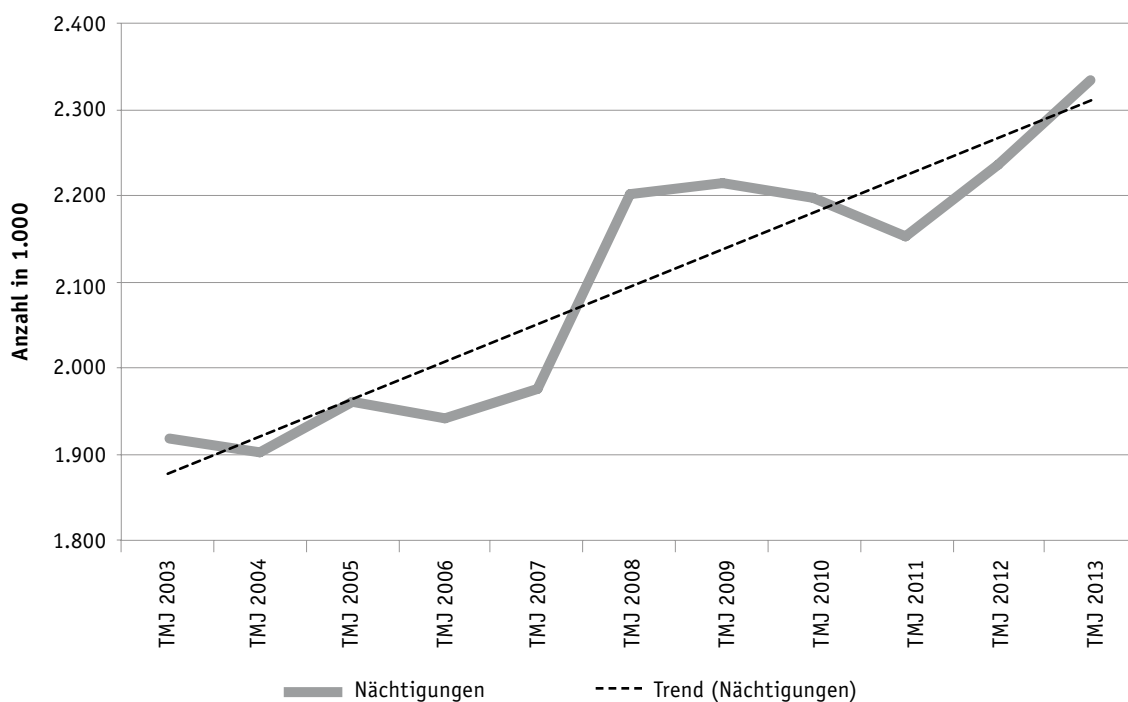
Dabei zeigte sich, dass die Anzahl der Nächtigungen im Jahr der Ski WM 2013 um insgesamt rd. 99.242 Nächtigungen gegenüber dem Vorjahr stieg und damit rd. 35.000 Nächtigungen über dem langjährigen Trend lag (Abbildung 4). Der Anstieg war vor allem auf ein Plus an Nächtigungen im Sommer zurückzuführen; die Nächtigungszahlen gingen im Winterhalbjahr von 2012 auf 2013 – um rd. 24.000 Nächtigungen gegenüber dem langjährigen Trend – zurück.

²⁸ Unter Ersteintritten (Skier Days) versteht man die international einheitliche Messung der Leistung von Seilbahnen. Ein Skier Day beschreibt die Anzahl an Personen, die an einem Tag eine Aufstiegshilfe in Anspruch nehmen, ohne Bedeutung wie oft diese benutzt wird. Damit ist diese Kennzahl parallel zu den Nächtigungen zu verstehen und gibt einen Anhaltspunkt dafür, wie viele Gäste das Angebot der Seilbahnen benützen.

²⁹ Für die Betrachtung der Beschäftigung und der Ersteintritte (Skier Days) lag Datenmaterial für zehn Jahre vor.

Langfristige Wirkung auf den Tourismus der Region Schladming

Abbildung 4: Nächtigungen der Tourismusjahre¹ 2003 bis 2013



¹ umfasst jeweils den Zeitraum November bis Oktober

TMJ = Tourismusjahre

Quelle: Land Steiermark

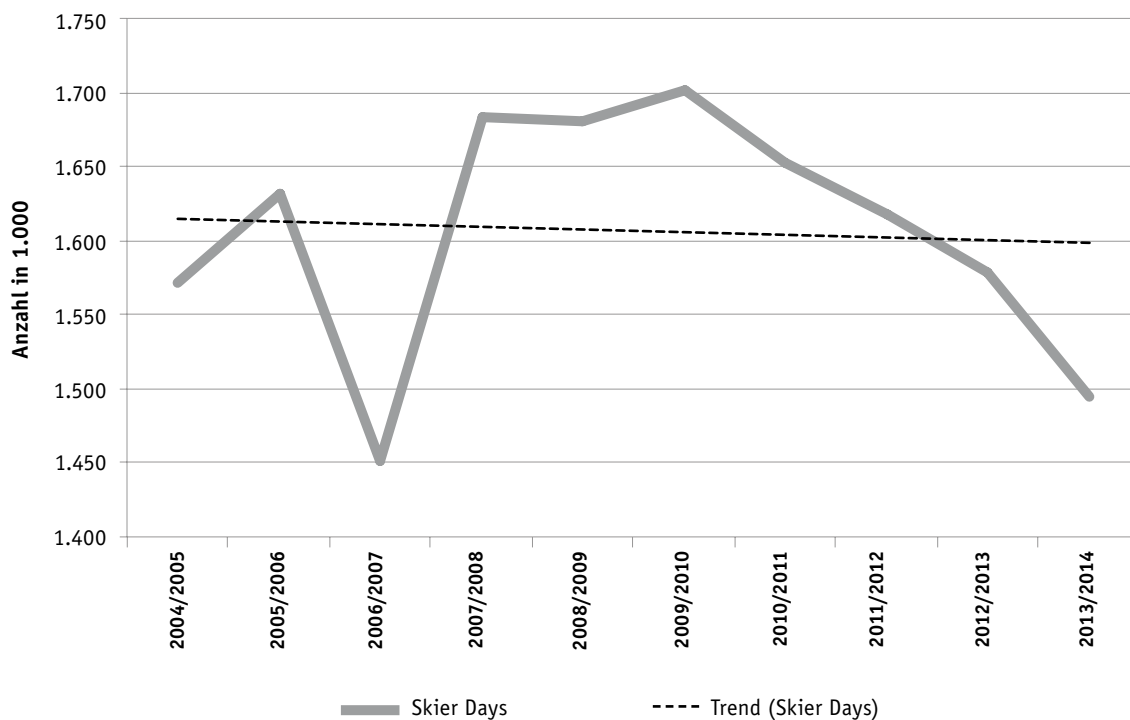
(5) Die Anzahl der Betten stieg 2013 im Winterhalbjahr um ca. 1.000 und im Sommerhalbjahr um ca. 700 Betten gegenüber dem langfristigen Trend, demgegenüber stieg die Auslastung der Betten gegenüber dem langfristigen Trend im Sommerhalbjahr geringfügig um rd. 0,23 Prozentpunkte, im Winterhalbjahr sank jedoch die Auslastung der Betten um rd. 2,3 Prozentpunkte.

(6) In der Skiregion³⁰, deren Skiinfrastruktur mit Förderungen für die Ski WM 2013 ausgebaut werden konnte, zeigte sich, dass die Skier Days (Ersteintritte) von 2013 auf 2014 rückläufig waren.

³⁰ Planai-Hochwurzen, Reiteralm und Hauser Kaibling



Abbildung 5: Skier Days – Ersteintritte Planai-Hochwurzen, Hauser Kaibling und
Reiteralm 2004/2005 bis 2013/2014

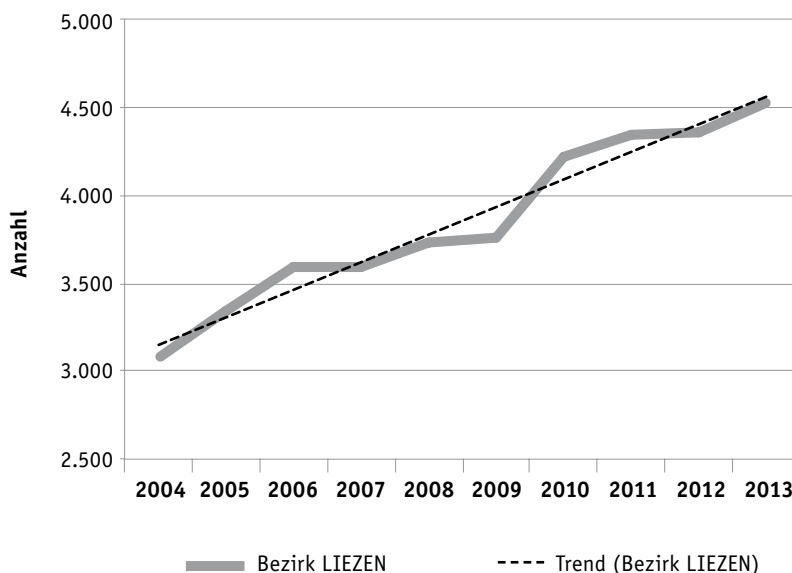


Quellen: Planai-Hochwurzen-Bahnen; Hauser Kaibling GmbH & Co KG; Reiteralm Bergbahnen

(7) Die Entwicklung der Beschäftigung in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft (Abbildung 6) zeigte im Bezirk Liezen entgegen dem langfristigen Trend einen leichten Rückgang von rd. 56 Beschäftigten.

Langfristige Wirkung der Ski WM 2013 auf den Tourismus der Region Schladming

Abbildung 6: Beschäftigungsentwicklung im Bezirk Liezen



Quelle: Wirtschaftskammer Steiermark

15.2 (1) Gemäß Analysen des RH ließ sich hinsichtlich der nachhaltigen Wirkung (z.B. Tourismus) der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel noch kein eindeutiger Trend erkennen, doch entsprachen die Ist-Daten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht den in der BMWFW Studie prognostizierten Daten. Zwar wiesen die Nächtigungszahlen eine steigende Tendenz (um insgesamt rd. 99.242 Nächtigungen gegenüber dem Vorjahr) auf, jedoch zeigten die Beschäftigungsentwicklung, die Auslastung der Betten und die Skier Days keinen Zuwachs bzw. waren rückläufig. Der RH räumte jedoch ein, dass der Betrachtungszeitraum – rund ein Jahr nach der Ski WM 2013 – für eine vorbehaltlose Beurteilung der Ist-Daten noch zu kurz war.

(2) Der RH kritisierte das Land Steiermark, weil es zur Verfolgung des erwarteten nachhaltigen touristischen Impulses für die Region kein Gesamtkonzept mit Zielen und erwarteten Wirkungen – sowohl in monetärer wie in nicht monetärer Hinsicht – erstellte. Dies, obwohl das Land Steiermark insgesamt 152,85 Mio. EUR in die Ski WM 2013 investierte. In Ermangelung dieses Gesamtkonzepts fehlte nach Ansicht des RH ein wesentliches Instrument zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Steuerung der investierten Finanzmittel des Landes.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, vor Investitionsmaßnahmen für weitere Sportgroßveranstaltungen, die nachhaltige touristische Impulse bringen sollen, jeweils ein Gesamtkonzept mit Zielen und den erwarteten nachhaltigen touristischen Wirkungen samt Monitoring und Eva-



luierung zu erstellen. Dabei sollte auch die Wertschöpfung berücksichtigt werden.

(3) Der RH beurteilte das Vorgehen des BMWFW zur Evaluierung des Engagements der Österreich Werbung für die Ski WM 2013 positiv.

15.3 *(1) Laut Stellungnahme des BMWFW habe es im Jahr 2011 die Erstellung der Studie „Weltmeisterschaft in Schladming: Was bewirkt zusätzlicher Tourismus?“ beauftragt, um das Engagement der Österreich Werbung für die Ski WM 2013 hinsichtlich längerfristiger touristischer Erfolge zu beurteilen und eine Entscheidungsgrundlage für künftige Engagements bei Großveranstaltungen zu erhalten. Die Überprüfung der darin aufgestellten Berechnungen und Vorausschauen durch den RH zeige, dass die prognostizierten Daten innerhalb des Überprüfungszeitraums (bis 2014) zumindest teilweise erreicht wurden. Da die Ergebnisse der Studie des BMWFW auf einen langfristigen Beobachtungszeitraum (bis 2020) ausgelegt seien, erscheine aus Sicht des BMWFW eine Evaluierung der Gesamtergebnisse erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums (bis 2020) sinnvoll. Eine abschließende Evaluierung des BMWFW werde nicht im Jahr 2015, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Entwicklung der Nächtigungen und Ankünfte in der Destination Schladming könne aber jährlich sehr einfach und ohne großen Aufwand vom BMWFW selbst festgestellt werden.*

(2) Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen hätten sich die Skier Days nach der Ski WM 2013 angepasst und seien nicht wie in der Abbildung Entwicklung Skierdays dargestellt, rückläufig. Die nachhaltige Wirkung sei nach zwei erfolgreichen Winter- und Sommersaisons nach der Ski WM 2013 für die Steiermark und die Region Schladming mit Gästesteigerungen und einer verstärkten Internationalisierung der Gäste klar darstellbar. In den Wintern 2011/2012 und 2012/2013 sei es für die Planai-Hochwurzen-Bahnen aufgrund der Ski WM 2013 und des Weltcup-Finales 2012 zu einem Rückgang der Gasteintritte gekommen, bedingt durch notwendige Pistensperren in der Hauptsaison für die Veranstaltung. Ab dem Winter 2013/2014 seien diese Rückgänge wieder kompensiert und ausgeglichen worden. Im Winter 2014/2015 sei es aufgrund des witterungsbedingt späten Starts (ein Großteil der Vorsaison sei ausgefallen) zu einer geringfügigen Reduktion von 1 % bei den Skier Days gegenüber dem Vorjahr gekommen; d.h. das Niveau habe gehalten werden können.

15.4 Der RH entgegnete der Planai-Hochwurzen-Bahnen, dass die in Abbildung 5, Skier Days – Ersteintritte Planai-Hochwurzen, Hauser Kaibling und Reiteralp 2004/2005 bis 2013/2014, ersichtliche rückläufige Entwicklung eine Gesamtbetrachtung der drei Skiberge darstellte, die

auf den von den Seilbahngesellschaften dem RH übermittelten Daten beruhte, und nicht nur die Ersteintritte auf der Planai-Hochwurzen in der Betrachtung berücksichtigte.

Der RH betonte, dass für die nachhaltige Wirkung der Investitionen jedoch nicht allein die Skier Days maßgeblich sind; u.a. sind auch die Entwicklung der Nächtigungszahlen, die Beschäftigungsentwicklung und die Auslastung der Betten miteinzubeziehen. Im Betrachtungszeitraum zeichnete sich jedoch – gesamthaft gesehen – keine eindeutige Entwicklung ab.

Überprüfung ausgewählter Projekte

Auswahl einzelner Investitionsmaßnahmen

16.1 Der RH wählte zur Überprüfung der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der von der öffentlichen Hand finanzierten Maßnahmen 16 Projekte nach einem geschichteten risikoorientierten Ansatz aus. Ausschlaggebend für die Auswahl war, dass sich daraus eine möglichst umfassende Beurteilung des Einsatzes öffentlicher Mittel für die Ski WM 2013 ableiten ließ, um die präventive und beratende Wirkung der Überprüfung für künftige Sportgroßveranstaltungen zu fördern.

Dafür überprüfte der RH sowohl geförderte wie auch selbst finanzierte Projekte aus jedem der drei Bereiche der Klassifizierung (TZ 4) – unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 erforderliche Maßnahmen, weitere Ski WM-orientierte Infrastrukturmaßnahmen mit großer Nachhaltigkeit und langfristige infrastrukturelle Begleitmaßnahmen – mit hohem (bis zu 50,25 Mio. EUR) und niedrigem Projektvolumen (bis zu 40.000 EUR) von unterschiedlichen mit der Abwicklung betrauten Stellen (Land Steiermark: Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau; Bund: BMLVS und BMLFUW).

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die überprüften Projekte:



Tabelle 10: Überblick über die vom RH überprüften Projekte

Maßnahme	Projektvolumen	Finanzmittelgeber	siehe TZ
	in Mio. EUR		
Qualitätsoffensive Tourismus im Bezirk Liezen	185,33	Land Steiermark private Investoren	17
Zielstadion Planai	29,38	BMLVS Land Steiermark Planai-Hochwurzen-Bahnen	18 ff., 37 ff.
Mediencenter	20,12	BMLVS Land Steiermark Stadtgemeinde Schladming	22
Wasserver- und Abwasserentsorgung	22,11	Land Steiermark Stadtgemeinde Schladming BMLFUW	23
Pisteninfrastruktur	32,78	BMLVS Land Steiermark Hauser Kaibling GmbH & Co KG Reiteralp Bergbahnen	24
Eisenbahninfrastruktur	14,86	Land Steiermark Stadtgemeinde Schladming ÖBB-Infrastruktur AG	25
Ausrichtung der Vor-WM 2012 und der Ski WM 2013 – temporäre Infrastrukturmaßnahmen	4,75	Land Steiermark Stadtgemeinde Schladming ASV	26
Sondermarketingprogramm	2,80	Land Steiermark	27
Breitbandoffensive Steiermark	1,84	Land Steiermark	28
Ausrichtung von Jugendcamps	0,16	Land Steiermark BMLVS ÖSV	29
Kunst im öffentlichen Raum	0,09	Land Steiermark	30
Nahwärmenetz Schladming	1,46	Land Steiermark Energie Schladming GmbH BMLFUW	32
Photovoltaik-Anlage Mediencenter	0,20	Energie Steiermark AG	33
Nachhaltige Ski WM 2013	0,04	Land Steiermark	34
Straßeninfrastruktur	50,25	Land Steiermark	35
kommunale Projekte der Stadtgemeinde Schladming	6,00	Land Steiermark Stadtgemeinde Schladming	36
Summe	372,16		

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Schladming; Land Steiermark; Energie Steiermark AG; Energie Schladming GmbH; BMLFUW; ÖBB-Infrastruktur AG; BMLVS

16.2 (1) Der RH stellte bei den von ihm überprüften Maßnahmen insbesondere fest, dass Finanzmittelgeber und –nehmer u.a. Maßnahmen förderten bzw. umsetzten,

Überprüfung ausgewählter Projekte

- ohne dass geeignete, nachvollziehbare Dokumentationen diesen Entscheidungen zugrundelagen bzw. ohne dass eine systematische Überprüfung der Maßnahmen nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit erfolgte (TZ 24),
- obwohl die entsprechende Durchführung den Grundsätzen einer transparenten Abwicklung widersprach (TZ 18),
- für die in den Förderungsvereinbarungen die WM-Relevanz und die Ermittlung des geförderten Anteils nicht näher definiert waren (TZ 19),
- die dem Zuschlag für die Ausrichtung der Ski WM 2013 durch die FIS nicht zugrundelagen (TZ 20),
- die nach Ansicht des RH in der realisierten Form nicht für die Ski WM 2013 erforderlich (TZ 20, 21) waren,
- die langfristig betrachtet nicht wirtschaftlich waren (TZ 22) und
- die der Veranstalter – ÖSV und ASV – aufgrund des Hosting Contract ohnehin zu verwirklichen hatte und wofür ihm auch ein Entgelt von der FIS zustand (TZ 26, 29).

(2) Der RH stellte weiters fest, dass insbesondere im Bereich der langfristigen infrastrukturellen Begleitmaßnahmen Projekte (Eisenbahninfrastruktur, Breitbandoffensive Steiermark, Straßeninfrastruktur) vorgezogen wurden, um einen reibungslosen Ablauf der Ski WM 2013 zu gewährleisten (TZ 25, 28 und 35).

Qualitätsoffensive
Tourismus im Bezirk
Liezen

17.1 (1) Das Land Steiermark förderte von 2009 bis 2013 im Vorfeld der Ski WM 2013, unter dem Titel „Qualitätsoffensive Tourismus“³¹, 243 Hotellerie- und Gastronomiebetriebe im Bezirk Liezen mit rd. 19,36 Mio. EUR. Gemeinsam mit den Bundesförderungsstellen Österreichische Hotel- und Tourismusbank und Austria Wirtschaftservice GmbH (AWS) war es das Ziel, die Qualität der Gastronomie und Hotellerie zu verbessern und langfristig Arbeitsplätze im Bezirk Liezen zu sichern.

³¹ in Anlehnung an die „Qualitätsoffensive Steiermark“; dabei wurden im Zeitraum von 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2007 insgesamt 148 Förderfälle positiv bearbeitet. Das Land Steiermark hat damals mit Fördermitteln in Höhe von rund 11,66 Mio. EUR Investitionen von ca. 152 Mio. EUR ausgelöst.



Die Programme der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank und der AWS standen jedem (Tourismus-)betrieb in einer österreichischen Tourismusgemeinde – unabhängig von der Ski WM 2013 – zur Verfügung³².

(2) Für die Gewährung der steirischen Landesförderung war die Inanspruchnahme der maximalen Bundesförderung Voraussetzung. Abhängig von den förderbaren Gesamtinvestitionskosten wurde dem Förderungswerber entweder ein Einmalzuschuss nach der Projektabrechnung oder eine Kreditförderung von bis zu 70 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten gewährt.

Die Auszahlung der Landesförderung erfolgte, wie in nachstehender Tabelle dargestellt, unmittelbar nach dem Projektabschluss und wurde über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank an den Förderungswerber ausbezahlt.

Tabelle 11: Förderungshöhe durch Bund und Land Steiermark

Projektkosten	Bund über Österreichische Hotel- und Tourismusbank	Land Steiermark
förderbare Gesamtinvestitionskosten von 25.000 EUR bis 1 Mio. EUR	Zuschuss mit maximal 5 % der Gesamtinvestitionskosten	Anschlussförderung an die Bundesförderung mit 10 % der Gesamtinvestitionskosten
förderbare Gesamtinvestitionskosten ab 1 Mio. EUR	geförderter Kredit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank bis zu 70 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten; maximal jedoch 2 Mio. EUR mit einer Laufzeit von 15 Jahren	Anschlussförderung durch das Land Steiermark durch einen Zuschuss bis zu einem Förderbarwert von: – 20 % bei Kleinbetrieben – 10 % bei größeren Betrieben
Hotelneubauten	Förderung (Kredite, Zuschüsse, Garantien, Know-how, Beratungs- und Serviceleistungen in unterschiedlicher Höhe) durch das AWS	Einmalzuschuss zu den förderfähigen Gesamtinvestitionskosten unmittelbar nach der Projektabrechnung in der Höhe von: – 15 % bei Kleinbetrieben – 10 % bei größeren Betrieben maximal 2,5 Mio. EUR

Quellen: Land Steiermark; AWS

(3) Insgesamt löste die Förderaktion „Qualitätsoffensive Tourismus“ des Landes Steiermark Investitionen von rd. 185,33 Mio. EUR, davon 19,36 Mio. EUR durch das Land Steiermark und 165,97 Mio. EUR durch Hotellerie- und Gastronomiebetriebe im Bezirk Liezen, aus.

³² Der RH berücksichtigte wegen dieser Gegebenheit die Förderungen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank und der AWS in seiner Aufstellung der Gesamtinvestitionen für die Ski WM 2013 nicht.

Überprüfung ausgewählter Projekte

(4) Wie in TZ 15 näher dargestellt, wiesen die Nächtigungszahlen in der Region Schladming eine steigende Tendenz auf, jedoch zeigte sich bei der Beschäftigungsentwicklung und der Auslastung der Betten kein Zuwachs.

17.2 Der RH hielt fest, dass die Förderaktion „Qualitätsoffensive Tourismus“ nur mittelbar mit der Ausrichtung der Ski WM 2013 in Verbindung stand. Er anerkannte die Bemühungen des Landes Steiermark, mit der Förderaktion „Qualitätsoffensive Tourismus“ die Ski WM 2013 als qualitativ hochwertige Marke für die Gastronomie und die Hotellerie im Bezirk Liezen zu nutzen. Eine positive Wirkung der eingesetzten Mittel von insgesamt rd. 185,33 Mio. EUR (davon 19,36 Mio. EUR Land Steiermark und 165,97 Mio. EUR Hotellerie- und Gastronomiebetriebe im Bezirk Liezen) zeigte sich im ersten Jahr nach der Ski WM 2013 jedoch noch nicht eindeutig. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 15.

17.3 *Das Land Steiermark wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Förderaktion „Qualitätsoffensive Tourismus“ nur mittelbar mit der Ausrichtung der Ski WM 2013 in Verbindung gestanden sei.*

Zielstadion Planai

Entwicklung der Kosten und der Förderungen für das Zielstadion – Überblick

18.1 (1) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen als Betreiberin der Liftanlagen auf der Planai ließ in den Jahren 2010 bis 2012 das Zielstadion neu errichten. Das Projekt umfasste den Umbau und die Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahnen (siehe TZ 43 ff.), den Neubau des Servicedecks (als dreigeschoßiges Garagenbauwerk, siehe TZ 48 ff.) und das Skygate (Wahrzeichen). Während der Ski WM 2013 diente das Zielstadion insbesondere als sportliches Zentrum mit Zuschauertribünen, als Zentrale für Live-Übertragungen und als Backstage/Organisationsfläche.

(2) Bereits 2005, noch vor der Bewerbung für die Ski WM 2013, plante die Planai-Hochwurzen-Bahnen den Um- und Ausbau der Talstation, die Errichtung einer Tiefgarage mit ca. 600 Kfz-Stellplätzen und einer multifunktionalen Serviceebene unter dem Zielbereich der Planai.

(3) Für den Generalplanerwettbewerb 2005 setzte die Planai-Hochwurzen-Bahnen ein Kostenlimit für die Errichtungskosten von rd. 11 Mio. EUR fest, davon rd. 10 Mio. EUR für die Baukosten und rd. 1 Mio. EUR für die Generalplanerleistungen.



(4) Im Protokoll der gemeinsamen Besprechung von Task-Force (siehe Tabelle 4, TZ 7) und ÖSV-Bauausschuss vom 23. September 2008 war festgehalten, dass der ÖSV-Bauausschuss einen einstimmigen Beschluss zum Zielstadion gefällt hatte. Das Protokoll enthielt keine Details über Art und Umfang des neuen Zielstadions, lediglich die Kosten für den WM-relevanten Anteil waren mit 8 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR angegeben. Weder das Land Steiermark noch das BMLVS konnten dem RH das ursprüngliche Protokoll zur Beschlussfassung des ÖSV-Bauausschusses oder andere Unterlagen, welche die Kosten für den WM-relevanten Anteil des Zielstadions belegten, vorlegen.

(5) Eine Änderung der Grundstückssituation ergab im Jahr 2009 die Möglichkeit, das geplante Servicedeck (bis zu diesem Zeitpunkt als „Servicedeck alt“ bezeichnet) zu erweitern. In der Sitzung des ÖSV-Bauausschusses vom 9. September 2009 legten die Teilnehmer daraufhin fest, dass die maximale für das Zielstadion zur Verfügung stehende Summe rd. 17,88 Mio. EUR (dies entsprach den Förderungszusagen des Landes Steiermark und des BMLVS) – unabhängig davon, ob die alte oder die neue Variante des Servicedecks ausgeführt wird – beträgt und dass auf eine Differenzierung in die Einzelprojekte verzichtet wird. Die Summe von 17,88 Mio. EUR setzte sich zusammen aus:

- rd. 5,25 Mio. EUR für das „Servicedeck alt“,
- rd. 6,75 Mio. EUR für Wahrzeichen (Skygate) und
- rd. 5,88 Mio. EUR für die Talstation.

Diese Beträge betrafen nur die WM-relevanten und damit förderungswürdigen Teile (nur ein Geschoß des Servicedecks bzw. nur bestimmte Bereiche der Talstation waren WM-relevant); die darüber hinausgehenden Kosten hatte die Planai-Hochwurzen-Bahnen selbst zu finanzieren.

(6) Die vom Land Steiermark mit der Planai-Hochwurzen-Bahnen im Jahr 2010 abgeschlossene Förderungsvereinbarung begrenzte die Förderungssumme für das Zielstadion mit maximal 17,88 Mio. EUR, ohne diesen Betrag auf die drei Einzelprojekte bzw. innerhalb der Einzelprojekte auf WM-relevante und nicht WM-relevante Bereiche aufzuschlüsseln. Die zwischen dem Land Steiermark und dem BMLVS im Jahr 2011 abgeschlossene Förderungsvereinbarung – das BMLVS vereinbarte seinen Anteil (5,91 Mio. EUR) an der Förderung mit dem Land Steiermark zwecks Sicherstellung einer Betriebspflicht – enthielt ebenfalls keine Aufschlüsselung.

Überprüfung ausgewählter Projekte

(7) Weder das Land Steiermark noch das BMLVS überprüften die von der Planai-Hochwurzen-Bahnen vorgegebenen Beträge vor Abschluss der Förderungsvereinbarungen. Erst nach deren Abschluss plausibilisierte der bautechnische Sachverständige die maximalen Förderungssummen (TZ 13).

(8) Die fehlende Aufteilung auf Einzelprojekte führte dazu, dass es innerhalb der Projekte – siehe folgende Tabelle – schon in der Planungsphase zu Kostenumschichtungen kam. So kamen insbesondere dem Projekt Servicedeck aus dem Projekt Wahrzeichen rd. 4 Mio. EUR zugute. Ausschlaggebend dafür war eine Planungsänderung beim Wahrzeichen, das ursprünglich eine überdimensionale Skispitze sein sollte, wegen Umsetzungsproblemen jedoch redimensioniert und in den „Skygate“ umgewandelt wurde.

Tabelle 12: Umschichtung der Fördermittel in den Einzelprojekten des Zielstadions

	2009	Umschichtung	2011
	in Mio. EUR		
Servicedeck	5,25	+ 4,27	9,52
Wahrzeichen	6,75	– 4,44	2,31
Talstation	5,88	+ 0,15	6,03
Zielstadion gesamt	17,88		17,86

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Planai-Hochwurzen-Bahnen

(9) Die Gesamtkosten für das Zielstadion betrugen im Jahr 2014 rd. 29,38 Mio. EUR, wovon das Land Steiermark und das BMLVS insgesamt 17,26 Mio. EUR förderten. Die Steigerung der Kosten von rd. 11 Mio. EUR gemäß Kostenlimit des Generalplanerwettbewerbs auf rd. 29,38 Mio. EUR waren aus Sicht der Planai-Hochwurzen-Bahnen auf die dringend notwendige Weiterentwicklung von Bereichen, wie dem 2. Tiefgeschoß des Servicedecks und Flächen für Shops, zur Festigung der Wettbewerbsfähigkeit und auf die unternehmerische Weiterentwicklung der Planai-Hochwurzen-Bahnen zurückzuführen.

18.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass das ursprünglich (2005) von der Planai-Hochwurzen-Bahnen festgelegte Kostenlimit von rd. 11 Mio. EUR deutlich verfehlt wurde und sich im Zuge der Realisierung die Gesamtkosten des Zielstadions Planai fast verdreifachten (29,38 Mio. EUR). Nach Ansicht des RH nahm die Planai-Hochwurzen-Bahnen die Förderungszusagen des Landes Steiermark und des BMLVS in Höhe von 17,88 Mio. EUR zum Anlass, die ursprüngliche Variante für den Um-



und Ausbau des Zielbereichs der Planai (11 Mio. EUR) – insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Sportgroßveranstaltungen und aus unternehmerischen Gründen der Planai-Hochwurzen-Bahnen – zu vergrößern und die Qualität zu verbessern (29,38 Mio. EUR).

(2) Der RH kritisierte, dass das Land Steiermark und das BMLVS das Zielstadion mit insgesamt 17,26 Mio. EUR förderten, ohne dass diese Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert und die Förderungsbeiträge vor Vertragsabschluss überprüft worden wären. Weiters kritisierte der RH, dass das Land Steiermark und das BMLVS auf eine Differenzierung der maximalen Förderungssumme von 17,88 Mio. EUR in die Einzelprojekte des Zielstadions bzw. innerhalb der Einzelprojekte auf WM-relevante und nicht WM-relevante Bereiche in den Förderungsvereinbarungen verzichteten, weil dies den Grundsätzen einer transparenten Abwicklung widersprach. Er verwies im gegebenen Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 13.

- 18.3** *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen sei die plakative Vergleichbarkeit der Projektkosten des sehr groben Konzepts aus dem Architektenwettbewerb 2005 mit unzureichender Planungstiefe mit dem tatsächlich umgesetzten Projekt stark zu hinterfragen. Auch sei in der RH-Prüfung zu wenig auf die Projektentwicklung eingegangen und die notwendigen Projektveränderungen seien unzureichend auf Zweckmäßigkeit beurteilt worden.*

Es sei in der Projektentwicklung einerseits zu strategisch dringend notwendigen Projekterweiterungen gekommen, die mit den Gremien der Gesellschaft abgestimmt und auch von der Planai-Hochwurzen-Bahnen selbst finanziert worden seien (z.B. 2. Parkdeck) und andererseits zu zweckmäßigen und vertretbaren Veranstaltungsinfrastruktur-Veränderungen, wie beispielsweise die unterirdische Nordanbindung, die Verlagerung der Organisationsfläche ins Servicedeck bzw. die Verkleinerung des Wahrzeichens etc. Sämtliche Maßnahmen seien im ÖSV-Bauausschuss erörtert und beschlossen worden.

Weiters sei vom RH im Kostenvergleich die Planungsintensität nach Projektphasen (Studie, Vorentwurf, Entwurf...) nicht berücksichtigt worden. Eine grobe Studie habe eine viel stärkere Kostenabweichung zu berücksichtigen, als eine detaillierte Einreichplanung, was auch in der Literatur in Form des Projekt-Kostentrichters nachlesbar sei.

- 18.4** Der RH betonte gegenüber der Planai-Hochwurzen-Bahnen, dass die von ihr 2005 festgelegte Begrenzung der Gesamtkosten für das Zielstadion Planai rd. 11 Mio. EUR betrug und die Gesamtkosten letztlich auf rd. 29,38 Mio. EUR anwuchsen. Dies beruhte nur zum geringen Teil

Überprüfung ausgewählter Projekte

auf den – vom RH sehr wohl berücksichtigten – Toleranzbreiten der Kostenermittlung in den unterschiedlichen Planungsstadien (Kosten-trichter). Entscheidend für die Verdreifachung der Gesamtkosten des Zielstadions Planai waren vielmehr die umfangreichen Planungsänderungen, die das ursprünglich geplante Projekt vergrößerten, verbunden mit Qualitätsverbesserungen.

Hinsichtlich der Vorwürfe, dass zu wenig auf die Projektentwicklung eingegangen worden sei und dass Projektveränderungen zu wenig auf Zweckmäßigkeit beurteilt worden seien, verwies der RH auf seine Klarstellungen zu den allgemeinen Vorwürfen der Planai-Hochwurzen-Bahnen in TZ 1 (3). Zusätzlich betonte der RH, dass die Projektentwicklung in TZ 18 und TZ 39 umfangreich dargestellt ist.

Der RH stellte klar, dass er die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der „strategisch dringend notwendigen Projekterweiterungen“ und der „Veranstaltungsinfrastruktur-Veränderungen“, insbesondere wegen der wenig aussagekräftigen und unvollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Teilprojekte Servicedeck, Talstation und Parkhaus sowie der fehlenden umfassenden wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung für das gesamte Zielstadion Planai (TZ 40), nicht beurteilen konnte.

Abrechnung der Förderung

- 19.1** (1) Die in den Jahren 2010 und 2011 abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen betreffend das Zielstadion Planai sahen maximale Förderungsbeträge (als Untermenge der jeweiligen Gesamtkosten) für die einzelnen Projekte vor. Die endgültige Festlegung des förderrelevanten Wertes je Projektteil sollte der bautechnische Sachverständige vornehmen. Einen Modus für die Abrechnung sahen die Förderungsvereinbarungen nicht vor.
- (2) Laut Planai-Hochwurzen-Bahnen sollte die Schlussabrechnung der Fördermittel für das Servicedeck bis zum 31. März 2014 erfolgen. Tatsächlich legte der beauftragte Sachverständige – in Abstimmung mit dem Land Steiermark und dem BMLVS – den entsprechenden Schlussbericht jedoch am 25. August 2014 dem Land Steiermark und dem BMLVS vor.
- (3) Die Abgrenzung der Bauteile des Servicedecks hinsichtlich der Berechnung der geförderten Kosten (als Untermenge der Gesamtkosten) stellte sich so dar, dass grundsätzlich von den zwei Untergeschoßen das Obere (Untergeschoß 01) gefördert, das Untere (Untergeschoß 02) nicht gefördert wurde.



(4) Der bautechnische Sachverständige ermittelte die WM-relevanten Kostenanteile des Servicedecks ausgehend von den von der Örtlichen Bauaufsicht anerkannten Mengen in der geprüften Schlussrechnung. Er reduzierte diese Kosten (u.a. wegen unterschiedlicher Einheitspreise, der vergleichenden Betrachtung Fundamentplatte/Zwischendecke und der „Loop-Verlängerung“ etc.) und legte für Leistungen, deren WM-Relevanz nicht eindeutig zuordenbar war, einen Förderungsprozentsatz von 64,79 %³³ fest.

Die vom bautechnischen Sachverständigen berechnete Summe der WM-relevanten Kosten für das Servicedeck betrug für das Land Steiermark rd. 9,22 Mio. EUR und für das BMLVS 8,92 Mio. EUR³⁴ (siehe im Detail Anhang 2). Die Genehmigung der Ermittlungen des bautechnischen Sachverständigen erfolgte im Rahmen der Sitzungen des Sachverständigenrats.

(5) In der geprüften Schlussrechnung des Servicedecks dokumentierte der bautechnische Sachverständige die von ihm vorgenommenen Abzüge zur Ermittlung der als WM-relevant anerkannten Kostenanteile im Bereich der Zusatzaufträge in Form von schwer bis nicht lesbaren handschriftlichen Eintragungen.

(6) Die Förderungsvereinbarungen enthielten keine Definition hinsichtlich der WM-Relevanz. Das Land Steiermark und das BMLVS trugen letztlich rd. 47 % der grundsätzlich förderfähigen Kosten der Talstation (5,56 Mio. EUR von 11,79 Mio. EUR), weil rd. 47 % der Geschoßfläche von den Förderungsgebern als WM-relevant anerkannt wurden. Über die exakte Förderungshöhe entschied nach Prüfung durch den bautechnischen Sachverständigen in insgesamt 15 Sitzungen der dafür eingerichtete Sachverständigenrat.

(7) Beim Skygate anerkannte der bautechnische Sachverständige die Errichtungskosten von rd. 2,12 Mio. EUR; das Land Steiermark förderte davon rd. 1,42 Mio. EUR und das BMLVS rd. 700.000 EUR.

19.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, weil sie in ihren Förderungsvereinbarungen die WM-Relevanz und die Ermittlung des förderfähigen Anteils beim Servicedeck sowie beim Umbau und der Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn nicht näher definierten. Er wies weiters kritisch darauf hin, dass in den Förderungsvereinbarungen kein Modus für die Abrechnung festgelegt war.

³³ Verhältnis zwischen der errechneten Zwischensumme (7.125.568,51 EUR) und der geprüften Schlussrechnungssumme für Generalunternehmerleistungen (10.997.339,70 EUR)

³⁴ Wegen der unterschiedlichen Genehmigungsgrundlagen des Landes Steiermark und des BMLVS ergaben sich unterschiedliche förderfähige Kosten.

Die im Zuge der Durchführung gewählte Form der Förderungsabrechnung erachtete der RH für komplex und aufwändig; sie konnte letztlich erst rund zweieinhalb Jahre nach der Errichtung des Bauwerks abgeschlossen werden. Der bautechnische Sachverständige legte deshalb den Schlussbericht für die Abrechnung der Fördermittel des Servicedecks um rund fünf Monate verspätet vor.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, in den Förderungsvereinbarungen die Voraussetzungen für die Förderung und die Ermittlung der Förderungshöhe exakt zu definieren sowie den Modus für die Abrechnung festzulegen, um aufwändige Prüfungen, Beratungen und Entscheidungen während der Förderungsabwicklung zu vermeiden und um die Rechtssicherheit für Förderungsnehmer und -geber sicherzustellen.

(2) Der RH sah die Höhe der Förderung (rd. 47 %) kritisch, weil das Talstationsgebäude überwiegend dem Seilbahnbetrieb und der Verwaltung der Planai-Hochwurzen-Bahnen dient und die Räumlichkeiten speziell für Sportgroßveranstaltungen nur einen geringen Teil der Geschoßfläche ausmachten.

(3) Die handschriftlichen Prüfeintragungen des bautechnischen Sachverständigen beurteilte der RH wegen ihrer unzureichenden Lesbarkeit als ungeeignet für die einer Rechnungsprüfung abzuverlangende Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Der RH anerkannte jedoch die Bemühungen des bautechnischen Sachverständigen, durch Abzüge und Festlegung eines Aufteilungsschlüssels die WM-relevanten Kosten für das Servicedeck objektiv zuzuordnen.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, bei Beauftragung von Sachverständigen auf eine transparente und nachvollziehbare Leistungserbringung zu achten und eine einwandfreie Ergebnisqualität sicherzustellen.

19.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark habe in den Förderungsvereinbarungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in jenen Teilen mit stark gemischter Nutzung und nur anteiliger WM-Relevanz der tatsächliche förderungsfähige Anteil nur sehr cursorisch festgelegt werden können.*

Die von den Förderungsnehmern als Verrechnungsnachweis vorgelegten Rechnungen hätten eine atypische Differenzierung der Kosten zwischen 1. und 2. Untergeschoss ergeben, die der bautechnische Sachverständige im Nachhinein auf eine einheitliche Preisgestaltung fiktiv rückzu-



rechnen gehabt habe, was dazu geführt habe, dass der Schlussbericht des bautechnischen Sachverständigen erst verspätet vorgelegen sei.

Die Höhe der Förderung in Bezug auf das Talstationsgebäude habe sich exakt an den im Rahmen der Organisation der Ski WM 2013 tatsächlich genutzten Flächen orientiert. Diese Flächennutzung sei von den Sachverständigen während der Ski WM 2013 detailgenau geprüft worden.

Die Lesbarkeit von handschriftlichen Eintragungen sei grundsätzlich einer sehr differenzierten subjektiven Bewertung zugänglich und es sei zu bezweifeln, ob es im Sinne einer effizienten Prüftätigkeit gewesen wäre, wenn jede kleinste Notiz auf Rechnungskopien nachträglich mit dem Computer abgetippt worden wäre.

(2) Das BMLVS wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es bemüht sei, künftige Förderungsverträge exakter und transparenter zu gestalten.

- 19.4** Der RH bekräftigte gegenüber dem Land Steiermark, dass die exakte Festlegung der Abrechnungsmodalitäten in den Förderungsvereinbarungen eine zeitgerechte Abrechnung der Förderung ermöglichen soll. Damit können auch nachträgliche, zeitintensive fiktive Rückrechnungen auf eine einheitliche Preisgestaltung, wie im Fall des Service-decks, vermieden werden.

Im Übrigen bemerkte der RH gegenüber dem Land Steiermark, dass auch eine allgemein leicht lesbare Handschrift, die unterschiedliche subjektive Interpretationen ausschließt, die für die Rechnungsprüfung erforderliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet.

Wahrzeichen – „Skygate“

- 20.1** (1) Das Skygate ist eine 35 m lange, den Zielhang der Planai überspannende Stahlkonstruktion mit einer auf halber Höhe befindlichen begehbaren, verglasten Lounge, die bei Sportveranstaltungen von Besuchern genutzt werden kann. Für den ÖSV war das Skygate als ein unverwechselbares Symbol in Form einer „Landmark“ erforderlich, um die Ski WM 2013 medial zu einem Erfolg werden zu lassen. Für die Planai-Hochwurzten-Bahnen unterstützte das Skygate als Wahrzeichen die touristische Premiummarke Schladming nachhaltig und schuf Kundenvertrauen und -bindung.

Abbildung 7: Das Skygate



Quelle: Land Steiermark

(2) Ein Wahrzeichen war im ursprünglichen Projekt der Planai-Hochwurzen-Bahnen (2005) nicht vorgesehen; es war auch im Jahr 2008 nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013.

Erstmals im Juli 2008 hielt der ÖSV im ÖSV-Bauausschuss fest, dass ein Wahrzeichen entstehen soll. Im ÖSV-Bauausschuss vom 10. Jänner 2009 wurden die Kosten für das Wahrzeichen – damals noch als überdimensionale Skispitze geplant – mit 4,44 Mio. EUR bis 6,75 Mio. EUR angegeben. Im Oktober 2009 bezeichnete auch die FIS das gesamte Zielstadion – inkl. Wahrzeichen – als unverzichtbaren Bestandteil des WM-Konzeptes. Der ÖSV-Bauausschuss beauftragte den Generalplaner mit den Planungsleistungen für das Wahrzeichen und nicht die Planai-Hochwurzen-Bahnen.

(3) Während der Ski WM 2013 nutzte ein Technologie- und Industriegüterunternehmen das Skygate. Eine Vereinbarung über die Nutzung zwischen Planai-Hochwurzen-Bahnen und dem Unternehmen lag dem RH nicht vor. Eine allfällige finanzielle Abgeltung war nicht dokumentiert.

(4) Nach der Ski WM 2013 räumte das Land Steiermark – als Mehrheitseigentümer der Planai-Hochwurzen-Bahnen – dem ÖSV bis einschließlich Jänner 2015 das Nutzungsrecht am Skygate ein. Die 100 %ige ÖSV-Tochtergesellschaft ASV vereinbarte mit dem Unter-



nehmen, das die Lounge des Skygate schon während der Ski WM 2013 genutzt hatte, u.a.

- die gemeinsame Festlegung eines Namens und eines Logos für das Skygate,
- ausschließliche Nutzungsrechte an der Lounge bei allen ÖSV-Veranstaltungen für das Unternehmen und den ÖSV,
- die Herstellung und den Vertrieb von Merchandising Artikeln sowie
- das Versehen des Skygate mit zwei Firmen-Logos.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen lukrierte keine Einnahmen aus der Einräumung der Nutzungsrechte am Skygate an den ÖSV. Ab September 2014 suchte die Planai-Hochwurzen-Bahnen – infolge der Gebärungsüberprüfung durch den RH – einen neuen Sponsor für das Skygate.

(5) Die Errichtungskosten des Skygate betrugen insgesamt rd. 2,12 Mio. EUR. Das Land Steiermark förderte davon rd. 1,42 Mio. EUR und das BMLVS rd. 700.000 EUR. Die Kostenreduzierung gegenüber dem Planungsstand vom Jänner 2009 (4,44 Mio. EUR bis 6,75 Mio. EUR) beruhte auf einer Redimensionierung des Wahrzeichens.

20.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, weil beide das Skygate förderten, obwohl das Wahrzeichen nicht in der ursprünglichen Planung der Planai-Hochwurzen-Bahnen vorgesehen war und auch der Zuschlag zur Ausrichtung der Ski WM 2013 von der FIS ohne ein derartiges Wahrzeichen erfolgte. Vielmehr stellte der ÖSV – erst nach dem Zuschlag – fest, dass ein Wahrzeichen entstehen soll. Der RH hielt zudem fest, dass für die Planai-Hochwurzen-Bahnen – die Eigentümerin des Zielstadions – das Skygate ein Marketinginstrument darstellte, um eine touristische Premiummarke zu schaffen. Nach Ansicht des RH war deshalb die WM-Relevanz im Sinne einer Sportinfrastruktur nicht ausreichend gegeben, um das Bauwerk im Zuge der Sportgroßveranstaltung mit rd. 2,12 Mio. EUR aus öffentlichen Mitteln zu fördern.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, vor dem Abschluss von Förderungsvereinbarungen über Infrastrukturmaßnahmen für Sportgroßveranstaltungen, deren Sportrelevanz umfassend mit Kosten-Nutzen-Analysen zu evaluieren.

(2) Weiters kritisierte der RH das Land Steiermark, weil es als Mehrheitseigentümer der Planai-Hochwurzen-Bahnen dem ÖSV umfangreiche Nutzungsrechte hinsichtlich der Vermarktung des Skygates einräumte, ohne dass der Planai-Hochwurzen-Bahnen oder dem Land Steiermark daraus ein Nutzen, etwa durch Einnahmen, erwuchs.

Der RH nahm es positiv zur Kenntnis, dass infolge seiner Gebarungsüberprüfung das Land Steiermark die Nutzungsrechte des ÖSV am Skygate im September 2014 nicht verlängerte, weshalb die Planai-Hochwurzen-Bahnen selbst einen neuen Sponsor für das Skygate suchte.

20.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei die Planai-Hochwurzen-Bahnen ein operativ selbständiges Unternehmen, und es seien unternehmerische Maßnahmen bzw. Entscheidungen den Organen des Unternehmens und nicht allein dem Hauptgesellschafter zuzurechnen.*

(2) *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Bau eines Wahrzeichens in den zuständigen Gremien diskutiert worden und im Hinblick auf den Gesamteindruck der Ski WM 2013 zweckmäßig erschienen sei. Das BMLVS habe in diesem Zusammenhang nachhaltig auf Kostendämpfungen geachtet.*

(3) *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen sei aus Veranstaltungssicht und aus touristischer Sicht ein Landmark für die Stärkung der WM-Veranstaltung und der Destinationsmarke von sehr entscheidender Bedeutung. Viele Weltmarken, Destinationen etc. nutzen Architektur als Erfolgsfaktor. Die Beurteilung des Skygate rein aus funktionaler Sicht durch den RH greife klar kurz. Ein Landmark wirke auch nachhaltig und schaffe Wiedererkennung- und Werbewert für die WM-Veranstaltung, aber auch die Destination. Die Ski WM 2013 sei von der öffentlichen Hand auch deswegen unterstützt worden, damit die Bekanntheit der Steiermark und der Region Schladming gesteigert werde. Entsprechend seien verschiedene Marketing-Instrumente dafür verwendet worden. Ein sehr effizientes Instrument sei ein permanentes Landmark, weil es Nachhaltigkeit mit sich bringe.*

Die bestehende Lounge im Skygate werde für verschiedene Veranstaltungen und Präsentationen (Konzerte, Buchvorstellungen etc.) unterjährig genutzt bzw. auch gegen Entgelt vermietet. Ab 2016 seien auch die Werbeflächen für die Planai-Hochwurzen-Bahnen wirtschaftlich nutzbar, was die operativen Betriebskosten der Erhaltung ausgleichen könne.

20.4 Der RH stellte gegenüber der Planai-Hochwurzen-Bahnen klar, dass das Skygate im ursprünglichen Projekt der Planai-Hochwurzen-Bahnen (2005) nicht vorgesehen war und dass der Zuschlag zur Ausrich-



tung der Ski WM 2013 von der FIS ohne ein derartiges Wahrzeichen erfolgte. Erst auf Feststellung des ÖSV im ÖSV-Bauausschuss vom 10. Jänner 2009 sollte ein Wahrzeichen entstehen, den Generalplaner beauftragte der ÖSV-Bauausschuss mit den Planungsleistungen. Das Skygate wurde während der Ski WM 2013 so genutzt, dass weder der Planai-Hochwurzen-Bahnen noch dem Land Steiermark daraus ein Nutzen, etwa durch Einnahmen, erwuchs.

Die in der Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen relevierte Feststellung, dass Weltmarken, Destinationen etc. Architektur als Erfolgsfaktor nutzen, unterstreicht die Feststellungen des RH, dass das Skygate ein Marketinginstrument darstellte. Gerade deshalb erachtete der RH das Skygate für nicht förderungswürdig im Sinne einer WM-relevanten Sportinfrastruktur und bekräftigte seine Kritik.

Die finanziellen Auswirkungen der Nutzung der Lounge im Skygate und der Werbeflächen am Skygate – Ausgleich der Betriebs- und Erhaltungskosten – konnte der RH nicht beurteilen, weil dazu bei der Planai-Hochwurzen-Bahnen weder eine Wirtschaftlichkeitsberechnung noch Ist-Daten vorlagen.

Publikumsbereich auf dem Servicedeck

21.1 (1) Die Auslaufzone der Skirennen auf der Planai endet auf der obersten Decke des Servicedecks vor dem sogenannten Publikumsbereich, einem eingeschobigen Bauteil mit Glasfassade und Blick auf den Zieleinlauf. Diesen Bauteil des Servicedecks legte der ÖSV-Bauausschuss am 20. Oktober 2009 als einen „Eckpunkt“ des Zielstadions fest, ohne näher auf dessen WM-Relevanz einzugehen. Das Land Steiermark und das BMLVS förderten den Publikumsbereich im Wege der Förderungsvereinbarungen betreffend das Zielstadion. Einen anteiligen Förderungsbetrag für den Publikumsbereich auf dem Servicedeck legten sie nicht fest.

(2) Im Zuge der Konkretisierung der Planung zeigte sich, dass die erforderliche Länge des Zielauslaufs für die Speedbewerbe bis knapp vor den Publikumsbereich führen würde. Aus Sicherheitsgründen war die Aufstellung von Containern direkt vor dem Publikumsbereich erforderlich³⁵. Damit war jedoch der Blick auf die Piste verstellt; entgegen der ursprünglichen Planung konnte der Publikumsbereich somit nicht für die Besucher genutzt werden. Der Publikumsbereich wurde

³⁵ Damit schuf man einen Gegenhang und verlängerte daher die Auslauflänge.

deshalb während der Ski WM 2013 lediglich als Infrastruktur für das Catering genutzt.

(3) Weder das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau im Zuge seiner gutachterlichen Tätigkeit (TZ 14) noch die GPM Infrastruktur i.Z.m. mit der Koordination aller mit der Vorbereitung der Ski WM 2013 befassten öffentlichen und privaten Stellen (TZ 10, 11) zeigten die Problematik vor der Bauumsetzung des Publikumsbereichs auf.

(4) Die Errichtungskosten des Publikumsbereichs betrugen rd. 1,59 Mio. EUR. Das Land Steiermark und das BMLVS anerkannten grundsätzlich die Kosten in voller Höhe. Wegen der fehlenden Nutzungsmöglichkeit als Publikumsbereich reduzierten die Förderungsgeber die Fördermittel um rd. 31.000 EUR³⁶.

(5) Seit 11. Juni 2014 wird der Publikumsbereich für die Ausstellung „Planai–Welten Schladming“ genutzt. Die Planai–Hochwurzen–Bahnen zeigt dort ihren Entwicklungsprozess sowie die Geschichte des Skilaufs.

21.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, weil sie den Publikumsbereich mit rd. 1,59 Mio. EUR förderten, ohne dass sie vorab ausreichend dessen Zweckmäßigkeit prüften. Der RH erachtete die zielgruppenadäquate Nutzbarkeit des Publikumsbereichs in der geplanten Form für nicht gegeben. Für das Catering während der Veranstaltung wären nach Ansicht des RH andere, preisgünstigere und nur temporäre Maßnahmen ausreichend gewesen.

Der RH wiederholte gegenüber dem Land Steiermark und dem BMLVS seine Empfehlung aus TZ 13.

Darüber hinaus sollten das Land Steiermark und das BMLVS die Nutzbarkeit der geförderten Maßnahmen durch die jeweilige Zielgruppe umfassend, objektiv und nachvollziehbar evaluieren.

(2) Der RH wertete es positiv, dass die Förderungsgeber Land Steiermark und BMLVS die Fördermittel für den Publikumsbereich infolge der fehlenden Nutzbarkeit um rd. 31.000 EUR reduzierten. Er verwies jedoch auf die Relation des reduzierten Betrags zu den Errichtungskosten des von der Zielgruppe nicht nutzbaren Publikumsbereichs von rd. 1,59 Mio. EUR.

³⁶ Differenzbetrag aus Abzug der Glasfassade und Anerkennung einer fiktiven Betonwand



21.3 Die Planai-Hochwurzen-Bahnen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Flächen für den Publikumsbereich dringend notwendig als Ruhe- und Aufenthaltsraum der Athleten gewesen seien. Aus der Erfahrung der alpinen Ski WM in Garmisch 2011, bei der einige Stürze bei den Speedbewerben aufgrund des kurzen Flachstücks und der Kompression des Zielauslaufs im Zielbereich passiert seien, habe der Zielauslauf wegen der Ähnlichkeit der Zielsituation in Schladming aus Sicherheitsgründen mit einem schwachen Gegenhang adaptiert werden müssen. Deswegen seien das Publikum in die Lounge des Planet Planai 1. Stock im Zielstadion Planai und die Athleten in den Publikumsbereich verlagert worden.

Mediencenter

22.1 (1) Das Mediencenter war Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013. Es sollte die alte Dachstein Tauern Halle, die 1977 eröffnet worden war, ersetzen, weil diese nach Ansicht des Landes Steiermark nicht mehr für die Anforderungen der WM zu adaptieren war.

(2) Im Protokoll der gemeinsamen Besprechung von Task-Force und ÖSV-Bauausschuss vom 23. September 2008 war festgehalten, dass der ÖSV-Bauausschuss in einer früheren Sitzung einen einstimmigen Beschluss aufgrund einer FIS Forderung bezüglich einer WM-Halle gefällt hatte. Details über Art und Umfang der neuen Halle führte das Protokoll nicht an, lediglich die Gesamtkosten waren mit 12,6 Mio. EUR angegeben. Weder das Land Steiermark noch das BMLVS konnten dem RH das ursprüngliche Protokoll zur Beschlussfassung noch andere Unterlagen, die die Notwendigkeit der Neuerrichtung im durchgeführten Ausmaß belegten, vorlegen.

(3) Die Gesamtkosten für das Mediencenter beliefen sich auf rd. 19,27 Mio. EUR (Tabelle 13). Das Land Steiermark förderte den Grundstücksankauf und die Errichtung mit insgesamt rd. 11,98 Mio. EUR. Das BMLVS förderte die Errichtung mit rd. 6,05 Mio. EUR. Die Stadtgemeinde Schladming investierte aus eigenen Budgetmitteln rd. 1,24 Mio. EUR in die Errichtung und Einrichtung.

Überprüfung ausgewählter Projekte

Tabelle 13: Gesamtkosten Mediencenter				
	Summe	davon		
		Land Steiermark	BMLVS	Stadtgemeinde Schladming
		in Mio. EUR		
Grundstück	2,91	2,91	–	–
Errichtung und Einrichtung	16,36	9,07	6,05	1,24
Summe	19,27	11,98	6,05	1,24

Quellen: BMLVS; Land Steiermark; Stadtgemeinde Schladming; Darstellung RH

(4) Nach 15 Monaten Bauzeit wurde das Mediencenter am 9. Dezember 2011 eröffnet. Bauherr war die Dachstein-Tauernhallen-Errichtungs-Betriebs- und Veranstaltungs-GmbH (**Congress-Schladming**), eine 100 %-Tochter der Stadtgemeinde Schladming. Während der WM diente das Mediencenter u.a. als FIS-WM-Medien-, Broadcasting- und Pressezentrum, danach als Veranstaltungs- und Seminarzentrum der Stadtgemeinde Schladming und der Region Oberes Ennstal. Betreiber war die Congress-Schladming.

(5) Der dem Förderantrag für die Kunst im öffentlichen Raum des Mediencenters (TZ 30) beiliegende Business Plan der Congress-Schladming – eine einjährige statische Investitionsrechnung – zeigte für das Jahr 2012 einen zu erwartenden Erfolg auf Basis einer angenommenen Steigerung der Auslastung um 30 % von bis zu rd. 398.000 EUR. Dieser Erfolg zeigte sich lediglich, weil der Business Plan die Abschreibung der Errichtung und Einrichtung sowie das Entgelt für die Benützung des Grundstücks an die Stadtgemeinde Schladming nicht miteinbezog. Der RH berücksichtigte in seiner Analyse die entsprechenden Werte dafür. Dabei zeigte sich, dass die Congress-Schladming selbst im besten Fall für das Jahr 2012 ein negatives Ergebnis von rd. 86.000 EUR erwirtschaftet hätte (Tabelle 14).



Tabelle 14: Mediencenter Planerfolg 2012

	Erfolg 2012	
	laut Congress-Schladming	laut RH ¹
	in EUR	
base case	354.000	– 130.000
worst case	298.000	– 186.000
best case	398.000	– 86.000

¹ unter Berücksichtigung der Abschreibung des Gebäudes und des Benützungsentgelts für das Grundstück

Quellen: Congress-Schladming; RH

(6) Der RH war für die Congress-Schladming, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Schladming, aufgrund der Einwohnerzahl (unter 10.000) der Stadtgemeinde nicht prüfungszuständig, weshalb ihm eine Überprüfung des tatsächlichen Erfolges des Mediencenters bzw. seiner Nachnutzung als Veranstaltungs- und Seminarzentrum nicht möglich war.

22.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, weil sie das Mediencenter mit insgesamt 18,03 Mio. EUR förderten, obwohl einerseits der Bedarf für die Ski WM 2013 nicht schlüssig nachgewiesen und dokumentiert war sowie andererseits das Mediencenter im Anschluss an die WM lt. Business Plan der Betreibergesellschaft – Congress-Schladming – in der realisierten Ausgestaltung nur wirtschaftlich erfolgreich wäre, weil die Errichtung zum überwiegenden Teil vom Land Steiermark und vom BMLVS finanziert wurde.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass die Entscheidungsfindung über die Förderung des Mediencenters nicht transparent war. Für den einstimmigen Beschluss des ÖSV-Bauausschusses zum Mediencenter fehlte jegliche Dokumentation, ebenso für die diesem Beschluss zugrundeliegende FIS-Forderung. Zudem waren im Protokoll vom 23. September 2008, in dem der ÖSV-Bauausschuss über den zuvor erwähnten einstimmigen Beschluss informierte, Gesamtkosten von 12,6 Mio. EUR angeführt, die letztlich auf 19,27 Mio. EUR stiegen, ohne dass Gründe für die erhebliche Kostensteigerung von rd. 53 % aus den vorhandenen Unterlagen für den RH nachvollziehbar waren.

(3) Der RH vermerkte zudem kritisch, dass das Land Steiermark bzw. das BMLVS keine Bewertung von alternativen Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb des Mediencenter durchführten, um die Wirtschaftlichkeit ihrer Investitionen zu erhöhen.

Überprüfung ausgewählter Projekte

Der RH wiederholte gegenüber dem Land Steiermark und dem BMLVS seine Empfehlung aus TZ 13.

- 22.3** (1) *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Neubau anstelle der alten Dachstein Tauernhalle zur Ausrichtung der Ski WM 2013 unabdingbar gewesen sei. Das Land Steiermark habe sich für das langfristig nachhaltige Projekt Mediencenter aus Sicht einer wirkungsorientierten Haushaltsführung entschieden. Damit solle der Wirtschaftsstandort gestärkt und Ganzjahresarbeitsplätze geschaffen werden. Temporär geschaffene Infrastruktur in Form einer Containeranlage hätte die Aufgabe Medienzentrum während der Vor-WM (Weltcup Finale 2012) und der Alpinen Ski WM 2013 grundsätzlich übernehmen können, hätte jedoch öffentliche Mittel ohne nachhaltige Wirkung bedungen.*

Generell seien solche Veranstaltungen bzw. Investitionen langfristig zu bewerten.

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Standards für eine ausreichende transparente Entscheidungsdokumentation zu optimieren.

- 22.4** Der RH wies gegenüber dem Land Steiermark darauf hin, dass als alternative Möglichkeiten für das Mediencenter nicht ausschließlich die Errichtung temporärer Containeranlagen in Betracht zu ziehen gewesen wäre, sondern auch alternative Ausführungsvarianten des Mediencenters, etwa in Bezug auf dessen Dimensionierung und Ausstattung.

Wasserver- und
Abwasserentsorgung

- 23.1** (1) Die Stadtgemeinde Schladming erachtete i.Z.m. mit der Ausrichtung der Ski WM 2013 Anpassungen der siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur, wie den Umbau der vorhandenen Kläranlage, die Kanalsanierung und die Netzerweiterung aufgrund zusätzlich notwendiger Kapazitäten für erforderlich. Die Kostenschätzungen ergaben ein Gesamterfordernis dafür von 20 Mio. EUR.

(2) Die Stadtgemeinde Schladming suchte dafür um Sicherstellung einer Gesamtfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten (lt. Förderrichtlinien abzüglich der Bundesförderung) bei der Steiermärkischen Landesregierung an. Das Ausmaß der Förderungen im kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbereich war lt. den Landesförderrichtlinien mit bis zu 20 % der förderfähigen Investitionskosten festgelegt.



(3) Die Steiermärkische Landesregierung beschloss für die Jahre 2009 bis 2010 Förderungen von 9,50 Mio. EUR für Maßnahmen der Abwasserentsorgung und 1,50 Mio. EUR für die Anpassung der Wasserversorgung. Die Bedeckung dieser Ausgaben erfolgte aus dem Konjunkturausgleichsbudget (TZ 5). Im Zuge der Budgetbeschlüsse sah das Land Steiermark in den Jahren 2011 und 2012 in den Landesvoranschlägen für diese Projekte weitere 11,60 Mio. EUR (10,10 Mio. EUR Abwasserentsorgung und 1,50 Mio. EUR Wasserversorgung) vor. Mit Stand 14. Juni 2014 hatte das Land Steiermark bereits 14 Mio. EUR für Projekte der Abwasserentsorgung und 2,50 Mio. EUR für Projekte der Wasserversorgung an die Stadtgemeinde Schladming ausbezahlt. Das Land Steiermark förderte somit 88 % (16,50 Mio. EUR) der förderfähigen Investitionskosten.

Die Stadtgemeinde Schladming wandte für die lt. Richtlinien nicht förderfähigen Investitionskosten (für Zuleitungen zum Regen- und Mischwasserkanal, Inneninstallationen der Anlagen etc.) insgesamt 2,16 Mio. EUR aus eigenen Mitteln auf.

(4) Die Stadtgemeinde Schladming reichte ferner Förderungsanträge für diese Maßnahmen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein, welche die Förderungen für das BMLFUW abwickelte. Basis für diese Förderungen waren die Förderrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft. Darin waren Bundesförderungen für kommunale Wasserversorgung mit bis zu 15 % und für kommunale Abwasserentsorgung bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten festgelegt.

(5) Insgesamt betrug die Förderung des BMLFUW mit Stand vom 14. Juli 2014 für die Wasserversorgung 580.000 EUR bzw. 16,71 % der vorläufigen Investitionskosten und 1,61 Mio. EUR für die Abwasserentsorgung bzw. 9,74 % der vorläufigen Investitionskosten. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Projekte insgesamt noch nicht endgültig abgerechnet bzw. erfolgte noch keine Kollaudierung, so dass eine endgültige Förderungssumme noch nicht feststand.

23.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark, weil es durch die Übernahme der Sicherung einer Gesamtfinanzierung aller förderfähigen Investitionskosten abzüglich der Bundesförderung die übliche Förderquote von 20 % mit rd. 88 % deutlich überschritt.

(2) Der RH wies darauf hin, dass die Anpassungen der siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur und der Betrieb dieser Anlagen aufgrund zusätzlich notwendiger Kapazitäten kommunale Aufgaben darstellten. Er erachtete die Übernahme der außergewöhnlich hohen Finan-

Überprüfung ausgewählter Projekte

zierungsverantwortung für diese Anlagen durch das Land Steiermark als unüblich. Er empfahl dem Land Steiermark, bei Förderfällen die landeseigenen Förderrichtlinien einzuhalten und die Aufgabenverantwortung der steirischen Gemeinden zu beachten.

(3) Weiters stellte der RH fest, dass diese Förderungen nicht aus dem laufenden Budget, sondern aus den Konjunkturausgleichsbudgets des Landes bezahlt wurden. Er verwies auf seine Empfehlung betreffend eine prioritäre Eindämmung der Neuverschuldung des Landeshaushalts in TZ 5.

23.3 *Das BMLFUW merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft ergänzend zur Prozent-Förderung zusätzlich eine Pauschalförderung vorsehen würden. Aus der Summe der Prozentförderung und der Pauschalförderung ergebe sich dann rechnerisch die unter 23.1 (5) zitierten Gesamtfördersätze von 16,71 % für die Trinkwasserversorgung und von 9,74 % für die Abwasserentsorgung.*

Pisteninfrastruktur

24.1 (1) Gemäß Bewerbungsunterlagen für die Ski WM 2013 – erstellt vom ÖSV, dem Wintersportverein Schladming und der Landessportorganisation Steiermark³⁷ – entsprachen die vorhandenen Pisten den FIS-Standards, weshalb keine neuen Strecken erforderlich wären. Lediglich kleine Verbesserungen bei den Pistenabmessungen seien zwecks Übereinstimmung mit dem FIS-Reglement notwendig gewesen. Trainings- und Einfahrtspisten auf dem Hauser Kaibling und der Reiteralm waren in der Bewerbung zwar erwähnt, etwaige bauliche Änderungen oder Ergänzungen wären jedoch nicht erforderlich. Die Bewerbung führte keine weiteren notwendigen Investitionen in die Skiinfrastruktur, wie Beschneigungs- und Flutlichtanlagen, an.

(2) In einem Protokoll einer gemeinsamen Besprechung von Task-Force und ÖSV-Bauausschuss vom 23. September 2008 schien erstmals auf, dass aufgrund einer FIS-Forderung nach notwendigen Trainingsstrecken, der ÖSV-Bauausschuss einen einstimmigen Beschluss über Trainingsstrecken auf dem Hauser Kaibling bzw. der Reiteralm in einer früheren Sitzung gefasst hatte. Details über Art, Umfang und Kosten der Trainingsstrecken führte das Protokoll nicht an. Weder das

³⁷ Die in der Steiermark bestehenden Sportvereine, Sportfach- und Dachverbände bilden bei Wahrung ihrer Eigenart und Selbständigkeit die „Landessportorganisation Steiermark“. Die Landessportorganisation ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Graz. Sie hat die Aufgabe, die Belange und Interessen des Sports in der Steiermark zu vertreten und zu fördern sowie die Organe des Landes in allen den Sport betreffenden Fragen zu beraten.



Land Steiermark noch das BMLVS konnten das Protokoll der früheren Sitzung des ÖSV-Bauausschusses dem RH vorlegen.

Erforderliche Maßnahmen für die Pisteninfrastruktur auf der Planai schienen dann erst in der Sitzung des ÖSV-Bauausschusses vom 10. November 2008 auf. In seinem Positionspapier, das der Sitzung zugrundelag, führte der ÖSV zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen an, wie Pistenverbreiterungen und Verlängerung von Skiunterführungen, die aufgrund eines FIS-Protokolls erforderlich waren. Ferner nannte das Positionspapier des ÖSV auch Maßnahmen, die die FIS nicht forderte, wie der Ersatz der Beförderungsanlage und eines Sesselliftes.

Das im Positionspapier erwähnte FIS-Protokoll lag weder beim Land Steiermark noch beim BMLVS auf. Auch über weitere Feststellungen der FIS, die möglicherweise Auskunft über erforderliche zusätzliche oder geänderte Pisteninfrastruktur hätten geben können, lagen beim Land Steiermark keine Unterlagen vor. Entsprechende Informationen wären etwa gewesen:

- die Bewertung der Bewerbung um die WM durch die Evaluierungskommission der FIS im September 2007,
- die jährlichen technischen Inspektionen der FIS-Renndirektoren ab 2008 und
- die lt. FIS-Reglement durchzuführende Schlussinspektion vor Ort.

(3) Das Land Steiermark schloss mit den Seilbahnunternehmen

- Planai-Hochwurzen-Bahnen am 22. Februar 2010,
- Reiteralm Bergbahnen am 2. März 2010 und
- Hauser Kaibling GmbH & Co KG am 10. März 2010

Förderungsvereinbarungen für die Pisteninfrastrukturmaßnahmen ab.

Das BMLVS schloss seine Förderungsvereinbarungen zur Sicherstellung der Betriebspflicht mit dem Land Steiermark am 23., 24. und 31. Oktober 2011 ab.

Über die geförderten Beträge hinaus investierten die Seilbahnunternehmen Planai-Hochwurzen-Bahnen, Reiteralm Bergbahnen und Hauser Kaibling GmbH & Co KG aus eigenen Mitteln.

Überprüfung ausgewählter Projekte

Die nachstehende Tabelle fasst die Mittel für die Pisteninfrastruktur zusammen:

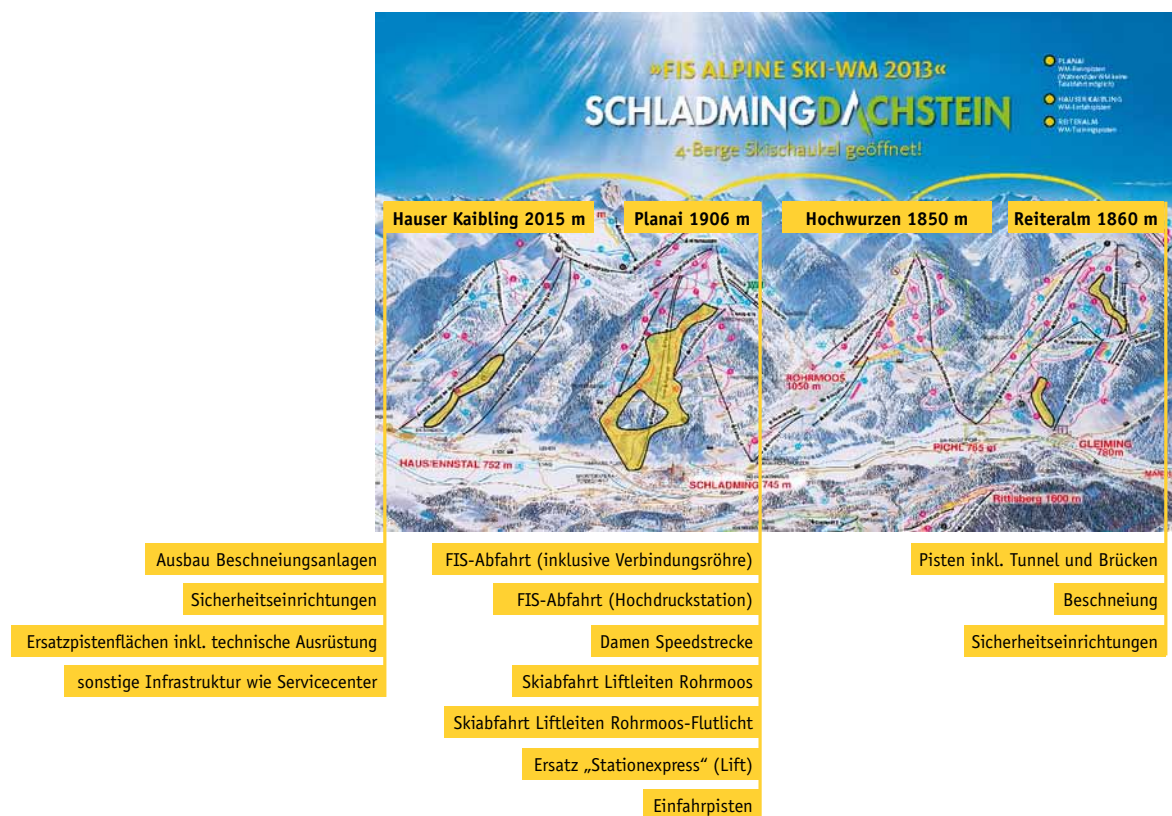
Tabelle 15: Öffentliche Mittel für die Pisteninfrastruktur				
Berg	Förderung		investierte Mittel jeweiliges Seilbahn- unternehmen	Summe
	Land Steiermark	BMLVS		
	in Mio. EUR			
Planai	11,19	5,33	0,94	17,46
Hauser Kaibling	4,20	2,80	0,56	7,56
Reiteralm	4,20	2,80	0,77	7,77
Summe	19,59	10,93	2,26	
Förderungen gesamt		30,52		
Gesamtkosten Pisteninfrastruktur			32,78	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMLVS; Land Steiermark; Planai-Hochwurzten-Bahnen; Hauser Kaibling GmbH & Co KG; Reiteralm Bergbahnen; Darstellung RH

(4) Die durchgeführten Maßnahmen sind aus der folgenden Abbildung ersichtlich.

Abbildung 8: Pisteninfrastrukturmaßnahmen



Quellen: Land Steiermark; Planai-Hochwurzten-Bahnen



24.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, weil sie insgesamt rd. 30,52 Mio. EUR an Fördermitteln für die Pisteninfrastruktur zur Verfügung stellten, ohne dass diese Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert war. So konnten beide Förderungsgeber dem RH weder das Protokoll des Beschlusses im ÖSV-Bauausschuss noch sämtliche Unterlagen und Anforderungen der FIS vorlegen. Darüber hinaus fehlte nach Ansicht des RH eine systematische Überprüfung der im ÖSV-Bauausschuss geforderten Pisteninfrastruktur nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit anhand von objektiven und überprüfbaren Standards durch das Land Steiermark bzw. das BMLVS, insbesondere nachdem in den Bewerbungsunterlagen – erstellt vom ÖSV, dem Wintersportverein Schladming und der Landessportorganisation Steiermark – kein derartiger Bedarf an Pisteninfrastruktur vorgesehen war. Vielmehr war festgehalten, dass die vorhandenen Pisten den FIS-Standards entsprachen und deshalb keine neuen Strecken erforderlich waren.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass aus den in den Bewerbungsunterlagen angesprochenen kleinen Verbesserungen bei den Pistenabmessungen Pisteninfrastrukturmaßnahmen in einem Ausmaß von rd. 32,78 Mio. EUR erwachsen.

Der RH wiederholte gegenüber dem Land Steiermark und dem BMLVS seine Empfehlung aus TZ 13.

24.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei zum Zeitpunkt der Bewerbung die grundsätzliche Pisteninfrastruktur vorhanden gewesen und somit lediglich Anpassungen an modernste Sicherheitsstandards notwendig gewesen seien.*

Die Verantwortlichen der FIS würden die Sicherheitsstandards laufend weiterentwickeln, so dass erst nach der Zuschlagserteilung diese zwingenden Voraussetzungen für die Durchführung bekannt gegeben worden seien. Aufgrund der raschen Entwicklungen der Sicherheitsstandards und am Materialsektor³⁸ seien diese Vorgaben erst im Zuge von Begehungen am Berg vor Ort zeitnah von der FIS festgelegt worden. Weder das Land Steiermark, die Planai-Hochwurzen-Bahnen noch der ÖSV hätten Einfluss auf diesen Prozess gehabt.

(2) *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Standards für eine ausreichende transparente Entscheidungsdocumentation zu optimieren.*

³⁸ Ski, Schuhe und Bindung

(3) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es seit Beginn der Bewerbungsphase im Jahr 2003 laufend Begehungen mit dem Sport (FIS bzw. ÖSV) gegeben habe und die erforderlichen Pistenumbau- und -erweiterungsmaßnahmen in Form eines Masterplans gemeinsam festgelegt und in Protokollen dokumentiert worden seien. Der entsprechende Masterplan der notwendigen Pistenarbeiten vom Jahr 2003 sei dem RH auch übermittelt worden.

Die Maßnahmen seien für die Ski WM 2013 aufgrund notwendiger Pistenbreiten und Sturzräume dringend notwendig gewesen. Dass die Pistenmaßnahmen nicht in dem Detaillierungsgrad in den Bewerbungsunterlagen aufgelistet worden seien, lag daran, dass die FIS an der Erstellung des Masterplans mitgewirkt habe und vollste Kenntnis gehabt habe. Mit den Umsetzungsarbeiten sei schon im Jahr 2006 durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen begonnen worden, einerseits um ein Zeichen gegenüber der FIS zu setzen und andererseits, um bei einem Zuschlag zur Ski WM den Zeitdruck für die Umsetzung herauszunehmen. Eine Umsetzung sämtlicher notwendiger Pistenmaßnahmen innerhalb weniger Jahre sei aus sicherheitstechnischen Gründen (Erosionsgefahr) und Umweltgründen nicht möglich gewesen. Auch Investitionen in die Schneeanlage infolge der Pistenverbreiterungen zur Absicherung und Risikominimierung seien dringend notwendig gewesen.

Auch die Flutlichtanlage habe auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden müssen, weil für die Übertragung aufgrund der Änderung der Technik auf High Definition eine Erhöhung der Beleuchtungsstärke³⁹ notwendig gewesen sei. Darüber hinaus seien teilweise die Lichtmasten aufgrund der Streckenführung der Speedrennen zu versetzen gewesen. Die Verstärkung der Flutlichtanlage habe das jährliche „Nightrace“ als eine der wichtigsten Großveranstaltungen der Steiermark und der Region Schladming zusätzlich infrastrukturell abgesichert.

24.4 (1) Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass es sich bei den investierten Mitteln von insgesamt rd. 32,78 Mio. EUR um einen massiven Ausbau der Pisteninfrastruktur auf den drei Skibergen handelte, der wegen des Fehlens der Dokumentation der Vorgaben nicht auf unabdingbare Anforderungen der FIS zurückzuführen gewesen war.

(2) Der RH hielt der Planai-Hochwurzen-Bahnen entgegen, dass der Masterplan über „erforderliche Pistenumbau- und -erweiterungsmaßnahmen“ eine Studie für die Ski WM 2009 des Skigebiets Schladming und Rohrmoos (Hauser Kaibling und Reiteralp waren nicht umfasst)

³⁹ von 800 auf 1.400 LUX



der Situation des Jahres 2003 darstellte, in der manche Pisten farblich hinterlegt waren, ohne dass die Farben in einer Legende erklärt worden wären.

Darüber hinaus enthielt der Plan keine einzelnen Maßnahmen, wie Flutlichtanlagen, Sicherungseinrichtungen, Beschneiungsanlagen oder Angaben darüber, dass die FIS und der ÖSV an dessen Erstellung mitgewirkt hätten. Somit bot der Masterplan keine ausreichende und nachvollziehbare Dokumentationsgrundlage, die anhand von objektiven und überprüfbaren Standards die Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Förderungsentscheidungen plausibel nachgewiesen hätte.

Protokolle über erforderliche Pistenumbau- und -erweiterungsmaßnahmen legte die Planai-Hochwurzen-Bahnen dem RH im Zuge seiner Prüfungshandlungen keine vor.

Eisenbahn-
infrastruktur

25.1 (1) Die ÖBB-Infrastruktur AG plante bereits vor der Vergabe zur Ausrichtung der Ski WM 2013 die Sanierung des Bahnhofs Schladming. Hiefür waren im Rahmenplan 2007 bis 2012 rd. 6,70 Mio. EUR veranschlagt.

Die Ausrichtung der Ski WM 2013 bewirkte für das Bahnhofprojekt eine Beschleunigung, um rechtzeitig vor der Ski WM 2013 den neuen Bahnhof in Betrieb nehmen zu können.

(2) Das BMVIT und die ÖBB-Infrastruktur AG beschlossen am 24. Juni 2009 die Umsetzung des Bahnhofsumbaus mit Gesamtkosten von rd. 21,1 Mio. EUR⁴⁰, die sich durch die Valorisierung auf rd. 24,21 Mio. EUR⁴¹ erhöhten. Diese setzten sich aus den Planungs- und Baukosten für den Bahnhof, für die Park&Ride- bzw. Bike&Ride-Anlagen, für den Bahnhofsvorplatz und für Lärmschutzmaßnahmen sowie aus den Kosten für die Auflassung zweier Eisenbahnkreuzungen in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof („Schladming West“) zusammen, um insbesondere die Durchfahrtshöhe für Busse und Lastkraftwagen sowie die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Ursächlich für die Steigerung der Plankosten beim Bahnhofsumbau waren – neben der Valorisierung – u.a. die zwischenzeitlich notwendig gewordene barrierefreie Gestaltung des Bahnhofs nach der Richt-

⁴⁰ Preisbasis 1. Jänner 2009

⁴¹ Preisbasis 1. September 2010; im Rahmenplan 2010 – 2015 der ÖBB aufgenommen

Überprüfung ausgewählter Projekte

linie 4 des Österreichischen Instituts für Bautechnik und die geplante Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen.

(3) Das BMVIT, die ÖBB-Infrastruktur AG, das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Schladming schlossen am 5. Mai 2010 den Vertrag über die Planung, die Realisierung und die Finanzierung des Bahnhofprojekts ab. Die vereinbarte Kostenaufteilung zeigt nachstehende Tabelle.

Tabelle 16: Plankosten¹ Bahnhofsumbau Schladming				
Maßnahme	ÖBB-Infrastruktur AG	Land Steiermark	Stadtgemeinde Schladming	Gesamt
	Anteil in %			in Mio. EUR
Planung gesamt	60	40	–	0,81
Bahnhofumbau Bau	80	20	–	12,93
Park&Ride und Bike&Ride Bau	50	50	–	0,58
Bahnhofvorplatz Bau	50	25	25	1,00
Errichtung Lärmschutz	50	25	25	5,55
Auflassung Eisenbahnkreuzung West	20	80	–	3,35
Summe				24,21

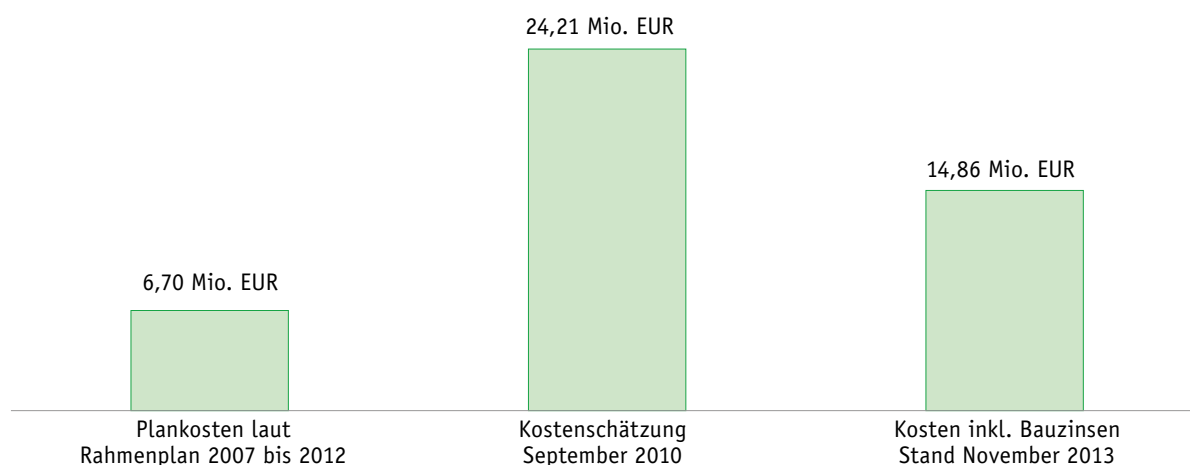
Rundungsdifferenzen möglich

¹ Stand 5. Mai 2010

Quelle: ÖBB-Infrastruktur AG

(4) Die ÖBB-Infrastruktur AG rechnete das Projekt mit rd. 14,86 Mio. EUR ab. Davon entfielen auf die ÖBB-Infrastruktur AG rd. 11,15 Mio. EUR, auf das Land Steiermark rd. 3,17 Mio. EUR und auf die Stadtgemeinde Schladming rd. 540.000 EUR. Den Vergleich der Plan- zu den Istkosten zeigt folgende Abbildung.

Abbildung 9: Gegenüberstellung Plan- zu Istkosten Eisenbahninfrastruktur



Quelle: ÖBB

(5) Hauptverantwortlich für die gegenüber der letzten Kostenschätzung vom September 2010 um rd. 38,60 % gesunkenen Baukosten waren

- die Wahrnehmung von Einsparungspotenzialen von rd. 5,03 Mio. EUR auf Basis eines von der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragten Lärmschutzgutachtens und
- die nicht durchgeführte Auflassung der beiden Eisenbahnkreuzungen „Schladming West“.

(6) Der aus umwelttechnischer Sicht vorgesehene Ersatzweg für die Eisenbahnkreuzungen „Schladming West“ hätte die Räumung einer Deponie mit geschätzten Kosten von rd. 6 Mio. EUR bedingt. 65 % (rd. 3,90 Mio. EUR) davon hätte das Land Steiermark übernommen. Die restlichen 35 % der Kosten (rd. 2,10 Mio. EUR) hätte die Stadtgemeinde Schladming zu tragen gehabt, was sie aber aufgrund ihrer Budgetsituation ablehnte.

Das Projekt „Eisenbahnkreuzungen Schladming West“ wurde daraufhin eingestellt; an Kosten fielen der ÖBB bisher rd. 110.000 EUR⁴² an. Sowohl die ÖBB-Infrastruktur AG als auch das Land Steiermark bemühten sich weiterhin, das Projekt umzusetzen, weshalb die Schlussrechnung der ÖBB-Infrastruktur AG über das gesamte Projekt „Eisenbahninfrastruktur“ noch offen war.

⁴² inkl. Bauzinsen

Überprüfung ausgewählter Projekte

(7) Den Bahnhof Schladming frequentierten vor und nach der Ski WM 2013 täglich rd. 600 Personen. Während der Ski WM 2013 stieg die Frequenz auf bis zu 27.000 Personen pro Tag.

25.2 (1) Der RH beurteilte die Beschleunigung des Bahnhofprojekts, um den neuen Bahnhof rechtzeitig vor der Ski WM 2013 in Betrieb nehmen zu können, wegen der stark gestiegenen Personenfrequenz (27.000 zu 600) während der Ski WM 2013 am Bahnhof als zweckmäßig.

(2) Hinsichtlich des Projekts Auflassung der Eisenbahnkreuzungen „Schladming West“ empfahl der RH der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Land Steiermark, das Projekt gemeinsam mit der Stadtgemeinde Schladming im Hinblick auf die Durchfahrtshöhe für Busse und Lastkraftwagen sowie die Verkehrssicherheit zu evaluieren, um festzustellen, ob deren Auflassung weiterhin erforderlich ist.

(3) Der RH beurteilte es positiv, dass die ÖBB-Infrastruktur AG ein Einsparungspotenzial von rd. 5,03 Mio. EUR bei den Lärmschutzmaßnahmen nutzte.

25.3 (1) *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, der Empfehlung, die Auflassung der Eisenbahnkreuzungen zu evaluieren, um festzustellen, ob deren Auflassung weiterhin erforderlich ist, nachzukommen.*

(2) Laut Stellungnahme des BMVIT sei zwischen dem Land Steiermark und der ÖBB-Infrastruktur AG im Jahr 2014 vereinbart worden, die Auflassung beider Eisenbahnkreuzungen im Westen von Schladming nicht umzusetzen. Alle Leistungen für die Ski WM 2013 seien damit bereits abgegolten.

Ausrichtung der Vor-WM 2012 und der Ski WM 2013 – temporäre Infrastrukturmaßnahmen

26.1 (1) In einer Sitzung des ÖSV-Bauausschusses vom 10. November 2008 legte der ÖSV das damals als „ÖSV-Abgabe“ bezeichnete Entgelt für die Durchführung von zwölf Bewerb bei der Ski WM 2013 mit 3 Mio. EUR – 250.000 EUR je Bewerb – fest. Das Investitionsprogramm des Landes Steiermark vom 24. Februar 2009 für die Ski WM 2013 beinhaltete ebenfalls diese Festlegung (zwölf Bewerb à 250.000 EUR, insgesamt 3 Mio. EUR). Das Reglement der FIS sah für die Ausrichtung der Ski WM 2013 lediglich 11 Bewerb (fünf Damen-, fünf Herren- und einen Teambewerb) vor.

(2) Das Land Steiermark sicherte der ASV, einem 100 %igen Tochterunternehmen des ÖSV, mit der Förderungsvereinbarung vom 12. März 2012 max. 1 Mio. EUR für die Ausrichtung der Vor-WM 2012



(Skiweltcupfinale 2012⁴³) und mit der Förderungsvereinbarung vom 26. Juni 2013 max. 2 Mio. EUR für die Ausrichtung der Ski WM 2013⁴⁴ zu, jeweils für temporäre Infrastrukturmaßnahmen, z.B. Funkausstattung, Grundmieten, Tribünenaufbau, veranstaltungsbezogene Elektroversorgung, Adaptierung der Pisten, Schneefestiger, Sprühbalken etc. Die temporären Infrastrukturmaßnahmen waren für die Durchführung der einzelnen Ski-Bewerbe erforderlich.

(3) Nach der Prüfung durch den bautechnischen Sachverständigen am 10. Oktober 2013 beliefen sich die Kosten der temporären Infrastrukturmaßnahmen insgesamt auf rd. 3,39 Mio. EUR, rd. 1,29 Mio. EUR für die Vor-WM 2012 und rd. 2,10 Mio. EUR für die Ski WM 2013. Das Land Steiermark zahlte die maximale Förderung von 3 Mio. EUR an die ASV aus; für die restlichen 390.000 EUR musste die ASV selbst aufkommen.

Die Stadtgemeinde Schladming investierte unabhängig von dieser Förderung in die Vorbereitung und die Durchführung der Ski WM 2013 rd. 1,36 Mio. EUR⁴⁵.

(4) Die Bewerbungsrichtlinie der FIS für die Ausrichtung der Ski WM 2013 und der Hosting Contract (TZ 8) gaben u.a. die temporären Infrastrukturmaßnahmen vor, welche vom Veranstalter, dem ÖSV und der ASV, herzustellen waren. Der deutschsprachige Vertragsentwurf des Hosting Contract (zur Ausrichtung der Alpinen Ski WM 2011) zwischen der FIS und dem Veranstalter sah hierfür ein Entgelt von 44 Mio. CHF (rd. 36,04 Mio. EUR⁴⁶) der FIS an den Veranstalter vor. In der rechtsgültigen, englischen Version des Hosting Contract vom 29. Mai 2008, welche dem RH zur Gebarungsüberprüfung vorlag, war die entsprechende Textstelle geschwärzt; die tatsächliche Höhe des Entgelts der FIS für den Veranstalter der Ski WM 2013 war dem Land Steiermark daher nicht bekannt (TZ 8).

- 26.2** (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark, weil es zwischen FIS und dem Veranstalter (ÖSV und ASV) vereinbarte temporäre Infrastrukturmaßnahmen mit 3 Mio. EUR förderte, obwohl dem Veranstalter vertragsmäßig auch ein Entgelt von der FIS zustand. Die konkrete Höhe

⁴³ vom 12. bis 18. März 2012

⁴⁴ vom 4. bis 17. Februar 2013

⁴⁵ Das betraf „Schladming 2030“, ein Hotelprojekt, sonstige Kosten und Spesen für die WM und die WM-Vorbereitung. Nähere Details dazu lagen dem RH nicht vor; der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine fehlende Prüfungszuständigkeit für die Stadtgemeinde Schladming.

⁴⁶ zum 3. April 2014

Überprüfung ausgewählter Projekte

des Entgelts war aufgrund der geschwärzten Textstelle im Hosting Contract für die Ski WM 2013 nicht feststellbar.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, keine Maßnahmen für Sportgroßveranstaltungen zu fördern, die der Veranstalter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu erfüllen hat und die ihm von dritter Seite abgegolten werden.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass das Land Steiermark die Festlegung der Förderungshöhe dem ÖSV überließ und insgesamt 3 Mio. EUR auf Grundlage von zwölf Bewerbungen gewährte, obwohl das Reglement der FIS lediglich elf Bewerbungen vorsah. Die Förderungshöhe wäre deshalb mit 2,75 Mio. EUR zu beschränken gewesen, wogegen das Land Steiermark um 250.000 EUR zu viel ausbezahlte.

Sondermarketingprogramm

27.1 (1) Das Land Steiermark förderte 2009 und 2010 die Marketingmaßnahmen der Steirischen Tourismus GmbH für die Ski WM 2013 aus den Konjunkturausgleichsbudgets⁴⁷ des Landes Steiermark mit 2,80 Mio. EUR.

Der Auftrag des Landes Steiermark an die Steirische Tourismus GmbH war es, die Ski WM 2013 intensiv zu nutzen, um die Kompetenz der Steiermark als Top-Destination für „Skiurlaub in der Steiermark“ aufzuzeigen und zu stärken.

(2) Die Steirische Tourismus GmbH begann im Jahr 2008 mit der Planung der Marketingmaßnahmen für die Ski WM 2013, definierte die erste Werbephase mit Winter 2009/2010 und setzte sie in den darauffolgenden Wintern fort. Im der Ski WM 2013 folgenden Winter 2013/2014 investierte die Steirische Tourismus GmbH Mittel in der Höhe von rd. 44.500 EUR für die Marketingkampagne mit dem Slogan „Ab auf die Weltmeisterpisten – Winterurlaub im Weltmeisterland“. Dadurch versuchte die Steirische Tourismus GmbH, die Ski WM 2013 nachhaltig über den Veranstaltungswinter 2012/2013 hinaus für Werbezwecke zu nutzen.

(3) Insgesamt tätigte die Steirische Tourismus GmbH für die Werbemaßnahmen, wie Werbemittel, E-Marketing oder Kampagnen Ausgaben von rd. 2,85 Mio. EUR. Insgesamt erzielte sie aus dem Sondermarketingprogramm im Zeitraum 2009 bis 2013 insbesondere aus dem Verkauf von Werbeartikeln Erlöse von rd. 52.400 EUR (siehe Tabelle Anhang 3).

⁴⁷ In den Jahren 2009 und 2010



27.2 Der RH hielt fest, dass die Dotierung des Sondermarketingprogramms durch das Land Steiermark zur Ski WM 2013 von der Steirischen Tourismus GmbH auch für weiterführende Maßnahmen im Folgewinter – rd. 44.500 EUR – verwendet wurde. Dies könnte seiner Ansicht nach die nachhaltige Wirkung der Investitionen in die Marketingmaßnahmen stärken.

Breitbandoffensive
Steiermark

28.1 (1) Um den Breitbandausbau in der Region Schladming rechtzeitig vor der Ausrichtung der Ski WM 2013 abzuschließen, genehmigte die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluss vom 16. Dezember 2010 rd. 2 Mio. EUR aus dem Konjunkturausgleichsbudget 2010, um dieses regionale Projekt zeitlich vorzuziehen. Damit wurde der Breitbandausbau der WM-Region Schladming nur mit Landesmitteln gefördert, die Förderungssumme von rd. 10,2 Mio. EUR (Anteil aus dem ELER für die Steiermark) für den weiteren Breitbandausbau blieb davon ungenützt⁴⁸.

(2) Das Land Steiermark schrieb den Breitbandausbau am 8. April 2011 für die WM-Region Schladming entsprechend der Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2013“ des BMVIT aus und vergab die Aufträge mit einer Summe von rd. 1,84 Mio. EUR am 22. September 2011. Die aus dieser Auftragssumme maximal resultierende Förderung betrug rd. 1,17 Mio. EUR.

(4) Die Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH (als Förderungsstelle des Landes Steiermark) war bestrebt, österreichweit einheitliche Abwicklungs- und Abrechnungsmodalitäten für die Breitbandoffensive herzustellen, was einen langwierigen Abstimmungsprozess mit den Bundes- und Landesförderungsstellen bedingte. Die Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH prüfte daher die im November 2013 vorliegende Abrechnung zum Projekt „Breitbandausbau WM Region Schladming“ erst im Oktober 2014. Der maximale Förderungsbetrag von 1,17 Mio. EUR war auf Basis der Abrechnung auszubezahlen.

28.2 Der RH konnte die Entscheidung des Landes Steiermark nachvollziehen, das Projekt Breitbandausbau in der WM-Region Schladming vor der Ski WM 2013 abzuschließen, weil dies die Möglichkeit qualitativ

⁴⁸ Vor dem Hintergrund der österreichischen Breitbandoffensive in den Jahren 2009 bis 2013, die aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) mit rd. 30 Mio. EUR unterstützt wurde, standen dem Land Steiermark rd. 10,2 Mio. EUR für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Wege der Steirischen Wirtschaftsförderungs GmbH zur Verfügung. Die Abwicklung dafür erfolgte österreichweit entsprechend der vom BMVIT ausgearbeiteten Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2013“.

Überprüfung ausgewählter Projekte

verbesserter Kommunikationsinfrastruktur für die Ski WM 2013 sowie entsprechendes Nachhaltigkeitspotenzial eröffnete.

Der RH sah den langen Abstimmungsprozess für einheitliche Abwicklungs- und Abrechnungsmodalitäten kritisch, weil damit die Prüfung der Abrechnung erst zehn Monate nach ihrem Vorliegen möglich war.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, dafür zu sorgen, dass einheitliche Abwicklungs- und Abrechnungsmodalitäten von Förderungen dergestalt vorliegen, dass Förderungsprojekte wie die Breitbandoffensive zeitnah schlussgerechnet werden können.

28.3 *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung im April 2011 die erforderlichen ELER-Förderungsunterlagen noch nicht fertig gestellt gewesen seien. Um österreichweit einheitliche Abrechnungsstandards zu erarbeiten und um alle Projekte bzw. Projektträger im Rahmen der Breitbandinitiative „BBA_2013“ gleich zu behandeln, sei ein umfangreicher und langwieriger Abstimmungsprozess mit der Agrarmarkt Austria sowie den Bundes- und den anderen teilnehmenden Landesförderungsstellen erforderlich gewesen. Für den Abrechnungsbereich seien die Detailregelungen erst Mitte des Jahres 2014 finalisiert worden; die für das Projekt notwendigen Abrechnungsunterlagen seien daher erst Anfang Oktober 2014 vollständig vorgelegen. Die Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH habe danach innerhalb von 14 Tagen die Abrechnung geprüft und am 16. Oktober 2014 die Fördermittel ausbezahlt.*

Ausrichtung von Jugendcamps

29.1 (1) Die ASV veranstaltete vom 4. bis 17. Februar 2013 – entsprechend den Bestimmungen des Hosting Contract (TZ 8) – ein internationales Jugendcamp in Schladming. Auf Einladung des ÖSV nahmen 83 Jugendliche aus 49 Nationen am „International Youth Camp“⁴⁹ in Schladming 2013 teil.

(2) Sowohl das Land Steiermark als auch das BMLVS förderten die Ausrichtung des „International Youth Camp“ 2013 mit jeweils 40.000 EUR (insgesamt 80.000 EUR).

29.2 Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, die beide das „International Youth Camp“ Schladming 2013 mit insgesamt 80.000 EUR förderten, das der Veranstalter ASV aufgrund des Hosting Contract zu erfüllen hatte und wofür ihm auch ein Entgelt von der FIS zustand. Die konkrete Höhe des Entgelts war aufgrund der geschwätz-

⁴⁹ Jugendliche u.a. aus Argentinien, Chile, Indien, Iran, Kanada, Libanon, Nepal, Pakistan, Taiwan und Usbekistan



ten Textstelle im Hosting Contract für die Ski WM 2013 nicht feststellbar.

Der RH empfahl dem BMLVS und dem Land Steiermark, keine Maßnahmen für Sportgroßveranstaltungen zu fördern, die der Veranstalter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu erfüllen hat und die ihm von dritter Seite abgegolten werden.

29.3 *Das BMLVS hielt in seiner Stellungnahme fest, dass im Zuge der Antragstellung zum Förderungsansuchen neben der Finanzierung durch das Land Steiermark in der Höhe von 40.000 EUR und dem Förderanteil in gleicher Höhe durch den Bund auch Eigenmittel des ÖSV in der Höhe von 80.000 EUR ausgewiesen worden seien.*

29.4 Der RH wies gegenüber dem BMLVS erneut kritisch darauf hin, dass das BMLVS Maßnahmen förderte, die der Veranstalter ASV aufgrund des Hosting Contract zu erfüllen hatte und wofür ihm auch ein Entgelt von der FIS zustand. Er bekräftigte deshalb seine Empfehlung.

Kunst im öffentlichen Raum

30.1 (1) Die Congress–Schladming als Bauherr des Mediencenter stellte am 30. Mai 2011 beim Land Steiermark einen Förderungsantrag in der Höhe von 100.000 EUR für „Kunst im öffentlichen Raum“. Die Mittel sollten zur künstlerischen Gestaltung des Foyers des Mediencenter verwendet werden.

(2) Im Zuge der Begutachtung des Förderungsantrags teilte der Kulturförderbeirat des Landes Steiermark dem Förderungswerber am 29. Juni 2011 mit, dass er aufgrund von mangelhaften Einreichunterlagen keine positive Förderungsempfehlung werde abgeben können. Weiters wies der Kulturförderbeirat darauf hin, dass das eingereichte Projekt ein integrativer Bestandteil im Bauvolumen sei. Grundsätzlich wäre ein Anteil von 1 % des Baubudgets für „Kunst im öffentlichen Raum“⁵⁰ vorzusehen.

(3) Der Förderungswerber präsentierte daraufhin dem Kulturförderbeirat das überarbeitete Projekt⁵¹ am 20. September 2011, der das Projekt zur Genehmigung durch das Land Steiermark empfahl.

(4) Mit Beschluss vom 29. September 2011 genehmigte das Land Steiermark 100.000 EUR aus dem Kulturförderungsbudget und nicht aus dem für „Kunst im öffentlichen Raum“ vorgegebenen Teil des Baubudgets.

⁵⁰ nach dem Steiermärkischen Kunst- und Kulturförderungsgesetz

⁵¹ „Netzwerk“ aus Birkenholz als Signet für alle Netzwerke und Informationsflüsse

Überprüfung ausgewählter Projekte

(5) Die Congress-Schladming als Förderungswerber wies dem Land Steiermark am 13. März 2013 die Verwendung von rd. 87.000 EUR für Kunst im öffentlichen Raum nach. Die Rückabwicklung des zu viel ausbezahlten Förderungsbetrags von rd. 13.000 EUR durch den Förderungswerber erfolgte am 19. Juli 2013.

(6) Seit 7. Februar 2013 (Inkrafttreten der Novelle des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes) ist im Land Steiermark nicht mehr 1 % des Baubudgets für „Kunst im öffentlichen Raum“ vorzusehen, sondern jährlich ein Betrag im Landesvoranschlag zur Förderung der Kunst im öffentlichen Raum bereitzustellen.

30.2 Der RH kritisierte das Land Steiermark, weil es die Congress-Schladming als Bauherr des Mediocenter mit rd. 87.000 EUR für die künstlerische Gestaltung des Foyers förderte, obwohl 1 % des Baubudgets ohnehin gemäß den zum Genehmigungszeitpunkt geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen verpflichtend für „Kunst im öffentlichen Raum“ vorzusehen gewesen wäre.

30.3 *Das Land Steiermark hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es sich bei dem geförderten Projekt um ein allgemeines Kunst- und Kulturprojekt handle, das nach den formalen Kriterien des Kultur- und Kunstförderungsgesetzes eingereicht und vom damaligen Förderbeirat begutachtet worden sei.*

30.4 Der RH betonte gegenüber dem Land Steiermark, dass der Kulturförderbeirat selbst darauf hingewiesen hatte, dass das eingereichte Projekt ein integrativer Bestandteil im Bauvolumen gewesen sei, womit 1 % des Baubudgets und nicht die Förderung von 87.000 EUR aus dem Kulturförderungsbudget dafür vorzusehen gewesen wäre.

Umweltschutz- maßnahmen

Überblick

- 31.1** (1) Entsprechend den Durchführungsbestimmungen zur Austragung einer Alpinen Ski WM führte der ÖSV zum Thema Umweltschutz im Bewerbungskonzept für die Ski WM 2013 gegenüber der FIS
- den hohen Standard bei der Nachhaltigkeit (TZ 34) und bei der Abwasserbeseitigung (TZ 23) sowie



- Schladming als Mitglied der Klima- und Energiemodellregion⁵²

an.

(2) Im Vorfeld der Ski WM 2013 sprach sich die Klima- und Energiemodellregion für eine CO₂-reduzierte Sportgroßveranstaltung aus. Zu diesem Zweck arbeitete der Landesenergieverein Steiermark – im Auftrag des Landesenergiebeauftragten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – eine Abschätzung für CO₂-Einsparpotenziale aus. Der Bericht vom Jänner 2009 enthielt eine Abschätzung des durch die Ski WM 2013 erhöhten CO₂-Ausstoßes und eine Liste möglicher Kompensationsmaßnahmen, wie die thermische Sanierung von Gebäuden und die Stromproduktion mit Photovoltaik (geschätzte Kosten rd. 17,20 Mio. EUR).

(3) Im Juli 2012 hielt das Land Steiermark in einem Statusbericht der Abteilung für Energiewirtschaft fest, dass einige der Überlegungen des Landesenergievereins Steiermark im Rahmen

- der Wohnbauförderung,
- der Förderungsmöglichkeiten des steirischen Umweltlandesfonds für erneuerbare Energien und
- der Bundesförderung im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (TZ 32)

u.a. finanziell unterstützt würden.

(4) Insgesamt wurden von den damals in der Abschätzung für CO₂-Einsparpotenziale gelisteten Kompensationsmaßnahmen – aufgrund der fehlenden Finanzierung – wenige umgesetzt (z.B. Ausbau des Nahwärmenetzes in Schladming, TZ 32). Ein Endbericht zu den Maßnahmen und des realisierten CO₂-Einsparungspotenzials der Abteilung für Energiewirtschaft des Landes Steiermark lag bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung durch den RH vor Ort (Juli 2014) nicht vor.

31.2 Der RH hielt kritisch fest, dass von den aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen nur wenige, die zudem nur indirekt i.Z.m. der Austragung der Ski WM 2013 standen (z.B. Nahwärmenetz Schladming TZ 32), umgesetzt wurden.

⁵² Sieben Gemeinden der Region – Aich, Gössenberg, Schladming, Pichl-Preunegg, Ramsau am Dachstein, Rohrmoos-Untertal, Haus im Ennstal – hatten sich das Ziel gesetzt, auf Basis des Kyoto Klimaschutzziels Treibhausgase zu reduzieren, Energie einzusparen und Energie CO₂-neutral zu erzeugen.

Der RH beurteilte jedoch die Maßnahme des Landesenergiebeauftragten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, eine Abschätzung des durch die Ski WM 2013 erhöhten CO₂-Ausstoßes und mögliche Kompensationsmaßnahmen ausarbeiten zu lassen, positiv.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, einen Endbericht über die umgesetzten Maßnahmen und die realisierten CO₂-Einsparpotenziale zu erstellen, um eine fundierte Basis für die Planung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei weiteren Sportgroßveranstaltungen zu erhalten.

31.3 *Das Land Steiermark bestätigte in seiner Stellungnahme, dass von den in einer im Auftrag des Landesenergiebeauftragten erstellten Studie des Landesenergievereins angeführten Kompensationsmaßnahmen zur Reduktion von CO₂ nur wenige umgesetzt worden seien.*

Nahwärmenetz Schladming

32.1 (1) Der Ausbau des Biomasse-Nahwärmenetzes war bereits bei den 132 Projekten für die Ski WM 2013, welche die Task-Force am 23. September 2008 bewertete, berücksichtigt.

(2) Die Bio-Energie Schladming GmbH reichte – aufgrund von Kapazitätsengpässen in der Nahwärmeversorgung – am 19. April 2011 den Förderungsantrag gemäß Umweltförderungsgesetz über die 6. Ausbaustufe des bestehenden Nahwärmenetzes in Schladming mit Gesamtkosten von rd. 1,46 Mio. EUR bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein. Diese errechnete auf Basis der eingereichten Unterlagen förderfähige Kosten von rd. 1,22 Mio. EUR und ermittelte eine Förderquote des Bundes von 21,61 %. Am 31. Jänner 2012 genehmigte die Kommunalkredit Public Consulting GmbH den Antrag mit insgesamt rd. 440.000 EUR (Bundesanteil rd. 260.000 EUR; Landesanteil rd. 180.000 EUR). Sie knüpfte die Auszahlung der Förderung an die Projektschlussrechnung. Diese lag bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung durch den RH vor Ort (Juli 2014) noch nicht vor.

32.2 Der RH hielt fest, dass der Ausbau des Biomasse-Nahwärmenetzes in Schladming nur indirekt i.Z.m. der Austragung der Ski WM 2013 stand, weil der Ausbau zwar im Zuge der Vorbereitungen geplant wurde, die Kapazitätsengpässe in der Nahwärmeversorgung jedoch bereits vor der Veranstaltung auftraten und den Ausbau des Nahwärmenetzes unabhängig vom Besucheraufkommen bei der Ski WM 2013 bedingten.



Photovoltaik-Anlage Mediocenter

33.1 (1) Das Energiekonzept des Landes Steiermark vom Juli 2012 sah zur Ausrichtung einer CO₂-neutralen Ski WM 2013 u.a. eine Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) vor. Hierfür sollte die Congress-Schladming die Dachfläche des neu errichteten Mediocenter (TZ 22) der Energie Steiermark AG zur Verfügung stellen.

(2) Die Energie Steiermark AG plante die Errichtung einer wassergekühlten PV-Großanlage mit einer Leistung von 50 kW_p⁵³ und reichte am 14. Dezember 2009 ein Förderungsansuchen beim Land Steiermark mit Plankosten von rd. 470.000 EUR ein. Der Förderungsbedarf aus Sicht der Energie Steiermark AG betrug dafür rd. 348.000 EUR. Das Land Steiermark gab die maximale Förderungshöhe jedoch mit maximal 200.000 EUR an, worauf die Energie Steiermark AG das Projekt überarbeitete. Dafür reduzierte sie die Leistung der PV-Anlage von 50 kW_p auf 19 kW_p und änderte die technische Ausstattung (von Wasserkühlung zu Luftkühlung). Der Förderungsbedarf betrug für dieses Projekt nur noch rd. 177.000 EUR. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2011 lehnte das Land Steiermark das Förderungsansuchen der Energie Steiermark AG für das neue Projekt wegen der geringeren Leistung und der fehlenden technischen Innovation infolge des Einsatzes einer Luftkühlung ab.

(3) Die Energie Steiermark AG errichtete ab Juli 2011 in Kooperation mit der Congress-Schladming anstatt der PV-Anlage mit 50 kW_p eine PV-Anlage mit 19 kW_p am Dach des Mediocenter. Die Energie Steiermark AG finanzierte die Gesamtkosten der Anlage (rd. 195.000 EUR) aus dem Marketingbudget des Unternehmens ohne Förderung des Landes Steiermark und trug damit zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes der Ski WM 2013 bei.

(4) Am 1. Oktober 2013 übergab die Energie Steiermark AG die errichtete PV-Anlage an die Congress-Schladming.

33.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die ursprüngliche Idee zur Errichtung einer wassergekühlten PV-Großanlage mit einer Leistungen von 50 kW_p am Dach des Mediocenter aufgrund der zu geringen Förderung des Landes Steiermark nicht umgesetzt wurde. Diese Entscheidung des Landes Steiermark stand im Gegensatz zum Vorhaben, eine CO₂-neutrale Ski WM 2013 auszurichten.

⁵³ kW_p (Kilowatt-Peak) steht für die (elektrische) Spitzenleistung. Der Wert gibt die Leistung an, die ein Solarmodul unter festgelegten Standard-Testbedingungen abgibt, und dient als Vergleichsmaßstab zur Leistungsbewertung bei Photovoltaik-Anlagen.

Im Lichte der Zielsetzung der nachhaltigen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch die Ski WM 2013 wertete der RH die Umsetzung der kleineren 19 kW_p PV-Anlage trotz versagter Landesförderung durch die Energie Steiermark positiv.

- 33.3** (1) *Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die von der Energie Steiermark AG errichtete PV-Anlage ursprünglich mit 50 kW_p deutlich größer und technisch aufwändiger geplant gewesen sei als die später ausgeführte Anlage (19 kW_p).*

Das mögliche Ausmaß der Förderung sei der Energie Steiermark AG zum Zeitpunkt der Ersteinreichung bekannt gewesen; die gravierende Änderung der Größe und der technischen Ausführung hätten eine Förderung aus dem Ökofonds (aus dessen Mitteln die Förderung erfolgen hätte sollen) nicht zugelassen. Dieser Umstand könne nicht dem Land Steiermark angelastet werden, vielmehr trägt für das Nichtzustandekommen der Förderung die Energie Steiermark aufgrund der Projektänderung die Verantwortung.

(2) Laut Stellungnahme der Energie Steiermark AG habe sie sich im Rahmen ihrer bestehenden Kooperation mit der Stadtgemeinde Schladming entschlossen, aus Anlass der Ski WM 2013 einen Beitrag zur nachhaltigen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu leisten. Unter Berücksichtigung der letztlich nicht gewährten Landesförderung habe die Energie Steiermark AG nach Abwägung aller wirtschaftlichen und strategischen Aspekte die Variante der Photovoltaikanlage von 19 kW_p mit einem Kostenaufwand von rd. 195.000 EUR umgesetzt. Diese Anlage bewirke jährlich eine Reduktion von rd. 6,5 Tonnen CO₂⁵⁴ im Raum Schladming und leiste somit einen nachhaltigen Beitrag zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt in der Steiermark.

- 33.4** Der RH wies gegenüber dem Land Steiermark darauf hin, dass die Energie Steiermark AG aufgrund der Begrenzung der Landesförderung auf maximal 200.000 EUR für die wassergekühlte PV-Großanlage mit einer Leistung von 50 kW_p die Variante mit einer Leistung von 19 kW_p und Luftkühlung realisierte. Im Übrigen hatte der RH die Umsetzung der kleineren PV-Anlage – trotz versagter Landesförderung – positiv gewürdigt.

⁵⁴ ENTSO-E – Mix 2014; Der ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators)–Mix stellt die europaweite Zusammensetzung des Stroms dar und ist als statistischer Näherungswert zu verstehen (Quelle: e-Control).



Nachhaltige Ausrichtung

34.1 (1) Das Land Steiermark förderte 2011 die ASV mit 40.000 EUR für die Vorbereitung und Durchführung einer nachhaltig ausgerichteten Ski WM 2013. Die Förderung war an vier Module geknüpft:

- Modul 1: laufende Nachhaltigkeitsbegleitung⁵⁵ der Ski WM 2013,
- Modul 2: Konkretisierung, Finalisierung und Präsentation des Nachhaltigkeitskonzepts,
- Modul 3: Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzepts und
- Modul 4: Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts.

(2) Schon mit der Bewerbung für die Ski WM 2013 legte der ÖSV Maßnahmen zum Umweltschutz fest (TZ 3). Mit dem Abschluss des Hosting Contract (TZ 8) verpflichteten sich ÖSV und ASV als Veranstalter der Ski WM 2013, ihre Maßnahmen so durchzuführen, dass sie im Einklang mit der Umweltgesetzgebung stehen und, wo immer dies möglich sei, der Förderung des Umweltschutzes dienen.

(3) Nachweis für die Erfüllung des Förderungsinhalts war es, für die Module 1 und 2 einen Projektbericht, für das Modul 3 einen Umsetzungsbericht und für das Modul 4 einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Weiters waren für alle vier Module die Kostennachweise in Form von Originalbelegen zu erbringen. Das Land Steiermark legte dem RH lediglich zwei Zwischenberichte aus dem Jahr 2012 – diese zeigten die Umsetzung der Module 1 und 2 – sowie den Nachhaltigkeitsbericht vor. Der Umsetzungsbericht und sämtliche Kostennachweise in Form von Originalbelegen fehlten.

(4) Das Land Steiermark, das BMLFUW, die Stadtgemeinde Schladming und der ÖSV bekannten sich im März 2012 zu einer nachhaltigen Ski WM 2013. Die Grundsätze zur Ausrichtung der nachhaltigen Ski WM 2013 umfassten insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und des Klimas sowie die Vermarktung regionaler Produkte.

34.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark, weil es die ASV mit 40.000 EUR für die Austragung einer nachhaltigen WM förderte, obwohl diese als Veranstalter die entsprechende Verpflichtung mit dem Abschluss des Hosting Contract weitestgehend – wo immer möglich Förderung des Umweltschutzes, jedoch keine Vermarktung regionaler Produkte – übernommen hatte und wofür ihr auch ein Entgelt von der FIS zustand (TZ 8).

⁵⁵ ökologische Nachhaltigkeit; beschreibt den weitsichtigen und rücksichtsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen

Überprüfung ausgewählter Projekte

Der RH empfahl dem Land Steiermark, keine Maßnahmen für Sportgroßveranstaltungen zu fördern, die der Veranstalter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu erfüllen hat und die ihm von dritter Seite abgegolten werden.

(2) Weiters kritisierte der RH das Land Steiermark, weil es weder den Umsetzungsbericht noch sämtliche Kostennachweise in Form von Originalbelegen als Nachweis für die Erfüllung des Förderungsinhalts vom Förderungsnehmer abverlangte, und damit die Förderung weder dem Inhalt noch der Höhe nach ordnungsgemäß kontrollieren konnte.

Er empfahl dem Land Steiermark, vom Förderungsnehmer des Projekts „Vorbereitung und Durchführung einer nachhaltig ausgerichteten Ski WM 2013“ nachträglich sämtliche Berichte und Kostennachweise in Form von Originalbelegen abzuverlangen, um eine ordnungsgemäße Kontrolle des Leistungsanspruchs dem Grunde und der Höhe nach sicherzustellen und bei mangelhafter Leistungserfüllung etwaige Rückforderungsansprüche zu prüfen.

34.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei es richtig, dass bei der Durchführung der Ski WM 2013 die Umweltkriterien der FIS verpflichtend als Vorgaben zu beachten gewesen seien. Allerdings sei Umweltschutz nicht generell mit Nachhaltigkeit gleichzusetzen. Bei einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Entwicklung seien neben der ökologischen Dimension auch noch die soziale und die wirtschaftliche Dimension zu beachten.*

Der Nachhaltigkeits-Bericht zeige auch deutlich auf, dass die Ski WM 2013 eine nachhaltige, zukunftsweisende Veranstaltung gewesen sei.

34.4 Der RH wies darauf hin, dass das Land Steiermark gemeinsam mit ÖSV, BMLFUW und der Stadtgemeinde Schladming in der Nachhaltigkeitscharta für die Ski WM 2013 die fünf nachstehenden Themenbereiche mit definierten Zielen festlegten:

1. Umweltfreundliche Infrastruktur
2. Abfallvermeidung und Klimaschutz
3. Umweltfreundliche Mobilität
4. Regionale Produkte
5. Energiemodellregion Schladming.

Der Schwerpunkt der Themenbereiche (vier der fünf) lag somit auf dem Umweltschutz, lediglich der Themenbereich regionale Produkte – wie schon in TZ 34.2 (1) angeführt – war davon ausgenommen; die sozi-



ale und wirtschaftliche Dimension war darüber hinaus nicht von der Charta umfasst. Der RH verblieb deshalb bei seiner Kritik und bekräftigte seine Empfehlung.

Straßeninfrastruktur

35.1 (1) Das Land Steiermark investierte nach der Zuschlagsentscheidung zur Austragung der Ski WM 2013 in 33 Straßenbauprojekte rd. 50,25 Mio. EUR ausschließlich im Bezirk Liezen. Es finanzierte diese Projekte zu rd. 1 % aus dem ordentlichen und zu rd. 99 % aus dem außerordentlichen Haushalt des Landes (siehe Anhang 4).

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH waren 17 Projekte mit einer Gesamtsumme von rd. 16,89 Mio. EUR schlussgerechnet⁵⁶.

(2) Ein Arbeitskreis mit Vertretern der Gemeinden der Region, der Baubezirksleitung in Liezen, der ÖBB-Infrastruktur AG, der ÖBB-Postbus GmbH, der Polizei, des Wintersportvereins Schladming sowie der Sportabteilung und der Verkehrsabteilung des Landes Steiermark legte im Sommer 2008 die straßenbaulichen Maßnahmen in der WM-Region Schladming (Bezirk Liezen) fest.

Alle Maßnahmen wurden grundsätzlich unter den Gesichtspunkten einer gesicherten Erreichbarkeit der Veranstaltungsorte und der Verkehrsabwicklung während der Ski WM 2013 erarbeitet und bewertet.

(3) Das Land Steiermark präsentierte am 7. Mai 2009⁵⁷ dem BMVIT die erarbeiteten Maßnahmen. Das BMVIT stellte jedoch keine gesonderten Mittel für diese Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung.

(4) Der RH stellte bereits anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung fest, dass im österreichweiten Vergleich die Landesstraßen B in der Steiermark einen verhältnismäßig schlechten Straßenzustand aufwiesen⁵⁸. Rund 33 % der Landesstraßen B entfielen bezüglich des Straßenoberbaus lt. Zustandserfassung aus dem Jahr 2010 auf die Zustandsklasse 5 (sehr schlechter Zustand). Für diese Straßen bestand somit Handlungsbedarf, um die Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit zu gewährleisten.

(5) Der RH wies in seinem Bericht „Verlängerung der Bundesstraßen“ darauf hin, dass das Budget des Landes Steiermark – vor dem Hintergrund der Studie Baulicher Erhaltungsbedarf für die Landesstraßen

⁵⁶ entspricht den Beträgen aus dem Bauprogramm

⁵⁷ im Rahmen der Arbeitsgruppe Verkehr zur Ski WM 2013

⁵⁸ siehe Bericht des RH „Verlängerung der Bundesstraßen“ (Reihe Steiermark 2014/2)

Österreichs vom April 2011⁵⁹ – für die Erhaltung des Oberbaus nicht ausreichen werde, um eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Entsprechend der Studie müsste in der Steiermark der erforderliche Aufwand für die bauliche Erhaltung eines gleichbleibenden Zustandes bis 2020 um 53 % steigen. Außerplanmäßige und regionale Investitionen wie jene für die Ski WM 2013 würden zu keiner gesamtheitlichen Verbesserung der Qualität des Straßenzustands in der Steiermark führen.

- 35.2 (1) Der RH beurteilte die großen regionalen Investitionen im Bezirk Liezen im Hinblick auf den überregional schlechten Straßenzustand in der Steiermark insofern als kritisch, weil sie zu keiner gesamtheitlichen Verbesserung der Qualität des Straßenzustands in der Steiermark führten.

Der RH empfahl dem Land Steiermark im Lichte der finanziellen Herausforderungen und des insgesamt vergleichsweise schlechten Straßenzustands, außerplanmäßige und regionale Investitionen in die Straßeninfrastruktur aus Anlass von Sportgroßveranstaltungen insofern zurückhaltend zu handhaben, als dennoch die Verkehrssicherheit und die Befahrbarkeit des gesamten Straßennetzes im Verantwortungsbe-
reich des Landes Steiermark durch geeignete Prioritäten sicherzustellen wäre.

- (2) Der RH kritisierte, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung von den 33 Projekten lediglich 17 Projekte mit einer Gesamtsumme von rd. 16,89 Mio. EUR schlussgerechnet waren.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, die Projekte der Straßeninfrastruktur möglichst zeitnah schlusszurechnen.

- 35.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark seien grundsätzlich alle Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer gesicherten Erreichbarkeit der Veranstaltung und der Verkehrsabwicklung während der Ski WM 2013 erarbeitet und bewertet worden.*

Im Zuge der Ski WM 2013 seien eine Reihe von Sanierungsprojekten aus einem gesonderten Budgetansatz vorgezogen worden. Somit habe sich regional eine Verbesserung des Straßenzustandes ergeben. Die prozentuellen Verbesserungen im gesamten steirischen Landesstraßennetz seien entsprechend der getätigten Investitionen eingetreten. Das Budget der Landesstraßenverwaltung müsse jedoch um 53 % erhöht werden, um einen gleichbleibenden Erhaltungszustand zu gewährleisten.

⁵⁹ Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Johann Litzke, Dipl.-Ing. Dr. Alfred Weninger-Vycudil



Weiters merkte das Land Steiermark in seiner Stellungnahme an, dass die Empfehlung des RH, Projekte in Zukunft möglichst zeitnah schlusszurechnen, berücksichtigt werde.

- 35.4** Der RH erwiderte dem Land Steiermark, dass die großen regionalen Investitionen in die Straßeninfrastruktur im Bezirk Liezen zwar mathematisch zu einer gesamtheitlichen Verbesserung der Qualität des Straßenzustands in der Steiermark führten, jedoch die konkreten Qualitätsverbesserungen geografisch auf diesen Bezirk beschränkt waren und nicht im gesamten Landesgebiet wirksam wurden.

Kommunale Projekte
der Stadtgemeinde
Schladming

- 36.1** (1) Die Stadtgemeinde Schladming nahm mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. September 2011 für die Finanzierung kommunaler Projekte, die Gemeindeaufgaben im Sinne der Gemeindeordnung betrafen – wie Zubau zum Feuerwehrhaus, Anschaffung eines Löschfahrzeugs, Ankauf von Einrichtung für den Congress-Schladming und Sanierung öffentlicher Gebäude für die Ski WM 2013 – ein Darlehen („WM-Darlehen“) in der Höhe von 6 Mio. EUR auf. Das Land Steiermark genehmigte die Darlehensaufnahme gemäß Gemeindeordnung 1967 mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. November 2011.

(2) Die Tilgung des Darlehens mit einer Laufzeit von 20 Jahren hat – beginnend mit 30. Juni 2013 – grundsätzlich in 40 Halbjahresraten zu erfolgen; außerordentliche Tilgungen waren jedoch möglich. Das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Schladming vereinbarten am 1. Juni 2011, dass das Land Steiermark jährlich bis 2020 der Stadtgemeinde Schladming 500.000 EUR (insgesamt 5 Mio. EUR) für die außerordentliche (frühzeitige) Abdeckung der Darlehensraten der Stadtgemeinde Schladming zur Verfügung stellen werde. Eine schriftliche Vereinbarung dazu lag dem RH nicht vor.

(3) Mit Schreiben vom 6. September 2012 teilte das Land Steiermark der Stadtgemeinde Schladming mit, dass für das Jahr 2012 500.000 EUR an Bedarfszuweisungsmitteln für die „Infrastrukturmaßnahmen WM-Darlehensrückzahlung“ – abhängig vom noch ausstehenden Beschluss der Landesregierung – zur Verfügung gestellt werden. Die Steiermärkische Landesregierung bewilligte am 13. September 2012 Bedarfszuweisungen für die Stadtgemeinde Schladming von 250.000 EUR für Straßen und Annuitäten und am 18. Oktober 2012 weitere 250.000 EUR für die Rückzahlung des WM-Darlehens.

Die Stadtgemeinde Schladming nutzte die Bedarfszuweisungsmittel von insgesamt 500.000 EUR entsprechend den Bewilligungen der Steiermärkischen Landesregierung zur Hälfte für Straßeninfrastrukturmaß-

Überprüfung ausgewählter Projekte

nahmen und zur Hälfte für die Tilgung und Zinsenzahlung des WM-Darlehens.

(4) Die Steiermärkische Landesregierung bewilligte der Stadtgemeinde Schladming für das Jahr 2013 Bedarfszuweisungsmittel von 500.000 EUR ausschließlich zur Tilgung und Zinsenzahlung des WM-Darlehens. Die Stadtgemeinde Schladming nutzte den Betrag bewilligungsgemäß.

(5) Der Bericht der Gemeindeaufsicht des Landes Steiermark zum Rechnungsabschluss 2008 bestätigte der Stadtgemeinde Schladming eine positive finanzielle Entwicklung. Die Aufsichtsbehörde hielt damals fest, dass die Stadtgemeinde Schladming über die Ski WM 2013 hinaus nur dann wirtschaftlich überleben werde, wenn sie bei allen für die WM notwendigen Projekten zur Gänze von der Finanzierung herausgehalten wird. Weiters hielt die Gemeindeaufsicht fest, dass Finanzierungsbeiträge der Stadtgemeinde Schladming nur für tatsächliche Gemeindeaufgaben – nach der Gemeindeordnung – vorgesehen waren.

(6) Nicht umfasst von der Gebarungüberprüfung war die Stadtgemeinde Schladming, weil der RH aufgrund der Einwohnerzahl – unter 10.000 – nicht prüfungszuständig war.

36.2 (1) Der RH kritisierte das Land Steiermark, das über den Weg von Bedarfszuweisungen an die Stadtgemeinde Schladming eine zusätzliche Förderung für die Ski WM 2013 gewährte, obwohl die geförderten kommunalen Projekte Gemeindeaufgaben nach der Gemeindeordnung betrafen.

(2) Weiters kritisierte der RH das Land Steiermark, weil es die Bedarfszuweisungen für 2012 nicht – wie ursprünglich am 1. Juni 2011 zwischen Land Steiermark und Stadtgemeinde Schladming vereinbart und auch im Schreiben vom 6. September 2012 bestätigt – ausschließlich zur Tilgung und Zinsenzahlung des WM-Darlehens bewilligte, sondern im Jahr 2012 die Hälfte der Bedarfszuweisungsmittel von 500.000 EUR für Straßeninfrastrukturmaßnahmen in der Stadtgemeinde Schladming zur Verfügung stellte.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, die Finanzierung kommunaler Projekte in Wege von Förderungsvereinbarungen durchzuführen, um den zweckmäßigen und wirkungsvollen Einsatz der Mittel der öffentlichen Hand für Sportgroßveranstaltungen zu verbessern.



36.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark habe es auch Straßen-Vorhaben der Stadtgemeinde mit Bedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 250.000 EUR unterstützt, die unabhängig von der Ski WM 2013 durchzuführen gewesen wären und die ohne Unterstützung durch das Land Steiermark den Haushalt der Stadtgemeinde Schladming unverhältnismäßig belastet hätten. Es erscheine dem Land Steiermark zweckmäßiger und sparsamer, diese Rechnungen durch Bedarfszuweisungsmittel unmittelbar zu bedecken, anstatt die Stadtgemeinde Schladming zu ersuchen, ein Darlehen für diese Maßnahmen aufzunehmen, um dieses sodann durch Bedarfszuweisungsmittel frühzeitig rückführen zu können.*

36.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass die Gewährung der Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 250.000 EUR für Straßen-Vorhaben der Vereinbarung zwischen Land Steiermark und der Stadtgemeinde Schladming vom 1. Juni 2011 widersprach, wonach das Land Steiermark jährlich bis 2020 der Stadtgemeinde Schladming 500.000 EUR (insgesamt 5 Mio. EUR) für die außerordentliche (frühzeitige) Abdeckung der Darlehensraten – die nicht für Straßenbauvorhaben verwendet werden sollten – der Stadtgemeinde Schladming zur Verfügung stellen wird.

Für den RH ist nicht nachvollziehbar, warum der Betrag von 250.000 EUR für Straßen-Vorhaben, die die Stadtgemeinde Schladming unabhängig von der Ski WM 2013 durchzuführen gehabt hätte, eine unverhältnismäßige Belastung – bei vom Land Steiermark nachgewiesener positiver finanzieller Entwicklung – für die Stadtgemeinde Schladming hätte darstellen können. Lediglich der Aufwand für das Vorziehen dieser Straßen-Vorhaben, um rechtzeitig für die Ski WM 2013 fertig zu sein, hätte zwar eine zusätzliche Belastung bedeutet, deren Unverhältnismäßigkeit jedoch für den RH nicht plausibel ist.

Planai–Hochwurzen–Bahnen Gesellschaft m.b.H.: Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben beim Bauvorhaben „Zielstadion Planai“

Auswahlverfahren

- 37** Der RH prüfte die Verwendung der für die Ski WM 2013 investierten finanziellen Mittel anhand von zwei Bauvorhaben des Zielstadions Planai „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai–Bahn“ (TZ 43 ff.) und „Servicedeck“ (TZ 48 ff.). Ausschlaggebend für diese Auswahl waren
- die unmittelbare Notwendigkeit der Maßnahmen für die Ausrichtung der Ski WM 2013 (das Zielstadion war dafür das sportliche Zentrum),
 - der finanzielle Umfang der Maßnahmen (12,89 Mio. EUR – vorläufige Ist–Kosten Talstation per Februar 2014 bzw. 14,37 Mio. EUR – Gesamtkosten Servicedeck per Anfang 2014) und
 - die gegebene Prüfungszuständigkeit des RH für den Bauherrn Planai–Hochwurzen–Bahnen⁶⁰.

Projektbeschreibung und Chronologie

- 38** (1) Das Zielstadion Planai besteht aus dem 2010 umgebauten und erweiterten Talstationsgebäude der Planai–Seilbahn (zugleich Verwaltungssitz der Planai–Hochwurzen–Bahnen), einer 2011 neu errichteten Tiefgarage (deren Dach bildet bei Sportveranstaltungen die Zielarena, das erste Untergeschoß ist eine multifunktionale Serviceebene – das „Servicedeck“) und dem 2012 ebenfalls neu errichteten „Wahrzeichen Skygate“ (den Zielhang der Planai überspannender Stahlbogen). Schon früher (2008) war angrenzend an das Zielstadion ein Parkhaus errichtet worden (TZ 18 ff.).

Nachstehend sind die wichtigsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung des Zielstadions Planai aufgelistet:

⁶⁰ Bauherr der zwei Projekte war die Planai–Hochwurzen–Bahnen, die mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stand; andere Bauvorhaben, wie das Mediocenter, waren aufgrund der fehlenden Prüfungszuständigkeit des RH nicht überprüfbar.



Tabelle 17: Projektchronologie

2005	
April bis September 2005	EU-weiter Ideen- und Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Planung des Zielstadions Planai
4. Oktober 2005	Beauftragung Wettbewerbssieger mit der Generalplanung des Zielstadions Planai
2006	
13. Jänner 2006	Projektstopp durch Planai-Hochwurzen-Bahnen (unerwartet hohe Ablöseforderung eines Grundeigentümers)
2007	
März 2007	Planung eines Parkhauses alternativ zur geplanten Tiefgarage
2008	
1. April 2008	Baugenehmigung durch BMVIT für den Umbau der Talstation
17. Dezember 2008	Inbetriebnahme Parkhaus Planai
2009	
20. Oktober 2009	Vorgabe von Eckpunkten für die Planung des Zielstadions durch den ÖSV-Bauausschuss
22. Dezember 2009	Erwerb eines strittigen Grundstücks durch die Stadtgemeinde Schladming
2010	
20. Jänner 2010	Beschluss ÖSV-Bauausschuss zur Umsetzung Zielstadion
22. Februar 2010	Abschluss der Förderungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Planai-Hochwurzen-Bahnen (TZ 18)
19. März 2010	Beauftragung der Generalunternehmerleistung für den Um- und Zubau Talstation Planai-Bahn durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen
15. März bis 26. November 2010	Bauphase Talstation Planai-Bahn
2011	
18. April bis 15. November 2011	Bauphase Servicedeck
31. Oktober 2011	Abschluss der Förderungsvereinbarung zwischen BMLVS und Land Steiermark (TZ 18)
2012	
18. Jänner 2012	Abnahme der Stahlbauarbeiten Skygate
2. Februar 2012	förmliche Übernahme der Generalunternehmerleistungen des Servicedecks
11. September 2012	Entscheidung des ÖSV-Bauausschusses für den Abbruch der „Loop-Verlängerung“
Oktober 2012	Abbruch Loop-Verlängerung
2013	
9. Jänner 2013	offizielle Eröffnung Skygate

Quelle: Planai-Hochwurzen-Bahnen

„Zielstadion Planai“

Planung des Zielstadions Planai

39.1 (1) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen veranstaltete im Jahr 2005 einen Generalplanerwettbewerb⁶¹ mit der Aufgabenstellung, im Bereich der Talstation unter Einhaltung eines Kostendeckels von 11 Mio. EUR⁶² folgende Funktionen zu realisieren:

- Tiefgarage für rd. 400 Pkw,
- Zielarena mit Tribünenkranz am Dach der Tiefgarage (mit der Nutzungsmöglichkeit als Parkplatz für rd. 250 Pkw, wenn keine Veranstaltungen stattfinden),
- multifunktionale Serviceebene (bei Sportveranstaltungen: Abstellmöglichkeiten für Rundfunk-Übertragungswägen und Container für Sportler, Presse, Dopingkontrollen u.ä.; sonst: Nutzung als Parkplatz für rd. 200 Pkw und für die Unterbringung von (Teil-)Bereichen des Skiverleihs),
- Umbau und die Erweiterung des bestehenden Talstationsgebäudes (Vergrößerung des Foyers mit integrierten bzw. angegliederten Serviceeinrichtungen, wie Kassen etc., leistungsfähige Zu- und Abgänge zur Ein- bzw. Ausstiegsstelle der Seilbahn, Unterbringung eines modular erweiterbaren „One-Stop-Shop“ u.a. für Ski-Verleih und -Service; Sanierung bzw. Umstrukturierung der Büroeinheiten, Fassadensanierung) sowie
- Strukturierung und Entflechtung der Verkehrsströme.

(2) Im Oktober 2005 beauftragte die Planai-Hochwurzen-Bahnen den Sieger bzw. Bestbieter des Wettbewerbs mit der Generalplanung des Zielstadions Planai. Das Bauprojekt sollte 2006 umgesetzt werden.

(3) Als der Generalplaner sein Projekt bis zur Einreichplanung weiterentwickelt hatte, verhängte die Planai-Hochwurzen-Bahnen im Jänner 2006 einen Projektstopp. Gründe für den Projektstopp waren eine unerwartet hohe Ablöseforderung eines Grundeigentümers im Bereich der geplanten Tiefgarage bzw. die von ihm behauptete ungeklärte Rechtslage im bestehenden Bestandsvertrag.

(4) Mehr als ein Jahr später, im März 2007, beauftragte die Planai-Hochwurzen-Bahnen den Generalplaner, als Alternative zur Tiefgarage ein Parkhaus außerhalb des ursprünglichen Planungsgebiets zu planen, das im Dezember 2008 in Betrieb ging. Zeitgleich beauftragte

⁶¹ offener, EU-weiter Realisierungs- und Ideenwettbewerb im Oberschwabenbereich mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die im Wettbewerb bestimmten Preisträger

⁶² Baukosten 10 Mio. EUR, Generalplanerhonorar 1 Mio. EUR



sie den Generalplaner auch mit der Wiederaufnahme seiner Planung für den Umbau und die Erweiterung der Talstation; dieses Teilprojekt war vom strittigen Grundstück nicht berührt.

(5) Im Mai 2008 erfolgte der Zuschlag für die Austragung der Ski WM 2013. Der Generalplaner führte in der Folge Variantenuntersuchungen zum Zielstadion Planai (mit und ohne Inanspruchnahme des strittigen Grundstücks) durch.

(6) Nach neuerlichen Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer erwarb die Stadtgemeinde Schladming im Dezember 2009 das strittige Grundstück im Ausmaß von 3.654 m² um 1,95 Mio. EUR, gefördert vom Land Steiermark. Das eröffnete der Planai-Hochwurzen-Bahnen die Möglichkeit⁶³, das Zielstadion Planai bestehend aus den drei Teilprojekten

- „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“ (Fertigstellung im Jahr 2010),
- „Servicedeck bzw. Tiefgarage“ (Fertigstellung im Jahr 2011) und
- „Wahrzeichen Skygate“ (Fertigstellung im Jahr 2013)

rechtzeitig für die Austragung der Ski WM 2013 umzusetzen.

(7) Die Errichtungskosten für das gegenüber dem Siegerprojekt aus dem Generalplanerwettbewerb im Jahr 2005 veränderte und erweiterte Zielstadion Planai betrugen 29,38 Mio. EUR.

(8) Laut einer Darstellung des Generalplaners aus dem Jahr 2010 stieg der Anteil seines – gemäß Generalplanervertrag unveränderlichen – Honorars (9,7 %) an den Nettoherstellkosten auf 10,13 %. Laut dem Generalplanervertrag aus 2005 sollten die 9,7 % unverändert bleiben. Der Generalplaner begründete die Höhe des Honorars u.a. mit Projektanpassungen und Variantenuntersuchungen.

39.2 Der RH kritisierte die Planai-Hochwurzen-Bahnen, weil sie die Planung für das Zielstadion Planai bis zur Einreichplanung vorantrieb, bevor sie alle für die Projektumsetzung erforderlichen Grundstücke bzw. Baurechte gesichert hatte. Damit verursachte sie Mehrkosten – auf Basis der Darstellung des Generalplaners aus dem Jahr 2010 – von zumindest 142.000 EUR beim Generalplanerhonorar. Die nicht rechtzeitig erfolgte Sicherung der Rechte

⁶³ durch einen später mit der Stadtgemeinde Schladming abgeschlossenen Baurechtsvertrag

trug wesentlich zur verzögerten Gesamtfertigstellung des Zielstadions – von 2006 auf 2013 – bei.

Um Mehrkosten für Umplanungen zu vermeiden, empfahl der RH der Planai-Hochwurzen-Bahnen, vor der Beauftragung weitergehender Planungen alle für die spätere Umsetzung des Bauvorhabens erforderlichen Rechte zu sichern. Der RH nahm positiv zur Kenntnis, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen infolge der Gebarungüberprüfung durch den RH zukünftig einen ausreichenden Planungshorizont für die Umsetzung von Großprojekten vorzusehen beabsichtigen.

- 39.3** *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen habe bei Planungsbeginn im Jahr 2005 ein langfristiger Bestandsvertrag für das zu bebauende Grundstück bestanden.*

Die Beurteilung des RH zu den Mehrkosten beim Generalplanerhonorar aufgrund des Projektstopps könne die Planai-Hochwurzen-Bahnen nicht teilen. Da sämtliche weitere Planungen auf den vorliegenden Einreichplanungen aufbauen würden, seien bei den Folgeprojekten sehr niedrige Honorarsätze mit dem Generalplaner ausverhandelt worden. Gegenüber üblichen Honorarsätzen für ähnliche Projekte von 12 % bis 15 % der Nettoherstellkosten seien im Bereich des Zielstadions die Honorarsätze nur zwischen 8 % und 9 % gelegen.

- 39.4** Der RH entgegnete der Planai-Hochwurzen-Bahnen, dass der zu Planungsbeginn bestehende Bestandsvertrag die geplante Errichtung einer Tiefgarage nicht ausdrücklich umfasste und die Planai-Hochwurzen-Bahnen daher nicht alle erforderlichen Rechte gesichert hatte, was zum Projektstopp führte. Beim Generalplanerhonorar waren dadurch u.a. vermeidbare Mehrkosten für – später wieder verworfene – Variantenstudien ohne Inanspruchnahme des strittigen Grundstücks entstanden. Durch die Variantenstudien und Projektanpassungen bzw. -erweiterungen stieg laut Darstellung des Generalplaners der durchschnittliche Anteil seines Honorars an den Gesamt-Nettoherstellungskosten trotz der Honorarverhandlungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den Projekten des Zielstadions

- 40.1** (1) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen erstellte zu den Projekten Service-deck, Talstation und Parkhaus dynamische Investitionsrechnungen für 20 Jahre, um den geplanten wirtschaftlichen Erfolg zu ermitteln. Für die übrigen unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 erforderlichen und von der Planai-Hochwurzen-Bahnen umgesetzten Maßnahmen – Skygate und Pisteninfrastruktur – lagen keine Planrechnungen vor.



Die Berechnung des Erfolgs für die Tiefgarage – die später die Bezeichnung Servicedeck erhielt – präsentierte die Planai-Hochwurzen-Bahnen im Aufsichtsrat im Jahr 2004. Die Rentabilitätsberechnung der Talstation aus 2006 war ausschließlich für interne Zwecke bestimmt und wurde nicht dem Aufsichtsrat präsentiert. Die Planrechnung Parkhaus war Grundlage für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 13. September 2007.

(2) Die Förderungsvereinbarung mit dem Land Steiermark betreffend die Maßnahmen des Zielstadions inkl. Servicedeck und oberstes Geschoß des Parkhauses schlossen das Land Steiermark und die Planai-Hochwurzen-Bahnen am 22. Februar 2010 ab.

(3) Die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Tiefgarage zeigte jährliche Überschüsse von rd. 740.000 EUR bis zu 1,57 Mio. EUR in Abhängigkeit von der Auslastung, vom Fremdfinanzierungszinssatz, von den Betriebskosten und den Errichtungskosten (rd. 6 Mio. EUR bzw. rd. 9 Mio. EUR⁶⁴). Die Gewinnschwelle der Tiefgarage lag bei der Anzahl der Fahrzeuge je nach Szenario zwischen 13.800 und 19.300 Fahrzeugen. Die Einnahmen basierten auf einer durchschnittlichen Personenanzahl je Fahrzeug, die auf einer Zählung „vor über zehn Jahren beruhte“⁶⁵. Die Betriebskosten beruhten auf einer Annahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen, die sie zur Zeit der Gebärungsüberprüfung lt. eigener Aussage nicht mehr nachvollziehen konnte.

Die tatsächlichen Errichtungskosten des Servicedecks (frühere Bezeichnung: Tiefgarage) betrugen 14,37 Mio. EUR. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen adaptierte die – zur Zeit der Ski WM 2013 neun Jahre alte – Planungsrechnung für das Servicedeck nicht, obwohl in der Folge des Zuschlags der Ski WM 2013 veränderte Rahmenbedingungen (Förderungen, Anforderungen an die Dimensionierung der Projekte, Entwicklungen des Finanzmarkts) gegeben waren. Sie erstellte auch keinen Soll-Ist-Vergleich nach Fertigstellung des Servicedecks.

(4) Die Rentabilitätsberechnung für die Talstation umfasste das Talstationsgebäude, den Shop, das Buffet und die Parkplätze. Für den Shop, das Buffet und die Parkplätze ermittelte die Planai-Hochwurzen-Bahnen einen Mindestumsatz, mit dem sich diese Bereiche nach zehn Jahren rentieren würden. Da das Talstationsgebäude lediglich für die Verwaltungstätigkeiten vorgesehen war und somit keine Erlöse zu erwarten

⁶⁴ mit 9,34 Mio. EUR bzw. 9,12 Mio. EUR (mit bzw. ohne Zutrittssystem)

⁶⁵ Weder der Zeitpunkt noch die Auswertung der Zählung existieren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch, weshalb der genaue Zeitpunkt unbekannt war. Einnahmenschätzung ergibt sich aus: Personenanzahl je Pkw multipliziert mit dem Nettogastwert, der sich aus den Seilbahnerlösen je Ersteintritt bestimmt.

„Zielstadion Planai“

waren, waren in der Rentabilitätsberechnung für dieses Gebäude nur Baukosten angesetzt. Eine Gesamtbetrachtung des Erfolgs der Talstation lag nicht vor.

Die Errichtungskosten für die Talstation waren mit 11,22 Mio. EUR angesetzt, eine genaue Beschreibung der Maßnahmen fehlte jedoch, so dass ein Vergleich mit den tatsächlichen Errichtungskosten nicht möglich war. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen adaptierte die – zur Zeit der Ski WM 2013 sieben Jahre alte – Rentabilitätsberechnung für die Talstation nicht, obwohl nach Zuschlag der Ski WM 2013 veränderte Rahmenbedingungen (Förderungen, Anforderungen an die Dimensionierung der Projekte, Entwicklungen des Finanzmarkts) gegeben waren. Sie erstellte auch keinen Soll-Ist-Vergleich nach Fertigstellung des Talstationsgebäudes.

(5) Die Planrechnung für das Parkhaus zeigte einen Erfolg von rd. 58.000 EUR.

Das oberste Geschoß des Parkhauses diente während der Ski WM 2013 für die Übertragungswägen der verschiedenen Rundfunkstationen und als TV-Compound⁶⁶, weshalb das Land Steiermark und das BMLVS das Parkhaus insgesamt mit 900.000 EUR förderten.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen adaptierte die – zur Zeit der Ski WM 2013 fünfeinhalb Jahre alte – Planrechnung für das Parkhaus nicht, obwohl nach Zuschlag der Ski WM 2013 veränderte Rahmenbedingungen (Förderungen, Anforderungen an die Dimensionierung der Projekte, Entwicklungen des Finanzmarkts) gegeben waren. Sie erstellte auch keinen Soll-Ist-Vergleich nach Fertigstellung des Parkhauses.

- 40.2** (1) Der RH kritisierte die Planai-Hochwurzen-Bahnen wegen der wenig aussagekräftigen und unvollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den Projekten Servicedeck, Talstation und Parkhaus. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen erstellte weder eine alle Teilbereiche des Zielstadions umfassende wirtschaftliche Gesamtbetrachtung noch aktualisierte sie ihre für die Projekte durchgeführten Berechnungen, obwohl dies wegen der durch die Ski WM 2013 veränderten Rahmenbedingungen zweckmäßig gewesen wäre.

⁶⁶ befestigte Fläche für die Medienberichterstattung



(2) Nach Ansicht des RH war die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Tiefgarage mangelhaft, weil die durchschnittliche Personenanzahl je Fahrzeug auf überholten Grundlagen beruhte und die Planai-Hochwurzen-Bahnen die Betriebskosten nicht mehr nachvollziehen konnte.

(3) Weiters kritisierte der RH die Planai-Hochwurzen-Bahnen, weil sie für die drei Projekte keine Soll-Ist-Vergleiche erstellte, zumal sich die Baukosten massiv erhöhten (bspw. Servicedeck von rd. 6 Mio. EUR bzw. rd. 9 Mio. EUR auf rd. 14,37 Mio. EUR).

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, vor Investitionsentscheidungen aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf der Grundlage aktueller Daten bzw. nachvollzieh- und begründbaren Annahmen zu erstellen und die tatsächliche Wirtschaftlichkeit durchgeführter Investitionen anhand von Soll-Ist-Vergleichen zu überprüfen.

Der RH nahm positiv zur Kenntnis, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen infolge der Gebarungsüberprüfung durch den RH hinkünftig Investitions- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen entsprechend zu aktualisieren und aussagekräftige Soll-Ist-Vergleiche in den Gremien der Planai-Hochwurzen-Bahnen darzustellen beabsichtigen.

40.3 *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen sei die Aussagekraft der Wirtschaftlichkeitsberechnungen sehr wohl gegeben gewesen, weil sonst die Gremien der Planai-Hochwurzen-Bahnen die Beschlüsse nicht hätten fassen können. Eine Aktualisierung sowie die Einbindung der geänderten Rahmenbedingungen in die Berechnungen seien nicht erfolgt; es sei geplant, dies auf Empfehlung des RH in Zukunft ins Berichtswesen aufzunehmen.*

Die Betriebskosten zur Wirtschaftlichkeitsberechnung des Parkhauses seien von Studien aus Vorjahren übernommen worden.

40.4 Der RH wies gegenüber der Planai-Hochwurzen-Bahnen darauf hin, dass die Kritik hinsichtlich der wenig aussagekräftigen und unvollständigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht den Beschluss durch die Gremien betraf, sondern insbesondere die fehlende umfassende wirtschaftliche Gesamtbetrachtung und die Aktualisierung der Berechnungen, obwohl dies wegen der durch die Ski WM 2013 veränderten Rahmenbedingungen erforderlich gewesen wäre.

„Zielstation Planai“

Hinsichtlich der Betriebskosten zur Wirtschaftlichkeitsberechnung des Parkhauses hielt der RH fest, dass seine Kritik die fehlende Nachvollziehbarkeit der Annahme hinsichtlich der Betriebskosten der Tiefgarage betraf.

Dass die Aktualisierung und die Einbindung der Berechnungen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen in das Berichtswesen der Planai-Hochwurzten-Bahnen aufgenommen werden sollen, würdigte der RH positiv.

- Projektorganisation **41.1** (1) Die Planai-Hochwurzten-Bahnen als Bauherr nahm die Aufgaben der Projektleitung und -steuerung mit eigenen Mitarbeitern wahr. Dabei unterstützte sie ein von ihr mit der Projektbegleitung beauftragtes Unternehmen. Die übrigen Aufgaben übertrug die Planai-Hochwurzten-Bahnen zur Gänze an externe Unternehmen wie folgt:

Tabelle 18: Projektbeteiligte

	Wahrnehmung
Bauherr	Planai-Hochwurzten-Bahnen
Projektleitung und -steuerung	Planai-Hochwurzten-Bahnen unterstützt durch externe Projektbegleitung
Planung	externer Generalplaner
Örtliche Bauaufsicht	externes Unternehmen
Sonderfachleute	extern
Bauausführung	externer Generalunternehmer

Quelle: Planai-Hochwurzten-Bahnen

(2) Für wesentliche Prozesse bei der Bauabwicklung (Bearbeitung von Mehrkostenforderungen, Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen) erarbeitete die Planai-Hochwurzten-Bahnen Ablaufdiagramme. Darin war die sachliche Prüfung von Mehrkostenforderungen und Rechnungen durch die Projektleitung nicht dargestellt. Gegenüber dem RH gab die Planai-Hochwurzten-Bahnen an, dass Mehrkostenforderungen und Rechnungen – abgesehen vom Generalplaner bzw. der Örtlichen Bauaufsicht – auch von der Projektleitung fachlich geprüft wurden und so das Vier-Augen-Prinzip sichergestellt worden sei. Auf den Mehrkostenforderungen und Rechnungen zu den Generalunternehmeraufträgen „Talstation Planai“ und „Servicedeck“ war die sachliche Prüfung der Projektleitung nur teilweise dokumentiert bzw. durch Unterschrift bestätigt. So war beim Generalunternehmerauftrag „Talstation Planai“ auf den Mehrkostenforderungen lediglich die Prüfung durch den Generalplaner sowie auf der Schlussrechnung die fachliche und rechnerische Prüfung durch die Örtliche Bauaufsicht bestätigt.



(3) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen legte die Projektunterlagen teils elektronisch und teils in Papier ab. Die Originalangebote zu den Generalunternehmerleistungen „Talstation Planai“ und „Servicedeck“ waren beim Generalplaner – jedoch unvollständig – archiviert. So fehlten teilweise die Umschläge mit dem Eingangsstempel als Nachweis für das fristgerechte Einlangen der Angebote. Vom RH verlangte Unterlagen zum Projekt konnte die Planai-Hochwurzen-Bahnen teilweise erst mit mehrmonatiger Verspätung zur Verfügung stellen.

(4) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen sagte dem RH während der Gebärungsüberprüfung zu,

- eine Projektassistenz zur Verbesserung der Dokumentation, Protokollführung, Unterschrifteneinholung etc. zu implementieren,
- die Projekt- und Prozessunterlagen – etwa mittels eines Vermerks „geprüft durch“ – zu adaptieren und
- das Vier-Augen-Prinzip zu dokumentieren.

41.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen die sachliche Prüfung der Mehrkostenforderungen und Rechnungen durch die Projektleitung zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips in den Ablaufdiagrammen nicht darstellte und auf den Mehrkostenforderungen und Rechnungen nicht dokumentierte und bestätigte.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, das Vier-Augen-Prinzip bei der sachlichen und rechnerischen Prüfung von Mehrkostenforderungen und Rechnungen durchgängig einzuhalten. Entsprechende Prüfungshandlungen wären lückenlos zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen. Aus den Prozessdarstellungen (Ablaufdiagrammen) sollten sämtliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Projektbeteiligten hervorgehen.

(2) Weiters kritisierte der RH die mangelhafte Ablage der Projektunterlagen.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, die Projektunterlagen (z.B. Originalangebote) vollständig in den unternehmenseigenen Räumlichkeiten aufzubewahren, um unabhängig von beauftragten Dritten jederzeit darauf zugreifen zu können. Weiters sollte die Planai-Hochwurzen-Bahnen ein einheitliches Ablagesystem für Bauprojekt-Unterlagen erarbeiten, um die Unterlagen jederzeit rasch aufzufinden.

„Zielstadion Planai“

41.3 Die Planai-Hochwurzten-Bahnen sagten in ihrer Stellungnahme Verbesserungen der Projektorganisation zu. Bei zukünftigen Großprojekten seien folgende Maßnahmen geplant:

- Implementierung einer Projektassistenz in die Organisation zur Verbesserung der Dokumentation, der Protokollführung, der Unterschrifteneinholung etc.;
- aktuelles Nachziehen der Investitions- bzw. Wirtschaftsrechnungen und Darstellung aussagekräftiger Soll/Ist-Abweichung in den Gremien der Planai-Hochwurzten-Bahnen;
- Adaptierung von Projekt- und Prozessunterlagen (z.B. Ergänzung um „geprüft durch“-Vermerke);
- Vorsehen eines ausreichenden Planungshorizonts für die Umsetzung von Großprojekten;
- Dokumentation des Vier-Augen-Prinzips (welches tatsächlich in der Praxis bereits gelebt werde);
- Verwendung der Kostenstruktur lt. ÖNORM B 1801 zur besseren Vergleichbarkeit der Kostenprognosen.

Anti-Claim-
management und
Korruptions-
prävention

42.1 (1) Hinsichtlich Anti-Claimmanagement und Korruptionsprävention setzte die Planai-Hochwurzten-Bahnen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Durch die laufende Sichtung der Planungsunterlagen (durch die Planai-Hochwurzten-Bahnen und von ihr beauftragte Dritte) sollte eine hohe Planungsqualität erreicht werden, um Änderungen während der Bauausführung möglichst zu vermeiden.
- Durch die mehrfache Sichtung der Ausschreibungsunterlagen (durch die Planai-Hochwurzten-Bahnen und von ihr beauftragte Dritte) sollte eine hohe Qualität der Ausschreibungsunterlagen sichergestellt werden.
- Bei der Vergabe von Leistungen war das Vier-Augen-Prinzip in der Planai-Hochwurzten-Bahnen einzuhalten.
- Die Planai-Hochwurzten-Bahnen veranlasste vertiefte Angebotsprüfungen und legte eine Anti-Claiming-Organisation im Ablaufdiagramm für die Bearbeitung von Mehrkostenforderungen fest.



(2) Die Verträge der Planai-Hochwurzen-Bahnen mit ihren Auftragnehmern betreffend immaterielle Leistungen enthielten keine Klauseln zur Integrität und zur Vermeidung von Interessenskollisionen. Ferner fehlten Vereinbarungen von Pönalen bei Verletzung solcher Verhaltensgebote, weswegen Verbesserungspotenzial hinsichtlich Korruptionsprävention bestand.

(3) Zu den Ausschreibungsunterlagen zum Generalunternehmerauftrag Talstation Planai merkte die Örtliche Bauaufsicht in ihrer Stellungnahme an, dass sie eine grundlegende, detaillierte Prüfung in der vorgegebenen Zeit nicht durchführen könne. Aufgrund von Hinweisen der Bieter waren bei diesem Vergabeverfahren während der Angebotsfrist vier Ergänzungen und Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen erforderlich gewesen. Während der Bauausführung beauftragte die Planai-Hochwurzen-Bahnen den Generalunternehmer auf Basis seiner Mehrkostenforderungen mit 96 Zusatzaufträgen, die teilweise wegen ungenügender Planung erforderlich waren.

(4) Die Abrechnungsunterlagen des Generalunternehmerauftrages „Servicedeck“ wiesen neben teilweise gravierenden Unterschieden zwischen angebotenen und abgerechneten Mengen auch eine Summe von 76 Mehrkostenforderungen auf, von denen 14 nicht beauftragt worden waren.

42.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die von der Planai-Hochwurzen-Bahnen ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich Anti-Claimmanagement nicht ausreichten, um die Qualität der Planung und der Ausschreibungsunterlagen als Grundlage für die Vermeidung von Ansprüchen aus Abweichungen vom vertraglich Vereinbarten (Claims) im erforderlichen Ausmaß sicherzustellen. Er verwies dazu auf die Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen, große Mengenänderungen und die hohe Anzahl von Zusatzaufträgen bei den Generalunternehmeraufträgen „Talstation Planai“ bzw. „Servicedeck“, die teilweise auf Planungsmängel zurückzuführen waren.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, ihre diesbezüglichen Bemühungen, etwa durch vollständige und präzise Ausschreibungsunterlagen, zu verstärken. So sollte den mit der Überprüfung der Planung und Ausschreibungsunterlagen Beauftragten ausreichend Zeit gewährt werden, um eine detaillierte Prüfung zu ermöglichen.

Weiters empfahl der RH der Planai-Hochwurzen-Bahnen, die Planer und die mit der Überprüfung Befassten dazu zu verpflichten, die Ausschreibungsreife mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Dadurch wären

„Zielstation Planai“

mögliche Haftungsansprüche bei Fehlleistungen leichter durchzusetzen und die Sensibilität der beteiligten Personen gestärkt.

Der RH stellte ferner kritisch fest, dass die Maßnahmen der Planai-Hochwurzen-Bahnen zur Verbesserung der Korruptionsprävention nicht ausgeschöpft waren.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen diesbezüglich, Klauseln zur Integrität und zur Vermeidung von Interessenskollisionen sowie die Vereinbarung von Pönalen bei Verletzung dieser Bestimmungen in die Verträge der Planai-Hochwurzen-Bahnen mit den Auftragnehmern betreffend immaterielle Leistungen aufzunehmen.

Teilprojekt „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“

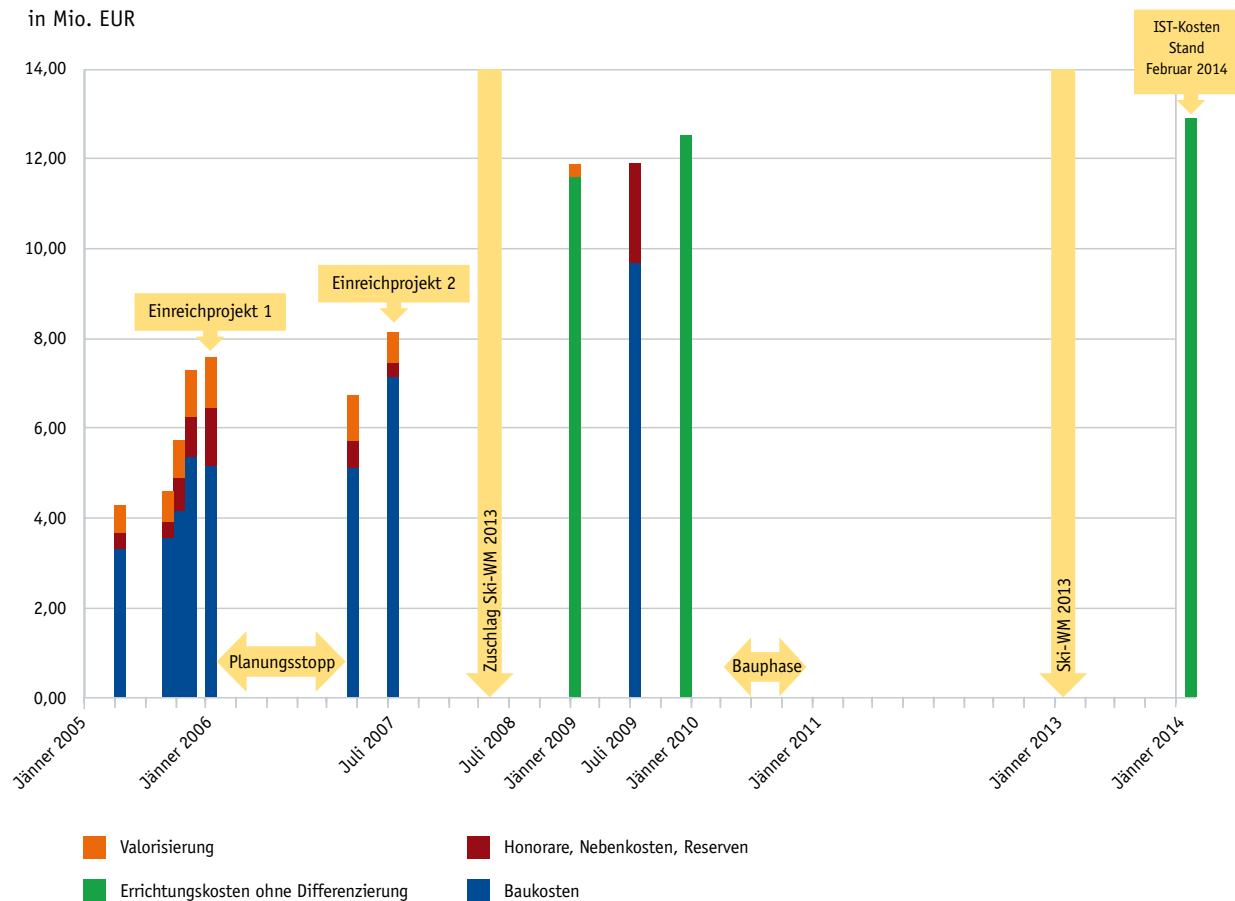
Projektbeschreibung

- 43 Ausgehend vom Siegerprojekt des Generalplanerwettbewerbs im Jahr 2005 baute die Planai-Hochwurzen-Bahnen im Jahr 2010 das bestehende Talstationsgebäude aus den Jahren 1981 bzw. 1985 um bzw. erweiterte es. Hauptintention des Um- und Zubaus des Talstationsgebäudes war es, das Platzangebot zu verbessern, Komforts in den Kundenbereichen Foyer, Seilbahnhalle und sanitäre Anlagen zu erhöhen sowie die gesamte Anlage architektonisch neu zu gestalten. Das Talstationsgebäude war auch Sitz der Planai-Hochwurzen-Bahnen und beherbergte deren Büroräumlichkeiten. Die Seilbahnanlage blieb von den Umbaumaßnahmen gänzlich unbetroffen.

Kostenentwicklung

- 44.1 (1) Die Kosten für das Teilprojekt Talstation stiegen – valorisiert auf den Zeitpunkt der Bauausführung (Juli 2010) – von 4,30 Mio. EUR (Kostendeckel im Generalplanerwettbewerb 2005) auf 12,89 Mio. EUR (vorläufige Ist-Kosten mit Stand Februar 2014) an. Das entsprach – wie aus folgender Abbildung ersichtlich – einer Verdreifachung des im Generalplanerwettbewerb von der Planai-Hochwurzen-Bahnen vorgegebenen Kostendeckels.

Abbildung 10: Prognosekosten für das Teilprojekt Talstation; Details siehe Anhang 5



Quelle: Daten Planai–Hochwurzen–Bahnen; Darstellung RH

(2) Im Generalplanerwettbewerb 2005 (für die Teilprojekte Talstation Planai und Servicedeck) war der von der Planai–Hochwurzen–Bahnen vorgegebene Kostendeckel ein Zuschlagskriterium (4,30 Mio. EUR⁶⁷; das entspricht 100 % der valorisierten Errichtungskosten für das Teilprojekt Talstation Planai, siehe Anhang 5). Der Kostendeckel enthielt nicht alle Kostengruppen der ÖNORM B 1801–1; so fehlten Nebenkosten und Reserven. Der Wettbewerbssieger und spätere Auftragnehmer hielt den Kostendeckel mit seinem Wettbewerbsbeitrag ein⁶⁸.

(3) Die Kostenberechnung des Generalplaners zum Einreichprojekt 1 vom Jänner 2006 ergab für das Teilprojekt Talstation 7,60 Mio. EUR oder 177 % des Kostendeckels. Die Planai–Hochwurzen–Bahnen argu-

⁶⁷ Die mit unterschiedlichen Preisbasen ermittelten (Prognose-)Kosten wurden zur besseren Vergleichbarkeit vom RH auf Juli 2010 (Zeitpunkt der Bauausführung) anhand des Baupreisindex für den Hochbau der Statistik Austria valorisiert (vgl. Anhang 5).

⁶⁸ als Summe beider Teilprojekte; Kostenschätzung für das Teilprojekt Talstation: 4,61 Mio. EUR.

mentierte diese Kostensteigerung gegenüber dem RH mit Flächenmehrungen, Qualitätsverbesserungen und der höheren Planungsgenauigkeit im Einreichprojekt 1.

(4) Nach der Projektunterbrechung von Jänner 2006 bis März 2007 (TZ 39) entwickelte der Generalplaner das Projekt weiter. Durch geänderte Anforderungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen hinsichtlich des Raumprogramms und der Dimensionierung stiegen die Nettogeschosfläche (verglichen mit dem Einreichprojekt 1) um rd. 30 % und die prognostizierten Baukosten von 5,16 Mio. EUR auf 7,12 Mio. EUR (Einreichprojekt 2 vom Juli 2007) an. Eine vollständige, alle Kostengruppen der ÖNORM B 1801-1 umfassende Kostenberechnung (einschließlich Honorare und Nebenkosten) lag zum Einreichprojekt 2 nicht vor.

(5) Nach dem Zuschlag für die Austragung der Ski WM 2013 (im Mai 2008) wurde das Teilprojekt Talstation neuerlich überarbeitet. Die weitere Kostensteigerung (mit Stand Februar 2014) auf die vorläufigen Ist-Kosten von 12,89 Mio. EUR (das entspricht rd. 300 % des Kostendeckels gemäß Generalplanerwettbewerb 2005) erklärte die Planai-Hochwurzen-Bahnen gegenüber dem RH u.a.

- mit einem gegenüber der bisherigen Planung höheren Ausbaugrad von Teilflächen und
- der höheren Qualität der Technischen Gebäudeausrüstung sowie der Ausstattung.

Der Nachweis für die Erfordernis des höheren Ausbaugrades und der höheren Qualität fehlte.

Eine entsprechend der ÖNORM B 1801-1 in Kostengruppen gegliederte Kostenfeststellung fehlte.

(6) In seiner Sitzung vom 10. November 2008 hatte der ÖSV-Bauausschuss 4,5 Mio. EUR bis 5 Mio. EUR als WM-relevante Kosten beim geplanten Umbau und der Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn festgelegt. Das Land Steiermark und das BMLVS trugen schließlich durch ihre Förderungen in Höhe von insgesamt 5,56 Mio. EUR rd. 47 % der grundsätzlich förderfähigen Kosten (11,79 Mio. EUR) des Teilprojekts Talstation, weil rd. 47 % der Geschosfläche der Talstation als WM-relevant eingestuft wurden (siehe TZ 19).



(7) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen sagte dem RH während der Gebarungsüberprüfung zu, hinkünftig die Kostenstruktur lt. ÖNORM B 1801-1 für eine bessere Vergleichbarkeit bei der Umsetzung von Großprojekten zu berücksichtigen.

44.2 (1) Der RH kritisierte die Planai-Hochwurzen-Bahnen wegen der Verdreifachung der Kosten für die Talstation im Vergleich zu der im Generalplanerwettbewerb 2005 vorgegebenen Kostenobergrenze. Der RH vertrat die Ansicht, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen in Anbetracht der nach dem Generalplanerwettbewerb in Aussicht gestellten und später gewährten Förderung des Landes Steiermark und des BMLVS (rd. 47 % der förderbaren Errichtungskosten) die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wenig beachtete. Der zusätzliche Raumbedarf und das Erfordernis der qualitativ höherwertigen Ausstattung gegenüber den Anforderungen im Generalplanerwettbewerb 2005 war für den RH wegen der fehlenden Nachweise dafür nicht zur Gänze nachvollziehbar.

(2) Weiters kritisierte der RH die Planai-Hochwurzen-Bahnen, weil der im Generalplanerwettbewerb vorgegebene Kostendeckel und die Kostenprognosen nicht alle Kostengruppen der ÖNORM B 1801-1 enthielten oder nicht entsprechend der ÖNORM B 1801-1 gegliedert waren (vgl. die Anmerkungen des RH im Anhang 5). Nur vollständige, kontinuierliche Kostenprognosen ermöglichen eine Kostenkontrolle und -steuerung und geben Auskunft über die erwarteten Gesamtkosten.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, von ihren Auftragnehmern bei Bauprojekten eine vollständige Kostenplanung entsprechend der ÖNORM B 1801-1 einzufordern.

44.3 *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzen-Bahnen könne sie die Beurteilung des RH, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Projektierung zu wenig beachtet zu haben, nicht nachvollziehen. Alle Gewerke seien in Abstimmung mit Experten entsprechend dem Bundesvergabegesetz nach Einholung mehrerer Angebote an den Bestbieter vergeben worden. Sämtliche Projekte seien auch auf die nachhaltige Nutzbarkeit für die Planai-Hochwurzen-Bahnen hin projektiert worden, wie es auch die derzeitige Nutzung der Infrastruktur beweise.*

44.4 Der RH stellte der Planai-Hochwurzen-Bahnen gegenüber klar, dass er nicht die Vergabe der Leistungen, sondern die Vergrößerung des Projekts und die qualitativ höhere Ausstattung ohne entsprechenden Nachweis des Erfordernisses kritisierte. Die tatsächliche Nutzung der Infrastruktur erachtet der RH nicht als Beweis dafür, dass der Umbau

„Zielstadion Planai“

und die Erweiterung des Talstationsgebäudes in der ausgeführten Form – mit dreimal so hohen Kosten im Vergleich zur Kostenobergrenze des Generalplanerwettbewerbs – für die Austragung der Ski WM 2013 und zur Erfüllung der von der Planai–Hochwurzen–Bahnen geforderten Funktionen erforderlich war.

Terminentwicklung

- 45.1** Ursprünglich, zum Stand Generalplanerwettbewerb im Jahr 2005, wollte die Planai–Hochwurzen–Bahnen das Zielstadion Planai bis November 2006 fertigstellen. Der geplante Ausführungszeitraum für den Umbau und die Erweiterung des Talstationsgebäudes verschob sich nach der Projektunterbrechung (TZ 39) auf das Sommerhalbjahr 2008. Nach der neuerlichen Überarbeitung des Projekts – infolge des im Mai 2008 erfolgten Zuschlags für die Austragung der Ski WM 2013 – wurde das Bauvorhaben schließlich in der im Bauvertrag vorgesehenen Bauzeit zwischen März 2010 und November 2010 verwirklicht. Die Seilbahn wurde am 26. November 2010 wiedereröffnet.
- 45.2** Der RH anerkannte, dass die Planai–Hochwurzen–Bahnen das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai–Bahn“ – nach Terminverschiebungen – von Frühjahr bis Herbst 2010 angesichts des Bauvolumens in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig verwirklichte, um den Winterbetrieb der Seilbahn und die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 nicht zu beeinträchtigen.

Vergabe der Generalunternehmerleistung Talstation

- 46.1** (1) Die Planai–Hochwurzen–Bahnen vergab die Leistungen für den Umbau und die Erweiterung des Talstationsgebäudes an einen Generalunternehmer zu einem Pauschalfixpreis und nicht gewerkeweise als Einheitspreisverträge an verschiedene Auftragnehmer. Sie begründete dies mit dem von der öffentlichen Hand vorgegebenen und nach oben hin limitierten Förderbudget für die Bauvorhaben der Ski WM 2013. Die Planai–Hochwurzen–Bahnen wolle umfangreiche Risiken (Termin-, Mengen- und Vollständigkeitsrisiko) an den Generalunternehmer übertragen. Zudem entfielen wegen der Massengarantie die bei einem Einheitspreisvertrag erforderliche Feststellung und Abrechnung der Massen.
- (2) Gemäß Bundesvergabegesetz 2006 ist zu Pauschalpreisen aususchreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist,



zur Zeit der Ausschreibung hinreichend genau bekannt sind und mit einer Leistungsänderung im Zuge der Ausführung nicht zu rechnen ist.

(3) Für die Vergabe der Generalunternehmerleistung führte die Planai-Hochwurzen-Bahnen ein EU-weites offenes Verfahren im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2006 durch. Die von den Auftragnehmern abverlangte Vollständigkeitsgarantie schränkte sie während der Angebotsfrist ein⁶⁹, um mögliche Verfahrensanfechtungen zu vermeiden. Im März 2010 beauftragte sie den Bestbieter zum Pauschalfixpreis von 8,73 Mio. EUR.

(4) Mit der Abgabe des Angebots war nur ein Kalkulationsblatt⁷⁰ K3 (Nachweis der Kalkulation der Löhne und Gehälter) vorzulegen. Kalkulationsblätter K7 (Preisermittlung der Einheitspreise) für im Hauptangebot enthaltene Leistungen forderte die Planai-Hochwurzen-Bahnen später im Zuge der Prüfung von Preisen bei Zusatzaufträgen ein.

(5) Während der Bauausführung beauftragte die Planai-Hochwurzen-Bahnen den Generalunternehmer mit 96 Zusatzaufträgen, die teilweise wegen ungenügender Planung erforderlich waren. Der Pauschalfixpreis kam wegen Minderleistungen nicht zur Gänze zur Abrechnung (TZ 47).

46.2 (1) Der RH kritisierte die Entscheidung der Planai-Hochwurzen-Bahnen, den Umbau und die Erweiterung des Talstationsgebäudes entgegen dem Bundesvergabegesetz zu einem Pauschalfixpreis zu vergeben. Wie die große Anzahl an 96 Zusatzaufträgen und die nicht zur Gänze abgerechnete Pauschale zeigten, waren Art, Güte und Umfang der Leistung zum Zeitpunkt der Ausschreibung für einen Pauschalpreisvertrag nicht hinreichend genau bekannt. Damit bestand für die Planai-Hochwurzen-Bahnen das Risiko, dass der Generalunternehmer nur sein Entgelt erhöhende Änderungen als Zusatzaufträge einforderte, wogegen das Entgelt mindernde Änderungen – infolge des Entfalls einer vollständigen Feststellung der Massen – für die Planai-Hochwurzen-Bahnen nicht in jedem Fall erkennbar sein konnten. Hinsichtlich der Erhöhung der Planungsqualität und der Qualität der Ausschreibungsunterlagen verwies der RH auf seine Empfehlungen in TZ 42.

⁶⁹ nach einer Aufforderung der Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs

⁷⁰ Die Kalkulationsblätter gemäß ÖNORM B 2061 „Preisermittlung für Bauleistungen“ sind Grundlage und Nachweis für die Kalkulation der Einheitspreise: K3 – Mittellohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis; K4 – Materialpreise; K6 – Gerätepreise; K6a – Gerätepreise (Ergänzung); K7 – Preisermittlung

(2) Zudem kritisierte der RH die Planai-Hochwurzten-Bahnen, weil sie mit der Angebotsabgabe nur das Kalkulationsblatt K3 und nicht auch die Kalkulationsblätter K7 einforderte.

Er empfahl der Planai-Hochwurzten-Bahnen, sich vor der Zuschlagserteilung alle Kalkulationsblätter, insbesondere jene zur Preisermittlung (Kalkulationsblatt K7), für sämtliche Positionen des Leistungsverzeichnisses vorlegen zu lassen. Dies deshalb, um eine für den Auftraggeber nachteilige allfällige Änderung der Kalkulationsansätze bei Zusatzangeboten von vornherein auszuschließen.

46.3 *Die Planai-Hochwurzten-Bahnen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Vergabe des Umbaus und der Erweiterung der Talstation zu einem Pauschalfixpreis mit einem Vergaberechterspezialisten abgeklärt worden sei. Es sei davon ausgegangen worden, dass Art, Güte und Umfang der Leistung zum Zeitpunkt der Ausschreibung ausreichend bekannt gewesen wären. In der Folge habe die Planai-Hochwurzten-Bahnen keine weiteren Projekte mehr zu einem Pauschalfixpreis vergeben.*

Abrechnung der Generalunternehmerleistung Talstation Planai

47.1 (1) Die Planai-Hochwurzten-Bahnen rechnete die um 8,73 Mio. EUR beauftragte Generalunternehmerleistung mit 9,55 Mio. EUR⁷¹, rd. 109 % der Auftragssumme, ab. Die Schlussrechnungssumme setzte sich aus dem Pauschalfixpreis (8,73 Mio. EUR), Abzügen vom Pauschalfixpreis für Minderleistungen (– 120.000 EUR) und zusätzlichen oder geänderten Leistungen um 940.000 EUR (96 Zusatzaufträge und Mengenänderungen beim Bewehrungsstahl) zusammen.

(2) Laut Bauvertrag standen dem Generalunternehmer ohne schriftliche Beauftragung keine Ansprüche für Leistungsänderungen zu. Zu 20 Zusatzaufträgen im Wert von 380.000 EUR (das waren 40 % aller zusätzlichen oder geänderten Leistungen) lagen keine von der Planai-Hochwurzten-Bahnen rechtsgültig unterzeichneten Auftragsschreiben vor. Insgesamt anerkannte und bezahlte die Planai-Hochwurzten-Bahnen mit der Schlussrechnung 96 Zusatzaufträge.

47.2 Der RH kritisierte die Planai-Hochwurzten-Bahnen, weil sie bezahlte Leistungsänderungen im Wert von 380.000 EUR – entgegen den Bestimmungen des Bauvertrags – nicht nachvollziehbar schriftlich beauftragt hatte.

⁷¹ Nach Abzug der vereinbarten Skonti gelangten 9,26 Mio. EUR zur Auszahlung.



Er empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, bei Bauvorhaben sämtliche zusätzlichen oder geänderten Leistungen mit rechtsgültig unterzeichneten und vom Auftragnehmer gegengezeichneten Auftragschreiben zu beauftragen. Damit wären der beauftragte Leistungsumfang und das Einvernehmen über die Preise eindeutig dokumentiert und mögliche Auffassungsunterschiede mit dem Auftragnehmer bei der Abrechnung könnten vermieden werden.

47.3 *Die Planai-Hochwurzen-Bahnen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Nachträge geprüft und entsprechend dem Ergebnis entweder schriftlich oder mündlich beauftragt und umgesetzt worden seien.*

Teilprojekt „Servicedeck“

Projektbeschreibung

48 Im Zielauslauf der Planai errichtete die Planai-Hochwurzen-Bahnen in den Jahren 2011 bis 2012 das Servicedeck. Dies ist ein dreigeschoßiges Garagenbauwerk (davon zwei unterirdische Parkdecks mit rd. 300 Stellplätzen und ein darauf aufgesetztes Parkdeck für rd. 130 Stellplätze) mit einem Zu- und Abfahrtstunnel. Während der Austragung der Ski WM 2013 wurde ein Teil der Garage als Veranstaltungsfläche und zu Servicezwecken genutzt.

Gemeinsam mit dem Servicedeck errichtete die Planai-Hochwurzen-Bahnen im Jahr 2011 die sogenannte „Loop-Verlängerung“ (Verlängerung der Gebäudehülle der Talstation) und brach diese im Oktober 2012 wieder ab (TZ 51).

Kostenentwicklung

49.1 (1) Bereits 2005 plante die Planai-Hochwurzen-Bahnen den Um- und Ausbau der Talstation sowie die Errichtung einer Tiefgarage mit ca. 600 Stellplätzen und einer multifunktionalen Serviceebene unter dem Zielbereich der Planai. Im Generalplanerwettbewerb (Sommer 2005) betrug die Vorgabe für die Baukosten der Tiefgarage rd. 6,67 Mio. EUR.

(2) Der in der zweiten Stufe des Verfahrens als Bestbieter ermittelte Architekt prognostizierte am 31. August 2005 für die Tiefgarage Baukosten von rd. 6,83 Mio. EUR.

(3) In der Sitzung des ÖSV-Bauausschusses vom 9. September 2009 berichtete der Geschäftsführer der Planai-Hochwurzen-Bahnen über eine „neue Situation“ betreffend das Servicedeck. Demnach hätten neuerliche Verhandlungen über die Grundstückssituation zur Möglichkeit

„Zielstadion Planai“

geführt, das geplante Servicedeck (als Servicedeck „alt“ bezeichnet) zu erweitern. Die Teilnehmer legten daraufhin fest, dass die maximale Summe – unabhängig davon, ob die alte oder die neue Variante des Servicedecks ausgeführt wird – für das Zielstadion rd. 17,88 Mio. EUR (davon rd. 5,25 Mio. EUR⁷² für das Servicedeck „alt“) beträgt und dass auf eine Differenzierung in die Einzelprojekte verzichtet wird (TZ 18).

(4) Die fehlende Aufteilung auf Einzelprojekte führte dazu, dass es innerhalb der Projekte zu Kostenumschichtungen kam. So stiegen die förderfähigen Kosten bis zum Ende des Teilprojekts Servicedeck auf 9,22 Mio. EUR (Land Steiermark) bzw. 8,92 Mio. EUR (BMLVS)⁷³, dafür flossen aus dem Teilprojekt Wahrzeichen (Skygate) rd. 4 Mio. EUR zu (TZ 18).

(5) Die Gesamtkosten für das Servicedeck betrugen Anfang 2014 insgesamt rd. 14,37 Mio. EUR, ohne das zweite nicht geförderte Deck rd. 9,52 Mio. EUR.

(6) Die Entwicklung der Gesamtkosten des Servicedecks stellte sich damit wie folgt dar:

Tabelle 19: Gesamtkosten Servicedeck

Zeitpunkt	Kosten gesamt
	in Mio. EUR
Kostenschätzung 2005	6,67
Bestbieter 2. Verfahrensstufe Planerwettbewerb 2005	6,83
ÖSV-Bauausschuss September 2009 (Servicedeck „alt“)	5,25
Gesamtkosten 2014	14,37

Quelle: Planai-Hochwurzen-Bahnen

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen begründete gegenüber dem RH die Kostenentwicklung u.a. mit aufgetretenen Projektänderungen, Qualitätssteigerungen und einer zu Beginn geringeren Planungsgenauigkeit.

49.2 (1) Der RH beanstandete, dass in der ÖSV-Bauausschusssitzung vom 9. September 2009 mit rd. 5,25 Mio. EUR zu niedrige Kostenangaben für das Servicedeck gemacht wurden, weil der Generalplaner bereits im Jahr 2005 im Zuge des Generalplanerwettbewerbs für das Garagenbauwerk Baukosten von rd. 6,83 Mio. EUR angesetzt hatte.

⁷² Der Unterschied zur Kostenplanung 2005 (6,67 Mio. EUR zu 5,25 Mio. EUR) war aus keiner dem RH verfügbaren Unterlage nachvollziehbar.

⁷³ Wegen der unterschiedlichen Genehmigungsgrundlagen des Landes Steiermark und des BMLVS ergaben sich unterschiedliche förderfähige Kosten.



(2) Auch die Verlagerung von Förderungsbeträgen in Höhe von rd. 4 Mio. EUR vom Teilprojekt Skygate zum Teilprojekt Servicedeck beurteilte der RH kritisch, führte sie doch dazu, dass für das Servicedeck – statt wie ursprünglich vorgesehen mit rd. 5,25 Mio. EUR – letztlich rd. 9,22 Mio. EUR (Land Steiermark) bzw. 8,92 Mio. EUR (BMLVS) an förderfähigen Kosten anfielen. Insgesamt erachtete der RH die Transparenz in der Abwicklung des geförderten Teilprojekts Servicedeck für unzureichend.

Er empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, Fördermittel nur dann zu vergeben, wenn die Transparenz in der Abwicklung der zu fördernden Maßnahmen sichergestellt ist.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass die Gesamtkosten für das Servicedeck von der Kostenschätzung 2005 (6,67 Mio. EUR) bis zum August 2014 (rd. 14,37 Mio. EUR) auf mehr als das Doppelte stiegen. Der RH beurteilte die von der Planai-Hochwurzen-Bahnen angeführten Argumente für die Kostenentwicklung als nicht ausreichend zur plausiblen Begründung dieses Ausmaßes, weil unter Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Planung eine Verdoppelung der Kosten durch Projektänderungen, Qualitätssteigerungen und einer zu Beginn geringeren Planungsgenauigkeit vermeidbar gewesen wäre. Er vertrat die Ansicht, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen in Anbetracht der nach dem Generalplanerwettbewerb in Aussicht gestellten und später gewährten Förderung des Landes Steiermark und des BMLVS die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wenig beachtete.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, dem Land Steiermark und dem BMLVS, derartige Mängel in der Kostenplanung und -kontrolle sowie der wirtschaftlichen Abwicklung von Förderungen durch zweckentsprechende Maßnahmen zu unterbinden.

49.3 (1) *Die Planai-Hochwurzen-Bahnen betonte in ihrer Stellungnahme die Deckung der Beschlüsse in den notwendigen Gremien und deren laufende Information, die eine hohe Transparenz geschaffen habe. Eine Verlagerung von Förderungsbeträgen in Höhe von rd. 4 Mio. EUR vom Teilprojekt Skygate zum Teilprojekt Servicedeck habe nicht stattgefunden, weil Projektgrundlage der Förderungsvereinbarungen immer das Wahrzeichen „Skygate inkl. Servicedeck groß“ gewesen sei. Die Kostenschätzung rein für das Projekt Skygate habe zu Beginn 2,9 Mio. EUR betragen, abgerechnet worden seien rd. 2,1 Mio EUR.*

(2) *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Standards für eine ausreichende transparente Entscheidungsdokumentation zu optimieren.*

- 49.4** Der RH verwies gegenüber der Planai-Hochwurzen-Bahnen auf die schon in der Planungsphase des Zielstadions festgestellten Kostenumschichtungen, weil die Fördermittel von vornherein nicht auf die Einzelprojekte aufgeschlüsselt worden waren (TZ 18). Zudem begünstigte die nicht ausreichende Transparenz der dem RH zur Verfügung gestellten Dokumentation, dass die Verdoppelung der Gesamtkosten für das Servicedeck nicht plausibel begründbar war. Eine transparente Abwicklung hätte u.a. auch die allfällige Verlagerungen von Leistungsinhalten (z.B. Redimensionierungen) zwischen den Teilprojekten nachvollziehbar dokumentieren können.

Hinsichtlich der Verlagerung von Förderungsbeträgen in Höhe von rd. 4 Mio. EUR vom Teilprojekt Skygate zum Teilprojekt Servicedeck verwies der RH auf TZ 18, Tabelle 12. Die im Jahr 2010 abgeschlossene Förderungsvereinbarung sah für das Wahrzeichen nur mehr 2,31 Mio. EUR vor, gleichzeitig stiegen jedoch die Fördermittel für das Servicedeck um 4,27 Mio. EUR (von 5,25 Mio. EUR (2009) auf 9,52 Mio. EUR (2011)).

Terminentwicklung

- 50.1** Das Auftragsschreiben für die Generalunternehmerleistungen definierte den Beginn der vorbereitenden Arbeiten für das Servicedeck mit 18. April 2011. Laut Schlussrechnungserklärung erfolgte die förmliche Übernahme der Generalunternehmerleistungen des Servicedecks am 2. Februar 2012, damit vor der im März 2012 stattgefundenen Generalprobe (Skiweltcupfinale 2012) für die Ski WM 2013.
- 50.2** Der RH anerkannte, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen das Bauvorhaben „Servicedeck Planai“ angesichts des Bauvolumens in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig vor der Generalprobe für die Ski WM 2013 verwirklichte.

Errichtung und Abbruch der Loop-Verlängerung

- 51.1** (1) Entsprechend der zwischen Planai-Hochwurzen-Bahnen, ÖSV und allen weiteren Beteiligten abgestimmten Planung für das Zielstadion Planai errichtete die Planai-Hochwurzen-Bahnen 2011 gemeinsam mit dem Servicedeck die sogenannte „Loop-Verlängerung“, mit dem ausschließlichen Zweck eines architektonischen Elements in Form einer Fortsetzung der blauen Hülle um die Talstation in Richtung Osten.



Die Kosten für deren Errichtung lagen bei rd. 115.000 EUR, der ÖSV beteiligte sich daran nachträglich mit rd. 57.000 EUR. Die „Loop-Verlängerung“ war nicht WM-relevant, weshalb die Planai-Hochwurzen-Bahnen die nicht vom ÖSV übernommenen Kosten trug.

(2) Die Beteiligten an der Sitzung des ÖSV-Bauausschusses vom 11. September 2012 hielten fest, dass die Errichtung der „Loop-Verlängerung“ unter der Voraussetzung erfolgt sei, dass diese für die Tribünenerrichtung überbaut werden könne. Dies sei nun wegen sportlicher Randbedingungen und aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich, nähere Details dazu enthielt das Protokoll keine. Die Teilnehmer an der Sitzung trafen einstimmig den Beschluss, die „Loop-Verlängerung“ abzubauen und hielten fest, dass allfällige „Mehrkosten“ dafür nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen dürften. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen schränkte das nachträglich gegenüber dem RH dahingehend ein, dass aus dem Abbruch keine Kostenüberschreitungen bzw. Mehrförderungen entstehen durften.

(3) Im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen am 19. Juni und 14. September 2012 diskutierten die Teilnehmer intensiv den Abbruch der „Loop-Verlängerung“ und den Zusammenhang mit der zu Ostern 2012 geforderten Erhöhung der Besucherkapazität (von 20.000 auf 30.000 Zuschauer). Einer der Teilnehmer bezeichnete eine 50 %ige Kostenbeteiligung durch den ÖSV als schlechtes Ergebnis. Mit der Gegenstimme dieses Teilnehmers stimmte der Aufsichtsrat dem Abbruch der „Loop-Verlängerung“ zu.

(4) Im Oktober 2012 erfolgte mit dem Ziel der Erhöhung der Besucherkapazität der Abbruch der „Loop-Verlängerung“, die Kosten dafür (rd. 79.000 EUR) trug die Planai-Hochwurzen-Bahnen und damit indirekt im Wesentlichen die öffentliche Hand.

(5) Ein von der Planai-Hochwurzen-Bahnen in Auftrag gegebenes Gutachten betreffend Errichtung und Abbruch der „Loop-Verlängerung“ kam im März 2013 zum Ergebnis, dass die Beteiligten am Projekt Zielstadion Planai erst mit dem Skiweltcupfinale 2012 die tatsächlich erforderlichen Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten in Erfahrung gebracht hatten. Der Gutachter stellte fest, dass es aus gesamtorganisatorischer Sicht wünschenswert gewesen wäre, wenn bereits ab dem Jahr 2010 eine intensivere Kommunikation der Beteiligten hinsichtlich der Planung stattgefunden hätte.

(6) Das Land Steiermark und das BMLVS förderten weder die Errichtung noch den Abbruch der „Loop-Verlängerung“.

(7) Teile der abgebrochenen „Loop-Verlängerung“ konnte die Planai-Hochwurzen-Bahnen für andere Projekte (Kinderland, Downhillstrecke etc.) wiederverwenden, was ihrer Einschätzung nach Einsparungen von 30.000 EUR brachte.

51.2 (1) Der RH kritisierte, dass der bereits im Folgejahr der Errichtung getätigte Abbruch der „Loop-Verlängerung“ auf eine unzureichende Planungs- und Entscheidungsvorbereitung durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen zurückging. Er begründete dies damit, dass die Erhebung der erforderlichen Randbedingungen, Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten am Beginn einer jeden Planung zu stehen hätte. Dies ist aber – auch nach Einschätzung des Gutachters – unterblieben. Die bei der Planai-Hochwurzen-Bahnen verbliebenen Kosten von rd. 106.000 EUR waren demnach vermeidbare Mehrkosten.

(2) Der RH kritisierte die von der Planai-Hochwurzen-Bahnen erfolgte Übernahme der Abbruchkosten der „Loop-Verlängerung“. Diese Kostentragung durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen (rd. 79.000 EUR) war nicht durch den Beschluss im ÖSV-Bauausschuss gedeckt, demzufolge allfällige „Mehrkosten“ für den Abbruch nicht zu Lasten der öffentlichen Hand – und damit der Planai-Hochwurzen-Bahnen⁷⁴ – gehen dürften. Die nachträgliche Interpretation – keine Kostenüberschreitungen bzw. Mehrförderungen – dieser Vereinbarung durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen war aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, eine ausreichende Planungs- und Entscheidungsvorbereitung bei Bauvorhaben sicherzustellen.

Dem Land Steiermark und dem BMLVS empfahl der RH, verstärkt auf die Sicherstellung der Nachhaltigkeit von geförderten Maßnahmen zu achten.

51.3 (1) *Die Planai-Hochwurzen-Bahnen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Errichtung der Loop-Verlängerung eine Fehleinschätzung gewesen sei, die mit dem Abbruch korrigiert worden sei. Der Abbruch sei aus Sicht der Planai-Hochwurzen-Bahnen klar zweckmäßig und wegen der daraus resultierenden Verbesserungen (Sicherheitsthemen, Logistik, Erhöhung der Zuschauerkapazitäten, Blick auf den Zielhang etc.) auch aus Veranstaltungs- und touristischer Sicht notwendig und sinnvoll gewesen. Die dadurch entstandenen Kosten seien wirtschaftlich vertretbar gewesen; zusätzlich seien die Abbruch-*

⁷⁴ zur Zeit der Gebarungsüberprüfung: Anteil Land Steiermark rd. 61,83 %, Anteil Republik Österreich rd. 23,28 % und Anteil Stadtgemeinde Schladming rd. 3,62 %



teile im Wert von rd. 30.000 EUR verwertet worden. Für die Errichtung und den Abbruch seien keine Fördergelder geflossen.

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS werde die Nachnutzung grundsätzlich dadurch erfüllt, dass vertraglich eine Berichtspflicht über die Nachnutzung festgelegt sei. Die Nachhaltigkeit von Förderungsvorhaben sei in der Praxis kaum auf den rein sportlichen Bereich zu begrenzen, weil viele sportrelevante Infrastrukturen Mehrfachnutzungen zulassen. Aus Ressortsicht sei eine Nutzung, die über den sportlichen Bereich hinausgehe, insofern wünschenswert, als damit die Betriebskosten für entsprechende Einrichtungen bestritten werden können.

Vergabe der Generalunternehmerleistung Servicedeck

52.1 (1) Wegen der Bedeutung des Generalunternehmerauftrags mit einem im März 2014 festgestellten Zahlungsstand von rd. 11 Mio. EUR (von rd. 14,37 Mio. EUR für die Gesamtkosten des Servicedecks) prüfte der RH die Vergabe dieses Auftrags.

(2) Als Ergebnis der Ausschreibung eines EU-weiten offenen Vergabeverfahrens langten am 24. Jänner 2011 vier Angebote ein. Das Angebot des in der Folge erstgereihten Bieters wies teilweise große Unterschiede zwischen den Einheitspreisen gleicher Leistungsinhalte in unterschiedlichen Obergruppen auf. So bot er bspw. die Leistung „fördern bis 5 km“ in der Obergruppe 01 (zur Abrechnung des ersten – geförderten – Untergeschoßes vorgesehen) mit 4,75 EUR/m³ und in Obergruppe 02 (zur Abrechnung des zweiten – nicht geförderten – Untergeschoßes vorgesehen) mit 1,05 EUR/m³ an.

(3) Das Bundesvergabegesetz sieht für die Prüfung der Angemessenheit der Preise im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung vor, dass vor der Wahl des Angebots für die Zuschlagsentscheidung der Auftraggeber Angebote mit einer festgestellten nicht plausiblen Zusammensetzung des Gesamtpreises (bspw. spekulative Preisgestaltung) auszuschneiden hat.

(4) Die Beurteilungskommission ging nicht auf die Preisunterschiede bei den gleichen Leistungen ein. Sie setzte ihre Beurteilung auf einer vertieften Angebotsprüfung auf, deren Ergebnis direkt in das Protokoll der Kommissionssitzung einfluss, und für die keine eigene Dokumentation bestand. Auf Basis eines Vorschlags des Generalplaners teilte die Planai-Hochwurzen-Bahnen dem erstgereihten Bieter mit Schreiben vom 16. Februar 2011 die Zuschlagsentscheidung mit. Im technischen Aufklärungsgespräch am 7. März 2011 erörterten Vertreter des erstge-

reichten Bieters, der Planai-Hochwurzten-Bahnen, der örtlichen Bauaufsicht und des Generalplaners die unterschiedlichen Einheitspreise. Die Planai-Hochwurzten-Bahnen und der erstgereichte Bieter unterfertigten den Auftrag am 27. April 2011.

- 52.2 Der RH kritisierte die fehlende Dokumentation des Ergebnisses der vertieften Angebotsprüfung. Er beanstandete auch, dass die Beurteilungskommission das Thema der unterschiedlichen Einheitspreise nicht behandelte und der Bieter die Zuschlagsentscheidung mitgeteilt bekam, bevor eine Abklärung der offenen Fragen erfolgte. Damit wurden die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes betreffend die einzuhaltende zeitliche Abfolge bei Angebotsprüfung und Beauftragung verletzt.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzten-Bahnen, die Dokumentation wesentlicher Verfahrensschritte, wie die Angebotsprüfung, sicherzustellen, wesentliche Fragen mit Bietern vor Mitteilung der jeweiligen Zuschlagsentscheidung abzuklären und allenfalls erforderliche Festlegungen zur Umsetzung von Angeboten im jeweiligen Auftragsschreiben zu treffen.

- 52.3 *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzten-Bahnen habe sie sämtliche Entscheidungen mit Experten des Bundesvergaberechts abgestimmt und erörtert.*

Pauschalierung der Baugrubensicherung

- 53.1 (1) Entgegen der in der Ausschreibung und im Auftragsschreiben vom 27. April 2011 festgelegten Abwicklung der Generalunternehmerleistungen im Wege eines Einheitspreisvertrags (TZ 52) beauftragte die Planai-Hochwurzten-Bahnen am 17. Mai 2011 den Generalunternehmer mit der pauschalierten Abwicklung der Baugrubensicherung im Rahmen einer Mehrkostenforderung.

Der Generalunternehmer begründete diese Variante mit einer Optimierung der Baugrubenstatik. Die Planai-Hochwurzten-Bahnen begründete die Beauftragung der Pauschale mit erhöhter Sicherheit durch die Risikoüberwälzung an den Auftragnehmer, der Beschleunigung des Baufortschritts und mit dem Preisvorteil von rd. 29.000 EUR (rd. 3,55 % gegenüber dem Einheitspreisauftrag). Ein nachvollziehbarer Nachweis, der diesen Kostenvorteil gegenüber der Ausschreibungsvariante belegt hätte, lag bei der Planai-Hochwurzten-Bahnen nicht vor.



(2) Die entsprechende Mehrkostenforderung über rd. 787.000 EUR stellte einen der wesentlichsten – rund ein Zehntel der Auftragssumme – Leistungsbereiche des Auftrags dar.

(3) Das Auftragsschreiben der Mehrkostenforderung unterschrieben weder die Planai-Hochwurzten-Bahnen noch der Generalunternehmer.

53.2 (1) Der RH beurteilte die erfolgte Vertragsänderung kritisch, weil das Abgehen von Ausschreibungsvorgaben (wie die nachträgliche Pauschalierung von Leistungen anstelle von deren Abrechnung nach tatsächlichen Mengen und Einheitspreisen) – ungeachtet der betragslichen Höhe des lukrierten Preisvorteils – das grundsätzliche Risiko einer Benachteiligung von Mitbewerbern und damit Wettbewerbsbeeinträchtigungen in sich barg.

(2) Der RH kritisierte das Fehlen nachvollziehbarer Nachweise über die tatsächliche Kosteneinsparung und den geringen Preisvorteil (rd. 29.000 EUR) der pauschalierten Variante.

(3) Die Übertragung von Risiken, insbesondere des Baugrundrisikos, an Auftragnehmer ist nach Ansicht des RH im Streitfall äußerst schwierig durchsetzbar.

Der RH empfahl daher der Planai-Hochwurzten-Bahnen, Vertragsänderungen restriktiver anzuwenden und die Abrechnung nach tatsächlichen Mengen gemäß abgeschlossenem Einheitspreisvertrag zu bevorzugen.

(4) Der RH kritisierte die Planai-Hochwurzten-Bahnen, weil weder sie noch der Generalunternehmer das Auftragsschreiben der Mehrkostenforderung zur Pauschalierung der Baugrubensicherung unterfertigten.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzten-Bahnen, in Wahrnehmung der Bauherrnfunktion, Bauaufträge selbst zu unterfertigen und zudem vom Auftragnehmer unterschreiben zu lassen, um rechtskonforme Auftragsverhältnisse herzustellen.

53.3 *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzten-Bahnen sei die Entscheidung zur pauschalierten Abwicklung der Baugrubensicherung erfolgt, weil sämtliche Risiken des Baugrunds und der fristgerechten Umsetzung auf das ausführende Unternehmen überlagert worden seien. Zusätzlich sei es noch zu einem Kostenvorteil gekommen.*

53.4 Der RH betonte gegenüber der Planai-Hochwurzten-Bahnen, dass es für die Übertragung sämtlicher Risiken des Baugrunds an den Generalunternehmer mehr als nur einer Pauschalierung der Baugrubensicherung bedarf. So ist insbesondere eine ausdrückliche Vereinbarung beider Seiten für die Übernahme des Baugrundrisikos erforderlich⁷⁵.

Hinsichtlich des Kostenvorteils wies der RH erneut auf das anlässlich seiner Prüfungshandlungen festgestellte Fehlen nachvollziehbarer Nachweise über die tatsächliche Kosteneinsparung hin.

Abrechnung der Generalunternehmerleistung Servicedeck

54.1 Die Auftragssumme des Generalunternehmerauftrags betrug rd. 9,08 Mio. EUR. Der während der Gebarungsüberprüfung durch den RH festgestellte Zahlungsstand (Stand März 2014) lag bei rd. 11 Mio. EUR und damit um rd. 21 % über der Auftragssumme.

54.2 Der RH zeigte auf, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung der Zahlungsstand um rund ein Fünftel über der Auftragssumme lag. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen bezüglich der Abrechnung des Generalunternehmerauftrags und seine damit verbundene Kritik an

- der mangelhaften Qualität des Leistungsverzeichnisses,
- den spekulativen Preisansätzen und
- den Ausschreibungsfehlern (TZ 55 bis 57).

55.1 Die geprüfte Schlussrechnung für die Generalunternehmerleistungen vom 28. August 2012 wies

- einerseits teilweise große Unterschiede zwischen angebotenen und abgerechneten Mengen (TZ 56, 57) und
- andererseits 76 Mehrkostenforderungen auf, von denen 14 nicht beauftragt worden waren.

55.2 Der RH beurteilte die Qualität des Leistungsverzeichnisses wegen der großen Mengenunterschiede und der Anzahl von mehr als 60 beauftragten Mehrkostenforderungen als mangelhaft.

⁷⁵ OGH 7 Ob 2382/96m



Er empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, der Qualität des Leistungsverzeichnisses erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen (siehe dazu auch TZ 57).

56.1 (1) Während der Auftragnehmer die Leistung „fördern bis 5 km“ von geladenem Material für

- das erste, geförderte Untergeschoß 01 mit einem Einheitspreis von 4,75 EUR/m³ anbot, lautete sein Einheitspreis für
- das zweite, nicht geförderte Untergeschoß 02 auf 1,05 EUR/m³.

Die geprüfte Schlussrechnung vom 28. August 2012 wies ein von der Ausschreibung stark abweichendes Mengenverhältnis aus. So zeigte

- das Untergeschoß 01 einen Mengenzuwachs von 12.442 m³ auf rd. 35.100 m³ und
- das Untergeschoß 02 eine Mengenreduktion von 23.122 m³ auf rd. 21.500 m³.

(2) Während der Preisspiegel des Generalunternehmers eine um rd. 23.000 EUR höhere Positionssumme enthielt als jener des nächstgereihten Bieters, stieg dieser Kostenunterschied in der Schlussrechnung wegen der Mengenabweichungen auf rd. 63.000 EUR.

(3) Die Planai-Hochwurzen-Bahnen erklärte diese Mengenabweichungen (beinahe Verdreifachung der abgerechneten Mengen des geförderten Untergeschoßes 01) mit– infolge eines Fehlers des Generalplaners – in der Ausschreibung zu gering angenommenen Mengen. Insbesondere habe sich das Erfordernis ergeben, die Böschungen wegen der steilen Hanglage flacher als geplant anzunehmen. Etwaige Abzüge bei der Vergütung des Generalplaners nahm die Planai-Hochwurzen-Bahnen aufgrund der falschen Mengenangaben nicht vor.

(4) Die Ursache für die Mengenreduktion im Untergeschoß 02 lag lt. Planai-Hochwurzen-Bahnen in einer geringeren Aushubhöhe als geplant (nur 3,46 m statt 5 m). Das entsprach einer Reduktion der Aushubhöhe um 31 %.

Laut Planai-Hochwurzen-Bahnen ergab sich aus der Mengenveränderung kein Abgrenzungsproblem zwischen gefördertem und nicht gefördertem Untergeschoß.

56.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Relation der angebotenen Einheitspreise und die Mengenentwicklung auf einen spekulativen Ansatz des Generalunternehmers hindeuteten, weil dieser die gleichartige Leistung für das Untergeschoß 01 mit dem mehr als vierfachen Einheitspreis des Untergeschoßes 02 angeboten hatte. Der gravierende Mengenzuwachs der Leistung „fördern bis 5 km“ im geförderten Untergeschoß 01 begünstigte das Abrechnungsergebnis des Generalunternehmers, indem er den substantiellen teureren Einheitspreis auf die zum Angebot rund verdreifachte Menge zur Anwendung bringen konnte.

(2) Der RH erachtete die Mengenreduktion im Untergeschoß 02 (von 23.122 m³ auf rd. 21.500 m³) angesichts der geringeren Aushubhöhe (nur 3,46 m statt 5 m bzw. rd. 31 %) als unverhältnismäßig gering. Die Planai-Hochwurzten-Bahnen konnte diese Mengenreduktion dem RH nicht plausibel erklären.

(3) Der RH hielt weiters kritisch fest, dass die Planai-Hochwurzten-Bahnen – trotz ihres Wissens über den Fehler des Generalplaners bei den Mengenangaben – keine Abzüge bei der Vergütung des Generalplaners vornahm.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzten-Bahnen, wegen der Qualitätsmängel entsprechende Rückforderungen gegenüber dem Generalplaner zu prüfen.

56.3 *Laut Stellungnahme der Planai-Hochwurzten-Bahnen habe sie Abzüge bei der Vergütung des Generalplaners durchgesetzt und Unterlagen dem RH übergeben.*

56.4 Der RH stellte klar, dass ihm von den Planai-Hochwurzten-Bahnen keine Unterlagen betreffend durchgesetzte Preisabzüge im Zusammenhang mit den Fehlern des Generalplaners hinsichtlich der Mengenangaben übergeben worden waren.

57.1 (1) Der Generalunternehmer bot die Leistung „Aufzahlung Schalung rund bis 5,0 m“ in der für das geförderte Untergeschoß 01 vorgesehenen Obergruppe 01 des Leistungsverzeichnisses mit 89,61 EUR/m² und damit mit dem höchsten Einheitspreis aller Bieter an. Der zweitgeriehnte Bieter lag mit seinem Einheitspreis von 52,58 EUR/m² um 37,03 EUR/m² niedriger.

(2) Die geprüfte Schlussrechnung vom 28. August 2012 zeigte für die Position eine auffällige Massen- und Summenentwicklung. Die Abrechnungsmenge stieg gegenüber der Ausschreibungsmenge von 66 m² auf



rd. 2.400 m², der Positionspreis stieg von rd. 5.900 EUR im Angebot auf rd. 219.000 EUR in der Schlussrechnung; der nächstgereichte Bieter hätte für diese Leistungen rd. 90.000 EUR weniger verrechnet.

(3) Die Planai–Hochwurzen–Bahnen erklärte diese Vervielfachung der Abrechnungsmenge mit der mangelhaften Umsetzung der Planung in die Ausschreibung infolge eines Fehlers des Generalplaners. Etwaige Abzüge bei der Vergütung des Generalplaners nahm die Planai–Hochwurzen–Bahnen aufgrund der mangelhaften Umsetzung nicht vor.

(4) In einer Nachtragsposition erfolgte ein Abzug von 40.000 EUR unter dem Titel „Abminderung Rundschalung lt. Vereinbarung“.

- 57.2** Der RH beanstandete den Ausschreibungsfehler und anerkannte, dass die Planai–Hochwurzen–Bahnen im Wege einer Vereinbarung mit dem Auftragnehmer der Bauausführung eine Reduktion der Mehrkosten um 40.000 EUR erzielte.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Planai–Hochwurzen–Bahnen, trotz ihres Wissens über den Fehler des Generalplaners bei der Umsetzung der Planung in die Ausschreibung, keine Abzüge bei der Vergütung des Generalplaners vornahm.

Der RH empfahl der Planai–Hochwurzen–Bahnen, wegen des Qualitätsmangels entsprechende Rückforderungen gegenüber dem Generalplaner zu prüfen.

Der RH empfahl der Planai–Hochwurzen–Bahnen, verstärkt auf eine Verbesserung der Ausschreibungsqualität zu achten, bspw. durch die Einforderung einer Bestätigung der Ausschreibungsreife seitens des Planers und der Örtlichen Bauaufsicht.

- 57.3** Die Planai–Hochwurzen–Bahnen verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 56.

- 57.4** Unter Hinweis auf seine Gegenäußerung zu TZ 56 stellte der RH klar, dass ihm die Planai–Hochwurzen–Bahnen keine entsprechenden Unterlagen übergeben hatte.

Gesamteinschätzung der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben beim Bauvorhaben „Zielstadion Planai“

- 58.1** In seiner Beurteilung der Planung, Vorbereitung und Umsetzung der Teilprojekte „Talstation Planai“ und „Servicedeck bzw. Tiefgarage“ kam der RH zu folgender Gesamteinschätzung:

„Zielstadion Planai“

Tabelle 20: Projektabwicklung

Bereich	Feststellung RH	TZ Verweis
Planung Zielstadion Planai	– Die Planai-Hochwurzten-Bahnen sicherte nicht alle für die Projektumsetzung erforderlichen Grundstücke bzw. Baurechte. – Mehrkosten beim Generalplanerhonorar von zumindest 142.000 EUR	39
Wirtschaftlichkeitsberechnungen	– wenig aussagekräftige und unvollständige Wirtschaftlichkeitsberechnungen – fehlende Soll-Ist-Vergleiche	40
Projektorganisation	– sachliche Prüfung der Mehrkostenforderungen und Rechnungen durch die Projektleitung in den Ablaufdiagrammen nicht dargestellt – mangelhafte Ablage der Projektunterlagen	41
Anti-Claimmanagement	– Maßnahmen der Planai-Hochwurzten-Bahnen reichten nicht aus, um eine hohe Planungsqualität und eine ausreichende Qualität der Ausschreibungsunterlagen sicherzustellen. – Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen und hohe Anzahl – 96 – von Zusatzaufträgen beim Generalunternehmerauftrag Talstation Planai	42
Teilprojekt „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“		
Kostenentwicklung	– Verdreifachung der Kosten für die Talstation im Vergleich zum Generalplanerwettbewerb 2005 – Die Planai-Hochwurzten-Bahnen beachtete die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wenig.	44
Terminentwicklung	– Bauvorhaben in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig verwirklicht	45
Vergabe der Generalunternehmerleistungen	– Bei der Talstation waren Art, Güte und Umfang der Leistung zum Zeitpunkt der Ausschreibung für einen Pauschalpreisvertrag nicht hinreichend bekannt. – Die Planai-Hochwurzten-Bahnen forderte nicht alle Kalkulationsformblätter vom Auftragnehmer der Generalunternehmerleistungen Talstation ein.	46
Abrechnung der Generalunternehmerleistungen	– Die Planai-Hochwurzten-Bahnen beauftragte entgegen den Bestimmungen des Bauvertrags 380.000 EUR nicht nachvollziehbar schriftlich.	47
Teilprojekt „Servicedeck“		
Kostenentwicklung	– zu niedrige Kostenangaben in der ÖSV-Bauausschusssitzung vom 9. September 2009 mit rd. 5,25 Mio. EUR – Verlagerung von Förderungsbeträgen von rd. 4 Mio. EUR vom Wahrzeichen Skygate zum Servicedeck – Die Planai-Hochwurzten-Bahnen beachtete die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wenig.	49
Terminentwicklung	– Bauvorhaben in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig verwirklicht	50
Errichtung und Abbruch der Loop-Verlängerung	– Der bereits im Folgejahr der Errichtung erfolgte Abbruch der „Loop-Verlängerung“ ging auf eine unzureichende Planungs- und Entscheidungsvorbereitung zurück. – Die Kostentragung durch die Planai-Hochwurzten-Bahnen in Höhe von rd. 79.000 EUR für den Abbruch war nicht durch den Beschluss des ÖSV-Bauausschusses gedeckt.	51
Vergabe der Generalunternehmerleistungen	– Es erfolgte keine Dokumentation des Ergebnisses der vertieften Angebotsprüfung. – Dem Bieter wurde die Zuschlagsentscheidung mitgeteilt, bevor eine Abklärung der offenen Fragen erfolgte.	52
Pauschalierung der Baugrubensicherung	– nachträgliche Pauschalierung von Leistungen anstelle von deren Abrechnung nach tatsächlichen Mengen und Einheitspreisen – fehlender nachvollziehbarer Nachweis über die tatsächliche Kosteneinsparung	53
Abrechnung der Generalunternehmerleistung Servicedeck	– große Mengenunterschiede und hohe Anzahl von mehr als 60 beauftragten Mehrkostenforderungen – Die Relation der angebotenen Einheitspreise und die Mengenentwicklung deuteten auf einen spekulativen Ansatz des Generalunternehmers bei der Leistung „fördern bis 5 km“ hin. – Ausschreibungsfehler bei der Leistung „Aufzahlung Schalung rund bis 5,0 m“	54, 55, 56

Quelle: RH

58.2 Der RH stellte Mängel bei der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben durch die Planai–Hochwurzen–Bahnen in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti–Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen fest.

Er anerkannte jedoch, dass die Planai–Hochwurzen–Bahnen die Bauvorhaben in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 verwirklichte.

Korruptionsprävention

Korruptions-
präventionssysteme
Land Steiermark und
BMLVS

59.1 (1) Im Land Steiermark kamen grundsätzlich die Vorschriften des Landesdienst– und Besoldungsrechts zur Anwendung. Zusätzlich erließ die Steiermärkische Landesregierung im Jahr 2008⁷⁶ einen Erlass zum Thema Geschenkkannahme mit einschlägigen Verhaltensregeln für alle Landesbediensteten, die sie auch den Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelte⁷⁷. Ein die bestehenden Gesetze ergänzender Verhaltenskodex mit Berücksichtigung von Korruptionspräventionsaspekten, der die grundlegenden Prinzipien und Werte in den Vordergrund stellt und die Handlungsmaxime der Organisation zum Ausdruck bringt, bestand nicht.

Sämtliche Informationen zum Thema Antikorruption waren für jedermann im Internet abrufbar. Diese standen allen Landesbediensteten zur Verfügung und wurden laufend aktualisiert. Meldungen korrupten Fehlverhaltens konnten an eine E–Mail–Adresse gerichtet werden, welche die Abteilung Verfassungsdienst bearbeitete. Ansprechpartner dafür war ein speziell geschulter Mitarbeiter.

(2) Die Länderexpertenkonferenz zur Abstimmung von Antikorruptionsmaßnahmen aller Bundesländer erarbeitete fünf Standards zu den Themen Ausbildung, Geschenkkannahmeverbot, Risiko, Statistik und Zuständigkeit. Das Land Steiermark setzte bereits vor der Ski WM 2013 drei dieser Standards um. Mit der Umsetzung der Standards für Risiko und Statistik hatte es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht begonnen.

(3) Das System der Korruptionsprävention vermittelte die Landesverwaltung schwerpunktmäßig im Rahmen der Aus– und Fortbildung. Seit 2011 ist die Korruptionsprävention im Ausmaß von zwei Unter–

⁷⁶ 21. Juli 2008

⁷⁷ überarbeitet und ergänzt mit 5. März 2009, 16. Februar 2012, 19. März 2012, 28. November 2012 und 10. März 2013

richtsstunden verpflichtender Bestandteil im Rahmen der Grundausbildung. Im Jahr 2012 wurden drei Spezialseminare im Zusammenhang mit der Novellierung der Antikorruptionsbestimmungen und den Änderungen im Dienstrecht sowie ein allgemeines Seminar zur Korruptionsprävention für Führungskräfte und für Mitarbeiter der Büros der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung abgehalten. Im Jahr 2013 folgten erneut Spezialseminare für Mitarbeiter des Landesrechnungshofes und eines Landtagsklubs.

(4) Mit dem Ziel, das Kontrollbewusstsein der Führungskräfte zu unterstützen, Risiken interner Abläufe zu erkennen und präventiv risikominimierende Maßnahmen zu setzen, begann im April 2013 im Auftrag des Landesamtsdirektors eine Analyse des Internen Kontrollsystems (IKS) aller Abteilungen über die Themenbereiche

- Risikomanagement,
- Compliance und Korruptionsprävention,
- Vergabe, Beschaffung und Leistungszukäufe,
- Finanz- und Rechnungswesen,
- Inventargebarung sowie
- Subventionsvergabe und Förderungen.

Die Analyse legte besonderes Augenmerk auf die Trennung von Funktionen bei Unvereinbarkeit und auf Kontrollautomatismen in Risikobereichen (z.B. Vier-Augen-Prinzip, Rotation, Funktionstrennung etc.). Der Gesamtbericht über den erforderlichen Handlungsbedarf und weitere Vorgehensweisen war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch in Ausarbeitung.

(5) Einzelne Beteiligungsunternehmen des Landes Steiermark erstellten bisher eigene Compliance-Regelungen; so auch die Planai-Hochwurzen-Bahnen (TZ 42). Mit September 2013 begann das Land Steiermark, eine „Beteiligungsrichtlinie für das Land Steiermark“ auszuarbeiten. Diese soll die Geschäftsleitungen verpflichten, interne Antikorruptionsbestimmungen zu erlassen, laufend zu überwachen und zu aktualisieren. Die Richtlinie sollte mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten, auch regelmäßige Evaluierungen der Checklisten sind ab 2015 geplant. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fanden Feedbackgespräche statt, endgültige Ergebnisse lagen noch nicht vor.



(6) Hinsichtlich der Ski WM 2013 erläuterte der Landesamtsdirektor in einer Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung (November 2012) das Thema ungebührlicher Vorteile im Kontext des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012. Die Teilnahme eines Mitglieds der Landesregierung an der Ski WM 2013, auch mit Begleitung, in Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben, an denen ein gerechtfertigtes Interesse bestehe, war – wie auch orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes (rd. 100 EUR) – kein ungebührlicher Vorteil. Für Mitarbeiter im Landesdienst galten nach den dienstrechtlichen Vorschriften orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert – Richtwert 20 EUR – nicht als Geschenke.

(7) Das Land Steiermark führte i.Z.m. der Ski WM 2013 Aufzeichnungen über Hotelnachtungen der Landeshauptleute aus den Bundesländern, des Herrn Bundespräsidenten sowie von Vertretern des Diplomatischen Korps, die aus Landesmitteln gedeckt wurden.

Unterlagen über die Verteilung von Freitickets konnten dem RH – mit der Begründung, dass dies in den Zuständigkeitsbereich des ÖSV als Veranstalter falle – nicht vorgelegt werden. Ebenso fehlten Aufzeichnungen hinsichtlich Wert und Empfänger von Geschenken (z.B. Merchandisingartikel).

(8) Oberstes Korruptionspräventionsziel des BMLVS war, jegliche Form von Korruption unbedingt zu vermeiden bzw. diese im größtmöglichen Ausmaß zu unterdrücken.

Dafür gab das BMLVS einen Verhaltenskodex aus, der auf seiner Homepage abrufbar war. Der Verhaltenskodex forderte alle Mitarbeiter des Ressorts im internen wie im externen Umgang auf, die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere das Strafgesetzbuch, das Beamten-Dienstrechtsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz) einzuhalten und nach den Prinzipien der Offenheit, Ehrlichkeit, Transparenz und Fairness zu handeln. Der Verhaltenskodex behandelte neben anderen Themen wie z.B. Geschenkkannahme, Sponsoring, Befangenheit, Beschaffungswesen, Repräsentation etc. auch die Nebenbeschäftigungen.

(9) Die Mitarbeiter erhielten den Verhaltenskodex auch im Zuge von laufend stattfindenden Schulungen. Inhalt der Schulungen waren vorrangig Disziplinarrecht und Korruptionsprävention zu speziellen, dem jeweiligen Aufgabenbereich (z.B. Kommandanten im Auslandseinsatz) anhaftende Korruptionsrisiken. Die Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen des BMLVS führte die Schulungen durch. Sie war auch Anlaufstelle für Meldungen betreffend korruptes Verhalten.

Die Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen erstellte jährlich mehrmals sogenannte „DisBW-Infos“. Im Zuge dieser Information wurden anonyme Darstellungen von Disziplinar- und Beschwerdefällen – auch mit strafrechtlichem Bezug – behandelt, um den Mitarbeitern die Sensibilität dieser Materie bewusst zu machen.

(10) Maßgebend für unzulässige Nebenbeschäftigungen der Bediensteten im nachrichtendienstlichen Bereich war eine Verordnung des BMLVS. Kritische Berührungspunkte der Hauptbeschäftigung waren etwa die Auftragsvergabe, die Vergabe von Förderungen, Vertragsabschlüsse, die Leistungskontrolle und die Vertragsüberwachung. Konkrete Bezugnahmen auf den Bereich Sport waren nicht festzustellen.

(11) Das BMLVS war im Jahr 2012 in das Projekt der Transparency-International UK zur „Erfassung und Bewertung von Kapazitäten hinsichtlich Integrität und Antikorruption im Bereich der nationalen Verteidigung und Sicherheit“ eingebunden. Die nächste Evaluierung des BMLVS durch die Transparency-International UK soll 2015 stattfinden. Der Bereich Sport war in diesem Projekt nicht relevant.

- 59.2 (1) Der RH kritisierte, dass das Land Steiermark und das BMLVS in ihren Korruptionspräventionssystemen keine speziellen Vorkehrungen für Sportgroßveranstaltungen vorsahen.

Das führte beim Land Steiermark dazu, dass trotz der Erläuterungen des Landesamtsdirektors zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, nur für einen Teilbereich der i.Z.m. der Ski WM 2013 stehenden allfälligen ungebührlichen Vorteile (z.B. Hotelnachtungen) ein Monitoring installiert wurde. Andere Bereiche, wie die Verteilung von Freitickets oder Annahme von Geschenken (z.B. Merchandisingartikel), überwachte das Land Steiermark nicht. Auch setzte das Land Steiermark einen Teil der Maßnahmen zur Antikorruption, wie spezielle Schulungen, erst nach 2008 (Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung betreffend Ski WM 2013) bzw. nach der Durchführung der Ski WM 2013 (wie die Ausarbeitung der Beteiligungsrichtlinien für Gesellschaften mit Landesbeteiligung) um.

- (2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass das System zur Korruptionsprävention des BMLVS in einzelnen Bereichen wie den Nebenbeschäftigungen sowie der Evaluierung in einem internationalen Projekt auf den militärischen Bereich eingeschränkt war.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, bereits in der Planungsphase von Sportgroßveranstaltungen ein speziell darauf abgestimmtes Korruptionspräventionssystem mit



- entsprechender Zieldefinition,
- Analyse der potenziellen Risiken sowie
- Festlegung von Grundsätzen und Maßnahmen zur Begrenzung der Korruptionsrisiken,

unter besonderer Berücksichtigung des Transparenzgedankens, zu erarbeiten, zeitgerecht umzusetzen und nach Beendigung der Veranstaltung zu evaluieren.

(3) Der RH stellte weiters kritisch fest, dass das Land Steiermark keinen Verhaltenskodex erstellt hatte.

Er empfahl dem Land Steiermark, einen für alle Landesbediensteten gültigen Verhaltenskodex unter Berücksichtigung von Korruptionspräventionsaspekten zu erlassen. Dieser sollte insbesondere ein gesetzeskonformes, rechtmäßiges, an ethischen Grundsätzen orientiertes Verhalten, Regelungen zu Nebenbeschäftigungen, Vorteilsannahme und –gewährung, Vermeidung von Interessenkonflikten und Befangenheit, Umgang mit Informationen sowie Verschwiegenheitspflichten zum Inhalt haben.

59.3 (1) *Das Land Steiermark bezog sich in seiner Stellungnahme auf den Bericht des RH „Anti-Claimmanagement bei Straßenbauvorhaben; Follow-up-Überprüfung“ (Steiermark 2015/2; TZ 19); demnach habe das Land Steiermark die Empfehlung des RH, einen Verhaltenskodex auszuarbeiten, durch Inkraftsetzung eines Erlasses, der Verhaltensstandards festschrieb, umgesetzt.*

Der in Kraft gesetzte Erlass, der die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs noch weiter verschärfe und die rechtlichen Grundlagen umfassend aufbereite, werde als ausreichend gesehen. Ein darüber hinausgehendes, speziell auf Sportgroßveranstaltungen abgestelltes Korruptionspräventionssystem bestehe derzeit nicht und solle allenfalls umgesetzt werden.

Für Mitarbeiter im Landesdienst würden nach den dienstrechtlichen Vorschriften ohnehin nur orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert (Richtwert 20 EUR) nicht als Geschenke gelten. Außerdem trügen notwendige Aus- und Fortbildungen zum Thema Antikorruption zur Bewusstseinsbildung bzw. Sensibilisierung der Landesbediensteten bei.

(2) *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, seine Präventivmaßnahmen laufend zu verbessern.*

59.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass er in seinem Bericht „Anti-Claimmanagement bei Straßenbauvorhaben; Follow-up-Überprüfung“ (Steiermark 2015/2) neben der Inkraftsetzung eines Erlasses zum Festschreiben der Verhaltensstandards (wie in TZ 59.1 (1) sehr wohl erwähnt) auch Kritikpunkte am Antikorruptionssystem des Landes Steiermark geäußert hatte. Dazu zählten das Fehlen bereichs- bzw. fachspezifischer Verhaltensrichtlinien beim Land Steiermark – wie das bei der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung (TZ 59.2 (1)) kritisierte Fehlen spezieller Vorkehrungen für Sportgroßveranstaltungen – und das Unterbleiben von Maßnahmen des Landes Steiermark, externe Konsulenten und ausführende Auftragnehmer an die Verhaltensrichtlinien zu binden. Der Erlass mit den Verhaltensstandards wäre dementsprechend zu erweitern.

Der RH betonte gegenüber dem Land Steiermark, dass es zwar für einen Teilbereich der i.Z.m. der Ski WM 2013 stehenden allfällig ungebührlichen Vorteile (z.B. Hotelnächtigungen) ein Monitoring installierte, jedoch die Einhaltung der in den dienstrechtlichen Vorschriften festgelegten Wertgrenze für orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert (Richtwert 20 EUR) ohne Monitoring nicht überprüfbar war.

Der RH erwiderte zudem, dass spezielle Schulungen nur dann zur Bewusstseinsbildung bzw. Sensibilisierung der Landesbediensteten zum Thema Antikorruption in Kontext der Ski WM 2013 voll wirksam hätten beitragen können, wenn das Land Steiermark die Durchführung dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vor Inangriffnahme der Sportgroßveranstaltung Ski WM 2013 und nicht zum Teil erst nach der Zuschlagsentscheidung bzw. sogar erst nach der Durchführung der Ski WM 2013 sichergestellt hätte.

Korruptions-
prävention –
Ski WM 2013

60.1 Die Organisation der Sportgroßveranstaltung Ski WM 2013 betraf sieben Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung und 18 Dienststellen des Landes Steiermark, sechs Bundesministerien, die Stadtgemeinde Schladming, den ÖSV, die Planai-Hochwurzen-Bahnen, die Hauser Kaibling GmbH & Co KG, die Reiteralm Bergbahnen, die ÖBB-Infrastruktur AG, den ORF und weitere Institutionen.



Die GPM Infrastruktur, die das Land Steiermark für die Gesamtkoordination der Großveranstaltung gründete, befasste sich nicht mit der Korruptionsprävention i.Z.m. der Ski WM 2013; auch keine andere Organisation war dafür verantwortlich.

60.2 Der RH kritisierte das Land Steiermark und das BMLVS, die es beide – als die führenden Finanzmittelgeber – verabsäumten, im Zuge der Abwicklung der Ski WM 2013 einen zentralen Compliance-Bereich einzurichten, der

- die Verantwortung für ein speziell für die Ski WM 2013 generiertes Korruptionspräventionssystem wahrgenommen hätte,
- die Bedeutung von Korruptionsprävention vermittelt hätte und der
- eine Plattform hätte bieten können, in der sich Compliance-Beauftragte aus allen relevanten Organisationen regelmäßig beraten, um Empfehlungen bzw. Richtlinien auszuarbeiten.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, vor Sportgroßveranstaltungen eine zentrale Compliance-Organisation einzurichten, in der Experten des BMLVS, des Landes Steiermark sowie weitere relevante Beteiligte vertreten sind, um im Vorfeld der jeweiligen Sportgroßveranstaltung zweckmäßige und wirkungsvolle Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu implementieren. Im Übrigen verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 59.

60.3 *(1) Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Einrichtung einer zentralen Compliance-Organisation mit Experten der betroffenen Rechtsträger im Vorfeld von Sportgroßveranstaltungen, auf ihre Praktikabilität hin zu prüfen sei und nach Möglichkeit bedarfsweise umgesetzt werden solle.*

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, seine Präventivmaßnahmen laufend zu verbessern.

Gleichstellung

Allgemeine Vorgaben

61.1 (1) Ob und inwieweit Gleichstellungsaspekte betreffend die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei den Maßnahmen zur Ski WM 2013 berücksichtigt wurden, überprüfte der RH anhand

- allgemeiner Vorgaben,
- der Förderungsvereinbarungen jener infrastrukturellen Maßnahmen⁷⁸, die Entscheidungsträger der Ausrichtung der Ski WM 2013 für unmittelbar erforderlich erachteten und vom Land Steiermark und vom BMLVS gefördert waren,
- der Zusammensetzung der Gremien, die die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 erforderlichen Entscheidungen zu treffen hatten, und
- der Baumaßnahmen des Zielstadion Planai, Talstation und Service-deck.

(2) Mit dem Ministerratsbeschluss vom 11. Juli 2000 wurde die interministerielle Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming eingerichtet, um die Strategie des Gender Mainstreaming auf Bundesebene umzusetzen. Die Arbeitsgruppe hat das Ziel, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu erreichen. Dies setzt voraus, dass Frauen und Männer gleichermaßen von den Gütern, Ressourcen und Chancen der Gesellschaft profitieren und daraus Nutzen ziehen. Eine dieser Ressourcen sind die Budgets der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Die Steiermärkische Landesregierung erachtet Gleichstellung als gemeinschaftliche Aufgabe und als einen zentralen Stellenwert für die Sicherung und Erreichung sozialer Gerechtigkeit. Im Jahr 2013 beschlossen die Landesregierung und der Landtag die steiermärkische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020. Diese gibt die Ziele und den Handlungsrahmen für die künftige Frauen- und Gleichstellungspolitik des Landes Steiermark vor.

Im Rahmen der Haushaltsreform des Landes Steiermark sind insbesondere auch Gender-Aspekte im Hinblick auf die Wirkungsorientierung zu berücksichtigen und in die Haushaltsführung zu integrieren.

Zusätzlich regelte ein Erlass des Landesamtsdirektors die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in den Formularen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Darüber hinaus wurden Leitfäden mit den Themen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Gender Budgeting erarbeitet.

⁷⁸ Zielstadion Planai, Pisteninfrastruktur, Mediocenter



(4) Für den Bereich des Förderwesens lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Vorgaben zur Gleichstellung vor. Jährlich ordnete das BMLVS lediglich die Besonderen Bundes-Sportfördermittel⁷⁹ – die grundsätzlich nicht zur Finanzierung der i.Z.m. der Ski WM 2013 geförderten Projekte herangezogen wurden⁸⁰ – den Geschlechtern zu.

- 61.2** Der RH stellte kritisch fest, dass in den vom Land Steiermark und dem BMLVS abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen jener Maßnahmen, die Entscheidungsträger der Ausrichtung der Ski WM 2013 für unmittelbar erforderlich erachteten, keine Vorgaben hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter enthalten waren und auch keine gendersensible Evaluierung dieser Fördermittel durchgeführt wurde. Es war für den RH deshalb nicht feststellbar, welche Personengruppen – getrennt nach Geschlechtern – von der jeweils geförderten Maßnahme Nutzen ziehen konnten.

Der RH empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS, im Vorfeld der Förderung von Sportgroßveranstaltungen eine gendersensible Evaluierung der Förderungen durchzuführen, um eine gendergerechte Vergabe von Fördermitteln zu ermöglichen. Die fördernde Stelle könnte in geeigneten Fällen die Umsetzung des Gender Mainstreaming zur Förderungsvoraussetzung erheben.

- 61.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen.*

Chancen- und Geschlechtergleichheit in den Entscheidungsgremien

- 62.1** (1) Der Nationale Aktionsplan für eine Gleichstellung von Frauen und Männern vom Juni 2010 definierte Maßnahmen und Strategien der Bundesregierung, die darin u.a. eine Selbstverpflichtung der Kapitalgesellschaften und Unternehmen der öffentlichen Hand auf einen Frauenanteil in den Aufsichtsräten von 25 % bis 2013 und von 40 % bis 2018 forderte. Für Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % beteiligt ist, verordnete der Ministerrat Quoten – 25 % bis 2013 und 35 % bis 2018 – per Beschluss vom März 2011.

(2) Um das Ziel der ausgeglichenen Geschlechterbalance – neben der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Eignung – in durch die Steiermärkische Landesregierung zu besetzenden Aufsichtsräten sicherzustellen, sollte der Frauenanteil für alle vom Land Steiermark

⁷⁹ Seit 2013 einschließlich der § 11a-Mittel gemäß BSFG 2005

⁸⁰ Das BMLVS förderte lediglich die Ausrichtung von Jugendcamps (TZ 26) mit 40.000 EUR mit Mitteln der Besonderen Sportförderung. Sämtliche weitere Projekte förderte das BMVLS mit Mitteln der Allgemeinen Sportförderung (rd. 23,97 Mio. EUR).

Gleichstellung

zu besetzenden Positionen bis 31. Dezember 2018 in den Aufsichtsräten bzw. Beiräten von Unternehmen mindestens 35 % betragen.

(3) Die bei der Organisation der Ski WM 2013 involvierten Entscheidungsgremien und leitenden Organe der eingebundenen Unternehmen setzten sich nach Geschlechtern folgendermaßen zusammen:

Tabelle 21: Anteil Frauen und Männer in den Entscheidungsgremien/leitenden Unternehmensorganen der Ski WM 2013

	2008		2014		Gesamt	Gesamt	Anteil
	w	m	w	m	2008	2014	2008/2014
	Anzahl						weibl. in %
Task Force¹	0	3			3	–	0/0
ÖSV-Bauausschuss	0	10	–	– ⁷	10	–	0/0
Sachverständigenrat Planai–Hochwurzen–Bahnen							
Land ²	1	3	1	3	4	4	25/25
Bund ⁶	1	5	1	5	6	6	16,67/16,67
Sachverständigenrat Hauser Kaibling GmbH & Co KG							
Land ³	1	3	1	3	4	4	25/25
Bund ⁶	1	5	1	5	6	6	16,67/16,67
Sachverständigenrat Reiteralp Bergbahnen							
Land ²	1	3	1	3	4	4	25/25
Bund ⁶	1	5	1	5	6	6	16,67/16,67
GPM Infrastruktur							
Beiratsmitglieder ⁴		7			7	–	0/0
Geschäftsführer		1		1 ⁵	1	1	0/0
Planai–Hochwurzen–Bahnen							
Geschäftsführer		1		1	1	1	0/0
Aufsichtsrat	1	11	2	10	12	12	9,09/16,67
Hauser Kaibling Seilbahn– und Lift GmbH							
Geschäftsführer		1		1	1	1	0/0
Aufsichtsrat		7	1 ⁸	6	7	7	0/14,29

¹ nur eine Sitzung im Jahr 2008

² konstituierende Sitzung am 14. April 2010

³ konstituierende Sitzung am 23. April 2010

⁴ errichtet am 1. April 2009

⁵ in Liquidation

⁶ konstituierende Sitzung am 24. Oktober 2012

⁷ aufgelöst

⁸ mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 2014

Quellen: Planai–Hochwurzen–Bahnen; Hauser Kaibling GmbH & Co KG; GPM Infrastruktur; Land Steiermark; Darstellung RH



In allen Entscheidungsgremien lag der Anteil der weiblichen Entscheidungsträger bei maximal 25 %. In der Managementrunde (Jour Fixe) der Planai-Hochwurzen-Bahnen, in der die wichtigsten Entscheidungen des Unternehmens getroffen werden, waren zwei Frauen – von insgesamt acht Teilnehmern – vertreten. Die Letztentscheidung traf jedoch die Geschäftsführung, und diese nahmen in den Jahren 2008 bis 2012 ausschließlich Männer wahr. Im Aufsichtsrat des Unternehmens wirkte im Jahr 2008 von insgesamt zwölf Mitgliedern eine Frau als Vertreterin des Betriebsrats. Im Jahr 2014 war eine weitere Frau im Aufsichtsrat vertreten. Im Aufsichtsrat der Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH⁸¹ war ab Mitte 2014 eine Frau vertreten.

(4) Der Anteil der weiblichen Besucher der Ski WM 2013 lag bei 50 %.

62.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Frauenquote in den Entscheidungsgremien und leitenden Organen der Unternehmen, die in die Organisation der Ski WM 2013 eingebunden waren, niedrig war bzw. dass Frauen gar nicht – wie in den Geschäftsführungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen und der Hauser Kaibling GmbH & Co KG – vertreten waren. Besonders niedrig war der Anteil der Frauen im ÖSV-Bauausschuss und in den Sachverständigenräten (0 % bis 25 %), den für die Förderungen der Infrastrukturmaßnahmen der Ski WM 2013 ausschlaggebenden Gremien (TZ 7).

(2) In den beiden Aufsichtsräten der Planai-Hochwurzen-Bahnen und der Hauser Kaibling GmbH & Co KG lag der Anteil der Frauen noch unter dem bis 2018 vom Land Steiermark geforderten Wert von 35 %. Der RH erblickte diesbezüglich Aufholbedarf, um das Ziel der ausgeglichenen Geschlechterbalance im Sinne der Vorgabe zu erreichen.

Er empfahl dem Land Steiermark und dem BMLVS als Förderungsgeber bei Sportgroßveranstaltungen und als Eigentümervertreter bei seinen Tochtergesellschaften, Maßnahmen zu ergreifen, die ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in allen Entscheidungsgremien und -ebenen im Zusammenhang mit der Organisation von Sportgroßveranstaltungen sicherstellen.

Weiters empfahl er dem Land Steiermark Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, den Frauenanteil von 35 % in durch die Landesregierung zu besetzenden Aufsichts- und Beiräten zu erreichen.

(3) Der RH wies explizit auf das ausgeglichene Geschlechterverhältnis bei den Besuchern der Ski WM 2013 hin.

⁸¹ Die Gesellschaft war der Komplementär der Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & CoKG.

Gleichstellung

62.3 *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen.*

Gender Mainstreaming bei den Baumaßnahmen Talstation und Servicedeck des Zielstadions Planai

63.1 (1) Ob und inwieweit Gleichstellungsaspekte betreffend die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei den Baumaßnahmen der Planai-Hochwurzten-Bahnen berücksichtigt wurden, überprüfte der RH anhand

- allgemeiner Vorgaben,
- der Vorgaben bei der Planung,
- der Ausführung der Baumaßnahmen und
- der Steuerung und Evaluierung.

(2) In der Planai-Hochwurzten-Bahnen gab es keine allgemeinen unternehmenseigenen Vorgaben für Gender Mainstreaming.

(3) Die Planai-Hochwurzten-Bahnen legten bei den von ihr durchgeführten Baumaßnahmen – Talstation und Servicedeck – besonderen Wert auf die Herstellung von Wickelräumen, Familien-Tiefgaragenplätzen mit Überbreite (2,90 m), Ruhezonen und -inseln, Umkleidekabinen und diversen Serviceeinrichtungen bei den Parkplätzen (z.B. Sitzmöglichkeiten). Damit wollte die Planai-Hochwurzten-Bahnen die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen bei der Errichtung der Talstation und des Servicedecks berücksichtigen. Eine geschlechterspezifische Analyse aus Sicht der Benutzer von Talstation und Servicedeck mit Fokus auf die Geschlechtergerechtigkeit lag den Baumaßnahmen jedoch nicht zugrunde. Die Planai-Hochwurzten-Bahnen führte auch nachträglich keine derartige Analyse durch.

63.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Baumaßnahmen, die lt. Planai-Hochwurzten-Bahnen die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen berücksichtigen sollten, weder auf allgemeinen unternehmenseigenen Vorgaben für Gender Mainstreaming noch auf einer geschlechterspezifischen Analyse aus Sicht der Benutzer fußen. Er anerkannte jedoch, dass die Planai-Hochwurzten-Bahnen grundsätzlich bestrebt war, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen zu berücksichtigen.

(2) Infolge der nicht durchgeführten geschlechterspezifischen Analysen aus Sicht der Benutzer von Talstation und Servicedeck mit Fokus auf die Geschlechtergleichheit der Baumaßnahmen fehlten valide gender-



disaggregierte Daten, aus denen hätte abgeleitet werden können, ob die besonderen Baumaßnahmen, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen berücksichtigen sollten, auch ihren Zweck erfüllten bzw. ob ein allfälliger Handlungsbedarf für das Gender Mainstreaming gegeben ist.

Der RH empfahl der Planai-Hochwurzen-Bahnen, allgemeine Vorgaben für Gender Mainstreaming bei Bauausführungen zu erarbeiten und Datenerhebungen für geschlechterspezifische Analysen und Ableitung allfälliger Maßnahmen für das Gender Mainstreaming durchzuführen.

Wirkungs- orientierung

64.1 (1) Die Haushaltsrechtsreform des Bundes sieht seit Jänner 2013 das Element der Wirkungsorientierung vor.

Jedes Ressort sowie die obersten Organe hatten im Rahmen der Budgeterstellung für ihre Untergliederungen ein bis maximal fünf Wirkungsziel(e) zu formulieren. Diese Wirkungsziele definieren jene Wirkungen, die für die Bürger mit dem Einsatz der öffentlichen Mittel des Bundes der jeweiligen Untergliederung kurz- bis mittelfristig erzielt werden sollten. Die Wirkungsziele des BMLVS fließen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben und Richtlinien – in die Beurteilung der Förderrelevanz von Investitionsprojekten mit ein.

(2) Der RH analysierte vor dem Hintergrund der – vor Inkrafttreten der Haushaltsrechtsreform – vom BMLVS geförderten und von den Förderungsnehmern des Landes Steiermark, das seinerseits als Förderungsnehmer gegenüber dem BMLVS auftrat, abgewickelten sechs unmittelbar WM-relevanten Projekte⁸² der Ski WM 2013, ob diese Maßnahmen die vom BMLVS angestrebten Wirkungsziele im Bereich Sport unterstützten.

(3) Maßgeblich für das Budget des Sports ist die Untergliederung 14. Das für Sportgroßveranstaltungen relevante Wirkungsziel 5 lautete 2013 und 2014: „Durch gezielte Aufklärung und Förderung von geeigneten Maßnahmen sollen mehr Menschen in Österreich zur Ausübung gesundheitsfördernder Bewegung animiert und unter Nutzung bestehender und zu entwickelnder Möglichkeiten sollen sich österreichische Spitzensportler in so vielen Sportdisziplinen wie möglich als Weltklasse positionieren.“

⁸² Pisteninfrastruktur Haus im Ennstal, Reiteralm und Planai, Zielstadion Planai, Medien-center sowie Athletic Area

Das BMLVS begründete das Ziel insbesondere mit der erstrebenswerten Senkung der sportlich inaktiven Bevölkerung und damit, dass Spitzensportleistungen der Weltklasse unverzichtbarer Bestandteil einer hochentwickelten Kultur seien. Die Zielerreichung sollte anhand der Steigerung der internationalen Topplatzierungen von österreichischen Sportlern⁸³ und anhand des Rückgangs der sportlich inaktiven Bevölkerung nachgewiesen werden.

(4) Auf der Ebene der Detailbudgets legte das BMLVS einzelne Ziele, Maßnahmen sowie Meilensteine und Kennzahlen fest. Für die Beurteilung des RH, ob die Projekte der Ski WM 2013 die vom BMLVS angestrebten Wirkungen unterstützten, dienten die Ziele

- 14.03.02: Steigerung der geförderten bzw. unterstützten Sportgroßveranstaltungen in Österreich sowie
- 14.03.04: Durch die Realisierung von Infrastrukturvorhaben von gesamtösterreichischer – über den Interessenbereich eines Landes oder mehrerer Länder hinausgehend – und internationaler Bedeutung sollen die Voraussetzungen für die Durchführung von internationalen Sportgroßereignissen in Österreich sichergestellt werden.

64.2 (1) Nach Ansicht des RH waren die sechs vom BMLVS geförderten Projekte der Ski WM 2013 grundsätzlich im Einklang mit dem Wirkungsziel 5; unmittelbar im Einklang in Bezug auf die Positionierung österreichischer Spitzensportler in der Weltklasse und mittelbar in Bezug auf die Zunahme der Anzahl der Menschen, die gesundheitsfördernde Bewegung aufgrund der Ski WM 2013 ausüben. Die Projekte können auch als im Sinne des im Detailbudget 14.03.02 definierten Ziels der Steigerung der geförderten Sportgroßveranstaltungen gesehen werden.

(2) Der RH betrachtete jedoch die Förderung von einzelnen Infrastrukturprojekten, wie Mediocenter, Athletic Area oder Zielstadion, vor dem Hintergrund der Ziele und Maßnahmen des Detailbudgets 14.03.04 als kritisch. Diesen Maßnahmen fehlte im Betrieb nach der Ski WM 2013 wegen der nur regionalen Bedeutung die geforderte gesamtösterreichische und internationale Bedeutung. Damit besteht das Risiko, dass die Förderung derartiger Infrastrukturmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der mittel- bis längerfristig angestrebten Wirkung unterbunden wäre.

⁸³ Die österreichischen Sportler holten bei der WM 2013 in Schladming insgesamt zwei Gold-, zwei Silber- und vier Bronzemedailien.



Die Kohärenz der Ziele des Detailbudgets „Steigerung von geförderten Sportgroßveranstaltungen“ und „Realisierung von Infrastrukturvorhaben von gesamtösterreichischer und internationaler Bedeutung“ stand nach Ansicht des RH allerdings in einem Spannungsverhältnis, weil auch Infrastrukturmaßnahmen mit lediglich regionaler Bedeutung – wie die Förderungen für Infrastrukturmaßnahmen der Ski WM 2013 zeigten – als Voraussetzung zur Durchführung von Sportgroßveranstaltungen erforderlich sein können.

Der RH empfahl dem BMLVS daher, die Ziele des Detailbudgets 14.03.04 derart zu adaptieren, dass die gesamtösterreichische und internationale Bedeutung auf die Sportgroßveranstaltungen – und nicht auf die Infrastrukturvorhaben – gelegt wird. Hierbei sollte bei der Förderung von Infrastrukturvorhaben aus öffentlichen Mitteln, die als Voraussetzung für die Sportgroßveranstaltungen erforderlich sind, der Fokus stets auf wirtschaftlich optimierten Lösungen zur Erreichung der nachhaltigen Wirkung liegen.

64.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS werde die Nachnutzung grundsätzlich dadurch erfüllt, dass vertraglich eine Berichtspflicht über die Nachnutzung festgelegt sei. Die Nachhaltigkeit von Förderungsvorhaben sei in der Praxis kaum auf den rein sportlichen Bereich zu begrenzen, weil viele sportrelevante Infrastrukturen Mehrfachnutzungen zulassen. Aus Ressortsicht sei eine Nutzung, die über den sportlichen Bereich hinausgeht, insofern wünschenswert, als damit die Betriebskosten für entsprechende Einrichtungen bestritten werden können.*

64.4 Der RH betonte gegenüber dem BMLVS, dass aufgrund des Schwerpunkts auf der gesamtösterreichischen und internationalen Bedeutung der geförderten Infrastrukturvorhaben im Detailbudget 14.03.04 das Risiko besteht, dass Förderungen, wie beim Mediocenter, beim Athletic Area oder beim Zielstadion hinkünftig unterbunden wären. Um derartige Vorhaben, denen die gesamtösterreichische und internationale Bedeutung nach der Sportgroßveranstaltung im Betrieb fehlt, im Sinne der Wirkungsorientierung kohärent fördern zu können, wäre die Zielsetzung des Detailbudgets 14.03.04 zu adaptieren. Er verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

**Getroffene
Maßnahme**

65 Noch während der Gebarungsüberprüfung des RH an Ort und Stelle verlängerte das Land Steiermark die Nutzungsrechte am Skygate nicht, weshalb die Planai-Hochwurzen-Bahnen selbst einen neuen Sponsor für das Skygate suchte (TZ 20).

Schlussempfehlungen

66 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Steiermark und BMLVS

(1) Bei Sportgroßveranstaltungen wäre eine Gesamtkostenverfolgung einzurichten, um einen Gesamtüberblick über die Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen. (TZ 4)

(2) Für eine große und komplexe Sportveranstaltung sollte ein Projektmanagement eingerichtet werden, das für die Gesamtsteuerung und –koordination zuständig und verantwortlich ist. (TZ 7)

(3) Auf der Vorlage von Geschäftsordnung und Sitzungsprotokollen wäre gegenüber wesentlichen Entscheidungsträgern (z.B. ÖSV-Bauausschuss) zu bestehen, um deren Entscheidungsgrundlagen und Willensbildung transparent gegenüber der öffentlichen Hand sicherzustellen und die Stellung der öffentlichen Hand als wesentlicher Investor zu stärken. (TZ 7)

(4) Der Veranstaltungsvertrag (Hosting Contract) sollte vor der Vergabe von Förderungen beim Veranstalter vollinhaltlich eingefordert werden, um den zweckmäßigen und wirkungsvollen Einsatz der Mittel der öffentlichen Hand transparent sicherzustellen. (TZ 8)

(5) Für Förderungen von Sportgroßveranstaltungen sollten ein Controlling – vor Abschluss von Förderungsvereinbarungen – im Kompetenz- und Fachbereich des Landes Steiermark und des BMLVS eingerichtet und Maßnahmen ausschließlich nach deren positiver Bewertung hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gefördert werden. (TZ 9)

(6) Vor dem Abschluss von Förderungsvereinbarungen über Infrastrukturmaßnahmen für Sportgroßveranstaltungen wären die jeweiligen Maßnahmen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen sowie mit eigenen Ressourcen hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit – unter Einbeziehung alternativer Möglichkeiten – zu bewerten. (TZ 13, 21, 22, 24)

(7) In den Förderungsvereinbarungen wären die Voraussetzungen für die Förderung und die Ermittlung der Förderungshöhe exakt zu definieren sowie der Modus für die Abrechnung festzulegen, um aufwändige Prüfungen, Beratungen und Entscheidungen während



der Förderungsabwicklung zu vermeiden und um die Rechtssicherheit für Förderungsnehmer und –geber sicherzustellen. (TZ 19)

(8) Bei Beauftragung von Sachverständigen sollte auf eine transparente und nachvollziehbare Leistungserbringung geachtet und eine einwandfreie Ergebnisqualität sichergestellt werden. (TZ 19)

(9) Vor dem Abschluss von Förderungsvereinbarungen über Infrastrukturmaßnahmen für Sportgroßveranstaltungen wäre deren Sportrelevanz umfassend mit Kosten–Nutzen–Analysen zu evaluieren. (TZ 20)

(10) Vor dem Abschluss von Förderungsvereinbarungen über Infrastrukturmaßnahmen für Sportgroßveranstaltungen sollte die Nutzbarkeit der geförderten Maßnahmen durch die jeweilige Zielgruppe umfassend, objektiv und nachvollziehbar evaluiert werden. (TZ 21)

(11) Es wären keine Maßnahmen für Sportgroßveranstaltungen zu fördern, welche der Veranstalter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu erfüllen hat und die ihm von dritter Seite abgegolten werden. (TZ 29)

(12) Fördermittel sollten nur dann vergeben werden, wenn die Transparenz in der Abwicklung der zu fördernden Maßnahmen sichergestellt ist. (TZ 49)

(13) Es wäre verstärkt auf die Sicherstellung der Nachhaltigkeit von geförderten Maßnahmen zu achten. (TZ 51)

(14) Bereits in der Planungsphase von Sportgroßveranstaltungen sollte ein speziell darauf abgestimmtes Korruptionspräventionssystem mit

- entsprechender Zieldefinition,
- Analyse der potenziellen Risiken sowie
- Festlegung von Grundsätzen und Maßnahmen zur Begrenzung der Korruptionsrisiken,

unter besonderer Berücksichtigung des Transparenzgedankens, erarbeitet, zeitgerecht umgesetzt und nach Beendigung der Veranstaltung evaluiert werden. (TZ 59)

Schlussempfehlungen

(15) Vor Sportgroßveranstaltungen wäre eine zentrale Compliance-Organisation einzurichten, in der Experten des BMLVS, des Landes Steiermark sowie weitere relevante Beteiligte vertreten sind, um im Vorfeld der jeweiligen Sportgroßveranstaltung zweckmäßige und wirkungsvolle Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu implementieren. (TZ 60)

(16) Im Vorfeld der Förderung von Sportgroßveranstaltungen sollte eine gendersensible Evaluierung der Förderungen durchgeführt werden, um eine gendergerechte Vergabe von Fördermitteln zu ermöglichen. Die fördernde Stelle könnte in geeigneten Fällen die Umsetzung des Gender Mainstreaming zur Förderungsvoraussetzung erheben. (TZ 61)

(17) Es wären Maßnahmen zu ergreifen, die ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in allen Entscheidungsgremien und -ebenen im Zusammenhang mit der Organisation von Sportgroßveranstaltungen sicherstellen. (TZ 62)

Land Steiermark

(18) Zur Feststellung der nachhaltigen Wirkung von Investitionen sollte hinkünftig eine Gesamtübersicht – mit Budgetzuordnung und Soll-Ist-Vergleichen – der Finanzierungen von Sportgroßveranstaltungen sichergestellt werden. (TZ 5)

(19) Es wäre strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen zur Erreichung einer ausgeglichenen Budgetgebarung und Eindämmung der Neuverschuldung Priorität zu geben und dies auch bei der Finanzierung von Sportgroßveranstaltungen zu berücksichtigen. (TZ 5 und 23)

(20) Einrichtungen zur Koordination aller im Zusammenhang mit der infrastrukturellen und organisatorischen Vorbereitung gestandenen Planungen und Maßnahmen einer Sportgroßveranstaltung sollten sowohl die Kostenverfolgung als auch das Riskmanagement selbst operativ durchführen, um die Steuerungs- und Kontrollmechanismen zu verbessern und die Zielerreichung sicherzustellen. (TZ 11)

(21) Technisch-funktional zusammengehörige Leistungen wären in einem vergaberechtskonformen Verfahren zu vergeben. Qualitative Erwägungen, wie etwa besondere Erfahrungen oder Fähigkeiten der Bieter, können dabei als Zuschlagskriterien in die Vergabeentscheidung einfließen. (TZ 12)



(22) Bautechnische Sachverständige und Begleitende Kontrollen sollten nur mit exakten Leistungsbildern, die den Inhalt, die Art und den Umfang der Überprüfung der Förderungsmaßnahmen sowie der Einhaltung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen im Detail festlegen, beauftragt werden. (TZ 12)

(23) Hinweisen in Gutachten über Relevanz oder Umfang einzelner geförderter Maßnahmen bei der Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen sollte nachgegangen und selbst eine objektive sowie nachvollziehbare Überprüfung derartiger Hinweise veranlasst werden. (TZ 14)

(24) Vor Investitionsmaßnahmen für weitere Sportgroßveranstaltungen, die nachhaltige touristische Impulse bringen sollen, wäre jeweils ein Gesamtkonzept mit Zielen und den erwarteten nachhaltigen touristischen Wirkungen samt Monitoring und Evaluierung zu erstellen. Dabei sollte auch die Wertschöpfung berücksichtigt werden. (TZ 15 und 17)

(25) Bei Förderfällen wären die landeseigenen Förderrichtlinien und die Aufgabenverantwortung der steirischen Gemeinden zu beachten. (TZ 23)

(26) Es wären keine Maßnahmen für Sportgroßveranstaltungen zu fördern, welche der Veranstalter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu erfüllen hat und die ihm von dritter Seite abgegolten werden. (TZ 26 und 34)

(27) Es wäre Sorge zu tragen, dass einheitliche Abwicklungs- und Abrechnungsmodalitäten von Förderungen dergestalt vorliegen, dass Förderungsprojekte wie die Breitbandoffensive zeitnah schlussgerechnet werden können. (TZ 28)

(28) Es sollte ein Endbericht über die umgesetzten Maßnahmen und die realisierten CO₂-Einsparpotenziale erstellt werden, um eine fundierte Basis für die Planung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei künftigen Sportgroßveranstaltungen zu erhalten. (TZ 31)

(29) Es wären vom Förderungsnehmer des Projekts „Vorbereitung und Durchführung einer nachhaltig ausgerichteten Ski WM 2013“ nachträglich sämtliche Berichte und Kostennachweise in Form von Originalbelegen abzuverlangen, um eine ordnungsgemäße Kontrolle des Leistungsanspruchs dem Grunde und der Höhe nach sicherzu-

Schlussempfehlungen

stellen und bei mangelhafter Leistungserfüllung etwaige Rückforderungsansprüche zu prüfen. (TZ 34)

(30) Im Lichte der finanziellen Herausforderungen und des insgesamt vergleichsweise schlechten Straßenzustands sollten außerplanmäßige und regionale Investitionen in die Straßeninfrastruktur aus Anlass von Sportgroßveranstaltungen insofern zurückhaltend gehandhabt werden, als dennoch die Verkehrssicherheit und die Befahrbarkeit des gesamten Straßennetzes im Verantwortungsbe- reich des Landes Steiermark durch geeignete Prioritäten sicherzu- stellen wäre. (TZ 35)

(31) Die Projekte der Straßeninfrastruktur wären möglichst zeitnah schlusszurechnen. (TZ 35)

(32) Die Finanzierung kommunaler Projekte sollte im Wege von För- derungsvereinbarungen durchgeführt werden, um den zweckmä- ßigen und wirkungsvollen Einsatz der Mittel der öffentlichen Hand für Sportgroßveranstaltungen zu verbessern. (TZ 36)

(33) Es wäre ein für alle Landesbediensteten gültiger Verhaltensko- dex unter Berücksichtigung von Korruptionspräventionsaspekten zu erlassen. Dieser sollte insbesondere ein gesetzeskonformes, rechtmä- ßiges, an ethischen Grundsätzen orientiertes Verhalten, Regelungen zu Nebenbeschäftigungen, Vorteilsannahme und –gewährung, Ver- meidung von Interessenkonflikten und Befangenheit, Umgang mit Informationen sowie Verschwiegenheitspflichten zum Inhalt haben. (TZ 59)

(34) Maßnahmen sollten ergriffen werden, die dazu beitragen, den Frauenanteil von 35 % in durch die Landesregierung zu besetzenden Aufsichts- und Beiräten zu erreichen. (TZ 62)

**Land Steiermark
und ÖBB–Infra-
struktur AG**

(35) Hinsichtlich des Projekts Auflassung der Eisenbahnkreuzungen „Schladming West“ wäre das Projekt gemeinsam mit der Stadtge- meinde Schladming im Hinblick auf die Durchfahrtshöhe für Busse und Lastkraftwagen sowie die Verkehrssicherheit zu evaluieren, um festzustellen, ob die Auflassung weiterhin erforderlich ist. (TZ 25)



BMLV

(36) Vor der Beauftragung bzw. Nominierung einer Begleitenden Kontrolle sollte zur Überprüfung der Umsetzung von geförderten Maßnahmen sichergestellt werden, dass

- den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes bei der Vergabe entsprochen wird und dass
- exakte Leistungsbilder, die den Inhalt, die Art und den Umfang der Überprüfung von geförderten Maßnahmen sowie der Einhaltung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen im Detail festlegen, vereinbart werden. (TZ 12)

(37) Genaue Leistungsbilder wären auszuarbeiten, die die Anforderungskriterien an die Überprüfung von Förderfällen als Voraussetzung für die Vergabe der Förderungen exakt definieren und eine eigene darauf aufbauende Beauftragung für jedes zu fördernde Projekt abzuschließen. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Förderungen gemäß den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vergeben und Fehlplanungen sowie daraus resultierende Fehlinvestitionen vermieden werden. (TZ 14)

(38) Es sollte sichergestellt werden, dass der Überprüfung von Förderfällen sämtliche erforderliche Unterlagen zugrundeliegen. (TZ 14)

(39) Die Ziele des Detailbudgets 14.03.04 wären derart zu adaptieren, dass die gesamtösterreichische und internationale Bedeutung auf die Sportgroßveranstaltungen – und nicht auf die Infrastrukturvorhaben – gelegt wird. Hierbei sollte bei der Förderung von Infrastrukturvorhaben aus öffentlichen Mitteln, die als Voraussetzung für die Sportgroßveranstaltungen erforderlich sind, der Fokus stets auf wirtschaftlich optimierten Lösungen zur Erreichung der nachhaltigen Wirkung liegen. (TZ 64)

Land Steiermark, BMLVS und Planai– Hochwurzen– Bahnen Gesellschaft m.b.H.

(40) Mängel in der Kostenplanung und –kontrolle sowie der wirtschaftlichen Abwicklung von Förderungen wären durch zweckentsprechende Maßnahmen zu unterbinden. (TZ 49)

Schlussempfehlungen

Planai–Hoch- wurzen–Bahnen Gesellschaft m.b.H.

(41) Um Mehrkosten für Umplanungen zu vermeiden, wären vor der Beauftragung weitergehender Planungen alle für die spätere Umsetzung des Bauvorhabens erforderlichen Rechte zu sichern. (TZ 39)

(42) Vor Investitionsentscheidungen sollten aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf der Grundlage aktueller Daten bzw. nachvollzieh- und begründbaren Annahmen erstellt und die tatsächliche Wirtschaftlichkeit durchgeführter Investitionen anhand von Soll–Ist–Vergleichen überprüft werden. (TZ 40)

(43) Bei der sachlichen und rechnerischen Prüfung von Mehrkostenforderungen und Rechnungen wäre das Vier–Augen–Prinzip durchgängig einzuhalten. (TZ 41)

(44) Prüfungshandlungen wären lückenlos zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen. (TZ 41)

(45) Aus den Prozessdarstellungen (Ablaufdiagrammen) sollten sämtliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Projektbeteiligten hervorgehen. (TZ 41)

(46) Die Projektunterlagen (z.B. Originalangebote) sollten vollständig in den unternehmenseigenen Räumlichkeiten aufbewahrt werden, um unabhängig von beauftragten Dritten jederzeit darauf zugreifen zu können. (TZ 41)

(47) Ein einheitliches Ablagesystem für Bauprojekt–Unterlagen wäre zu erarbeiten, um die Unterlagen jederzeit rasch aufzufinden. (TZ 41)

(48) Die Bemühungen zum Anti–Claimmanagement sollten etwa durch vollständige und präzise Ausschreibungsunterlagen verstärkt werden. So sollte den mit der Überprüfung der Planung und Ausschreibungsunterlagen Beauftragten ausreichend Zeit gewährt werden, um eine detaillierte Prüfung zu ermöglichen. (TZ 42)

(49) Die Planer und die mit der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen Befassten wären dazu zu verpflichten, die Ausschreibungsreife mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. (TZ 42)

(50) Klauseln zur Integrität und zur Vermeidung von Interessenskollisionen sowie die Vereinbarung von Pönalen bei Verletzung dieser Bestimmungen sollten in die Verträge der Planai–Hochwurzen–Bahnen mit den Auftragnehmern betreffend immaterielle Leistungen aufgenommen werden. (TZ 42)



(51) Bei Bauprojekten wäre von den Auftragnehmern eine vollständige Kostenplanung entsprechend der ÖNORM B 1801-1 einzufordern. (TZ 44)

(52) Vor der Zuschlagserteilung wären alle Kalkulationsblätter, insbesondere jene zur Preisermittlung (Kalkulationsblatt K7) für sämtliche Positionen des Leistungsverzeichnisses vorlegen zu lassen. (TZ 46)

(53) Bei Bauvorhaben wären sämtliche zusätzliche oder geänderte Leistungen mit rechtsgültig unterzeichneten und vom Auftragnehmer gegengezeichneten Auftragsschreiben zu beauftragen. (TZ 47)

(54) Eine ausreichende Planungs- und Entscheidungsvorbereitung wäre bei Bauvorhaben sicherzustellen. (TZ 51)

(55) Die Dokumentation wesentlicher Verfahrensschritte – wie die Angebotsprüfung – wären sicherzustellen, wesentliche Fragen mit Bietern vor Mitteilung der jeweiligen Zuschlagsentscheidung abzuklären und allenfalls erforderliche Festlegungen zur Umsetzung von Angeboten im jeweiligen Auftragsschreiben zu treffen. (TZ 52)

(56) Vertragsänderungen sollten restriktiver angewendet und die Abrechnung nach tatsächlichen Mengen gemäß abgeschlossenem Einheitspreisvertrag bevorzugt werden. (TZ 53)

(57) Bauaufträge wären in Wahrnehmung der Bauherrnfunktion selbst zu unterfertigen und zudem vom Auftragnehmer unterschreiben zu lassen, um rechtskonforme Auftragsverhältnisse herzustellen. (TZ 53)

(58) Der Qualität des Leistungsverzeichnisses sollte erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden. (TZ 55)

(59) Wegen der Qualitätsmängel bei den Mengenangaben der Leistungen „fördern bis 5 km“ und „Aufzahlung Schalung rund bis 5,0 m“ wären entsprechende Rückforderungen gegenüber dem Generalplaner zu prüfen. (TZ 56 und 57)

(60) Es sollte verstärkt auf eine Verbesserung der Ausschreibungsqualität geachtet werden, bspw. durch die Einforderung einer Bestätigung der Ausschreibungsreife seitens des Planers und der örtlichen Bauaufsicht. (TZ 57)

Schlussempfehlungen

(61) Allgemeine Vorgaben für Gender Mainstreaming wären bei Bauausführungen zu erarbeiten und Datenerhebungen für geschlechterspezifische Analysen und Ableitung allfälliger Maßnahmen für das Gender Mainstreaming durchzuführen. (TZ 63)

ANHANG

Anhang 1: Projektbeschreibungen für die weiteren Maßnahmen

Anhang 2: Förderungsabrechnung für das Servicedeck

Anhang 3: Sondermarketing zur Ski WM 2013

Anhang 4: Straßenbaumaßnahmen im Bezirk Liezen für die Ski WM 2013

Anhang 5: Prognosekosten für das Teilprojekt „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“

Anhang 6: Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anhang 1: Projektbeschreibungen für die weiteren Maßnahmen

Parkhaus Planai

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten nur eines der sechs Geschoße des Parkhauses, weil das oberste Geschoß für die Ski WM 2013 als Abstellfläche für Übertragungswägen und als TV Compound genutzt wurde. Nachdem die Planai-Hochwurzen-Bahnen das Parkhaus unabhängig von der Ski WM 2013 errichtete, rechnete der RH nur die WM-relevanten Fördermittel – 900.000 EUR – in die Gesamtinvestitionen ein.

Athletic Area und Grundstück

Ein für die Ski WM 2013 errichtetes Gebäude und zwei Spielflächen, die bei der Großveranstaltung

- für die Eröffnungszeremonie
- als Sammel- und Versorgungspunkt für Volontäre und Sicherheitskräfte und
- als Standort für Fernsehübertragungswägen und Technik

dienten. Nach der Ski-WM wurde das Areal als Heimstätte des ortsansässigen Fußballvereins, Trainingszentrum für Schulen und Fußballtrainingslager genutzt.

Sporthaus Wintersportverein Schladming

Der Wintersportverein Schladming war wesentlich in die Vorbereitungen der Ski WM 2013 eingebunden. Der Sitz des Vereins war in der Talstation der Planai Bahn untergebracht und war im Zuge des Neubaus zu räumen. Der Wintersportverein Schladming kaufte aus diesem Grund ein Gebäude in Schladming.

Haus des Steirischen Wintersports

Aus- und Umbau des „Haus des Steirischen Wintersports“ in Haus im Ennstal, dem Sitz des steirischen Schilehrerverbands, das als Pressezentrum bei Sportveranstaltungen dient.

Investitionen in die Gemeindestraßen

Straßenneubauten, –sanierungen, Parkraumbewirtschaftung etc. sollten dazu beitragen, die Zufahrtswege zum Zielstadion Planai zu reduzieren und den Ortskern verkehrstechnisch zu entlasten.

Investitionen ORF

Der ORF investierte selbst rd. 1,6 Mio. EUR für technische Hilfe wie z.B. Übertragungstechnik, Signal- und Stromverteilung, Glasstudios, Kabelbrücken etc. Aus diesen Investitionen konnte der ORF rd. 1,8 Mio. EUR Erlöse lukrieren. Die Planai-Hochwurzen-Bahnen stellte dem ORF zur Durchführung von Übertragungen Flächen, Räumlichkeiten und Anschlussstellen kostenlos zur Verfügung. Der ORF beteiligte sich an den dafür von den Planai-Hochwurzen-Bahnen zu tragenden Kosten mit einem Einmalbetrag von 100.000 EUR.

Kommunale Ablöse, Damenspeedstrecke

Zur Gewährleistung der Durchführung der Ski WM 2013 war im Bereich der Damenspeedstrecke eine Ablöse für ein Grundstück und ein Wohnobjekt erforderlich.

Investitionen Hauser Kaibling

Die Hauser Kaibling GmbH & Co KG investierte in nicht WM-relevante Projekte wie die Liftanlagen, die Beschneiungsanlagen und weitere Pisteninfrastruktur. Sie zogen diese Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen vor, um den touristischen Effekt der Ski WM 2013 nachhaltig nutzen zu können.

Steg über Enns

Aufgrund starker Beeinträchtigungen durch Pilzbefall und anderen Schädlingsbefall wurde der DKH-Steg im Winter 2011/2012 erneuert. Er stellt eine wichtige Verbindung für die Fußgänger zwischen Bahnhof und Ortszentrum bzw. Planaistadion dar. Der Großteil der Parkflächen für die Ski WM 2013 befand sich am Ennsboden. Von hier konnte das Veranstaltungsgelände über den „Gollobsteg“ über die Enns erreicht werden. Dieser Steg wurde 2011 neu errichtet und überdacht, um auch für große Besucherströme einen ausreichend breiten Übergang über die Enns zu bieten.

Anhang 1

Nachhaltigkeitsbericht

Eine von einem Ingenieurbüro durchgeführte Dokumentation von Aktivitäten, die zu einer möglichst umweltverträglichen und zukunftsweisenden Gestaltung unter ökologischen und regionalwirtschaftlichen Aspekten der Ski WM 2013 beitragen sollte.

Wildbach Starchlbach, Moserbachl

Die Westeinfahrt nach Schladming im Bereich des Starchlbaches sowie die Zufahrt über Lehen, d.h. über das Moserbachl, waren für die Ski WM 2013 eine wichtige Verkehrsverbindung. Da es bei der Gemeindestraße zu Bachausbrüchen und zu Überflutungen der Gemeindestraße kam und im Moserbachl mehrmals Geschiebeaufladungen und Ausuferungen auftraten, erfolgten bei beiden Bächen Ufersicherungen mit Bruchsteinen.

Stromnetzausbau Region Schladming

Der Ausbau der Infrastruktur – Mediocenter, Athletic Area, Pisteninfrastruktur, private Hotelerweiterungen etc. – für die Ski WM 2013 bedingt langfristig einen höheren Energieverbrauch in der Region Schladming, welcher einen Ausbau des Stromnetzes im Ennstal bedingte.

Die Stromnetz Steiermark GmbH, in ihrer Eigenschaft als Stromnetzbetreiber im Ennstal, investierte ab dem Jahr 2011 – siehe dazu nachstehende Tabelle – rd. 6,30 Mio. EUR in den Ausbau des Stromnetzes (Bau von Schaltstellen sowie Adaptierungen und Sanierungen von Stromleitungen).

Investitionen Netzausbau Ennstal	
Maßnahme	in Mio. EUR
Sanierung, Seilregulierungen, Isolatorentausch der 110-kV Leitung Liezen–Haus	rd. 1,23
Ausbau Umspannwerk Haus im Ennstal	rd. 2,37
Ausbau und Adaptierung der Schaltstellen Schladming Ost und Talbach	rd. 0,65
Neubau Schaltstelle Ramsau Ost	rd. 0,58
Adaptierungen der 30-kV Leitungen Schladming–Ramsau–Haus im Ennstal	rd. 1,47
Summe	rd. 6,30

kV = Kilovolt

Quelle: Stromnetz Steiermark GmbH

Energiebericht

Das Land Steiermark beauftragte am 23. April 2012 ein Technisches Büro mit der Durchführung einer Informations- und Beratungsinitiative in steirischen Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben – „Energiesparen in Tourismusbetrieben“ – mit Gesamtkosten von rd. 13.200 EUR. Im Dezember 2013 wies das Technische Büro in seinem Endbericht eine mögliche jährliche Einsparung von rd. 228.300 EUR (rd. 1,24 Mio. Kilowattstunden) bei 25 Tourismusbetrieben nach.

Märchenwiesebahn; Mitterhausbahn

Diese beiden neuen Seilbahnen (Umsetzung 2009 und 2010) ersetzen Schlepplifte. Diese Ersatzmaßnahmen wurden getätigt, um den Gästen auch bei den Pistensperrungen während der Vor-WM 2012 und der Ski WM 2013 ein entsprechendes Angebot zu liefern und die Verbindung der Vier-Bergeschaukel zu optimieren.

Sanierung Feuerwehr, Fahrzeugankauf

Für die Ski WM 2013 wurde der Fuhrpark durch die Ersatzbeschaffung von zwei Einsatzfahrzeugen erneuert. Beim Rüsthaus wurden zusätzlich durch den Anbau von Garagen Flächen geschaffen.

Ortsbildverschönerung

Auch Maßnahmen wie die Dachsanierung des Stadtmuseums, die Restaurierung der Kirchen, Denkmäler und des Friedhofs sollten aus Sicht der Stadtgemeinde Schladming die touristische Wirkung der Ski WM 2013 fördern.

Werbemaßnahmen

Die Marketingziele für die Ski WM 2013 aus Sicht der Österreich Werbung waren die Bewerbung Österreichs als alpines Wintersportland Nummer Eins, Präsentation neuer Facetten von Wintererlebnissen in Österreich, um Österreich besser vom Mitbewerber (Frankreich, Schweiz) abzugrenzen und das Urlaubsland Österreich attraktiv zu präsentieren, um bei dessen Zielgruppe Aufmerksamkeit zu erregen. Dazu wurden folgende Aktivitäten gesetzt: Internationale Gruppenpressefahrt, Public Relation Event in Amsterdam, Österreich-Tag im Haus Ski Austria, Marketingaktivitäten in den Bereichen Presse, Verkaufsförderung etc.

Snow Kids – Ski for Gold

Der Steirische Skiverband, der Landesschulrat Steiermark, der ÖSV und die Projektentwicklungsagentur TIQA riefen gemeinsam das Jugendsportförderungsprogramm „Snow Kids – Ski for Gold“ 2010 ins Leben.

Ziel des Programms war es, den Wintersport wieder verstärkt in den Mittelpunkt des Interesses der steiermärkischen Kinder und Jugendlichen zu rücken. Zu diesem Zweck wurden rd. 16.000 steirische Schüler im Alter von zehn bis 18 Jahren aus insgesamt 105 Schulen gefördert. Die Förderung umfasste die Unterstützung professioneller Schul-Skiteams und Patenschaften für steiermärkische Ski-Hauptschulen, die themenspezifische Gestaltung des Unterrichts und Exkursionsfahrten, die Beteiligung bei verschiedenen Meilensteinveranstaltungen wie Nightrace in Schladming, Feiertag des Sports in Graz oder die Teilnahme am Alpinen Ski Weltcup Finale in Schladming 2012.

Anlässlich „Snow Kids – Ski for Gold“ konnten rd. 6.500 „Snow Kids“ die Ski WM 2013 samt eigenem Rahmenprogramm live mitverfolgen.

Das Land Steiermark förderte in den Jahren 2011 bis 2013 die Steirische Sport Betriebs- und Veranstaltungs GmbH⁸⁴ zur Ausrichtung des steirischen „Snow Kids – Ski for Gold“ mit rd. 328.000 EUR.

Verlegung Eisschützenanlage

Durch den Abbruch der Dachstein-Tauern-Halle für den Hotelbau verloren die Eisschützen ihre Anlage.

Kleinregionale Prozessmoderation Schladming 2010–2012

Nach dem Zuschlag für die Austragung der Alpinen Ski WM 2013 mussten Schladming und die umliegenden Gemeinden die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen schaffen. Zielsetzung des Projekts war, die Förderung der gemeinde- sowie sektorenübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Kleinregion sicherzustellen. Für die Erarbeitung eines entsprechenden Maßnahmenkatalogs war eine gemeinsame Bewusstseinsbildung der Beteiligten durch externe Moderation notwendig.

⁸⁴ Gesellschafter Steirischer Skiverband

Anhang 2: Förderungsabrechnung für das Servicedeck		
	Land Steiermark	BMLVS
	in Mio. EUR	
Schlussrechnung Generalunternehmer Untergeschoß 1	5,52	5,52
WM-relevante Zusatzaufträge	0,93	0,93
Zwischensumme 1	6,45	6,45
Abbrucharbeiten	0,01	0,01
Reduktion wegen unterschiedlicher Einheitspreise	– 0,09	– 0,09
Reduktion Bauteil Loop-Verlängerung	– 0,11	– 0,11
Reduktion Verglasung Publikumsbereich	– 0,03	– 0,03
Reduktion Fundamentplatte/Zwischendecke	– 0,01	– 0,01
anteilige Kosten für sportrelevantes Lager	0,04	0,04
Reduktion anteilige Kosten für Zugang Hotel Aquì	– 0,02	– 0,02
Zwischensumme 2	6,23	6,23
Heizung, Klima etc. Untergeschoß 1 und weiteres	0,33	0,33
Elektro Untergeschoß 1 und weiteres	0,86	0,86
Zwischensumme 3	7,42	7,42
abzüglich 1 % Nachlass	– 0,07	– 0,07
Zwischensumme 4	7,35	7,35
abzüglich 3 % Skonto	– 0,22	– 0,22
Gesamtsumme Generalunternehmerleistungen Untergeschoß 1 und weiteres	7,13	7,12
geprüfte Schlussrechnungssumme Generalunternehmerleistungen	11,00	11,00
prozentueller Anteil Generalunternehmerleistungen	64,79 %	64,79 %
Summe Leistungen WM-relevant (Aufteilung 64,79 %)	1,52	1,41
Summe Leistungen WM-relevant Elektro (Aufteilung 78,61 %)	0,12	0,07
Summe Leistungen 100 % WM-relevant	0,46	0,32
anerkannte WM-relevante Kosten	9,22	8,92

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Abschlussbericht bautechnischer Sachverständiger

Anhang 3

Anhang 3: Sondermarketing zur Ski WM 2013			
Bezeichnung	Förderung	Kosten	Erlöse
	in EUR (gerundet)		
Dotierung des Landes Steiermark, Juli 2009	1.400.000		
Dotierung des Landes Steiermark, Juli 2010	1.400.000		
	Zusammenfassung 2009 bis 2013		
Werbemittel Schladming		219.700	48.600
E-Marketing Schladming		105.800	–
Insertion/Kampagnen Schladming		1.381.200	350
Verkaufsförderung		50.900	565
Presse Schladming		103.900	285
Sonderwerbeformen		926.900	2.600
Organisation Schladming		16.100	–
Sachleistungen Schladming		3.500	–
Summe	2.800.000	2.808.000	52.400
Vortrag für 2013/2014			
Ab auf die Weltmeisterpisten – Winterurlaub im Weltmeisterland	44.500		

Quelle: Steirische Tourismus GmbH

Anhang 4: Straßenbaumaßnahmen im Bezirk Liezen für die Ski WM 2013							
Maßnahme	Budget des Landes Steiermark	2009	2010	2011	2012	2013	2014
in EUR							
Ennstal Straße		5.320.695	2.719.950	7.839.171	13.865.956	4.478.000	49.264
	ordentlicher Haushalt	15.939	87.330		3.099		
	außerordentlicher Haushalt	5.304.756	2.632.620	7.839.171	13.862.857	4.478.000	49.264
Öblarnerstraße		1.843.368	2.689.798	814.303	16.594	18.491	
	ordentlicher Haushalt	14.721	1.059		118		
	außerordentlicher Haushalt	1.828.647	2.688.739	814.303	16.476	18.491	
Landesanteil zum Bahnhof Schlading (TZ 25)				1.379.648	1.486.929	300.553	
	außerordentlicher Haushalt			1.379.648	1.486.929	300.553	
Planaistraße			1.000.890	233.843	917.376	56.500	
	ordentlicher Haushalt		890				
	außerordentlicher Haushalt		1.000.000	233.843	917.376	56.500	
Ramsauerstraße			657.798	4.143	11.963		
	ordentlicher Haushalt				11.963		
	außerordentlicher Haushalt		657.798	4.143			
Rohrmooserstraße					48.600	80.000	
	außerordentlicher Haushalt				48.600	80.000	
Rössingstraße			864.840	1.163.912	168.331	120.000	
	ordentlicher Haushalt		13.412				
	außerordentlicher Haushalt		851.428	1.163.912	168.331	120.000	
sonstige		845.858	1.285.169	2.734.979	331.998	67.500	717
	ordentlicher Haushalt	334.810	147.438		15.544		
	außerordentlicher Haushalt	511.048	1.137.731	2.734.979	316.454	67.500	717
in EUR							
Summe ordentlicher Haushalt		365.470	250.129	0	30.724	0	0
Summe außerordentlicher Haushalt		7.644.451	8.968.316	14.170.000	16.817.023	5.121.044	49.981
in %							
Summe ordentlicher Haushalt		4,56	2,71	0,00	0,18	0,00	0,00
Summe außerordentlicher Haushalt		95,44	97,29	100,00	99,82	100,00	100,00
Summe		8.009.920	9.218.444	14.170.000	16.847.747	5.121.044	49.981
				in EUR		in %	
Gesamtsumme ordentlicher Haushalt 2009 bis 2014				646.322		1,21	
Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt 2009 bis 2014				52.770.815		98,79	
Gesamtsumme 2009 bis 2014				53.417.138		100	

Quelle: Land Steiermark

Anhang 5

Anhang 5: Prognosekosten für das Teilprojekt „Umbau und Erweiterung des Talstationsgebäudes der Planai-Bahn“

Stand	Kostenprognose	Baukosten	Honorare, Nebenkosten und Reserven	Preisbasis	Valorisierung ¹ auf Juli 2010 (Bauphase)	Errichtungskosten valorisiert		Anmerkungen des RH
		in Mio. EUR			in Mio. EUR	in %		
April 2005	Generalplanerwettbewerb 2005: anteiliger Kostendeckel der Planai-Hochwurzen-Bahnen	3,33	0,33	September 2005	0,64	4,30	100	enthält keine Ansätze für Nebenkosten und Reserven
September 2005	Auftrag über die Generalplanerleistungen 2005: anteiliger Kostendeckel der Planai-Hochwurzen-Bahnen	3,56	0,37	September 2005	0,68	4,61	107	enthält keine Ansätze für Nebenkosten, Reserven und „loses Mobiliar“; anteiliger Kostendeckel vom RH auf Basis der Kalkulation zum Siegerprojekt des Generalplanerwettbewerbes ermittelt
Oktober 2005	Kostenschätzung des Generalplaners zum Vorentwurf	4,18	0,69	September 2005	0,85	5,72	133	nach Berücksichtigung der vom Generalplaner vorgeschlagenen Einsparungen; ohne „loses Mobiliar“
November 2005	Kostenberechnung des Generalplaners zum Entwurf	5,38	0,86	September 2005	1,08	7,32	170	nach Berücksichtigung der vom Generalplaner vorgeschlagenen Einsparungen; ohne „loses Mobiliar“
Jänner 2006	Kostenberechnung des Generalplaners zum „Einreichprojekt 1“	5,16	1,31	September 2005	1,12	7,60	177	nach Berücksichtigung der vom Generalplaner vorgeschlagenen Einsparungen, enthält Ansätze für „Sonstige Honorare“ und Bauversicherungen; ohne „loses Mobiliar“
Projektunterbrechung Jänner 2006 bis März 2007								
März 2007	Neuer Kostenrahmen der Planai-Hochwurzen-Bahnen für das Teilprojekt „Talstation“ (Ergänzung zum Auftrag über die Generalplanerleistungen)	5,14	0,59	September 2005	1,00	6,72	156	enthält keine Ansätze für Nebenkosten und Reserven
Juli 2007	Kostenberechnung des Generalplaners zum „Einreichprojekt 2“	7,12	0,34	Juli 2007	0,67	8,13	189	enthält keine Ansätze für Honorare und Nebenkosten
Im Mai 2008 erfolgt Zuschlag für die Austragung der Alpinen Skiweltmeisterschaft 2013.								
Jänner 2009	Ergebnis der Plausibilitätsprüfung Planai-Hochwurzen-Bahnen zu Projekt- und Kostenerfordernis der „unmittelbar WM-relevanten Infrastrukturmaßnahmen“ (Anhang 1 zum Protokoll des ÖSV-Bauausschusses vom 10. Jänner 2009)			Jänner 2009	0,28	11,88	276	keine Gliederung in Kostengruppen
Juli 2009	Kostenschätzung des Generalplaners „Zwischenstand Juli 2009“	9,68	2,20	Juli 2010	–	11,88	276	
Dezember 2009	Investitionsprogramm der Planai-Hochwurzen-Bahnen für 2009/2010 (Protokoll der AR-Sitzung vom 3. Dezember 2009)			Juli 2010	–	12,50	291	keine Gliederung in Kostengruppen
Bauphase März 2010 bis November 2010								
Februar 2014	vorläufige Ist-Kosten (Kostenaufstellung der Planai-Hochwurzen-Bahnen mit Stand Februar 2014)			Juli 2010	–	12,89	300	keine Gliederung in Kostengruppen

¹ Vom RH ermittelt anhand des Baupreisindex für den Hochbau gemäß Statistik Austria

Quellen: Daten Planai-Hochwurzen-Bahnen; Darstellung RH



ANHANG 6

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Gründruck**

Anhang 6 Entscheidungsträger

Planai–Hochwurzten–Bahnen GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Candidus CORTOLEZIS
(1. Jänner 2008 bis 11. Juli 2012)

Hofrat Dr. Hellmuth SCHNABL
(seit 16. August 2012)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. Oswin KOIS
(1. Jänner 2008 bis 11. Juli 2012)

Mag. Gerhard WIDMANN
(seit 16. August 2012)

Geschäftsführung

Albert BAIER
(1. Jänner 2008 bis 30. Juni 2009)

Mag. Ernst TRUMMER
(1. Juli 2009 bis 16. August 2012)

Georg BLIEM
(seit 17. August 2012)

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Reinhard PLATZER
(5. Juli 2003 bis 27. Februar 2009)

Mag. Alois STEINBICHLER
(seit 27. Februar 2009)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Leopold FISCHER
(13. April 2007 bis 27. Februar 2009)

Mag. Barbara BAUMGARTNER
(27. Februar 2009 bis 3. Dezember 2009)

Mag. Andreas FLEISCHMANN
(3. Dezember 2009 bis 8. Oktober 2013)

Dr. Helmut URBAN
(seit 8. Oktober 2013)

Geschäftsführung Dipl.-Ing. Bernhard SAGMEISTER
(5. Juli 2003 bis 11. August 2009)

Dipl.-Ing. Christopher GIAY
(seit 1. April 2005)

Dipl.-Ing. Alexandra AMERSTORFER
(seit 1. Jänner 2006)

Anhang 6 Entscheidungsträger

Steirische Tourismus GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender **Dr. Hellmuth SCHNABL**
(seit 30. Oktober 2002)

Stellvertreter des
Vorsitzenden **Peter CERVENKA**
(seit 6. Mai 1999)

Geschäftsführung Georg BLIEM
(1. Februar 2004 bis 6. Jänner 2014)

Erich NEUHOLD
(seit 7. Jänner 2014)

ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft (vormals ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft¹)

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Mag. Martin HUBER
(16. März 2005 bis 22. April 2008)

Dr. Eduard SAXINGER
(26. Juni 2008 bis 31. Mai 2010)

Ing. Franz SEISER
(10. Juni 2010 bis 17. Februar 2014)

Mag. Christian KERN
(seit 17. Februar 2014)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Eduard SAXINGER
(20. Juni 2007 bis 26. Juni 2008)

Dipl.–Ing. Peter KLUGAR
(26. Juni 2008 bis 7. Juni 2010)

Mag. Christian KERN
(10. Juni 2010 bis 17. Februar 2014)

Mag. Josef HALBMAYR, MBA
(seit 17. Februar 2014)

Dipl.–Ing. Herbert KASSER
(seit 26. Juni 2008)

¹ Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 7. September 2009 (Verschmelzungsvertrag vom 28. Juli 2009) wurde die ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft mit der ÖBB–Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft und der Brenner Eisenbahn GmbH als übertragende Gesellschaften rückwirkend zum 1. Jänner 2009 verschmolzen. Die ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft wurde in **ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft** umbenannt.

Anhang 6 Entscheidungsträger

Vorstand

Mag. Gilbert TRATTNER
(16. März 2005 bis 30. Juni 2010)

Mag. Arnold SCHIEFER
(1. August 2009 bis 30. Juni 2010)

HR DI Herwig WILTBERGER
(1. August 2009 bis 30. November 2011)

Dipl.-Ing. Dr. Georg-Michael VAVROVSKY
(16. März 2005 bis 31. Dezember 2012)

Siegfried STUMPF
(1. Dezember 2011 bis 28. Februar 2014)

Ing. Mag. (FH) Andreas MATTHÄ
(seit 1. August 2008)

DI Franz BAUER
(seit 1. Jänner 2013)

Ing. Franz SEISER
(seit 1. März 2014)

Energie Steiermark AG

Aufsichtsrat

Vorsitzender Univ.-Prof. DDr. Peter SCHACHNER-BLAZIZEK
(11. November 2003 bis 30. November 2011)

Dipl.-Ing. Josef MÜLNER
(seit 1. Dezember 2011)

Stellvertreter des Vorsitzenden Mag. Markus MAIR
(8. Februar 2010 bis 24. Jänner 2014)

Dr. Josef BINDER
(20. Jänner 2006 bis 8. Februar 2010)

Vorstand

Dr. Oswin KOIS
(1. August 2009 bis 31. März 2012)

Dr. Karl-Franz MAIER
(1. August 2004 bis 31. Juli 2009)

Dipl.-Ing. Dr. Franz KAILBAUER
(1. August 2004 bis 31. Juli 2009)

Dipl.-Ing. Olaf KIESER
(seit 1. August 2009)

Dipl.-Ing. Christian PURRER
(seit 1. April 2012)

Bericht des Rechnungshofes

**Stiftung Österreichisches Institut für
Schul- und Sportstättenbau einschließlich
„ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	221
Abkürzungsverzeichnis	222

Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

Stiftung Österreichisches Institut für
Schul- und Sportstättenbau einschließlich
„ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.

KURZFASSUNG	224
Prüfungsablauf und -gegenstand	233
Gründung, Stiftungszweck, Rechtsform und Organisation	234
Organe der Stiftung	235
Überblick	235
Kuratorium	236
Geschäftsführung	238
Kontaktstellen (Außenstellen)	240
Fachrat und Arbeitskreise	244
Finanzkontrolloren	246
Strategie, Aufgaben und Leistungen des ÖISS	247
Erarbeitung und Herausgabe allgemein gültiger Grundlagen	250
Erstellung von Gutachten für die Vergabe von Förderungen	253

Beratungen	256
Zeitschrift Schule und Sportstätte	257
Wirtschaftliche Situation der Stiftung	259
Bilanz des ÖISS	259
Gewinn- und Verlustrechnung des ÖISS	261
Finanzierung des ÖISS durch Mitgliedsbeiträge des Bundes und der Länder	265
Aufsicht und Internes Kontrollsystem des ÖISS	269
Aufsicht	269
Risikomanagement	269
Internes Kontrollsystem des ÖISS	270
„ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.	274
Gründung und (Aufbau)Organisation der GmbH	274
Finanzielle und wirtschaftliche Situation der ÖISS GmbH	278
Schlussempfehlungen	283
ANHANG	
Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens	287

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Organe des ÖISS (inklusive Finanzreferent)	236
Tabelle 1:	Einrichtung der Außenstellen und Anzahl der erbrachten Leistungen durch die Außenstellen	240
Tabelle 2:	Aufgaben und Leistungen des ÖISS	247
Tabelle 3:	Anzahl der 2011 bis 2013 vom ÖISS durchgeführten Beratungen	256
Tabelle 4:	Bilanz des ÖISS 2011 bis 2013	259
Tabelle 5:	Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des ÖISS 2011 bis 2013	262
Tabelle 6:	Aufteilung der Mitgliedsbeiträge des Bundes 2011 bis 2013 auf die Ressorts	265
Tabelle 7:	Mitgliedsbeiträge der einzelnen Länder von 2011 bis 2013	266
Tabelle 8:	Entwicklung der Bilanz der ÖISS GmbH von 2011 bis 2013	279
Tabelle 9:	Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung der ÖISS GmbH von 2011 bis 2013	280

Abkürzungsverzeichnis

BStFG	Bundesgesetz vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), Stammfassung: BGBl. Nr. 11/1975
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
n.b.	nicht bekannt
Nr.	Nummer
ÖISS	Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau
ÖISS GmbH	„ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.
rd.	rund
RH	Rechnungshof
StF	Stammfassung
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) war eine gemeinnützige Stiftung des Bundes und der Länder zur Gewährleistung von Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau in Österreich. Das ÖISS kam seinem Ziel durch die Erstellung von allgemein gültigen Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) sowie durch Beratung im Schul- und Sportstättenbau nach. Das ÖISS verfügte allerdings über keine strategischen Erwägungen zur Schwerpunktsetzung und Ressourcenallokation bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.

Die Finanzierung des ÖISS erfolgte durch Kostenersätze des Bundes (rd. 387.000 EUR jährlich) und der neun Länder (rd. 91.000 EUR jährlich). Die satzungsmäßigen Vorgaben der Aufwandsabdeckung belasteten überwiegend den Bund. Die Kostenersätze wurden pauschal gewährt, ohne den tatsächlich angefallenen Aufwand zu berücksichtigen.

Das Interne Kontrollsystem des ÖISS und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten bei der Verwaltung von Fremdvermögen war nicht ausreichend. Es bestanden Kontrolldefizite, Vorgaben der Satzung und Geschäftsordnung wurden nicht immer eingehalten.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziele der Überprüfung der Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) und der im Alleineigentum des ÖISS stehenden „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H. (ÖISS GmbH) waren

- die Darstellung des Stiftungszwecks,
- eine Beurteilung der Organisation,
- eine Analyse der wirtschaftlichen Situation sowie der Mittelherkunft und –verwendung,
- die Beurteilung der Widmungskonformität und Effizienz des Mitteleinsatzes und
- die Beurteilung der ÖISS GmbH und ihrer Bedeutung für die Erfüllung des Stiftungszwecks. (TZ 1)

Das ÖISS wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft werden würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Organisation und Aufgaben des ÖISS

Interne Organisation des ÖISS und Rechtsform

Das ÖISS war eine in Wien ansässige gemeinnützige Stiftung. Stiftungszweck war die Gewährleistung von Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau in Österreich. Die Tätigkeit des ÖISS umfasste insbesondere die Erarbeitung allgemein gültiger Grundlagen (Richtlinien und Empfehlungen) für den Bau von Schulen und Sportstätten und die Beratung beim Bau von Schulen, Sport- und Freizeitanlagen. (TZ 2, 3)

Außenstellen des ÖISS – organisatorisch Landeseinrichtungen, fachlich unterstanden sie dem ÖISS – bestanden in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Das ÖISS beschäftigte zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung (Oktober 2014) sieben Mitarbeiter im Ausmaß von 5,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten. In den fünf Außenstellen war je ein Mitarbeiter stundenweise tätig. (TZ 3)

Die Organe des ÖISS waren

- das Kuratorium,
- der Fachrat,
- der Geschäftsführer und die von ihm beauftragten und bevollmächtigten Leiter fachverwandter Einrichtungen der Länder (Außenstellen) sowie
- die Finanzkontrolloren. (TZ 4)

Ein Finanzreferent war zur Unterstützung der Geschäftsführung bei der Abwicklung der Finanzgebarung eingesetzt. (TZ 4)

Die Art der Finanzierung des ÖISS durch laufende Zuwendungen von Bund und Ländern war für Stiftungen untypisch und entsprach eher einer Fondsfinanzierung mit nicht auf Dauer gewidmetem (variablerem) Vermögen. (TZ 2)

Kuratorium

Das Kuratorium war in Bezugsangelegenheiten (Gehaltserhöhungen, Prämienengewährung) nicht immer eingebunden, obwohl es laut den Bestimmungen der Satzung des ÖISS für die Festsetzung der Bezüge der Mitarbeiter zuständig war. (TZ 5, 19)

Geschäftsführung

Die Entlohnung der Geschäftsführerin orientierte sich zwar am Gehaltsgesetz, teilweise waren jedoch günstigere Bestimmungen vereinbart worden (z.B. Abdeckung der Mehrleistungen trotz Funktionszulage). Der Geschäftsführervertrag folgte nicht den Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. (TZ 7)

Die Erhöhung des Bezugs der Geschäftsführerin des ÖISS erfolgte ohne Beschluss des zuständigen Kuratoriums. Die Geschäftsführerin genehmigte sich 2013 ihre Prämie selbst. (TZ 7, 19)

Außenstellen

Die rechtliche Stellung der Außenstellen und ihrer Leiter, ihre Aufgaben und ihr Verhältnis zur Zentrale und der Geschäftsführung des ÖISS waren unklar, weil grundlegende Vereinbarungen dazu und Aufgabenbeschreibungen fehlten; dadurch konnten Interessenskonflikte auftreten. Eine einheitliche Arbeitsweise durch die Zentrale und die Außenstellen war nicht sichergestellt. Zeichnungsberechtigungen wurden nicht eingehalten. Das ÖISS hatte keine validen Daten über die Leistungen der Außenstellen. Die Einrichtung der Außenstelle in Tirol in der Gemeinde Telfs entsprach nicht den Vorgaben in der Geschäftsordnung des ÖISS, die die Einrichtung von Außenstellen am Sitz der Landesregierung vorsah. (TZ 8)

Fachrat

Der Fachrat war laut Satzung das die Geschäftsführung fachlich unterstützende Organ. Er fungierte zwar als Informationsdreh-scheibe, die ihm nach Satzung zukommenden Aufgaben (z.B. Besorgung ihm übertragener Arbeiten, Vorberatung des Arbeitsplanes, Beratung einschlägiger Themen) wurden ihm aber nur teilweise übertragen. Eine Hauptleistung des ÖISS – die Erarbeitung allgemein gültiger Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) – erfolgte durch Arbeitskreise (z.B. für Schulraum, Schulfreiräume, Pflegebro-schüren), die allerdings in der Satzung nicht vorgesehen waren; der Fachrat war in die Erstellung von Richtlinien und Empfehlungen nicht eingebunden. (TZ 9)

Die jährlichen Ausgaben für die Entschädigungen des Fachrats sanken von 2010 bis 2013 um etwa ein Viertel (auf 21.600 EUR jährlich); gleichzeitig hatte sich jedoch auch die Zahl der Sitzungen des Fachrats mehr als halbiert. (TZ 10)

Ein Fachratsmitglied war 2012 bei fünf von zehn und 2013 bei sieben von elf Sitzungen entschuldigt. (TZ 10)

Finanzkontrollore

Die auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählten Finanzkontrollore überprüften stichprobenartig die laufende Finanzgebarung der Stiftung sowie den Rechnungsabschluss. Es erfolgten keine unangemeldeten Überprüfungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung durch die Finanzkontrollore. (TZ 11)



Strategie, Aufgaben und Leistungen des ÖISS

Das ÖISS kam in den überprüften Jahren den in der Satzung festgeschriebenen Aufgaben – das sind

- Beratung im Schul- und Sportstättenbau,
- Erstellung von Gutachten zur Vergabe von Förderungen im öffentlichen Schul- und Sportstättenbau,
- Erarbeitung allgemein gültiger Grundlagen (Richtlinien und Empfehlungen),
- Austausch von Informationen zwischen den mit dem Schul- und Sportstättenbau Befassten –

nach. Allerdings verfügte das ÖISS über keine im Vorhinein festgelegte Strategie. Auch Ziele für die Aufgabenerbringung (Leistungs- und Wirkungsziele) waren nicht festgelegt. (TZ 12)

Das ÖISS erbrachte seine Leistungen grundsätzlich unentgeltlich. Einzelne Projekte (z.B. baubegleitende Kontrolle bei Kunstrasenprojekten – Auftraggeber Stadt Wien, Erstellung des Spitzensportstättenplans – Auftraggeber BMLVS) erbrachte das ÖISS gegen Entgelt. (TZ 12)

In Ermangelung einer Kosten- und Leistungsrechnung konnte das ÖISS keine Aussagen über die Kosten der von ihm erbrachten Leistungen machen; eine kostenadäquate Preiskalkulation und Entgeltfestlegung der entgeltlichen Leistungen war damit nicht möglich. Es bestand keine ausreichende Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch das ÖISS. (TZ 12)

Die Erarbeitung allgemein gültiger Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) war ein geeignetes Mittel, Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau zu gewährleisten. Allerdings bestand keine bundesweite Verpflichtung zur Einhaltung der vom ÖISS erarbeiteten allgemeinen Grundlagen. Das Ausmaß der Nutzung und Beachtung der erarbeiteten Richtlinien und Empfehlungen war in der Praxis nicht nachvollziehbar; somit waren keine Aussagen über die Wirksamkeit der vom ÖISS erarbeiteten Grundlagen möglich. Der Bund und die Länder, die das ÖISS gemeinsam finanzieren, sollten daran interessiert sein, dass die vom ÖISS erarbeiteten Grundlagen im jeweiligen Wirkungsbereich angewendet werden. (TZ 13, 14)

Kurzfassung

Den Gutachten des ÖISS lagen keine klaren Kriterien und Standards für ihren Inhalt und Aufbau zugrunde und die Aufträge zur Gutachtenerstellung waren teilweise unpräzise formuliert. (TZ 15)

Die Qualität der Gutachten war nicht ausreichend gegeben; so zeigte sich, dass die Qualität der Gutachten betreffend Baumaßnahmen im Rahmen der SKI-WM in Schladming unzureichend war, um alleine maßgeblich für die Vergabe von Förderungen herangezogen zu werden. (TZ 15)

Die Tragung der Kosten externer Gutachter, die bei Bedarf zur Erstellung von Gutachten herangezogen wurden, war nicht einheitlich geregelt. (TZ 15)

Die Kenntnis über die Umsetzung der in den Gutachten gegebenen Empfehlungen war nicht nachvollziehbar. (TZ 15)

Das ÖISS hatte keinen Überblick über die Themen und die Adressaten der Beratungen und ermittelte die Anzahl der Anfragebeantwortungen mittels Hochrechnung. Dies obwohl Kenntnisse über Themen und Fragesteller Erkenntnisse für eine raschere, einheitlichere Bearbeitung der Anfragen sowie über den allfälligen Bedarf an Richtlinien liefern können. (TZ 16)

Das ÖISS hatte keine Kenntnis über grundlegende Parameter (Anzahl der Abonnenten, Bezieherkreis, Gesamtkosten) für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des bestehenden Vertragsverhältnisses mit dem Verlag, der die Zeitschrift des ÖISS druckte und vertrieb, sowie über die Treffsicherheit der Zeitschrift. (TZ 17)

Wirtschaftliche Situation des ÖISS

Das in den Bilanzen 2011 bis 2013 ausgewiesene Stiftungsvermögen in Höhe von durchschnittlich 1,13 Mio. EUR war mit durchschnittlich rd. 75 % der Bilanzsumme die größte Position auf der Passivseite. Es umfasste das

- unveränderliche auf Dauer gewidmete Stiftungsvermögen (rd. 654.056 EUR) und
- ein variables Stiftungsvermögen in Höhe von durchschnittlich rd. 472.413 EUR (in den Jahren 2011 bis 2013). (TZ 18)

Weiters bestanden Rücklagen in Höhe von durchschnittlich 255.000 EUR (+ 22 % in den Jahren 2011 bis 2013). Die stetige Erhöhung des Vermögensbestands (durch Bildung eines variablen Stiftungsvermögens und Anstieg der Rücklagen ohne konkrete Verwendung) war im Hinblick auf die Stiftungskonstruktion problematisch, weil die Mittel für die Erfüllung des Stiftungszwecks (und nicht für Vermögensaufbau) zu verwenden sind. (TZ 18)

Das ÖISS konnte zur steuerrechtlichen Situation der Stiftung (z.B. Bedeutung und Abgrenzung des betrieblichen Teils, entgeltliche Leistungserbringungen) nicht ausreichend Auskunft geben. (TZ 18)

Das ÖISS bildete – obwohl kein Rechtsanspruch der Mitarbeiter auf Jubiläumsgeld bestand – eine Rückstellung für Jubiläumsgelder (rd. 10.000 EUR). (TZ 18)

Die größte Aufwandsposition des ÖISS war mit durchschnittlich 54 % des Gesamtaufwands der Personalaufwand. Der Personalaufwand erhöhte sich von 2011 auf 2013 um rd. 17 % auf rd. 413.000 EUR. Dieser Anstieg lag vor allem in der Gewährung von außerordentlichen Prämien bzw. Belohnungen sowie in den aufgrund von Sondervereinbarungen ausgezahlten Beträgen an einzelne Mitarbeiter im Jahr 2013 begründet. Solche (zeitlich und inhaltlich abgegrenzte) Sondervereinbarungen schloss die Geschäftsführerin des ÖISS mit zwei Bediensteten, um diesen außerhalb der dienstvertraglichen „Normalarbeitszeit“ durchzuführende Tätigkeiten zusätzlich abzugelten. Dies obwohl Mitarbeiter Pauschalen für notwendige Mehrleistungen ausbezahlt erhielten. Die Notwendigkeit einer gesonderten Abgeltung war nicht nachvollziehbar. Prämien in Höhe von insgesamt 10.400 EUR wurden ohne Beschluss des zuständigen Kuratoriums ausbezahlt. (TZ 19)

Ebenfalls außerhalb ihrer Arbeitszeit verfassten die Mitarbeiter des ÖISS Beiträge für die Zeitschrift des ÖISS und erhielten dafür zeilenabhängige Honorare und Abgeltungen für die Zurverfügungstellung von Fotos. (TZ 19)

Die Belohnungen für das Jahr 2014 zahlte das ÖISS zur Hälfte bereits im Jänner 2014 an die Mitarbeiter aus. (TZ 19)

Kurzfassung

Finanzierung des ÖISS durch Mitgliedsbeiträge des Bundes und der Länder

Die Gesamterträge des ÖISS bestanden zu mehr als zwei Dritteln aus – als Mitgliedsbeiträge bezeichneten – jährlichen Kostenersätzen von Bund und Ländern von insgesamt rd. 478.500 EUR (ab 2012). Die Mitgliedsbeiträge setzten sich

- zu 81 % aus Mitteln des Bundes, seit 2012 jährlich rd. 387.000 EUR (zuvor 352.000 EUR), und
- zu 19 % aus Mitteln der Länder, seit 2012 jährlich rd. 91.000 EUR (zuvor 83.000 EUR), zusammen. (TZ 20)

Die Kostenersätze des Bundes und der Länder wurden pauschal gewährt, ohne den tatsächlich angefallenen Aufwand zu berücksichtigen. Diese Praxis stand mit den satzungsmäßigen Vorgaben – die auf tatsächlich angefallene Aufwände abstellten – nicht in Einklang und begünstigte den Aufbau eines zusätzlichen variablen Stiftungsvermögens bzw. der Rücklagen. (TZ 20)

Die satzungsmäßigen Vorgaben der Aufwandsabdeckung (Tragung des Personalaufwands durch den Bund alleine) belasteten überwiegend und in Zukunft ansteigend den Bund (2013: 81 % Mitgliedsbeiträge), weil sie diesem die Abdeckung des Personalaufwands des ÖISS auferlegten und Änderungen in der Aufwandsstruktur sowie die Gehaltsentwicklungen zu einem steten Anstieg des Personalaufwands führten. (TZ 20)

Internes Kontrollsystem, Risikomanagement

Das ÖISS führte keine strukturierte Analyse seiner Risiken durch und seine Risikoabschätzungen berücksichtigten beispielsweise nicht Einnahmen- und Liquiditätsrisiken. (TZ 22)

Das Interne Kontrollsystem des ÖISS und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten bei der Verwaltung von Fremdvermögen war nicht ausreichend (z.B. Nichteinbindung des Kuratoriums in allen Bezugsangelegenheiten, Fehlen wesentlicher Prozessbeschreibungen, nicht hinreichende Vorschreibung grundlegender Kontrollaktivitäten und nicht ausreichende Dokumentation gesetzter Kontrollschritte). (TZ 23)

Beanstandungen durch die Stiftungsbehörde gab es nicht. (TZ 21)

**Gründung und
Organisation der
„ÖISS“-Daten-
systeme Gesell-
schaft m.b.H.
(ÖISS GmbH)**

Das ÖISS gründete 1994 eine Gesellschaft, ohne dass strategische Ziele für die Geschäftstätigkeit festgelegt wurden. Das ÖISS als Eigentümerin der ÖISS GmbH legte keinerlei strategische Vorgaben (z.B. zum Geschäftsmodell, Marketing und zur Preispolitik) für die ÖISS GmbH fest. (TZ 24, 26)

Der Geschäftsführer der ÖISS GmbH war ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter des ÖISS. Er war der einzige Dienstnehmer der GmbH und nahm die operative Tätigkeit der Gesellschaft wahr. Er hatte dem ÖISS eine Nebenbeschäftigung bei einer anderen Gesellschaft nicht gemeldet. (TZ 25)

Der Geschäftsführervertrag in der ÖISS GmbH folgte nicht den Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Laut Geschäftsführervertrag stand dem Geschäftsführer eine Leistungsprämie zu; die Prämienberechnung war allerdings unklar formuliert. (TZ 25)

Obwohl der Vorsitzende des Kuratoriums des ÖISS nicht der Eigentümervertreter des ÖISS in der Generalversammlung der ÖISS GmbH ist, sondern die Geschäftsführung des ÖISS vertretungsbefugt für das ÖISS ist, vertrat er in der Generalversammlung der ÖISS GmbH den Alleingesellschafter. (TZ 25)

Es erfolgte keine kostenbasierte Leistungsverrechnung zwischen dem ÖISS und der ÖISS GmbH, sondern Aufwendungen, die für die ÖISS GmbH entstanden (z.B. Reisekosten, Kosten des Internetauftritts), wurden unmittelbar von der Eigentümerin ÖISS getragen. Somit lag keine Kostenwahrheit vor. (TZ 26)

Die ÖISS GmbH hatte von den bis 2013 erzielten Überschüssen in der Höhe von 216.000 EUR nur 23 % (rd. 49.000 EUR) an die Eigentümerin ÖISS ausgeschüttet. Der Großteil der in der ÖISS GmbH angefallenen Gewinne war damit noch nicht den gemeinnützigen Zwecken der Eigentümerin ÖISS zugeführt worden. Der Verbleib der Gewinne in der ÖISS GmbH barg für das ÖISS das Risiko, dass die abgabenrechtlichen Begünstigungen des ÖISS verloren gehen könnten. (TZ 28)

Das ÖISS übte als Eigentümerin der ÖISS GmbH keinerlei Steuerungs- und Kontrolltätigkeiten aus. (TZ 29)

Kenndaten der Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau und der „ÖISS“ – Datensysteme Gesellschaft m.b.H.

Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz) StF: BGBl. Nr. 11/1975 (BStFG) Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG) StF: RGBL. Nr. 58/1906				
Stiftungszweck der Stiftung	Gewährleistung von Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau				
Unternehmensgegenstand der ÖISS GmbH	Entwicklung, Anwendung und Verwertung von EDV-Programmen und Datensystemen				
Gebärung der Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau					
	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2011 auf 2014
	in EUR				in %
Bilanz					
Anlagevermögen	762.505	768.379	759.013	571.011	– 25
Umlaufvermögen	700.414	735.210	774.436	964.840	38
Festes Stiftungsvermögen	654.056	654.056	654.056	654.056	0
Variables Stiftungsvermögen und Rücklagen	702.276	725.666	754.120	753.671	7
Fremdkapital	106.587	123.867	125.273	128.125	20
Bilanzsumme	1.462.919	1.503.588	1.533.449	1.535.852	5
Gewinn- und Verlustrechnung					
Mitgliedsbeiträge des Bundes	352.228	387.451	387.454	387.451	10
Mitgliedsbeiträge der Länder	82.847	91.132	91.132	91.132	10
Sonstige Erträge	236.036	198.617	236.546	215.022	– 9
Personalaufwand	351.851	373.822	412.793	421.656	20
sonstiger Aufwand	363.360	302.111	290.742	305.194	– 16
Jahresüberschuss/–fehlbetrag	– 1.596	23.390	28.454	– 449	–
Gebärung der „ÖISS“– Datensysteme Gesellschaft m.b.H.					
Bilanz					
Anlagevermögen	1.035	345	1.044	746	– 28
Umlaufvermögen inkl. Rechnungsabgrenzung	196.560	210.587	221.975	217.832	11
Eigenkapital	179.662	191.056	203.407	205.805	15
Fremdkapital	17.933	19.876	19.612	12.774	– 29
Bilanzsumme	197.595	210.932	223.019	218.578	11
Gewinn- und Verlustrechnung					
Umsatzerlöse	22.245	32.143	34.542	18.520	– 17
Personalaufwand	8.778	13.307	13.818	7.792	– 11
Sonstiger Aufwand	9.493	7.277	8.834	9.362	– 1
Jahresüberschuss	3.829	11.394	12.351	2.397	– 37
Anzahl der Mitarbeiter (Stand Ende 2014)					
Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau				7	
„ÖISS“– Datensysteme Gesellschaft m.b.H.				1	(Geschäftsführer (ohne festgelegte Stundenanzahl))

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Rechnungsabschlüsse der ÖISS und der ÖISS GmbH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Oktober 2014 die Gebarung der Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) einschließlich der Gebarung der im Alleineigentum des ÖISS stehenden „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H. (ÖISS GmbH). Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2011 bis Mitte 2014. Bei Bedarf wurden auch Sachverhalte aus vorangehenden Jahren einbezogen.

Das ÖISS wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziele der Überprüfung waren

- die Darstellung des Stiftungszwecks,
- eine Beurteilung der Organisation,
- eine Analyse der wirtschaftlichen Situation sowie der Mittelherkunft und -verwendung,
- die Beurteilung der Widmungskonformität und Effizienz des Mitteleinsatzes und
- die Beurteilung der ÖISS GmbH und ihrer Bedeutung für die Erfüllung des Stiftungszwecks (TZ 1).

Zu dem im Mai 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMLVS, das BMWWF, die Länder Burgenland, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg im Juli 2015, das ÖISS, das BMBF und die Länder Niederösterreich, Salzburg, Steiermark im August 2015 sowie die Länder Kärnten und Wien im September 2015 Stellung. Die ÖISS GmbH sowie die Länder Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten verwiesen auf die Stellungnahme des ÖISS. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im November 2015.

Gründung, Stiftungszweck, Rechtsform und Organisation

2.1 (1) Das ÖISS wurde 1964 von den damaligen Bundesministerien, zuständig für Unterricht¹, für Bauten und Technik² und für Finanzen eingerichtet.³ Seit 1967 ist es eine gemeinnützige Stiftung und unterliegt dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG).

(2) Stiftungszweck war die Gewährleistung von Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau in Österreich. Die Tätigkeit des ÖISS umfasste insbesondere die Beratung von Bauherren von Schulen, Sport- und Freizeitanlagen und die Erarbeitung allgemein gültiger Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) für den Bau von Schulen und Sportstätten.

(3) Die Satzung des ÖISS wies als Stiftungstammvermögen

- einen auf Dauer gewidmeten Betrag von 654.055,51 EUR,
- das unentgeltliche Benützungsrecht an Räumlichkeiten samt Einrichtung und bürotechnischer Ausstattung und
- einen Anspruch auf Kostenersatz für das ständige Personal gegenüber dem Bund

aus.

Das auf Dauer gewidmete Geldvermögen des ÖISS (654.055,51 EUR) reichte nicht aus, um aus den Erträgen den Stiftungszweck zu erfüllen. Die Satzung sah daher zur Bedeckung des operativen Aufwands Kostenersätze von Bund und Ländern vor (siehe TZ 20).

2.2 Der RH hielt fest, dass die Art der Finanzierung des ÖISS durch laufende Zuwendungen von Bund und Ländern für Stiftungen untypisch war und eher einer Fondsfinanzierung mit nicht auf Dauer gewidmetem (variablerem) Vermögen entsprach.

2.3 (1) *Laut Stellungnahme des ÖISS stelle die Finanzierung durch vereinbarte jährliche Mitgliedsbeiträge für eine Institution, die durch drei sachlich betroffene Ministerien und neun Bundesländer getragen wird, eine praktikable Finanzierungsform dar.*

¹ entspricht 2014 dem BMBF

² entspricht 2014 dem BMWFW

³ Im Jahr 1989 übernahm das Wissenschaftsressort die Agenden des BMF. Das Wirtschaftsressorts schied Anfang 2006 aus dem ÖISS aus. Ab dem Wechsel der Zuständigkeit für den Sport in das BMLVS war das BMLVS im Kuratorium des ÖISS vertreten. Die Bezeichnung „Stifter“ im Prüfungsergebnis umfasst die damaligen Stifter bzw. deren Nachfolger.



(2) Laut Stellungnahme des BMWFW werde die Frage der zukünftigen Organisationsform unter Berücksichtigung der Anforderungen einer derartigen Einrichtung eingehend geprüft.

2.4 Der RH hielt eine Prüfung der Rechtsform unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Einrichtung (hinsichtlich Finanzierung und Aufgaben) – wie in der Stellungnahme des BMWFW angekündigt – für angebracht, um eine optimale Rechtsform für die zu erfüllenden Aufgaben sicherzustellen.

3 Das ÖISS war in Wien ansässig. In Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg bestanden Außenstellen (siehe TZ 8).

Das ÖISS beschäftigte zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung (Oktober 2014) sieben Mitarbeiter im Ausmaß von 5,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten, davon

- eine Geschäftsführerin,
- vier Sachbearbeiter (davon zwei Teilzeit beschäftigt)⁴ und
- zwei Mitarbeiter (davon einer Teilzeit beschäftigt) für den administrativen Bereich.

In den fünf Außenstellen war je ein Mitarbeiter stundenweise tätig.

Organe der Stiftung

Überblick

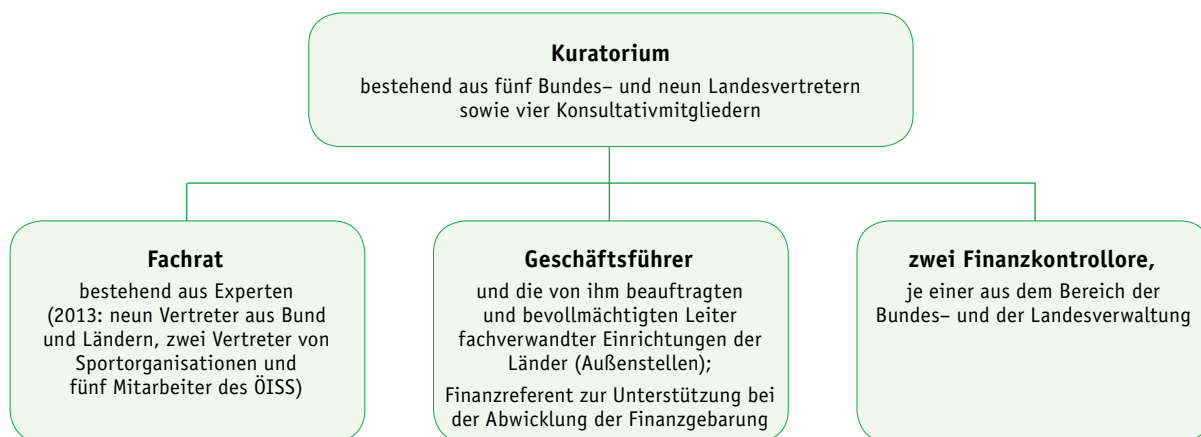
4 Folgende Grafik stellt die Organe des ÖISS und ihre Zusammensetzung im Überblick dar:

⁴ für die Bereiche

- Sportfreianlagen,
- Schulbau und Veranstaltungsorganisation,
- Sportfreianlagen, Sporthochbau und Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Sporthochbau, Veranstaltungsorganisation und Öffentlichkeitsarbeit

Organe der Stiftung

Abbildung 1: Organe des ÖISS (inklusive Finanzreferent)



Quelle: Satzung des ÖISS

Kuratorium

5.1 (1) Dem Kuratorium waren im Wesentlichen folgende Aufgaben zugeordnet:

- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- Bestellung der Mitglieder des Fachrats, des Finanzreferenten und der Finanzkontrolloren,
- Änderung der Stiftungssatzung,
- Genehmigung der Aufnahme der Mitarbeiter und die Festsetzung ihrer Bezüge,
- Beantragung der Zuerkennung von Funktionsgebühren für die Organe der Stiftung,
- Genehmigung des jährlichen Arbeitsplans und des jährlichen Haushaltsplans sowie
- die Feststellung des Rechnungsabschlusses.

Von den fünf Bundesvertretern im Kuratorium wurden drei von den jeweils für Universitäten, Bildung und Wissenschaft zuständigen Bundesministern und zwei vom für Sport zuständigen Bundesminister bestellt. Über die Bestellung der neun Landesvertreter im Kuratorium enthielt die Satzung des ÖISS keine Bestimmungen. Die vier Konsul-

tativmitglieder⁵ des Kuratoriums des ÖISS nahmen äußerst selten an den Sitzungen teil.

(2) Nach den Feststellungen des RH erfolgten die Erhöhung des Bezugs der Geschäftsführerin (siehe TZ 7), Abschlüsse von Sondervereinbarungen (siehe TZ 19) und die Auszahlung von Prämien (siehe TZ 19) ohne die erforderliche Zustimmung des Kuratoriums.

- 5.2 Der RH kritisierte, dass das Kuratorium in Bezugsangelegenheiten nicht immer eingebunden wurde, obwohl es laut den Bestimmungen der Satzung des ÖISS für die Festsetzung der Bezüge der Mitarbeiter zuständig war. Er empfahl – im Sinne der Transparenz und Kontrolle – die Zuständigkeit des Kuratoriums für die Festsetzung von Bezügen und den Abschluss von Sondervereinbarungen einzuhalten.

- 5.3 (1) *Laut Stellungnahme des ÖISS habe das Kuratorium die Gewährung von Prämien durch Beschlussfassung des jeweiligen Budgetvoranschlags, der die Position „Belohnung“ vorsah, beschlossen.*

Weiters teilte das ÖISS mit, der Kuratoriumsvorsitzende sei in den Abschluss der zwei Sondervereinbarungen eingebunden gewesen. Auch habe das Kuratorium in der Sitzung vom Juni 2015 den Beschluss gefasst, dass die Geschäftsführerin sehr kurzfristigen Personalbedarf gegen nachträgliche Berichtspflicht an das Kuratorium abdecken könne. Gleichzeitig sei die Zuständigkeit des Kuratoriums für die Festsetzung von Bezügen und den Abschluss von Sondervereinbarungen festgehalten worden.

(2) Das Land Salzburg verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass das Kuratorium in satzungskonformem Umfang in die Bezugsangelegenheiten eingebunden werden solle.

- 5.4 Der RH entgegnete dem ÖISS, dass der Beschluss des Kuratoriums über den Budgetvoranschlag (samt Position „Belohnung“) das Einverständnis mit der Zuordnung der Finanzmittel auf die einzelnen Positionen und die Sicherstellung der Finanzierung darstellt; er umfasst jedoch nicht die Genehmigung weiterer Bezugsbestandteile für die einzelnen Mitarbeiter. Diese wären über Antrag der Geschäftsführerin vom Kuratorium gesondert zu beschließen gewesen.

⁵ Vertreter der Bundessportorganisation, des Österreichischen Gemeindebunds, des Österreichischen Städtebunds und der Verbindungsstelle der Bundesländer; diese Teilnehmer waren nicht stimmberechtigt.

Der RH betonte, dass der Kuratoriumsvorsitzende keine Genehmigungskompetenz zum Abschluss der Sondervereinbarungen bzw. zur Neuaufnahme von Mitarbeitern hatte. Der RH trat für eine verbesserte Planung auf Basis klarer strategischer Vorgaben ein, um insbesondere kurzfristig entstehenden Personalbedarf zu vermeiden.

Geschäftsführung

6 Der Geschäftsführerin oblag insbesondere

- die Vertretung der Stiftung nach außen,
- die Besorgung der laufenden Geschäfte auf Basis des Arbeits- und Haushaltsplans,
- die Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen und
- die Vorlage des Haushaltsplans und Rechnungsabschlusses im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten.

Zur Unterstützung der Geschäftsführung bei der Abwicklung der Finanzgebarung wählte das Kuratorium auf die Dauer von zwei Kalenderjahren einen Finanzreferenten.

7.1 (1) Mit der seit April 2009 bestellten Geschäftsführerin war 1999 (bei ihrem Diensteintritt in das ÖISS) ein Dienstvertrag abgeschlossen worden.

Die Entlohnung der Geschäftsführerin orientierte sich am Gehalt eines Bundesbeamten des allgemeinen Verwaltungsdiensts (geregelt im Gehaltsgesetz⁶). Ab ihrer Bestellung zur Geschäftsführerin (April 2009) bis Ende 2011 erhielt sie eine Entlohnung der Einstufung A1/5 mit Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe alle zwei Jahre. Darüber hinaus erhielt die Geschäftsführerin eine frei vereinbarte Mehrdienstleistungspauschale in Höhe von rd. 400 EUR monatlich, obwohl im angewandten Entlohnungsschema durch die Funktionszulage alle Mehrleistungen abgegolten waren.

Ab 1. Jänner 2012 entlohnte das ÖISS die Geschäftsführerin aufgrund einer mündlichen Zusage des Kuratoriumsvorsitzenden entsprechend einer Einstufung in A1/6 samt der frei vereinbarten Mehrdienstleistungspauschale. Dies bewirkte eine Gehaltserhöhung von monatlich

⁶ Bundesgesetz vom 29. Februar 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 – GehG) StF: BGBl. Nr. 54/1956

etwa 220 EUR. Ein Beschluss des für die Festsetzung der Bezüge der Mitarbeiter zuständigen Kuratoriums fehlte.

(2) Der Geschäftsführervertrag folgte nicht den Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung⁷. Er wich beispielsweise in folgenden Punkten davon ab:

- Vereinbarung eines unbefristeten Dienstverhältnisses anstelle der Befristung auf fünf Jahre,
- Vereinbarung eines monatlichen Entgelts anstelle eines Jahresentgelts.

7.2 Der RH kritisierte, dass die Erhöhung des Bezugs der Geschäftsführerin des ÖISS ohne Beschluss des zuständigen Kuratoriums erfolgte.

Er beanstandete weiters, dass die Entlohnung der Geschäftsführerin sich zwar am Gehaltsgesetz orientierte, jedoch teilweise für die Geschäftsführerin vorteilhaftere Bestimmungen vereinbart wurden (z.B. Abdeckung der Mehrleistungen trotz Funktionszulage) und dass der Gestaltung des Vertrags mit der Geschäftsführerin nicht die Bundes-Vertragsschablonenverordnung zugrunde gelegt wurde. Der RH empfahl, Genehmigungserfordernisse in Bezugsangelegenheiten und die Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung bei der Vertragsgestaltung einzuhalten.

7.3 (1) *Laut Stellungnahme des ÖISS handle es sich beim Dienstvertrag der Geschäftsführerin um einen privatrechtlichen Vertrag in Anlehnung an das Gehaltsschema des Bundes. Zur Gehaltsanpassung 2011 liege eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kuratoriumsvorsitzenden vor.*

Weiters teilte das ÖISS mit, die Geschäftsführerin habe auf ihren vertraglich festgelegten Anspruch auf eine Mehrdienstleistungszulage mit Jänner 2015 nach Vorrücken in die Gehaltsstufe 16 verzichtet.

(2) *Das Land Salzburg verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass Prämien transparent darzustellen seien und insbesondere jene für die Geschäftsführung vom Kuratorium festzulegen bzw. zu genehmigen sei. Um zeitliche Probleme bei der Genehmigung von Prämien zu vermeiden, könnte ein Rücklagenmodell angedacht werden.*

⁷ Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung – B-VV) StF: BGBl. II Nr. 254/1998

Organe der Stiftung

7.4 Bezüglich der Stellungnahme des ÖISS betonte der RH, dass der Kuratoriumsvorsitzende alleine keine Genehmigungskompetenz zur Festlegung oder Änderung von Bezügen hatte, sondern ein Beschluss des Kuratoriums dafür erforderlich war.

Kontaktstellen (Außenstellen)

8.1 (1) Als Organe der Stiftung listete die Satzung des ÖISS die vom Geschäftsführer „beauftragten und bevollmächtigten Leiter fachverwandter Einrichtungen der Länder“ auf. Nähere Bestimmungen zu diesen Organen enthielt die Geschäftsordnung des ÖISS. Nach den Vorgaben der Geschäftsordnung konnten die Länder am Sitz der Landesregierung eine Kontaktstelle⁸ errichten, die in personeller und organisatorischer Hinsicht dem Land und in fachlicher Hinsicht dem Geschäftsführer des ÖISS unterstand. Während laut Satzung die Leiter vom Geschäftsführer des ÖISS beauftragt und bevollmächtigt wurden, sah die Geschäftsordnung vor, dass die Leiter von den Ländern nach Einholung der Stellungnahme des Kuratoriums bestellt werden.

In fünf Ländern waren Mitarbeiter stundenweise in den Außenstellen⁹ tätig:

Tabelle 1: Einrichtung der Außenstellen und Anzahl der erbrachten Leistungen durch die Außenstellen

	eingerichtet in (Stand Oktober 2014)	Anzahl der Gutachten (G)/Beratungen (B)					
		2011		2012		2013	
		G	B	G	B	G	B
Oberösterreich	Landessportdirektion	45	60	33	50	40	55
Salzburg	Abteilung 7 Raumplanung	14	22	11	26	10	29
Steiermark ¹	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (Bautechnik), Landessportreferat (sportlicher Teil)	n.b.	n.b.	n.b.	n.b.	n.b.	n.b.
Tirol	Marktgemeinde Telfs (Bauamtsleiter)	14	53	7	56	3	43
Vorarlberg	Sportreferat	0	10	0	10	0	10

¹ Seit März 2014 ist die Außenstelle Steiermark offiziell in der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau für den bautechnischen Teil angesiedelt. Für die Jahre davor gab das ÖISS an, keine Angaben zur Anzahl der Gutachten und Empfehlungen machen zu können.

Quelle: Tabelle des ÖISS

(2) Die Geschäftsordnung sah vor, dass der Geschäftsführung des ÖISS die fachliche Aufsicht über die Kontaktstellen zukam und sie die Tätigkeit der Kontaktstellen untereinander und in Bezug auf die Zentrale zu koordinieren hatte. Weiters war ihr die Möglichkeit eingeräumt,

⁸ Mittlerweile hatte sich die Bezeichnung als Außenstelle etabliert.

⁹ Laut Angabe des ÖISS plante Niederösterreich die Errichtung einer Außenstelle.

Richtlinien hinsichtlich des Inhalts von Gutachten und Empfehlungen zu erlassen.

In der Praxis zeigte sich Folgendes:

- Es bestanden keine Vereinbarungen zwischen dem ÖISS und den Ländern darüber, wo die Außenstellen in den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen anzusiedeln waren, beispielsweise um keine Interessenkonflikte zwischen der unabhängigen Funktion als Außenstelle (insbesondere wegen der Begutachtung von Förderungsprojekten) und den Aufgaben als Sportzuständige (in der Funktion als möglicher Förderungsgeber) aufkommen zu lassen.
- Die Aufgaben der Außenstellen waren nicht schriftlich festgelegt. Das ÖISS gab an, mit dem Land Vorarlberg mündlich vereinbart zu haben, dass Gutachten (für die Vergabe von Landesförderungen) nicht von der Außenstelle, sondern vom ÖISS (Zentrale) zu erstellen wären.
- Von der in der Geschäftsordnung des ÖISS vorgesehenen Möglichkeit, den Leitern der Außenstellen Richtlinien hinsichtlich des Inhalts von Gutachten und Empfehlungen vorzugeben, machte das ÖISS keinen Gebrauch.
- Die Außenstellen brachten die von ihnen erstellten Gutachten dem ÖISS (Zentrale) erst nach Abfertigung zur Kenntnis, obwohl für das ÖISS die Geschäftsführerin zeichnungsberechtigt war und Vollmachten für die Leiter der Außenstellen nicht vorgelegt werden konnten.
- Das ÖISS hatte keine Informationen und validen Daten über die Leistungen der Außenstellen. Die Anzahl der im ÖISS (Zentrale) vorliegenden Gutachten stimmte nicht mit den Angaben der Außenstellen über die Anzahl der von den Außenstellen erstellten Gutachten überein (z.B. Oberösterreich 2013: 40 Gutachten, laut ÖISS 62 Gutachten).
- Die Einrichtung der Außenstelle in Tirol in der Gemeinde Telfs entsprach nicht den Vorgaben in der Geschäftsordnung des ÖISS, die die Einrichtung von Außenstellen am Sitz der Landesregierung vorsah. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgte durch einen Bediensteten der Gemeinde Telfs.

8.2 Der RH kritisierte, dass

- durch die fehlende Vereinbarung zur Ansiedlung der Außenstellen Interessenskonflikte auftreten konnten,
- durch die fehlenden grundlegenden Festlegungen und Aufgabenbeschreibungen (z.B. der Richtlinien hinsichtlich des Inhalts von Gutachten und Empfehlungen) die Aufgaben der Außenstellen und ihr Verhältnis zur Zentrale und zur Geschäftsführung des ÖISS unklar waren; eine einheitliche Arbeitsweise durch die Zentrale und die Außenstellen war nicht sichergestellt,
- die Bestimmungen über die Beauftragung und Bestellung der Außenstellen in der Satzung und in der Geschäftsordnung abweichend voneinander geregelt waren sowie
- Zeichnungsberechtigungen nicht eingehalten wurden.

Weiters bemängelte der RH, dass das ÖISS keine validen Daten über die Leistungen der Außenstellen hatte und dass die Außenstelle in Tirol nicht den Vorgaben der Geschäftsordnung entsprechend eingerichtet war.

Der RH war der Ansicht, dass Rolle und Aufgaben der Außenstellen sowie ihr Zusammenspiel mit der Zentrale geklärt werden müssen, um eine effiziente, effektive und koordinierte Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Der RH empfahl daher dem ÖISS,

- die rechtliche Stellung der Außenstellen und ihrer Leiter und insbesondere die Rolle der Geschäftsführung des ÖISS bei der Einrichtung und Besetzung der Außenstellen in der Satzung klar zu regeln;
- Grundsätze für die Einrichtung der Außenstellen festzulegen, um Interessenskonflikte zu vermeiden (strikte Trennung von Fördervergabe und Begutachtung);
- Zeichnungsberechtigungen (Genehmigungswege) einzuhalten;
- ein gemeinsames Verständnis über die Aufgaben der Außenstellen und die Zusammenarbeit zwischen Zentrale und Außenstellen zu entwickeln;
- Richtlinien hinsichtlich des Inhalts von Gutachten und Empfehlungen festzulegen sowie

die Koordinations- und Steuerungsfunktion der Geschäftsführung des ÖISS und die Berichtspflichten der Außenstellen auszubauen.

8.3 *(1) Laut Stellungnahme des ÖISS werde es sich, trotz deutlicher Verbesserungen bei der Koordination und den Grundsätzen, weiter vertiefend um ein gemeinsames Verständnis über die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen Außenstellen und Zentrale sowie um die diesbezügliche Koordinations- und Steuerungsfunktion bemühen. Eine Regelung der rechtlichen Stellung der Außenstellen, ihrer Leiter und die Rolle der Geschäftsführung des ÖISS bei der Einrichtung und Besetzung der Außenstellen in der Satzung – wie vom RH empfohlen – würde Verfassungsbeschlüsse der einzelnen Länder erfordern. In der Kuratoriumssitzung vom Juni 2015 sei daher der Beschluss gefasst worden, die eindeutige Regelung der Einrichtung von ÖISS-Außenstellen am Sitz der Landesregierungen aus den Stiftungssatzungen zu streichen.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich würden die Empfehlungen aufgenommen und entsprechend in die zukünftigen Überlegungen miteinbezogen. Es sei vorgesehen, noch in der zweiten Jahreshälfte 2015 eine Neuregelung und Ausrichtung der ÖISS-Außenstelle Oberösterreich in die Wege zu leiten.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sei die Außenstelle in Salzburg für die Beurteilung der Ansuchen der Sportstättenförderung von höchster Bedeutung. Eine Überarbeitung und Harmonisierung der Organisationsstruktur erscheine sinnvoll, um vor allem auch Kommunikationsdefizite zu vermeiden.

(4) Laut Stellungnahme des Landes Tirol habe es weder hinsichtlich formaler Voraussetzungen noch über geleistete Beratungen der Außenstelle Tirol Beanstandungen gegeben.

(5) Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlungen in die künftigen Überlegungen betreffend die Außenstelle Vorarlberg miteinbezogen würden. Es sei vorgesehen, die Rollen zwischen Außenstellen und der Zentrale klarer zu definieren.

8.4 Ungeachtet der Streichung der Satzungsbestimmung über den Sitz der Außenstellen wären Regelungen über die rechtliche und organisatorische Stellung der Außenstellen, ihrer Leiter und die Rolle der Geschäftsführung des ÖISS bei der Einrichtung und Besetzung der Außenstellen derart zu treffen, dass eine effiziente Arbeitsweise sichergestellt und Interessenskonflikte vermieden werden.

Organe der Stiftung

Fachrat und Arbeitskreise

9.1 (1) Der Fachrat bestand im Jahr 2013 aus sechs Vertretern des Bundes (BMBF, BMLVS, BMFWF), drei Vertretern der Stadt Wien und zwei Vertretern von Sportorganisationen¹⁰. Weitere fünf Mitglieder waren Mitarbeiter des ÖISS.

(2) Zu den Aufgaben des Fachrats gehörten laut Satzung

- die Besorgung von Arbeiten über Zuweisung durch den Geschäftsführer,
- die Vorberatung der Geschäftsordnungen der Organe der Stiftung,
- die Vorberatung des Arbeitsplans der Stiftung und
- die kollegiale Beratung einschlägiger Themen.

(3) Den vorgelegten Protokollen über die Fachratssitzungen war zu entnehmen, dass die Geschäftsführung des ÖISS die Fachratsmitglieder über Projekte und Tätigkeiten des ÖISS informierte. Allerdings übertrug sie den Fachratsmitgliedern keine Aufgaben; auch der jährliche Arbeitsplan wurde im Fachrat nicht vorberaten.

(4) Das ÖISS richtete Arbeitskreise ein, die die vom ÖISS veröffentlichten allgemein gültigen Grundlagen (z.B. Anforderungen für Unterrichtsräume, Gestaltung von Schulfreiräumen, Erstellung einer Richtlinie für Eissportanlagen, Überarbeitung der Broschüre zur Pflege von Naturrasenbelägen), eine Hauptleistung des ÖISS, erarbeiteten. Eine wesentliche Beteiligung oder Mitarbeit des Fachrats erfolgte dabei nicht.

Die Geschäftsführerin des ÖISS legte die Mitglieder der Arbeitskreise fest (z.B. Mitarbeiter des ÖISS, von Ministerien und Landesregierungen sowie externe Experten aus der Wirtschaft und Praxis).

In der Satzung des ÖISS war die Einrichtung von Arbeitskreisen nicht vorgesehen.

9.2 Der RH kritisierte, dass der Fachrat zwar als Informationsdrehscheibe fungierte, die ihm nach der Satzung zukommenden Aufgaben aber nur teilweise übertragen bekam (beispielsweise keine Vorberatung des Arbeitsplanes), sowie auch nicht in die Erstellung von Richtlinien und Empfehlungen eingebunden war. Der RH empfahl im Sinne der Aufgabenverteilung der Satzung (Beratung einschlägiger Themen, Besorgung

¹⁰ Fußballverband Niederösterreichs, Fit für Österreich

von ihm übertragenen Aufgaben), den Fachrat in die Erarbeitung allgemein gültiger Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) stärker einzubinden (z.B. Leitung von Arbeitskreisen). Weiters empfahl er, die Einrichtung von Arbeitskreisen in der Satzung vorzusehen sowie die Bestellung der Mitglieder zu regeln.

- 9.3 (1) *In seiner Stellungnahme wiederholte das ÖISS die Bedeutung des Fachrats als wichtige Informationsdrehscheibe und die daraus resultierende Besetzung des Gremiums. Der Fachrat und seine künftige Entwicklung werde im Rahmen von Kuratoriumssitzungen weiter behandelt und Gegenstand von Reformüberlegungen sein. Einige Mitglieder des Fachrats seien in Arbeitskreisen tätig; eine verbindliche Einbindung von Fachratsmitgliedern in die Erstellung von Richtlinien erscheine aufgrund der Personenstruktur nicht umsetzbar.*

In der Satzung des ÖISS werde die Möglichkeit, Arbeitskreise einzurichten, verankert.

(2) In seiner Stellungnahme betonte das Land Salzburg die Sinnhaftigkeit, Expertisen in flexibel einzurichtenden Arbeitskreisen zu erarbeiten. Die Möglichkeit der Einrichtung sollte aber in der Satzung vorgesehen sein.

- 9.4 Der RH vertrat gegenüber dem ÖISS die Ansicht, dass sich die Zusammensetzung des Fachrats verstärkt an seinen in der Satzung festgelegten Aufgaben (Beratung einschlägiger Themen, Besorgung von übertragenen Aufgaben) orientieren sollte.

- 10.1 (1) Die externen Mitglieder des Fachrats erhielten bis Mitte 2011 jeweils Entschädigungen¹¹ zwischen 219,47 EUR und 291,42 EUR pro Monat. Danach legte das Kuratorium aufgrund der Senkung der Sitzungsfrequenz die Entschädigung einheitlich mit 200 EUR pro Monat und Mitglied fest.

Die Änderung der Entschädigungshöhe und der Sitzungsfrequenz bewirkte, dass die Ausgaben für die Entschädigungen des Fachrats insgesamt zwar zurückgingen (rd. – 26 % von 2010 (29.037 EUR) auf 2013 (21.600 EUR)), die Ausgaben je Sitzung jedoch von 2010 (1.210 EUR) auf 2013 um 62 % auf 1.964 EUR stiegen.

(2) Ein Fachratsmitglied war 2012 bei fünf von zehn und 2013 bei sieben von elf Sitzungen entschuldigt.

¹¹ In der Satzung als Funktionsgebühr bezeichnet; Beschluss des Kuratoriums lautete auf „monatliche und pauschale Aufwandsentschädigung“.

- 10.2** Der RH wies darauf hin, dass von 2010 bis 2013 die jährlichen Ausgaben für Aufwandsentschädigungen des Fachrats um etwa ein Viertel (auf 21.600 EUR jährlich) gesunken waren; gleichzeitig hatte sich jedoch auch die Zahl der Sitzungen des Fachrats mehr als halbiert.

Der RH empfahl dem ÖISS, im Sinne einer aufwandsgerechteren Vorgangsweise Entschädigungen nicht pauschal, sondern pro Sitzungsteilnahme zu gewähren.

- 10.3** *(1) Laut Stellungnahme des ÖISS habe es bereits Reformschritte vorgenommen, z.B. durch Beschränkung der Aufwandsentschädigung auf Sitzungstermine und Teilnahme daran und durch Einführung von Tagesordnungen, die von ÖISS und Fachratsmitgliedern gleichermaßen befüllt werden.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sollten sich die Entschädigungen für die externen Mitglieder des Fachrats am tatsächlichen Aufwand für die Teilnahme an Sitzungen und am Umfang der Vorarbeiten dafür orientieren.

Finanzkontrollore

- 11.1** Die auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählten Finanzkontrollore überprüften stichprobenartig die laufende Finanzgebarung der Stiftung sowie den Rechnungsabschluss.

So überprüften die Finanzkontrollore im Prüfungszeitraum (2011 bis 2013) einmal jährlich die Handkassa, die Frankiermaschine und das Fahrtenbuch. Die Finanzkontrollore legten Prüfberichte über ihre Prüfungen, vermerkten die Prüfungshandlungen jedoch nicht in den geprüften Unterlagen. Unterjährige und unangemeldete Überprüfungen fanden nicht statt.

Die Finanzkontrollore erhielten alle Belege zur Überprüfung zur Verfügung gestellt. Über die Vorgangsweise bei der Stichprobenauswahl der Belege enthielten die erstellten Prüfberichte keine Aussage.

- 11.2** Der RH kritisierte, dass keine unangemeldeten Überprüfungen der Finanzkontrollore insbesondere zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung (z.B. Prüfung der Kassaführung) erfolgten. Er empfahl, auch unangekündigte Prüfungen durchzuführen und die Prüfungshandlungen in geprüften Unterlagen zu dokumentieren (z.B. durch einen Vermerk im Kassabuch).

Weiters empfahl der RH, in den Berichten der Finanzkontrollore darzustellen, wie die Stichproben für die Belegprüfung ausgewählt wurden und welchen Umfang der Gebarung die Anzahl der überprüften Belege umfasste. Damit wäre für das Kuratorium abschätzbar, ob ausreichend Prüfungshandlungen durch die Finanzkontrollore stattfanden.

11.3 Laut Stellungnahme des ÖISS habe der anwesende Finanzkontrollor in der Kuratoriumssitzung vom Juni 2015 mitgeteilt, dass mit Ausnahme regelmäßiger Buchungen 100 % der Belege geprüft worden seien. Der Empfehlung nach unangekündigten Prüfungen werde entsprochen.

Strategie, Aufgaben und Leistungen des ÖISS

12.1 (1) Folgende Tabelle stellt die satzungsmäßigen Aufgaben des ÖISS den erbrachten Leistungen gegenüber. Da das ÖISS keine Ressourcenaufzeichnungen führte, aus denen der jeweilige Personal-/Zeiteinsatz für die Aufgaben des ÖISS ersichtlich war, beruhte die Quantifizierung des personellen Ressourcenaufwandes je Aufgabe auf einer Schätzung der Geschäftsführung des ÖISS.

Tabelle 2: Aufgaben und Leistungen des ÖISS

Aufgaben laut Satzung	Leistungen	Ressourceneinsatz
Beratung beim Bau von Schulen, Sport- und Freizeitanlagen zur Vermeidung von Fehlplanungen und Fehlinvestitionen (nicht jedoch Anfertigen von Plänen und Vergabe von Aufträgen)	– telefonische und schriftliche Beratungen (durchschnittlich 1.215 pro Jahr)	40 %
Erstellen von Gutachten im Bereich des öffentlichen Sportstätten- und Schulbaus für die Vergabe von Förderungen	– Gutachten (durchschnittlich 39 pro Jahr)	
Erarbeitung und Herausgabe allgemein gültiger Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) für Schulen, Sport- und Freizeitanlagen; zu diesem Zweck auch Vergabe von Forschungsaufträgen	– Richtlinien für den Schulbau	30 %
	– Richtlinien für den Sportbereich	
Mitarbeit bei Erstellung/Überarbeitung von Normen	– Broschüren/Guides: z.B. Broschüren zur Pflege und Erhaltung von Kunststoffrasen; Überarbeitung Sportstättenguides ¹ und Beleuchtungsguides ²	15 %
	– Teilnahme an Arbeitssitzungen in den Gremien des österreichischen und europäischen Normungsinstituts	
Information der mit Planung, Bau und Betrieb von Schulen, Sportstätten und Freizeitanlagen Befassten, z.B. durch Dokumentationszentrum, Fachjournal und Informationsveranstaltungen	– Bibliothek	10 %
	– Herausgabe einer vierteljährlichen Fachzeitschrift	
Sammlung, Austausch und Auswertung von Informationen, Erfahrungen im In- und Ausland	– Lehrtätigkeit der Mitarbeiter (Seminare und Fachvorträge)	10 %
	– Teilnahme an Seminaren, Exkursionen, Informationsreisen	

¹ Das sind Kurzinformationen über Sportarten (z.B. Spielfeldmaße, Auflistung geltender Richtlinien und ÖNORMEN).

² Diese enthalten Informationen zur Beleuchtung bei Sportarten.

Quelle: Satzung und Arbeitsberichte des ÖISS

Die Struktur des Leistungsportfolios war in den Jahren 2011 bis 2013 nahezu gleichbleibend. Die Erstellung von Gutachten im öffentlichen Schul- und Sportstättenbau für die Vergabe von Förderungen wurde allerdings erst Ende 2011 in die Satzung aufgenommen.¹²

(2) Das ÖISS verfügte über keine strategischen Erwägungen zur Schwerpunktsetzung innerhalb der satzungsmäßigen Aufgaben. Es waren keine Ziele für die Aufgabenerbringung festgelegt (z.B. Anzahl von Beratungen/Gutachten/Aktualisierung von Grundlagen; Ausmaß der Anwendung der erarbeiteten Grundlagen).

Nach Mitteilung des ÖISS befassten sich der Vorsitzende des Kuratoriums und die Geschäftsführerin in Gesprächen mit der strategischen Ausrichtung des ÖISS. Das ÖISS betonte, dass die Erfüllung der an das ÖISS herangetragenen Aufgaben (z.B. Anfragen, Gutachten) im Vordergrund stand.

(3) Die Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben laut Satzung erbrachte das ÖISS grundsätzlich unentgeltlich. Daneben erbrachte das ÖISS Leistungen gegen Entgelt, wie beispielsweise die baubegleitende Kontrolle bei Kunstrasenprojekten (Auftraggeber Stadt Wien) und die Erstellung des Spitzensportstättenplans (Auftraggeber BMLVS). Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen ein Projekt entgeltlich oder unentgeltlich zu erbringen war, definierte das ÖISS nicht.

Den Ressourcenaufwand für die entgeltlichen Projekte schätzte das ÖISS auf rd. 5 % des gesamten Personaleinsatzes der Mitarbeiter. Die Bereitschaft der Auftraggeber, die zumeist Stifter waren, diese Leistungen zusätzlich abzugelten, indizierte, dass die Projekte nicht als Kernaufgaben im Sinne der Satzung angesehen wurden. Eine kostenadäquate Preiskalkulation dieser Leistungen war nicht möglich, weil das ÖISS keine Ressourcenaufzeichnungen und Kostenzurechnungen führte.

Das ÖISS erstellte ihre Ausgangsrechnungen zu den entgeltlich erbrachten Leistungen ohne Umsatzsteuer, ohne die rechtliche Basis für dieses Vorgehen darzulegen.

12.2 Der RH stellte fest, dass das ÖISS in den überprüften Jahren den in der Satzung festgeschriebenen Aufgaben nachkam. Er kritisierte aller-

¹² Das Kuratorium begründete die Aufnahme der Erstellung von Gutachten in die Satzung damit, dass das ÖISS zunehmend zu Stellungnahmen herangezogen werde und eine Rechtsgrundlage für diese Leistung zu schaffen wäre. Strategische Überlegungen dazu waren nicht dokumentiert.



dings, dass das ÖISS keiner im Vorhinein festgelegten Strategie folgte und keine Leistungs- und Wirkungsziele festgelegt waren.

Weiters kritisierte er, dass das ÖISS – in Ermangelung einer Kosten- und Leistungsrechnung – keine Aussagen über die Kosten der von ihm erbrachten Leistungen machen konnte und damit eine kostenadäquate Preiskalkulation und Entgeltfestlegung nicht möglich war. Es fehlte dadurch an Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch das ÖISS.

Der RH empfahl dem ÖISS, eine Strategie zu entwickeln, um die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben durch klare Vorgaben zu unterstützen. In der Strategie wäre auch zu klären, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Leistungen des ÖISS entgeltlich zu erbringen sind.

Der RH hielt den Aufbau einer angemessenen Kostenrechnung für unabdingbar, um die Grundlagen für die Steuerung sowie für die Kalkulation des Leistungsangebots zu haben und insbesondere, um darlegen zu können, ob die entgeltlichen Projekte kostendeckend erbracht werden. Der RH empfahl in diesem Sinne, eine angemessene Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.

- 12.3** (1) *Laut Stellungnahme des ÖISS werde die vom RH vorgenommene Reduktion der Leistungen des ÖISS auf die Erstellung von allgemein gültigen Grundlagen sowie auf Beratungen im Schul- und Sportstättenbau dem umfassenden Leistungsbild des Instituts nicht gerecht. Die jährlich erstellten Arbeitsberichte des ÖISS (mit durchschnittlich 70 Seiten), die dem RH laufend vorgelegt worden seien, legten Zeugnis ab über den umfassenden Leistungsansatz des Instituts.*

Den Empfehlungen, eine Strategie zu entwickeln, um die vielfältigen Aufgaben auf klare Vorgaben zu stützen und um insbesondere eine Abgrenzung der entgeltlichen Leistungen vorzunehmen, werde das ÖISS unter Einbeziehung von Stiftungs-, Rechts- und Steuerexperten nachkommen. Darüber hinaus werde das ÖISS – auf Empfehlung des RH – eine Kostenrechnung und Preiskalkulation für entgeltliche Leistungen erarbeiten.

Vorschläge nach quantitativen Zielen bei Begutachtungen und Beratungen sowie bei zu erstellenden Richtlinien seien laut Stellungnahme des ÖISS nicht praktikabel. Quantitative Vorgaben würden der Heterogenität der Aufgaben, der erforderlichen Flexibilität und dem grundsätzlich qualitativen Ansatz nicht gerecht werden.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sei es grundsätzlich sinnvoll, in regelmäßigen Abständen die Strategie bzw. die Aufgaben von Organisationseinheiten zu evaluieren und neu zu bewerten. Im Sinne eines „new public managements“ wäre es sinnvoll – vor allem auf Basis von Leistungs- und Wirkungszielen – die für die Stifter und Dritte erbrachten Leistungen zu beurteilen und klare Richtlinien für kostenpflichtige und unentgeltliche Leistungen zu erarbeiten.

- 12.4** Der RH erwiderte dem ÖISS, dass er eine Clusterung der vom ÖISS erbrachten Leistungen vorgenommen hatte, um die Hauptaktionsfelder und Schwerpunkte der Tätigkeit transparent zu machen. Die Ressourcenzuordnung des ÖISS zu den Leistungsklustern des ÖISS zeigte die Dominanz des Ressourcenaufwands für die Erstellung von allgemein gültigen Grundlagen sowie für die Beratungen durch das ÖISS (insgesamt 70 % der Ressourcen).

Die Quantifizierung von Zielen ist ein wesentliches Element eines professionellen Managements und unabdingbar für die Beurteilung der Zielerreichung. Ein auf einer klaren strategischen Positionierung aufbauendes Zielsystem, in dem die Analyse der Zielerreichung durch Indikatoren (Quantifizierungen) unterstützt wird, steht in keinerlei Widerspruch zu einem Anspruch an hohe Qualität der Leistungserbringung.

Erarbeitung und Herausgabe allgemein gültiger Grundlagen

Überblick

- 13.1** Die Erarbeitung allgemein gültiger Grundlagen für den Schul- und Sportstättenbau erfolgte vorrangig in Arbeitskreisen des ÖISS. Zum Zeitpunkt der Überprüfung vor Ort (Oktober 2014) bot das ÖISS
- eine Sammelmappe „ÖISS Richtlinien für den Schulbau“ bestehend aus 12 Kapiteln (z.B. zu Lage, Situation, Bauplatz und Aufschließung, zu Raumakustik und Schallschutz), weitere drei allgemeine Richtlinien im Schulbau, zwei Studien und einen Sonderdruck (Schulfreiräume) sowie
 - 34 Richtlinien und 23 Sonderdrucke für den Sportbereich (z.B. über Beschilderung von Lauf-, Berglauf- und Nordic Walking-Strecken, über Rollstuhltauglichkeit von Sportböden, barrierefreie Sportstätten, Konditions-, Fitness- und Krafttrainingsräume) an.

Weitere allgemein gültige Grundlagen waren in Informationsschriften und in Sportstätten- und Beleuchtungsguides (insgesamt 65 Kurzinformationen zur Gestaltung der Sport- und Beleuchtungsanlagen) enthalten.



13.2 Die Erarbeitung allgemein gültiger Grundlagen (Richtlinien und Empfehlungen) sah der RH als geeignetes Mittel, Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau zu gewährleisten.

13.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats biete das ÖISS durch die Erstellung von Gutachten und Empfehlungen sowie die Erarbeitung von Richtlinien im Bereich des Schul- und Sportstättenbaus (inkl. Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen) für das Land Wien eine wichtige Unterstützung und liefere wichtige Impulse für die Umsetzung von Projekten.*

Verbindlichkeit der vom ÖISS erarbeiteten allgemein gültigen Grundlagen

14.1 (1) Die ÖISS Richtlinien für den Schulbau betrafen die Planung und den Bau von Bundesschulen. Laut Richtlinie erfolgte ihre Anwendung über Erklärung des BMBF¹³ bzw. war deren Einhaltung in den von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG)¹⁴ erarbeiteten Generalplannerverträgen für Baumaßnahmen in Bundesschulen vorgeschrieben. Für Schulbauten der Länder waren die vom ÖISS erarbeiteten Schulbaurichtlinien nicht verbindlich anzuwenden.

(2) Das ÖISS konnte die Anwendung seiner Richtlinien für den Sportbereich in Einzelfällen darlegen. Im Falle der Erstellung eines Gutachtens für die Vergabe von Förderungen von Sportstättenbau (siehe TZ 15) war die Einhaltung der allgemein gültigen Grundlagen des ÖISS eine Voraussetzung für eine positive Stellungnahme des ÖISS zum Projekt. In den Richtlinien zur Sportstättenförderung des Landes Salzburg war festgehalten, dass die Projekte einer genauen Begutachtung im Hinblick auch auf die Richtlinien des ÖISS unterzogen werden.

(3) Da die Richtlinien den Stand der Technik darstellten, ging das ÖISS davon aus, dass ihre Einhaltung im Interesse jedes Projektverantwortlichen lag und die Richtlinien somit breite Anwendung fanden. Wie viele Schul- und Sportstättenprojekte jährlich durchgeführt wurden und bei wie vielen von diesen die Richtlinien tatsächlich berücksichtigt wurden, konnte das ÖISS mangels Informationen über geplante und durchgeführte Projekte und deren Abwicklung nicht darlegen.

14.2 Der RH anerkannte die Leistungen des ÖISS in der Setzung von Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau. Der RH beanstandete

¹³ Die Bedeutung dieser Formulierung für die tatsächliche Anwendung der Richtlinie wurde vom ÖISS anlässlich der RH-Überprüfung/Anfrage einer Prüfung unterzogen.

¹⁴ Die BIG ist zuständig für die Abwicklung der Bauvorhaben in Bundesschulen.

die fehlende Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinien für Schulbauten der Länder bzw. die uneinheitliche Beachtung der Richtlinien für den Sportbereich (z.B. in Salzburg Begutachtung im Hinblick auf die Richtlinien des ÖISS). Ebenso kritisierte der RH, dass dem ÖISS das Ausmaß der Nutzung und Beachtung der Richtlinien und Empfehlungen des ÖISS in der Praxis nicht bekannt war; somit waren keine Aussagen über die Wirksamkeit der vom ÖISS erarbeiteten Grundlagen möglich. Nach Ansicht des RH sollten der Bund und die Länder, die das ÖISS gemeinsam finanzieren, daran interessiert sein, dass die vom ÖISS erarbeiteten Grundlagen im jeweiligen Wirkungsbereich angewendet werden. Er empfahl daher dem ÖISS, mit dem Bund und den Ländern Maßnahmen zu setzen (z.B. die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien als Förderungs-/Finanzierungsvoraussetzung zu definieren), um die Einhaltung der vom ÖISS erarbeiteten Grundlagen im Schul- und Sportstättenbau sicherzustellen. Weiters empfahl der RH, die Wirksamkeit der vom ÖISS erarbeiteten allgemein gültigen Grundlagen zu erheben.

14.3 *(1) Laut Stellungnahme des ÖISS machen es die Heterogenität der Trägerschaften im Bauwesen und fehlende Meldepflichten dem ÖISS unmöglich, einen Überblick über Bauprojekte und die dabei angewandten Regelwerke zu generieren. Außerdem liege die Empfehlung außerhalb des Wirkungsfeldes des Kuratoriums.*

(2) Laut Stellungnahme des BMBF berücksichtige es grundsätzlich die vom ÖISS erstellten Richtlinien, und zwar im Rahmen von Neubauten voll umfänglich, bei Sanierungen und Adaptierungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß. Weiters merkte das BMBF in seiner Stellungnahme an, dass die Länder oftmals Regelungen für Schulbauten vorgeben, die es dann erforderlich machen, die Richtlinien des ÖISS im Wege der Gesetzgebung für verbindlich zu erklären.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg falle die Sicherstellung der verpflichtenden Anwendung von Richtlinien des ÖISS eher in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers, als in jenen des Instituts. Die Erhebung der Wirksamkeit allgemein gültiger Grundlagen erscheine in Anbetracht der sonstigen zahlreichen noch umzusetzenden Verbesserungsmaßnahmen eher als Sonderprojekt denn als Regelaufgabe, die im normalen Betrieb geleistet werden könne.

14.4 *(1) Der RH entgegnete dem ÖISS, dass es Aufgabe des ÖISS – wie auch der im Kuratorium vertretenen, das ÖISS finanzierenden Gebietskörperschaften – war, die vom ÖISS erarbeiteten Standards möglichst weitgehend für die Praxis nutzbar zu machen.*



Erstellung von
Gutachten für
die Vergabe von
Förderungen

(2) Dem Land Salzburg entgegnete der RH, dass er die Erhebung der Wirksamkeit öffentlichen Verwaltungshandelns als wesentlich für ein effektives und effizientes Handeln öffentlicher Stellen erachtete, auch dient es dazu, rechtzeitig Erkenntnisse für Verbesserungen zu gewinnen.

15.1 (1) Seit 2011 war die (unentgeltliche) Begutachtung im Bereich des öffentlichen Sportstätten- und Schulbaus als Grundlage für die Vergabe von Subventionen, Förderungen und dergleichen durch die öffentliche Hand als eine Aufgabe des ÖISS in der Satzung angeführt. In den Jahren 2011 bis 2013 erstellte das ÖISS durchschnittlich 39 Gutachten.

(2) Im Antragsformular für Förderungen von Sportanlagen/Sportstätten gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz sowie auf der Website des BMLVS war eine positive Begutachtung durch das ÖISS bzw. durch eine der Außenstellen^{15, 16} als eine Voraussetzung für die allfällige Gewährung einer Bundesförderung angeführt. Für das BMLVS sollten die Gutachten feststellen, ob die Sportstätten die fachlichen Voraussetzungen mitbringen (für österreichische Meisterschaften und internationale Wettkämpfe geeignet, Materialien und Baukonzept geeignet, etc.).

Auch einzelne Antragsformulare für Sportstättenförderungen der Länder enthielten Hinweise, dass ein Gutachten des ÖISS für den Erhalt der angestrebten Förderung notwendig sei (z.B. Infrastrukturförderungsprogramm¹⁷ Tirol für den Schwerpunkt Errichtung von regionalen und multifunktionalen Sportinfrastrukturanlagen).

In den Förderungsgesetzen bzw. Richtlinien zu den Förderungen war die Notwendigkeit der Vorlage eines positiven Gutachtens des ÖISS allerdings nicht festgeschrieben.

(3) Das ÖISS hatte keine schriftlichen Kriterien zum Inhalt und Aufbau von Gutachten mit den Förderungsgebern festgelegt. Zur Qualität der Gutachten des ÖISS verwies der RH auf seinen Bericht zur Überprüfung der Baumaßnahmen zur SKI-WM in Schladming, wonach die Gutachten des ÖISS alleine nicht als Grundlage für die Vergabe von Förderungen geeignet waren.

Die Aufträge zur Gutachtenerstellung erfolgten nicht immer mit genauen Leistungsinhalten; in Einzelfällen sogar mündlich.

¹⁵ allerdings nicht durch die Außenstelle in Vorarlberg

¹⁶ Laut Checkliste zum Förderungsantrag war ein Gutachten der Zentrale des ÖISS beizubringen.

¹⁷ Sachgebiet Wirtschaftsförderung

(4) Bei der Erstellung von Gutachten für die Vergabe von Förderungen (unentgeltliche Leistung des ÖISS) zog das ÖISS bei Bedarf externe Gutachter bei. Die Ausgaben dafür betrugen in den Jahren 2011 bis 2013 durchschnittlich rd. 9.000 EUR pro Jahr¹⁸. Dem Land Vorarlberg verrechnete das ÖISS auf Basis einer mündlichen Vereinbarung die Hälfte der externen Gutachterkosten. Mit anderen Förderungswerbern bzw. -gebern waren derartige Vereinbarungen nicht getroffen, so dass das ÖISS anfallende externe Kosten selbst trug.

(5) Das ÖISS hatte keine nachvollziehbaren Informationen darüber, ob und in welcher Form von ihm begutachtete Projekte gefördert wurden und wie weit darin gegebene Empfehlungen berücksichtigt wurden.

15.2 Der RH kritisierte, dass

- den Gutachten des ÖISS keine klaren Kriterien und Standards für ihren Inhalt und Aufbau zugrunde lagen,
- die Qualität der Gutachten nicht ausreichend sichergestellt war und beispielsweise bei den Gutachten zu den Baumaßnahmen zur SKI-WM in Schladming unzureichend war, um alleine maßgeblich für die Vergabe von Förderungen herangezogen zu werden,
- die Aufträge zur Gutachtenerstellung teilweise unpräzise formuliert waren,
- die Tragung externer Kosten nicht einheitlich geregelt war und
- die Kenntnis über die Umsetzung der in den Gutachten gegebenen Empfehlungen nicht nachvollziehbar vorlag.

Der RH empfahl dem ÖISS,

- klare Kriterien und Standards für den Inhalt und Aufbau der Gutachten über Förderungsprojekte zu definieren, damit zur Qualitätsverbesserung der Gutachten beizutragen;
- Gutachten nur bei klarer Aufgabenstellung zu verfassen;
- klare Regelungen über die Weiterverrechnung anfallender Fremdkosten zu treffen und

¹⁸ inkl. der im Jahr 2012 unter den Forschungsausgaben verrechneten Ausgaben für einen Bedarfskonsulenten



- die Wirksamkeit der Gutachten zu erheben (insbesondere die Umsetzung gegebener Empfehlungen bzw. Berücksichtigung der Beanstandungen).

Damit soll sichergestellt werden, dass die Gutachten den Anforderungen der Förderungsgeber entsprechen und mehr Transparenz hinsichtlich der Gutachtensqualität und Kostentragung geschaffen werden. Bei Sicherstellung einer guten Qualität der Gutachten wäre es zweckmäßig, diese als Voraussetzung für Förderungen im Schul- und Sportstättenbau vorzusehen.

- 15.3** *(1) Laut Stellungnahme des ÖISS entspräche die Darstellung des RH, wonach für Inhalt und Aufbau von Gutachten keine klaren Kriterien und Standards vorlägen, nur insofern den Tatsachen, als dafür keine schriftlichen Unterlagen bestünden, die vorgelegt werden konnten. Den Expertisen des ÖISS lägen klare Kriterien für die Begutachtung von Sportstätten in Abhängigkeit vom Sportstättentyp vor, die durch laufende Schulungen und durch Vorlage der Textentwürfe an die Geschäftsführung sichergestellt würden.*

Weiters teilte das ÖISS mit, dass in Umsetzung der Empfehlung des RH Kosten für externe Gutachter den Förderwerbern weiter oder direkt verrechnet würden. Für das ÖISS fielen aus dieser Position keine Kosten mehr an.

Das ÖISS habe Interesse, Kenntnis über die Wirksamkeit von Gutachten und Empfehlungen zu erlangen, und werde zukünftig die Fördergeber um Rückmeldung bezüglich Umsetzung der Empfehlungen ersuchen. Weiters sagte das ÖISS in seiner Stellungnahme zu, Grundlagen für Gutachten zu entwickeln, die Klarheit über mögliche (z.B. Beurteilung der Sportfunktionalität, des Bedarfs) aber auch nicht mögliche Leistungen des ÖISS (z.B. betriebswirtschaftliche Analyse) schaffen würden.

(2) Laut Stellungnahme des BMLVS würden in den zu erarbeitenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Grundlagen beim Schul- und Sportstättenbau die im Bundessportförderungsgesetz 2013 normierten Bestimmungen berücksichtigt.

Strategie, Aufgaben und Leistungen des ÖISS

(3) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg stellten die vom RH angeregtten Evaluierungsmaßnahmen sinnvolle Verbesserungen dar. Eine mögliche Verbesserung wäre auch die klare Definition, was Gutachten umfassen und was sie nicht umfassen sollten. Die Erhebung der Wirksamkeit von Gutachten erscheine in Anbetracht der sonstigen zahlreichen noch umzusetzenden Verbesserungsmaßnahmen eher als Sonderprojekt denn als Regelaufgabe, die im normalen Betrieb geleistet werden könne.

- 15.4** Der RH betonte gegenüber dem ÖISS die Notwendigkeit, Kriterien und Standards für Inhalt und Aufbau von Gutachten schriftlich festzulegen, damit diese klar und eindeutig bestimmt sind und transparent vorliegen.

Dem Land Salzburg entgegnete der RH, dass er die regelmäßige Erhebung der Wirksamkeit öffentlichen Verwaltungshandelns als wesentlich für ein effektives und effizientes Handeln öffentlicher Stellen erachtete, um dadurch rechtzeitig Erkenntnisse für Verbesserungen zu gewinnen.

Beratungen

- 16.1** Die Beratung der Bauherrn, von Planern und Betreibern von Schulen, Sport- und Freizeitanlagen (nicht jedoch das Anfertigen von Plänen und die Vergabe von Aufträgen) war seit seiner Gründung eine Aufgabe des ÖISS. Das ÖISS führte in den Jahren 2011 bis 2013 folgende Beratungen durch:

Tabelle 3: Anzahl der 2011 bis 2013 vom ÖISS durchgeführten Beratungen				
	2011	2012	2013	Durchschnitt 2011 und 2012 bzw. bis 2013
schriftliche Anfragebeantwortungen	208	204	119	177
mündliche Anfragebeantwortungen	821	786	n.b.	804
Beratungen an Ort und Stelle	165	212	n.b.	189
Anfragebeantwortungen insgesamt	1.194	1.202	1.250	1.215

Quelle: Arbeitsberichte des ÖISS

Das ÖISS beantwortete einen Großteil der Anfragen mündlich. Die Anzahl der Anfragebeantwortungen der Jahre 2011 und 2012 ermittelte das ÖISS, indem es einen Monat die Leistungen zählte und auf das Jahr hochrechnete¹⁹. Die Anzahl der schriftlichen Beratungen im Jahr 2013 entsprach den im Posteingangsbuch des ÖISS vermerkten Anfragen. Das ÖISS führte keine Statistik über die Anfragen (z.B. wer die Fragesteller waren, betroffene Bereiche (Schule, Sport- oder Frei-

¹⁹ Für das Jahr 2013 unterblieb die Aufteilung in mündliche Anfragebeantwortungen und Beratungen an Ort und Stelle.



zeitanlagen), Themenstellung, Erstanfrage oder Nachfrage, Zeitaufwand, Erledigungserfordernis (z.B. Versand einer Unterlage, fachliche Auskunft)).

16.2 Der RH kritisierte, dass das ÖISS keinen Überblick über die Themen und die Adressaten der Beratungen hatte und die Anzahl der Anfragebeantwortungen nur mittels Hochrechnung ermittelt wurde. Aus Sicht des RH können Auswertungen zu den Beratungsanfragen nicht nur Erkenntnisse für eine raschere, einheitlichere Bearbeitung der Anfragen liefern, sondern lassen auch Rückschlüsse auf einen allfälligen Bedarf an Richtlinien oder Guides zu. Der RH empfahl daher, Aufzeichnungen über die Anzahl, die Themen und die Adressaten der Beratungen zu führen und diese jährlich im Hinblick auf allfällig zu setzende Maßnahmen auszuwerten.

16.3 *Laut Stellungnahme des ÖISS führe das ÖISS über alle Begutachtungen, Stellungnahmen und umfangreicheren schriftlichen Beratungen Buch, sowohl in Form des Postbuches mit Ein- und Ausgangszahlen, als auch in Form von Rückstandslisten in digitaler Form, in welchen auch Projektfortschritte aufgezeichnet würden, sowie durch Ablage bzw. Speicherung von umfangreicheren Antworten. Auch mündliche Beratungen vor Ort und im ÖISS würden festgehalten und im Arbeitsbericht dargestellt. Lediglich über Kurzanfragen ohne wesentliche beratende Tätigkeiten sowie telefonische Beratungen würden keine Aufzeichnungen geführt, da es aufgrund der Größe des ÖISS einen laufenden Austausch gebe.*

16.4 Der RH verwies gegenüber dem ÖISS auf die große Zahl mündlicher Anfragebeantwortungen und dass im ÖISS keinerlei Auswertungen zu den Anfragen und Beantwortungen vorlagen und dem ÖISS dadurch Steuerungspotenziale entgingen.

Zeitschrift Schule
und Sportstätte

17.1 (1) Die Zeitschrift des ÖISS erschien viermal jährlich mit einer Auflage von 12.500 Stück. Im Jahr 2004 schloss das ÖISS einen Vertrag mit einem Verlag, der für den Druck und die Distribution der Zeitschrift zuständig war. Das ÖISS zahlte dem Verlag 18.000 EUR pro Jahr. Weiters verblieben die Erlöse aus der Zeitschrift beim Verlag. Das ÖISS hatte keine Informationen über Anzahl der Abonnenten und Höhe der Erlöse.

(2) Zielgruppe der Zeitschrift waren insbesondere Errichter bzw. Betreiber von Schul- und Sportstätten. Entgegen der im Vertrag vereinbarten Regelung erstellte der Verlag nicht gemeinsam mit dem ÖISS den Bezieherkreis, so dass die Adressaten der Zeitschrift dem ÖISS nicht

bekannt waren. Eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Höhe der Auflage und des tatsächlichen Erreichens der Zielgruppe durch das ÖISS war somit nicht möglich.

(3) Die Gesamtkosten (z.B. Personalkosten, Autorenentgelte) für die Erstellung und Distribution der Zeitschrift hatte das ÖISS nicht ermittelt.

17.2 Der RH kritisierte, dass das ÖISS keine Kenntnis über grundlegende Parameter (Bezieherkreis, Anzahl der Abonnenten, Gesamtkosten) für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des bestehenden Vertragsverhältnisses mit dem Verlag und der Treffsicherheit der Zeitschrift hatte. Er empfahl dem ÖISS, die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Zeitschrift notwendigen Informationen (z.B. Ermittlung der Gesamtkosten) zu erheben, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen und gegebenenfalls Maßnahmen (z.B. Auflagenkorrektur, Neuvergabe) zu setzen.

17.3 *(1) Laut Stellungnahme des ÖISS betrachte es die Zeitschrift in der gegenwärtigen Form und in Kooperation mit dem Kommunalverlag und mit dem daraus resultierenden Bezieherkreis auf Ebene der Verantwortungsträger in den Gemeinden als wichtiges und einziges Bindeglied mit den Gemeinden, die in Österreich den Großteil der Erhalter von Pflichtschulen und Sportstätten darstellen. Andere Kanäle gäbe es nicht, die angestrebte Mitarbeit des Gemeindebundes im Kuratorium konnte trotz zahlreicher Versuche nicht erreicht werden. Das ÖISS werde die Zeitschrift unter dem Gesichtspunkt der Budgetentwicklung und von Einsparpotenzialen in einer Kuratoriumssitzung behandeln.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg wären die fehlenden Parameter der Wirtschaftlichkeit zu erheben.

Wirtschaftliche Situation der Stiftung

Bilanz des ÖISS

18.1 (1) Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Bilanz des ÖISS in den Jahren 2011 bis 2013:

Tabelle 4: Bilanz des ÖISS 2011 bis 2013				
	2011	2012	2013	Veränderungen 2011 bis 2013
	in EUR			in %
Anlagevermögen	762.505	768.379	759.013	0
davon				
immaterielle Vermögensgegenstände	0	2.230	1.338	–
Sachanlagen	23.469	27.112	18.639	– 21
Finanzanlagen	739.037	739.037	739.037	0
Umlaufvermögen	700.414	735.210	774.436	11
davon				
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	405	52.840	18.779	4.537
Guthaben bei Kreditinstituten, Kassabestand	700.009	682.370	755.657	8
Summe Aktiva	1.462.919	1.503.588	1.533.449	5
Stiftungsvermögen	1.125.932	1.126.321	1.127.152	0
davon				
festes Stiftungsvermögen	654.056	654.056	654.056	0
variables Stiftungsvermögen	471.876	472.266	473.096	0
Rücklagen	230.400	253.400	281.024	22
Rückstellungen	59.157	68.503	81.606	38
Verbindlichkeiten	47.430	55.364	43.667	– 8
Summe Passiva	1.462.919	1.503.588	1.533.449	5

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Rechnungsabschlüsse des ÖISS

(2) Die Aktivseite der ÖISS Bilanz wies über den Prüfungszeitraum 2011 bis 2013 einen insgesamt gleichbleibenden Verlauf auf. Sie war geprägt durch die Veranlagung des auf Dauer gewidmeten Stiftungsvermögens und der über die Jahre kumulierten Überschüsse des ÖISS (Ausweis im Finanzanlagevermögen durchschnittlich rd. 703.000 EUR²⁰ und im Umlaufvermögen durchschnittlich rd. 713.000 EUR (Guthaben bei Kreditinstituten und Kassabestand)).

²⁰ Im Finanzanlagevermögen war auch die 100 %-Beteiligung des ÖISS an der „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H. (ÖISS GmbH, siehe TZ 24) in der Höhe von rd. 36.000 EUR enthalten.

(3) Das in den Bilanzen 2011 bis 2013 ausgewiesene Stiftungsvermögen²¹ in Höhe von durchschnittlich 1,13 Mio. EUR war mit durchschnittlich rd. 75 % der Bilanzsumme die größte Position auf der Passivseite. Weiters bestanden Rücklagen in Höhe von durchschnittlich 255.000 EUR.²² Die Rücklagen stiegen in den Jahren 2011 bis 2013 um rd. 22 %. Dieser Anstieg der Rücklagen lag v.a. in der seit 2012 neu gebildeten „laufenden Ergebnissrücklage“ begründet. Das ÖISS konnte keine Beschlüsse z.B. über die Zielhöhe der angestrebten Rücklagen und über die Gründe für deren Bildung bzw. die geplante Verwendung der Mittel vorlegen.

(4) Die Rückstellungen (2013: rd. 81.600 EUR) betrafen mit rd. 63.000 EUR überwiegend die Vorsorge für die Abfertigungen. Das ÖISS bildete – obwohl kein Rechtsanspruch der Mitarbeiter auf Jubiläumsgeld bestand – auch eine Rückstellung für Jubiläumsgelder (rd. 10.000 EUR).

(5) Das ÖISS besaß „dem Betrieb zuzurechnendes Kapital“ in Höhe von rd. 265.000 EUR. Das ÖISS gab an, für die Erträge dieses Kapitals keine Kapitalertragsteuer zu leisten, weil das Kapital einem Betrieb zuzuordnen sei. Das ÖISS konnte zur Abgrenzung des betrieblichen Teils und zur Festlegung des Betrages keine Auskunft geben bzw. standen auch keine aussagekräftigen Unterlagen darüber zur Verfügung, so dass für den RH die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung nicht dargelegt werden konnte.

18.2 Der RH wies darauf hin, dass eine stetige Erhöhung des Vermögensbestands (durch Bildung eines variablen Stiftungsvermögens und Anstieg der Rücklagen ohne konkrete Verwendung) im Hinblick auf die Stiftungskonstruktion problematisch ist, weil die Mittel für die Erfüllung des Stiftungszwecks und nicht zum Vermögensaufbau zu verwenden sind. Er empfahl, strategische Festlegungen zur Rücklagenbildung und zur Verwendung des variablen Stiftungsvermögens und der Rücklagen im Sinne des Stiftungszwecks zu treffen.

Der RH merkte kritisch an, dass das ÖISS eine Rückstellung bildete, obwohl die Mitarbeiter des ÖISS keinen Rechtsanspruch auf Jubiläumsgelder hatten.

²¹ Das Stiftungsstammvermögen bestand weiters aus dem dauernden unentgeltlichen Benützungsrecht an den für die Arbeit der Stiftung notwendigen Räumlichkeiten, samt Einrichtung und bürotechnischer Ausstattung und aus einem Anspruch auf Kostenersatz für das ständige Personal gegenüber dem Bund (siehe TZ 2).

²² Im Oktober 2014 beschloss das Kuratorium die Auflösung der Rücklagen und deren Überführung in das variable Stiftungsvermögen.



Der RH hielt weiters kritisch fest, dass das ÖISS zur steuerrechtlichen Situation der Stiftung (z.B. Bedeutung und Abgrenzung des betrieblichen Teils, entgeltliche Leistungserbringungen) nicht ausreichend Auskunft geben konnte.

18.3 *Laut Stellungnahme des ÖISS werde es in den kommenden Jahren zu keinem Vermögensaufbau kommen; es sei mit der Reduktion des variablen Stiftungsvermögens zu rechnen. Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder seien vom Kuratorium durch die Genehmigung der Budgetvoranschläge genehmigt worden. Im Zusammenhang mit der geplanten Strategieentwicklung werde auch die Klärung steuerrechtlicher Fragen erfolgen.*

18.4 Der RH entgegnete dem ÖISS, dass auch unter der Annahme einer Reduktion des variablen Stiftungsvermögens strategische Festlegungen zu dessen Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks zu treffen wären. Weiters entgegnete er, dass durch die Genehmigung der Budgetvoranschläge – auch wenn diese Rückstellungsbildungen beinhalten – kein Rechtsanspruch der Mitarbeiter auf Jubiläumsgeld geschaffen werde.

Gewinn- und Verlustrechnung des ÖISS

19.1 (1) Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung des ÖISS in den Jahren 2011 bis 2013:

Wirtschaftliche Situation der Stiftung

Tabelle 5: Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des ÖISS 2011 bis 2013

	2011	2012	2013	Veränderungen 2011 bis 2013
	in EUR			in %
Mitgliedsbeiträge insgesamt	435.075	478.582	478.585	10
<i>davon</i>				
<i>Mitgliedsbeiträge des Bundes</i>	<i>352.228</i>	<i>387.451</i>	<i>387.454</i>	<i>10</i>
<i>Mitgliedsbeiträge der Länder</i>	<i>82.847</i>	<i>91.132</i>	<i>91.132</i>	<i>10</i>
Einnahmen Aufträge	129.936	159.682	181.311	40
Verkauf Publikationen	19.508	20.570	24.362	25
Einnahmen Tagungen (Rückersätze)	42.806	16.423	27.559	– 36
sonstige betriebliche Erträge	43.786	1.942	3.314	– 92
Gesamterträge	671.111	677.200	715.132	7
Aufwendungen für bezogene Leistungen	279.275	213.804	197.353	– 29
Personalaufwand	351.851	373.822	412.793	17
sonstiger betrieblicher Aufwand und Abschreibungen	84.085	88.307	93.389	11
Gesamtaufwand	715.211	675.933	703.534	– 2
Betriebserfolg	– 44.100	1.264	11.597	–
Finanzerfolg	24.609	22.125	16.857	– 32
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	– 19.492	23.390	28.454	–
außerordentliches Ergebnis	17.896	0	0	– 100
Jahresüberschuss/–fehlbetrag	– 1.596	23.390	28.454	–
Rücklagenauflösung und –zuführung	1.600	– 23.000	– 27.624	–
Jahresgewinn	4	390	830	–

Im Jahr 2011 waren die sonstigen betrieblichen Erträge außerordentlich hoch, weil in diesem Jahr eine Rückzahlung der Wiener Gebietskrankenkasse (rd. 25.500 EUR) insbesondere für im Jahr 2010 irrtümlich eingezogene Sozialversicherungsbeiträge für die Fachratsmitglieder erfolgte.

Der 2011 ausgewiesene außerordentliche Ertrag von rd. 18.000 EUR war auf die Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen.

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Rechnungsabschlüsse des ÖISS

(2) Die Gesamterträge des ÖISS bestanden zu mehr als zwei Dritteln aus – als Mitgliedsbeiträge bezeichneten – jährlichen Kostenersätzen von Bund und Ländern von insgesamt rd. 478.500 EUR (ab 2012, zuvor rd. 435.000 EUR) (siehe TZ 20).

Der Anstieg der Einnahmen aus diversen Aufträgen um 40 % von 2011 bis 2013 lag in der Ausweitung der entgeltlichen Aufträge begründet.



(3) Die größte Aufwandsposition des ÖISS war mit durchschnittlich 54 % des Gesamtaufwands der Personalaufwand. Der Personalaufwand erhöhte sich von 2011 auf 2013 um rd. 17 % auf rd. 413.000 EUR. Dieser Anstieg lag vor allem in der Gewährung von außerordentlichen Prämien bzw. Belohnungen sowie in den aufgrund von Sondervereinbarungen ausgezahlten Beträgen an einzelne Mitarbeiter im Jahr 2013 begründet.

- Das ÖISS zahlte in Zusammenhang mit einem Auftrag des Unterrichtsressorts²³ 7.600 EUR an Prämien an die Mitarbeiter und die Geschäftsführerin (davon 2.400 EUR) aus. Eine weitere Prämie in Höhe von 2.800 EUR wurde an einen Mitarbeiter für ein Projekt des BMLVS ausgezahlt. Ein Beschluss des Kuratoriums über die Auszahlung der Prämien lag nicht vor. Die Geschäftsführerin genehmigte sich ihre Prämie selbst.
- Die Belohnungen für das Jahr 2014 zahlte das ÖISS zur Hälfte bereits im Jänner 2014 an die Mitarbeiter aus.
- Die Geschäftsführerin des ÖISS schloss mit zwei Bediensteten (zeitlich und inhaltlich abgegrenzte) Sondervereinbarungen, um diesen außerhalb der dienstvertraglichen „Normalarbeitszeit“ durchzuführende Tätigkeiten zusätzlich abzugelten. Dies obwohl Mitarbeiter Pauschalen für notwendige Mehrleistungen ausbezahlt erhielten. Die Sondervereinbarungen erfolgten ohne Einbeziehung des Kuratoriums, obwohl dieses für die Festsetzung der Bezüge der Mitarbeiter zuständig war.
- Ebenfalls außerhalb ihrer Arbeitszeit verfassten die Mitarbeiter des ÖISS Beiträge für die Zeitschrift des ÖISS und erhielten dafür zeilenabhängige Honorare und Abgeltungen für die Zurverfügungstellung von Fotos.

19.2 Der RH kritisierte die Auszahlung von Prämien 2013 in Höhe von insgesamt 10.400 EUR ohne Beschluss des Kuratoriums und insbesondere die Genehmigung einer Prämie in der Höhe von 2.400 EUR in eigener Sache durch die Geschäftsführerin sowie die Auszahlung von Prämien im Voraus.

Der RH kritisierte weiters, dass neben den Dienstverträgen Sondervereinbarungen zwischen der Geschäftsführung und den Mitarbeitern bestanden, für die die Notwendigkeit einer gesonderten Abgel-

²³ Die Mittel zur Auszahlung einer Prämie im Jahr 2013 stammten aus einem Auftrag des Unterrichtsressorts und wurden von diesem als außerordentliche Mitgliedsbeiträge (10.000 EUR) bezeichnet. Das ÖISS verbuchte den Betrag jedoch als Auftragserlös.

tung nicht nachvollziehbar war und die teilweise ohne Einbindung des für die Festsetzung der Bezüge der Mitarbeiter zuständigen Kuratoriums getroffen wurden. Der RH empfahl, regelmäßig anfallende Tätigkeiten jedenfalls im Rahmen der Dienstverträge abzuwickeln. Er war der Ansicht, dass eine klare strategische Ausrichtung des ÖISS mit inhaltlichen Prioritäten eine wirtschaftliche Leistungserbringung unterstützen würde.

19.3 (1) (a) Das ÖISS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die laufend anwachsenden Aufgaben des ÖISS mit dem bestehenden Personalstand zeitweise schwer umsetzbar seien. In einzelnen Fachfragen erschien es weitaus zielführender, die ÖISS-Mitarbeiter mit ihrer speziellen Fachkompetenz und mit ihrer „Innenkenntnis“ zu befassen, anstelle Konsulenten beizuziehen. Es handelte sich dabei um Zusatzaufgaben, die keinesfalls durch Mehrdienstleistungspauschalen abgedeckt seien. Regelmäßig anfallende Tätigkeiten würden im Rahmen der Dienstverträge abgewickelt.

(b) Weiters teilte das ÖISS mit, das damalige Unterrichtsressort habe 2010 bis 2012 eine Schulbaupublikation – in Kooperation mit der TU-Wien – in Auftrag gegeben. Für die umfangreichen Arbeiten als Herausgeber der Schulbaupublikation, die das ÖISS unentgeltlich geleistet habe, sei vom Unterrichtsressort ein einmaliger außerordentlicher Mitgliedsbeitrag angewiesen worden. Von einer leistungsbezogenen Sonderzahlung sei die Geschäftsführerin nicht ausgenommen gewesen. Die Aufteilung von mit Sonderprojekten verbundenen Sonderzahlungen würde künftig von Prämien des ÖISS abgegrenzt und dem Kuratorium nachträglich zur Kenntnis gebracht.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sollten die Prämienvergaben nochmals geprüft werden. Gerade bei Prämien sollte hohe Transparenz vor allem auch gegenüber dem Kuratorium herrschen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass aufgrund der sehr komplexen Entscheidungsstrukturen im ÖISS Entscheidungsfindungen teilweise sehr zeitintensiv sein können.

19.4 (a) Die vom ÖISS angeführten laufend steigenden Aufgaben des ÖISS unterstrichen die Notwendigkeit einer klaren strategische Ausrichtung des ÖISS, damit das ÖISS seine Aufgaben mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln wirtschaftlich erfüllen kann. Dadurch sollte es möglich sein, die zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden Dienstverträge, also ohne zusätzliche Abgeltung, zu erbringen. Dem RH konnte nicht nachvollziehbar dargelegt werden, welche Leistungen die Mitarbeiter des ÖISS mit ihrer Fachkompetenz und Innenkennt-

nis erbringen, die nicht durch die Pauschalen für notwendige Mehrleistungen abgegolten waren.

(b) Der RH hob gegenüber dem ÖISS weiters hervor, dass die Herausgabe der Schulbaupublikation einen wesentlichen Einsatz von Ressourcen des ÖISS bedingte. Er wies darauf hin, dass die Leistung von Prämien, Sonderzahlungen usw. für Sonderprojekte der Genehmigung des zuständigen Gremiums (Kuratorium) im ÖISS unterliegen; die bloße nachträgliche Kenntnisnahme des Kuratoriums ist nicht ausreichend.

Finanzierung des ÖISS durch Mitglieds- beiträge des Bundes und der Länder

20.1 (1) Die Stiftungssatzung des ÖISS führte den Anspruch auf Kostenersatz (für das ständige Personal) gegenüber dem Bund als Stiftungstammvermögen an. Ein Betrag war nicht festgelegt. Der operative Aufwand des ÖISS²⁴ war im Schlüssel von 55:45 durch Beiträge des Bundes und der Länder zu finanzieren.

(2) Bund und Länder zahlten pro Jahr – unabhängig vom tatsächlichen Aufwand – grundsätzlich gleichbleibende als Mitgliedsbeitrag bezeichnete Beträge an das ÖISS.

(3) Der Bund stellte dem ÖISS 2011 einen Betrag von rd. 352.000 EUR²⁵ zur Verfügung. Ab 2012 erfolgte eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags des Bundes um 10 % auf rd. 387.000 EUR.²⁶ Folgende Tabelle zeigt die Aufbringung der jährlichen Mitgliedsbeiträge des Bundes durch die jeweiligen Ressorts:

Tabelle 6: Aufteilung der Mitgliedsbeiträge des Bundes 2011 bis 2013 auf die Ressorts

	2011		2012		2013	
	Betrag in EUR	in % der Summe	Betrag in EUR	in % der Summe	Betrag in EUR	in % der Summe
Unterrichtsressort (2014: BMBF)	174.415	50	191.856	50	191.856	50
Wissenschaftsressort (2014: BMWFW)	50.871	14	55.958	14	55.958	14
Sportressort (2014: BMLVS)	126.942	36	139.636	36	139.639	36
Summe	352.228	100	387.451	100	387.454	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Rechnungsabschlüsse des ÖISS

(4) Die neun Länder stellten 2011 Mitgliedsbeiträge von insgesamt rd. 83.000 EUR zur Verfügung. 2012 erfolgte ebenfalls eine Erhö-

²⁴ abzüglich der Erträge des Stiftungsvermögens

²⁵ Darin enthalten sind Erträge in Höhe von 25.200 EUR bzw. ab 2012 von 27.720 EUR für die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Büroräumlichkeiten durch das BMLVS.

²⁶ Der Aufteilung zwischen Bund und Ländern lag laut BMLVS eine politische Vereinbarung zugrunde.

Finanzierung des ÖISS durch Mitgliedsbeiträge des Bundes und der Länder

Die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Länder wurden im Jahr 2013 um 10 % auf insgesamt rd. 91.000 EUR. Auf die einzelnen Länder verteilen sich die jährlichen Beiträge folgendermaßen:

Tabelle 7: Mitgliedsbeiträge der einzelnen Länder von 2011 bis 2013						
	2011		2012		2013	
	Betrag in EUR	in % der Summe	Betrag in EUR	in % der Summe	Betrag in EUR	in % der Summe
Burgenland (niedrigster Beitrag)	4.444	5	4.851	5	4.851	5
Kärnten	6.640	8	7.103	8	7.103	8
Niederösterreich	14.017	17	15.672	17	15.672	17
Oberösterreich	12.899	16	14.062	15	14.062	15
Salzburg	6.142	7	6.855	8	6.855	8
Steiermark	11.764	14	12.401	14	12.401	14
Tirol	7.352	9	8.294	9	8.294	9
Vorarlberg	4.936	6	5.540	6	5.540	6
Wien (höchster Beitrag)	14.652	18	16.353	18	16.353	18
Summe	82.847	100	91.132	100	91.132	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Rechnungsabschlüsse des ÖISS

(5) Von den gesamten Mitgliedsbeiträgen (2013: rd. 479.000 EUR) zahlte der Bund somit 81 % (rd. 387.000 EUR) und die neun Länder 19 % (rd. 91.000 EUR).

(6) In den Jahren 2011 und 2012 deckten die pauschal geleisteten Mitgliedsbeiträge des Bundes den Personalaufwand des ÖISS. Ab 2013 reichte der vom Bund gezahlte Beitrag nicht aus, um den Personalaufwand des ÖISS zu decken.

Die ab 2013 eingetretene Unterdeckung des Personalaufwandes durch die Mitgliedsbeiträge des Bundes lag auch in der Änderung der Aufwandsstruktur begründet. Zum Beispiel wurde bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses 2012 der Aufwand für den externen Chefredakteur der ÖISS-Zeitschrift als Sachaufwand verbucht. Die ab 2011 vermehrt als Autoren tätigen Mitarbeiter erhielten für diese außerhalb der Arbeitszeit erfolgte Tätigkeit zeilenabhängige Entgelte – verbucht als Personalaufwand – ausbezahlt. Dadurch entfiel diese Aufwandsposition beim Sachaufwand und es stieg gleichzeitig der Personalaufwand. Sonderprojekte von Mitarbeitern (insbesondere im Jahr 2013, siehe TZ 19), die die Mitarbeiter gesondert abgegolten erhielten, erhöhten ebenfalls den Personalaufwand und trugen zu einer weiteren Unterdeckung des vom Bund zu tragenden Aufwands bei.

Insgesamt verschob sich satzungsgemäß die Kostentragung somit hin zum Bund. Aufgrund der sich aus den Dienstverträgen des ÖISS ergebenden Gehaltssteigerungen war mit einem weiteren Anstieg des Personalaufwands zu rechnen.

- 20.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Kostenersätze des Bundes und der Länder pauschal gewährt wurden, ohne den tatsächlich angefallenen Aufwand zu berücksichtigen, was mit den satzungsmäßigen Vorgaben nicht in Einklang stand. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge unabhängig vom tatsächlichen Anfall des Aufwands begünstigte den Aufbau eines zusätzlichen variablen Stiftungsvermögens bzw. der Rücklagen.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die satzungsmäßigen Vorgaben der Aufwandsabdeckung (Tragung des Personalaufwands durch den Bund alleine) überwiegend und in Zukunft ansteigend den Bund belasteten (2013: 81 % Mitgliedsbeiträge), weil sie diesem die Abdeckung des gesamten Personalaufwands des ÖISS auferlegten und Änderungen in der Aufwandsstruktur sowie die Gehaltsentwicklungen zu einem steten Anstieg des Personalaufwands führten.

Der RH empfahl, die Finanzierungsbestimmungen des ÖISS derart zu gestalten, dass Bund und Länder jeweils einen der Einflussmöglichkeit und dem Nutzen entsprechenden Beitrag leisten und insbesondere die historisch bedingte Unterscheidung der Finanzierung des Personal- und Sachaufwands in der Satzung in diesem Sinne zu überarbeiten. Pauschal geleistete Beiträge wären regelmäßig auf ihre Entsprechung der zugrunde liegenden Basis zu prüfen.

- 20.3** (1) *In der Stellungnahme teilte das ÖISS mit, dass im Kuratorium des ÖISS Konsens darüber bestehe, dass die Mitgliedsbeiträge in der bestehenden Form eine gute Lösung darstellten, die bestehen bleiben sollte. Die Mitgliedsbeiträge seien über einen Zeitraum von 20 Jahren (1992 bis 2012) weder erhöht noch valorisiert worden.*

Nicht gefolgt werden könne vom ÖISS der Darstellung des RH, wonach die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen unabhängig vom tatsächlichen Aufwand den Aufbau von Vermögen begünstigt hätte. Die Mitgliedsbeiträge deckten bereits seit vielen Jahren nicht mehr die Gesamtausgaben des Instituts. Kostenersätze nach Aufwand würden nicht nur die Liquidität des Instituts gefährden, sondern auch zu erheblichen Beitragserhöhungen für die Mitglieder führen. Die Bildung von Vermögen sei auf Einnahmen des Instituts aus Projekten, durch sichere aber auch gute Veranlagungsformen und den Verkauf von Richtlinien zurückzuführen.

Finanzierung des ÖISS durch Mitgliedsbeiträge des Bundes und der Länder

Die Empfehlung des RH, wonach die satzungsgemäßen Vorgaben zur Abdeckung des Personalaufwands zu überarbeiten sind, werde das ÖISS umsetzen.

(2) Laut Stellungnahme des BMBF gäbe es für die Entwicklung und Errichtung von qualitätsvollen und guten Sportstätten aus funktions- und bautechnischer Sicht, aber insbesondere auch zur Erzielung von Synergieeffekten durch die gemeinsame Nutzung von Sportstätten (Verbindung von schulischer und außerschulischer Infrastruktur) ein starkes überregionales Interesse des BMBF am Wirken des ÖISS. Darüber hinaus sei der Nutzen für den Bund auch im schulischen Bereich aufgrund der Planungsrichtlinie sehr groß.

(3) Laut Stellungnahme des BMWFW werde der Vertreter des BMWFW im Kuratorium die Feststellungen des RH hinsichtlich der Gebarung einer eingehenden Prüfung durch das Kuratorium unterziehen.

(4) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg teile es grundsätzlich die Kritik des RH. Da es in der Praxis zu Schwankungen des Aufwandes kommen könne, sei die Abfederung von Schwankungen bei den Beitragszahlungen durch Rücklagen aus Sicht des Landes Salzburg aber positiv zu bewerten. Dies stelle eine wesentliche Erleichterung bei der Budgeterstellung bzw. Budgeteinhaltung der finanzierenden Gebietskörperschaften dar. Die angeführte Kritik an der Kostenteilung bzw. am Kostenschlüssel zwischen Bund und Ländern betreffe primär die Vertragspartner selbst. Das Land Salzburg wies in seiner Stellungnahme weiters darauf hin, dass die Aufteilung der Finanzierung grundsätzlich dem Bund und den Ländern obliege und die Empfehlung als Denkansatz für Verhandlungen gewertet werde.

20.4 (1) Der RH entgegnete dem ÖISS, dass er insbesondere die Einhebung pauschaler Kostenersätze, ohne den tatsächlich angefallenen Aufwand zu berücksichtigen, kritisierte. Damit stand die Einhebung der Mitgliedsbeiträge (Kostenersätze) nicht mit den satzungsmäßigen Vorgaben in Einklang; der RH wies weiters darauf hin, dass die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende Satzung die Einflussmöglichkeit und den Nutzen der Mitglieder bei der Beitragsbemessung nicht reflektierte. Bei einer Satzungsänderung sollte die Höhe der Mitgliedsbeiträge am Bedarf des Instituts (bezogen auf die Aufgaben laut Satzung) ausgerichtet werden.

(2) Dem Land Salzburg entgegnete der RH, dass die beim ÖISS bestehenden Rücklagen nicht für den vom Land Salzburg angeführten Zweck (Ausgleich von Aufwandsschwankungen) gewidmet waren

(siehe TZ 18). Die Höhe der Rücklage sollte in einem angemessenen Verhältnis zum jährlichen Aufwand stehen.

Aufsicht und Internes Kontrollsystem des ÖISS

Aufsicht

21 Das ÖISS stand unter Aufsicht der Stiftungsbehörde (Wiener Landeshauptmann). Die Aufsicht umfasste

- den Nachweis der mündelsicheren Geldanlage,
- die Sicherstellung des Erhalts des Stammvermögens,
- die Sicherstellung der Erfüllung des Stiftungszweckes,
- die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung und
- die Vorlage des Rechnungsabschlusses.

Beanstandungen durch die Stiftungsbehörde gab es keine.

Risikomanagement

22.1 Eine strukturierte Analyse seiner Risiken hatte das ÖISS nicht durchgeführt.

Der Fokus des ÖISS lag auf dem Risiko, dass Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Begutachter und Berater sowie durch den Erlass von Richtlinien eintreten könnten. Das ÖISS hatte als Maßnahme eine Haftpflichtversicherung für solche Schäden abgeschlossen.

22.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das ÖISS keine strukturierte Analyse seiner Risiken durchführte. Er empfahl dem ÖISS, in einer Risikoanalyse insbesondere auch Einnahmen- und Liquiditätsrisiken (Risiko des Ausfalls bzw. der Verzögerung von Zahlungen der Mitgliedsbeiträge, des Ausfalls von Aufträgen und Auftragszahlungen) sowie Risiken der Gefährdung der Gemeinnützigkeit (Vorliegen steuerbarer Entgelte, Risiken aus der Vermögensansammlung in der ÖISS GmbH, Ausgestaltung des Rechnungswesens) zu erfassen.

22.3 Das ÖISS teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Durchführung einer Risikoanalyse im Rahmen des Kuratoriums weiter zu behandeln.

Aufsicht und Internes Kontrollsystem des ÖISS

Internes Kontrollsystem des ÖISS

23.1 (1) Ausgehend von den Komponenten des COSO²⁷-Kontrollmodells – das sind

- Kontrollumfeld,
- Risikobeurteilung,
- Kontrollaktivitäten,
- Information und Kommunikation sowie
- Überwachung –

überprüfte der RH die Einhaltung der grundlegenden Prinzipien.

(2) Strukturen waren im ÖISS teilweise geschaffen (z.B. durch die vom Kuratorium erlassene Satzung, die Geschäftsordnung, die Vorschriften des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes).

Stellenbeschreibungen und Unterschriftsermächtigungen der Mitarbeiter lagen allerdings nicht schriftlich vor.

(3) Im ÖISS bestanden Regelungen, aus denen Abläufe ableitbar waren und die auch Kontrollschritte darstellten, z.B.

- Genehmigungserfordernisse des Kuratoriums,
- Vereinbarung mit dem Finanzreferenten,
- Zahlungsabwicklung über 5.000 EUR mit der Unterschrift des Finanzreferenten, gemeinsam mit den beiden sonstigen Zeichnungsberechtigten,
- Soll-/Ist-Vergleich der Budgetentwicklung zur Vorlage an den Finanzreferenten,
- Grundsätze zur Führung des Büros (Pkt. 5 der Geschäftsordnung).

Nach den Feststellungen des RH hielt das ÖISS diese Regelung allerdings teilweise nicht ein; so erfolgten Prämienauszahlungen und Gehaltserhöhungen ohne Beschluss des zuständigen Kuratoriums (TZ 7

²⁷ Committee of Sponsoring Organisations of the Treadway Commission – eine freiwillige privatwirtschaftliche Organisation in den USA für Rechnungsführung, die sich insbesondere mit der Verbesserung der Finanzberichterstattungen durch ethisches Handeln, wirksame interne Kontrollen und gute Unternehmensführung befasst.

und 19) und Approbationswege waren bei Erledigungen des ÖISS teilweise (z.B. Gutachten) nicht nachvollziehbar.

(4) Schriftliche Vorgaben fehlten hinsichtlich folgender Punkte:

- Vorgaben betreffend die Vergabe von Aufträgen (z.B. Einholung von Vergleichsofferten, Schriftlichkeit der Auftragserteilung),
- Prozessbeschreibungen wesentlicher Abläufe (z.B. Abläufe mit finanziellen Auswirkungen (z.B. Zahlungs(ab)lauf), Beschreibung der Haupttätigkeiten des ÖISS (z.B. Erarbeitung der Gutachten)),
- eine Kassaordnung,
- Vorgaben für die Reisekostenabrechnung²⁸ sowie zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Reiserechnungen²⁹,
- die Verpflichtung zur Schriftlichkeit bei Vereinbarungen³⁰,
- die Verpflichtung, die sachliche und rechnerische Richtigkeit einlangender Rechnungen zu prüfen und dies zu bestätigen.

(5) Es bestand eine Trennung zwischen Zeichnungsberechtigten und auszahlenden Personen, nicht aber eine Trennung zwischen auszahlender und buchender Person mit Zugriff auf die TAN-Codes. Die mit Buchung und Auszahlung betraute Mitarbeiterin war auch für die Personalverrechnung zuständig. Die Kontobelege wurden den Zeichnungsberechtigten einzeln zur Unterschrift vorgelegt; ein Gesamtüberblick bzw. eine Möglichkeit festzustellen, ob alle Kontobelege vorgelegt wurden, bestand für sie nicht.

(6) Weitere Beanstandungen im Bereich der Verwaltungsführung waren auf ein unzureichendes Internes Kontrollsystem zurückzuführen: z.B.

- Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit war unzureichend dokumentiert (insbesondere ohne Datumsangaben);

²⁸ Nur in einem Dienstvertrag war festgehalten, dass die Abrechnung von Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu erfolgen hat.

²⁹ So fiel beispielsweise nicht auf, dass ein Mitarbeiter für eine Hin- und Rückfahrt von Wien nach Breitenfurt 98 km anstelle von 46 km verrechnete und ausbezahlt erhielt.

³⁰ z.B. Vereinbarung über die Zuerkennung eines Parkplatzes an einen Mitarbeiter lag nicht schriftlich vor.

Aufsicht und Internes Kontrollsystem des ÖISS

- die Verbuchung des Essenszuschusses (in Höhe von 5.520 EUR) erfolgte auf dem Konto sonstiger Sozialaufwand statt auf dem Konto freiwilliger Sozialaufwand;
- eine Rechnung wurde vor Erbringung der Leistung erstellt und
- Vorteile eines Mitarbeiters bei der Lohnverrechnung waren nicht berücksichtigt.

Die Bebuchung der Konten war teilweise von noch vorhandenen Budgetmitteln für diese Ausgabenposition abhängig und erfolgte nicht immer auf dem sachlich richtigen Konto.

23.2 Der RH kritisierte, dass das Interne Kontrollsystem des ÖISS und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten bei der Verwaltung von Fremdvermögen nicht ausreichend war.

Der RH hob insbesondere kritisch hervor, dass

- das Kuratorium wiederholt in Bezugsangelegenheiten nicht eingebunden war: So erfolgte die Erhöhung des Bezugs der Geschäftsführerin (siehe TZ 7) durch Abschlüsse von Sondervereinbarungen (siehe TZ 19) und die Auszahlung von Prämien (siehe TZ 19) ohne die erforderliche Zustimmung des Kuratoriums;
- schriftliche Prozessbeschreibungen wesentlicher Abläufe (z.B. Abläufe mit finanziellen Auswirkungen (z.B. Zahlungs(ab)lauf), Beschreibung der Haupttätigkeiten des ÖISS (z.B. Erarbeitung der Gutachten)) unter Anführung zu setzender Kontrollaktivitäten fehlten;
- grundlegende Kontrollaktivitäten nicht hinreichend vorgeschrieben (z.B. Vornahme und Umfang der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) und gesetzt wurden (z.B. rechnerische Richtigkeit der Reiserechnungen umfasste nicht die Anzahl verrechneter Kilometer; angemeldete Kassaprüfung erfolgt einmal jährlich durch den Finanzkontrollor) und
- gesetzte Kontrollaktivitäten nicht ausreichend dokumentiert wurden (fehlender Vermerk durchgeführter Prüfungen, Prüfvermerke ohne Datumsangaben).

Der RH empfahl, das Interne Kontrollsystem zu optimieren, insbesondere

- die Zuständigkeit des Kuratoriums für die Festsetzung von Bezügen und den Abschluss von Zusatz- bzw. Sondervereinbarungen strikt einzuhalten,
- das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten zu erhöhen,
- Kontrollen ausreichend zu dokumentieren,
- Verantwortungen, Kompetenzen und Prozessbeschreibungen wesentlicher Abläufe schriftlich festzulegen,
- Approbationsprozesse nachvollziehbar zu gestalten und
- eine Funktionstrennung zwischen bzw. Kontrollen hinsichtlich auszahlender und buchender Stelle vorzusehen.

23.3 (1) *In seiner Stellungnahme wies das ÖISS darauf hin, dass der Kritik des RH keine Unregelmäßigkeiten zugrunde lägen. Das ÖISS habe durch Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bereits ein IKS in wesentlichen Bereichen umgesetzt und die doppelte Zeichnung (z.B. von Reiseabrechnungen) ausgebaut. Die Empfehlung des RH werde als Anregung aufgenommen.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sei unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit eine der Organisationsgröße angemessene Vorgangsweise zur Verbesserung des Internen Kontrollsystems herbeizuführen.

23.4 Der RH anerkannte den Ausbau des Vier-Augen-Prinzips, wies aber darauf hin, dass auch ein an die Größe des ÖISS angepasstes IKS mehr umfasste als das Vier-Augen-Prinzip. Er verwies insbesondere auf die Einhaltung der Genehmigungsbefugnisse und das schriftliche Festhalten von Prozessabläufen, um den aufgezeigten Unregelmäßigkeiten entgegenzuwirken.

„ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.

Gründung und
(Aufbau)Organisation
der GmbH

Gründung und Organe

24.1 (1) Die ÖISS GmbH wurde 1994 gegründet und stand im Alleineigentum des ÖISS. Das Stammkapital betrug 36.336 EUR.

(2) Unternehmensgegenstand der ÖISS GmbH war die Entwicklung, Anwendung und Verwertung von EDV-Programmen und Datensystemen. Die ÖISS GmbH führte Fluchtwegsimulationen mittels eines zugekauften EDV-Programms durch. Dabei kann der Weg jeder einzelnen Person zu jedem Zeitpunkt nachvollzogen werden und es können mögliche Gefahrenstellen während Evakuierungen ermittelt werden. Auftraggeber der ÖISS GmbH waren Betreiber von Sporthallen, Veranstaltungszentren, Universitäten oder die BIG.

(3) Schriftliche Überlegungen strategischer und rechtlicher Art betreffend das Verhältnis des Unternehmensgegenstands der ÖISS GmbH zum Stiftungszweck sowie zum Umfang der Geschäftstätigkeit der ÖISS GmbH konnten nicht vorgelegt werden.

24.2 Der RH kritisierte, dass das ÖISS eine Gesellschaft gründete, ohne dass die strategischen Ziele für die Geschäftstätigkeit festgelegt wurden. Der RH empfahl dem ÖISS, die Geschäftstätigkeit der ÖISS GmbH dahingehend zu evaluieren, ob die Wahrnehmung der Aufgabe durch die ÖISS GmbH zweckdienlich und auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend wahrgenommen wird.

24.3 (1) *In seiner Stellungnahme teilte das ÖISS mit, die GmbH werde im Hinblick auf ihre rechtliche Situation und ihre Rechtsform evaluiert.*

Der Tätigkeitsbereich der GmbH stünde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem des ÖISS, denn die aus der Bearbeitung der Projekte der ÖISS-Datensysteme GmbH gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen fänden Niederschlag in den Richtlinien des ÖISS und insbesondere in der gutachterlichen Tätigkeit. Sie wären zudem maßgebend für die Nationale und Europäische Normung.

(2) *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung im Zuge der Evaluierung der Geschäftstätigkeit der ÖISS GmbH berücksichtigen zu wollen.*

(3) *Das Land Salzburg bekräftigte in seiner Stellungnahme die Notwendigkeit einer klaren abgestimmten Geschäftsstrategie für das ÖISS und seine Tochtergesellschaft.*

25.1 (1) Der Geschäftsführer der ÖISS GmbH war ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter des ÖISS. Er war der einzige Dienstnehmer der GmbH und nahm die operative Tätigkeit der Gesellschaft wahr.³¹

(2) Dem Geschäftsführer der ÖISS GmbH stand laut Geschäftsführervertrag – neben seinem Gehalt bei der ÖISS – für seine Tätigkeit bei der ÖISS GmbH

- eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500 EUR (valorisiert) und zusätzlich in den Monaten Mai und November jeweils ein Monatsentgelt als Remuneration sowie
- eine leistungsbezogene Prämie in Höhe von 50 % eines fiktiven Buchgewinns³² zu.

(3) Die Berechnung der Prämie war unklar formuliert (z.B. „nach Berücksichtigung von Steuern“ klärt nicht, ob diese hinzu- oder abgezogen werden) und erfolgte mittels komplizierter Formel (Interpolation). Als Prämie erhielt der Geschäftsführer 2012 rd. 3.300 EUR und 2013 rd. 3.800 EUR. 2011 war wegen eines zu geringen Gewinns keine Prämie fällig geworden.

(4) Im Geschäftsführervertrag verpflichtete sich der Geschäftsführer der ÖISS GmbH, die entgeltliche Ausübung einer anderen Tätigkeit der ÖISS GmbH vorher schriftlich anzuzeigen. Der Geschäftsführer war auf Honorarbasis bei einer Gesellschaft im Bereich von Leit- und Orientierungssystemen tätig, meldete dies jedoch nicht der ÖISS GmbH bzw. der ÖISS als Eigentümerin.

(5) Der Geschäftsführervertrag in der ÖISS GmbH folgte nicht den Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Er wich beispielsweise in folgenden Punkten davon ab:

- Vereinbarung eines unbefristeten Dienstverhältnisses anstelle der Befristung auf fünf Jahre,
- Vereinbarung eines monatlichen Entgelts anstelle eines Jahresentgelts.

³¹ Eine weitere Mitarbeiterin des ÖISS erledigte regelmäßig Schreib- und sonstige Verwaltungstätigkeiten (z.B. Posteingang, Erledigungen auf der Bank) und legte dafür Honorarnoten.

³² Zur Berechnung der Prämie regelte der Geschäftsführervertrag folgendes: Der nach Berücksichtigung des an die Gesellschafterin anzuweisenden Betrages von 4.800 EUR verbleibende Buchgewinn (unter fiktiver Berücksichtigung von anfallenden Steuern) wird zur Hälfte dem Geschäftsführer im Folgejahr – nach sozialversicherungsrechtlicher und lohnsteuerrechtlicher Behandlung – angewiesen.

(6) Obwohl der Geschäftsführung des ÖISS die Außenvertretung des ÖISS und somit auch die Wahrnehmung der Eigentümerrechte an der ÖISS GmbH oblag, vertrat in den Generalversammlungen der ÖISS GmbH der Vorsitzende des Kuratoriums des ÖISS den Alleingesellschafter ÖISS. Eine Vollmacht lag nicht vor. Der Vertrag des Geschäftsführers der ÖISS GmbH war ebenfalls nur vom Vorsitzenden des Kuratoriums und nicht vom Geschäftsführer des ÖISS unterfertigt.

- 25.2 Der RH kritisierte die unterlassene Meldung der weiteren Tätigkeit des Geschäftsführers der ÖISS GmbH und die Nicht-Einhaltung der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Weiters bemängelte der RH die unklare Formulierung der Prämienberechnung im Geschäftsführervertrag.

Der RH empfahl dem ÖISS, die Tätigkeit des Geschäftsführers der ÖISS GmbH in der anderen Gesellschaft hinsichtlich eines möglichen Interessenskonflikts zu prüfen. Weiters empfahl er, bei der Gestaltung des Geschäftsführervertrags die Bundes-Vertragsschablonenverordnung einzuhalten und die Prämienberechnung klarer zu gestalten.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Vorsitzende des Kuratoriums des ÖISS nicht der Eigentümervertreter des ÖISS in der Generalversammlung der ÖISS GmbH ist, sondern die Geschäftsführung des ÖISS vertretungsbefugt für das ÖISS war. Er empfahl, die Zuständigkeiten der Organe bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.

- 25.3 *Laut Stellungnahme des ÖISS bedinge die Berücksichtigung verschiedener Faktoren bei der Prämienberechnung eine Interpolation.*

Weiters teilte das ÖISS mit, der Geschäftsführer der Gesellschaft habe die Geschäftsführerin des ÖISS über die weitere Tätigkeit mündlich in Kenntnis gesetzt. Diese sei zu keinem Zeitpunkt in Konkurrenz zur Tätigkeit und dem Aufgabenbereich der ÖISS-Datensysteme GmbH gestanden. Das aus der weiteren Tätigkeit gewonnene Know-how habe der Geschäftsführer in den Tätigkeitsbereich der ÖISS-Datensysteme GmbH und des ÖISS eingebracht. Künftige weitere Tätigkeiten würden jedoch in jedem Fall schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Zuletzt führte das ÖISS in seiner Stellungnahme an, dass seit der Bestellung des nunmehrigen Geschäftsführers sowohl der Vorsitzende des Kuratoriums als auch die Geschäftsführerin des ÖISS bei den Generalversammlungen anwesend gewesen seien und die Geschäftsführerin die Vertretung der Eigentümerin wahrgenommen habe. Die Einbindung des Kuratoriumsvorsitzenden habe der Kontrolle gedient.

- 25.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik an der unklaren Formulierung sowie an der komplizierten Formel der Prämienberechnung. Er wies gegenüber dem ÖISS darauf hin, dass durch die zusätzliche Ausübung einer Tätigkeit, die der hauptberuflichen Beschäftigung des Geschäftsführers der ÖISS GmbH ähnlich ist, Interessenskonflikte auftreten können.

In den dem RH vorgelegten Protokollen über die Generalversammlung war jeweils dezidiert die Vertretung des Alleingeschafters (ÖISS) durch den Vorsitzenden des Kuratoriums festgehalten.

Verflechtungen/Verbindungen zwischen Stiftung und ÖISS GmbH

- 26.1** (1) Das ÖISS war die einzige Gesellschafterin der ÖISS GmbH. Da kein Aufsichtsrat in der ÖISS GmbH eingerichtet war, kam die alleinige Kontrollfunktion somit der Geschäftsführung des ÖISS als Eigentümervertreterin zu. Kontrollmaßnahmen wurden allerdings keine gesetzt.

(2) Es gab keine strategischen Vorgaben des Eigentümers an den Geschäftsführer der ÖISS GmbH (z.B. zum Geschäftsmodell, Marketing und zur Preispolitik). Es oblag alleine dem Geschäftsführer der ÖISS GmbH, die Gewinnspanne, Preisnachlässe, die Marketingstrategie usw. zu bestimmen. Die ÖISS GmbH akquirierte kaum aktiv Aufträge.

(3) In einer Vereinbarung zwischen der Geschäftsführerin und dem Finanzreferenten des ÖISS waren Mitwirkungsrechte des Finanzreferenten bei der Erstellung des Wirtschafts- und Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses der ÖISS GmbH festgelegt. Diese Vereinbarung wurde allerdings nicht eingehalten. Die ÖISS GmbH erstellte keinen Wirtschafts- und Haushaltsplan, das ÖISS als Eigentümerin forderte diese auch nicht ein.

(4) Der Geschäftsführer der ÖISS GmbH war ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter des ÖISS. Als Geschäftsführer der ÖISS GmbH hatte er laut seinem Vertrag der ÖISS GmbH die für die Erfüllung seiner Agenden erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Eine Regelung zur Erfassung und Verrechnung der für die GmbH geleisteten Arbeitszeit erfolgte nicht.

(5) Reisekosten verrechnete der Geschäftsführer zumeist zulasten des ÖISS, weil er die Agenden der ÖISS GmbH bei seiner Reisetätigkeit für das ÖISS miterledigte. Der Computer, den der Geschäftsführer der ÖISS GmbH auch für seine Tätigkeit im ÖISS nutzte, stand im Eigentum der ÖISS GmbH. Die ÖISS GmbH hatte keinen eigenen Internet-auftritt, sondern war im Internet auf der Website des ÖISS vertreten.

Für die Nutzung der Büroräumlichkeiten zahlte die ÖISS GmbH 1.000 EUR jährlich an das ÖISS.

26.2 Der RH kritisierte, dass die Eigentümerin der ÖISS GmbH keinerlei strategische Vorgaben (z.B. zum Geschäftsmodell, Marketing und zur Preispolitik) für die ÖISS GmbH festlegte. Er bemängelte weiters, dass keine kostenbasierte Leistungsverrechnung zwischen dem ÖISS und der ÖISS GmbH erfolgte, sondern Aufwendungen, die für die ÖISS GmbH entstanden, unmittelbar von der Eigentümerin ÖISS getragen wurden. Somit lag keine Kostenwahrheit vor. Der RH empfahl dem ÖISS daher, die Eigentümerfunktion (insbesondere Steuerung und auch Kontrolle) wahrzunehmen und eine adäquate Abgeltung der zwischen dem ÖISS und der ÖISS GmbH erfolgten Leistungen schriftlich zu vereinbaren und durchzuführen.

26.3 *Das ÖISS teilte in seiner Stellungnahme mit, in der Generalversammlung 2011 sei festgehalten worden, der Geschäftsführer der ÖISS GmbH solle das Geschäftsfeld nicht erweitern und das Kuratorium über die Tätigkeit der ÖISS GmbH regelmäßig informieren.*

Eine Abgeltung für die Büroräumlichkeiten sei vereinbart worden. Weitere Vereinbarungen für eine kostenbasierte Leistungsverrechnung zwischen ÖISS und der ÖISS GmbH seien geplant.

26.4 Der RH anerkannte, dass die Generalversammlung eine regelmäßige Information des Kuratoriums über die Tätigkeit der ÖISS GmbH forderte. Er hielt jedoch seine Kritik an den fehlenden strategischen Vorgaben – wie u.a. zum Geschäftsmodell, Marketing und zur Preispolitik – fest.

Finanzielle und wirtschaftliche Situation der ÖISS GmbH

Entwicklung der Bilanz der ÖISS GmbH

27 Folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Bilanz der ÖISS GmbH in den Jahren 2011 bis 2013 dar:

Tabelle 8: Entwicklung der Bilanz der ÖISS GmbH von 2011 bis 2013

	2011	2012	2013	Veränderungen 2011 bis 2013
	in EUR			in %
Anlagevermögen	1.035	345	1.044	1
Umlaufvermögen	196.560	209.337	220.726	12
davon				
<i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	2.843	22.005	23.995	744
<i>Kassenbestand, Guthaben</i>	193.717	187.332	196.730	2
Rechnungsabgrenzungsposten	0	1.250	1.249	–
Summe Aktiva	197.595	210.932	223.019	13
Eigenkapital	179.662	191.056	203.407	13
davon				
<i>Stammkapital</i>	36.336	36.336	36.336	0
<i>Bilanzgewinn</i>	143.326	154.720	167.071	17
Rückstellungen	13.304	11.188	9.172	– 31
Verbindlichkeiten	4.629	8.688	10.440	126
Summe Passiva	197.595	210.932	223.019	13

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Rechnungsabschlüsse ÖISS GmbH

Die ÖISS GmbH verfügte nur über ein geringes Anlagevermögen (Simulationsprogramm und ein Computer). Die Aktivseite der Bilanz der ÖISS GmbH war von der Veranlagung der bislang erzielten Überschüsse der ÖISS GmbH geprägt (Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten im Umlaufvermögen 2013 rd. 197.000 EUR).

Die ÖISS GmbH hatte keine Verbindlichkeiten gegenüber Banken, sie war überwiegend (durchschnittlich 91 %) durch Eigenkapital finanziert.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung der ÖISS GmbH

28.1 (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung der ÖISS GmbH entwickelte sich in den Jahren 2011 bis 2013 wie folgt:

Tabelle 9: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung der ÖISS GmbH von 2011 bis 2013				
	2011	2012	2013	Veränderungen 2011 bis 2013
	in EUR			in %
Umsatzerlöse	22.245	32.143	34.542	55
sonstige betriebliche Erträge	108	0	0	- 100
Gesamterträge	22.353	32.143	34.542	55
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	410	420	560	37
Personalaufwand	8.778	13.307	13.818	57
Abschreibungen	690	690	494	- 28
sonstige betriebliche Aufwendungen	8.393	6.167	7.780	- 7
Gesamtaufwendungen	18.271	20.584	22.651	24
Betriebserfolg	4.082	11.560	11.891	191
Finanzerfolg	1.497	522	314	- 79
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.579	12.081	12.205	119
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.750	687	146	- 92
Jahresgewinn	3.829	11.394	12.351	223

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Rechnungsabschlüsse ÖISS GmbH

Die Umsatzerlöse erzielte die ÖISS GmbH durch Aufträge zur Berechnung und Simulation von Fluchtwegen und Entfluchtungsszenarien.

Die bei der ÖISS GmbH verbuchten Aufwendungen waren durchschnittlich zu rd. 58 % Personalaufwand. Der Personalaufwand war 2011 geringer als in den Folgejahren, weil für 2011 keine Prämie für den Geschäftsführer anfiel. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der ÖISS GmbH betrafen insbesondere die Ausgaben für die Betriebsversicherung, für die ausgelagerte Buchhaltung und die Erstellung des Rechnungsabschlusses samt Prüfung.

(2) Die ÖISS GmbH schüttete seit ihrer Gründung bis 2013 rd. 49.000 EUR an Gewinnen an das ÖISS aus. Die nicht ausgeschütteten Überschüsse der ÖISS GmbH beliefen sich auf insgesamt rd. 167.000 EUR (siehe Bilanzposition Bilanzgewinn).

28.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die ÖISS GmbH von den bis 2013 erzielten Überschüssen in der Höhe von 216.000 EUR nur 23 % (rd. 49.000 EUR) an die Eigentümerin ÖISS ausgeschüttet hatte, und der Großteil der in der ÖISS GmbH angefallenen Gewinne damit noch

nicht den gemeinnützigen Zwecken der Eigentümerin ÖISS zugeführt wurde.

Der Verbleib der Gewinne in der ÖISS GmbH barg für das ÖISS das Risiko, dass die abgabenrechtlichen Begünstigungen des ÖISS verloren gehen könnten.³³ Der RH empfahl, die Gewinne der ÖISS GmbH an die Eigentümerin – das ÖISS – auszuschütten, um sie satzungsgemäß verwenden zu können.

28.3 *Laut Stellungnahme des ÖISS sei eine Ausschüttung der Gewinne im Budgetvoranschlag des ÖISS vorgesehen und vom Kuratorium beschlossen worden. Durch die ausgeglichene Bilanzierung des ÖISS sei die Ausschüttung bis dato jedoch nicht durchgeführt und der Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen worden. Zudem seien die Gewinne der ÖISS GmbH „bereitgestellt“ worden, um gegebenenfalls notwendige Investitionen in Hard- und Software sowie Weiterentwicklungen vornehmen zu können.*

Internes Kontrollsystem der ÖISS GmbH

29.1 (1) Für die ÖISS GmbH bestanden – außer einem eher allgemein gehaltenen Gesellschaftervertrag und den gesetzlichen Regelungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung – keine weitergehenden Vorgaben zur Führung der Geschäfte. Das heißt es bestanden weder Überlegungen zum Geschäftsmodell, Marketingstrategie oder Preispolitik noch Regelungen betreffend interne Abläufe (z.B. Vergaberegungen, Regelung des Reisekostenersatzes).

Der Geschäftsführer der ÖISS GmbH war als einziger Mitarbeiter für alle Agenden alleine zuständig. Da das ÖISS keine Kontrollmaßnahmen setzte, unterlag die ÖISS GmbH faktisch keiner Kontrolle.

Die vorgesehene Mitwirkung des Finanzreferenten des ÖISS bei der Erstellung des Wirtschafts- und Haushaltsplans der ÖISS GmbH war weder im ÖISS noch in der ÖISS GmbH bekannt.

(2) Aufträge an und durch die ÖISS GmbH erfolgten nicht immer schriftlich (z.B. Auftrag an die ÖISS GmbH zur Durchführung einer Fluchtwegsimulation für eine Universität und für ein Stadion; Auftrag

³³ Nach der Vereinsrichtlinien des BMF (Zl 06 5004/10–IV/6/01) Rz 217 darf die Vermögensverwaltung – und eine solche stellt die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft dar – „nicht zum Selbstzweck im Sinne einer vom begünstigten Zweck unabhängigen Vermögenshortung oder Vermehrung“ durchgeführt werden, weil dadurch die abgabenrechtliche Begünstigung verloren ginge.

durch die ÖISS GmbH an die Steuerberatungskanzlei für die Erledigung der Buchhaltung und Lohnverrechnung) und nicht immer ausreichend klar (z.B. an die Steuerberatungskanzlei zur Erstellung des Jahresabschlusses ohne Vereinbarung über die Kosten).

(3) Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gelegter Rechnungen wurde nicht immer vermerkt.

29.2 Der RH kritisierte, dass die Eigentümerin der ÖISS GmbH keinerlei Steuerungs- und Kontrolltätigkeiten ausübte. Er empfahl dem ÖISS als Eigentümerin, eine adäquate Steuerung der ÖISS GmbH vorzunehmen und die Implementierung eines adäquaten Kontrollsystems für die ÖISS GmbH sicherzustellen. Insbesondere wäre die Geschäftsführung zu überwachen.

29.3 *Laut Stellungnahme des ÖISS würde die Anregung zur Steuerung der ÖISS GmbH aufgenommen.*

29.4 Der RH betonte gegenüber dem ÖISS die Notwendigkeit der Implementierung eines adäquaten Kontrollsystems für die ÖISS GmbH.

Schlussempfehlungen

30 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen hervor:

(1) Im Sinne der Transparenz und Kontrolle wäre die Zuständigkeit des Kuratoriums für die Festsetzung von Bezügen und den Abschluss von Sondervereinbarungen einzuhalten. (TZ 5, 7)

(2) Genehmigungserfordernisse in Bezugsangelegenheiten und die Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung wären bei der Gestaltung der Geschäftsführerverträge einzuhalten. (TZ 7, 25)

(3) In der Satzung wäre die rechtliche Stellung der Außenstellen, ihrer Leiter und die Rolle der Geschäftsführung des ÖISS bei der Einrichtung und Besetzung der Außenstellen klar zu regeln. (TZ 8)

(4) Grundsätze für die Einrichtung der Außenstellen wären festzulegen, um Interessenskonflikte zu vermeiden (strikte Trennung von Fördervergabe und Begutachtung). (TZ 8)

(5) Ein gemeinsames Verständnis über die Aufgaben der Außenstellen und die Zusammenarbeit zwischen Zentrale und Außenstellen wäre zu entwickeln. (TZ 8)

(6) Richtlinien hinsichtlich des Inhalts von Gutachten und Empfehlungen wären festzulegen. (TZ 8)

(7) Die Koordinations- und Steuerungsfunktion der Geschäftsführung des ÖISS und die Berichtspflichten der Außenstellen wären auszubauen. (TZ 8)

(8) Zeichnungsberechtigungen sowie Genehmigungswege wären einzuhalten. (TZ 8)

(9) Der Fachrat wäre in die Erarbeitung von allgemeinen Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) stärker einzubinden (z.B. Leitung der Arbeitskreise). (TZ 9)

(10) In der Satzung wäre die Möglichkeit, Arbeitskreise einzurichten, vorzusehen sowie die Bestellung der Mitglieder zu regeln. (TZ 9)

Schlussempfehlungen

(11) Im Sinne einer aufwandsgerechteren Vorgangsweise wären Entschädigungen des Fachrats nicht pauschal, sondern pro Sitzungsteilnahme zu gewähren. (TZ 10)

(12) Die Finanzkontrolloren sollten auch unangekündigte Prüfungen durchführen; Prüfungshandlungen wären in den geprüften Unterlagen zu dokumentieren (z.B. Kassaprüfungen durch einen Vermerk im Kassabuch). (TZ 11)

(13) In den Berichten der Finanzkontrolloren wäre darzustellen, wie die Stichproben für die Belegprüfung ausgewählt wurden und welchen Umfang der Gebarung die Anzahl der überprüften Belege umfasste. Damit wäre für das Kuratorium abschätzbar, ob ausreichend Prüfungshandlungen durch die Finanzkontrolloren stattfanden. (TZ 11)

(14) Für das ÖISS wäre eine Strategie zu entwickeln. In der Strategie wäre auch zu klären, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Leistungen des ÖISS entgeltlich zu erbringen sind. (TZ 12)

(15) Eine angemessene Kosten- und Leistungsrechnung wäre einzuführen. (TZ 12)

(16) Zusammen mit dem Bund und den Ländern wären Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der vom ÖISS erarbeiteten Grundlagen beim Schul- und Sportstättenbau sicherzustellen. (TZ 14)

(17) Klare Kriterien und Anforderungskriterien für den Inhalt und Aufbau der Gutachten über Förderungsprojekte wären zu definieren und Gutachten nur bei klarer Aufgabenstellung zu verfassen. (TZ 15)

(18) Für die Weiterverrechnung anfallender Fremdkosten wären klare Regelungen zu treffen. (TZ 15)

(19) Die Wirksamkeit der vom ÖISS erarbeiteten allgemein gültigen Grundlagen (Ausmaß der Einhaltung) und der Gutachten (insbesondere die Umsetzung gegebener Empfehlungen bzw. Berücksichtigung der Beanstandungen) wären zu erheben. (TZ 14, 15)

(20) Aufzeichnungen über Anzahl, die Themen und die Adressaten der Beratungen durch das ÖISS wären zu führen und diese jährlich im Hinblick auf allfällig zu setzende Maßnahmen auszuwerten. (TZ 16)



(21) Die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Zeitschrift notwendigen Informationen (z.B. Ermittlung der Gesamtkosten) wären zu erheben, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen und gegebenenfalls Maßnahmen (z.B. Auflagenkorrektur, Neuvergabe) zu setzen. (TZ 17)

(22) Strategische Festlegungen zur Rücklagenbildung und zur Verwendung des variablen Stiftungsvermögens und der Rücklagen im Sinne des Stiftungszwecks wären zu treffen. (TZ 18)

(23) Regelmäßig anfallende Tätigkeiten wären jedenfalls im Rahmen der Dienstverträge abzuwickeln. (TZ 19)

(24) Die Finanzierungsbestimmungen des ÖISS wären derart zu gestalten, dass Bund und Länder jeweils einen den Einflussmöglichkeiten und dem Nutzen entsprechenden Beitrag leisten; insbesondere die historisch bedingte Unterscheidung der Finanzierung des Personal- und Sachaufwands in der Satzung wäre in diesem Sinne zu überarbeiten. Pauschal geleistete Beiträge wären regelmäßig auf ihre Entsprechung der zugrundeliegenden Basis zu prüfen. (TZ 20)

(25) In einer Risikoanalyse wären weitere Risiken (insbesondere auch Einnahmen- und Liquiditätsrisiken, Gefährdung der Gemeinnützigkeit) einzubeziehen. (TZ 22)

(26) Im ÖISS wäre das Interne Kontrollsystem zu optimieren, insbesondere wären

- die Zuständigkeit des Kuratoriums für die Festsetzung von Bezügen und den Abschluss von Zusatz- bzw. Sondervereinbarungen einzuhalten,
- das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten zu erhöhen,
- Kontrollen ausreichend zu dokumentieren,
- Verantwortungen, Kompetenzen und Prozessbeschreibungen wesentlicher Abläufe schriftlich festzulegen,
- Approbationsprozesse nachvollziehbar zu gestalten,
- eine Funktionstrennung zwischen bzw. Kontrollen hinsichtlich auszahlender und buchender Stelle vorzusehen. (TZ 23)

Schlussempfehlungen

(27) Die Geschäftstätigkeit der ÖISS GmbH wäre dahingehend zu evaluieren, ob die Wahrnehmung der Aufgabe durch die ÖISS GmbH zweckdienlich und auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend wahrgenommen wird. (TZ 24)

(28) Die für eine weitere Gesellschaft ausgeübte Tätigkeit des Geschäftsführers der ÖISS GmbH wäre hinsichtlich eines möglichen Interessenskonflikts zu prüfen. (TZ 25)

(29) Bei der Gestaltung des Geschäftsführervertrags wären die Bundes-Vertragsschablonenverordnung einzuhalten und die Prämienberechnung für den Geschäftsführer der ÖISS GmbH klarer zu gestalten. (TZ 25)

(30) Die Zuständigkeiten der gesellschaftsrechtlichen Organe bei der Wahrnehmung der Aufgaben wären zu beachten. (TZ 25)

(31) Eine adäquate Abgeltung der zwischen dem ÖISS und der ÖISS GmbH erfolgten Leistungen wären schriftlich zu vereinbaren und durchzuführen. (TZ 26)

(32) Die Gewinne der ÖISS GmbH wären an die Eigentümerin – das ÖISS – auszuschütten, um sie satzungsgemäß verwenden zu können. (TZ 28)

(33) Das ÖISS als Eigentümerin der ÖISS GmbH sollte eine adäquate Steuerung der ÖISS GmbH vornehmen und die Implementierung eines adäquaten Kontrollsystems für die ÖISS GmbH sicherstellen. Insbesondere wäre die Geschäftsführung zu überwachen. (TZ 26, 29)

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Gründruck**

„ÖISS“ – Datensysteme Gesellschaft m.b.H.**Geschäftsführung**

Geschäftsführer **Florian SZEYWERTH**
(seit 24. November 2008)



Wien, im November 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

